Neue Beiträge zur Geschichte.

Von

Paul Oesterreicher,

königl. baierischem Rathe und Archivar zu Bamberg.

Erstes Heft.

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1823.

Vorrede.

Einen Theil meiner, früher herausgegebenen, geschichtlichen Darstellungen habe ich bereits in einem Bande, unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte, gesammelt, welchem aber keine Kupferstiche beigegeben sind, um den Ankauf zu erleichtern.

Die Uebrigen folgen in dem zweiten Bande, welchem die zweite Abtheilung von der geschichtlichen Darstellung der Altenburg hinzugefügt wird.

Meine fernern Druckschriften sollen nun den Inhalt der neuen Beiträge ausmachen, wozu schon mehrerer Stoff gesammelt ist.

Die verminderte Zahl der Hefte von der Zeitschrift: Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreiches, Baiern, gestattet mir die besonderen Ausarbeitungen, welche zugleich zum Nutzen des Archives sind, indem sie die Anwendungen zeigen.

Das Feld der Geschichte, welches die Bearbeitung fordert, ist noch sehr groß. Es wird nicht zu viel seyn, wenn ich behaupte, daß kaum der Anfang gemacht worden sey.

Mängel, Dunkelheiten, Verirrungen, Widersprüche giebt es in Menge.

Sie müssen vorerst beseitiget werden, ehe man weiter schreiten und das Gebäude einer allgemeinen Geschichte aufführen kann.

Es können daher zur Begründung der Geschichte nur einzelne Beiträge gegeben werden, so wie zur Errichtung eines Gebäudes zuvor die nöthigen Stoffe gesammelt werden müssen.

Sehr verkehrt ist es, die allgemeine Geschichte eines Landes, eines Regenten u. s. w. schreiben zu wollen, ehe die Beiträge dazu gehörig verarbeitet

sind. Es kann nur etwas Unförmliches herauskommen. Die Erörterung in die Erzählung einzuweben, verursachet große Weitläufigkeit und Langweile. Die Erzählung muß fließend und ohne Aufenthalt seyn.

Der französische, berühmte Minister, Colbert, sagte, — aber es ist schon lang, um es vergessen zu haben, oder es nicht zu wissen, — daß Nichts gerathener sey, als mit den Ortsgeschichten den Anfang zu machen. Sie sind die einzelnen Bestandtheile des Gebäudes, des Staates, aus welchem das Ganze zusammengebildet wird.

Mit Grunde kann man es daher nicht tadeln, wenn ich einzelne ehemalige, oder noch bestehende Herrschaften darstelle, welche schon in größerem Maßstabe sind.

Die Menschen werden dabei nicht vergessen; denn nur durch sie geschehen die Handlungen mit jenen Orten und Herrschaften. Man erkennet daraus ihre Art zu denken und zu handeln, wenn sie auch nicht besonders angedeutet werden sollte. Die Besitzer spielen dabei die Hauptrolle.

Es ist aber überhaupt anmuthend, die alten Verhältnisse der Staaten und ihre allmähligen Ausbildungen kennen zu lernen.

Ich hoffe daher, daß mein Plan von Verständigen nicht mißbilliget werde.

Bamberg, am 24. Mai 1823.

Paul Oesterreicher.

Geschichtliche Darstellung

der

vormaligen Reichsherrschaft,

Schlüsselfeld.

Von

Paul Oesterreicher,

königl. baier. Rathe und Archivar zu Bamberg.

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1823.

Die ehemalige Reichsherrschaft, Schlüsselfeld.

Der Name ist nicht alt; wir finden ihn vor dem Jahre 1342 nicht. Von dem, vormals großherzoglichen Archive zu Wirzburg wurde keine ältere Urkunde, als der Theilungvertrag über die schlüsselbergischen Güter vom Jahre 1349 an das Königreich, Baiern, hieher abgegeben. Man sollte also glauben, die Reichsherrschaft sey auch nicht alt gewesen.

Unterdessen erscheinet bereits im 12. Jahrhunderte der Ort und die Burg, Tunfeld, jetzt Thüngfeld genannt, deren Daseyn durch die Burgmänner und Ritter dieses Namens angezeigt wird, *) und welche nur 1/4 Stunde von Schlüsselfeld entfernt sind. Darin war auch im 14. Jahrhunderte der Sitz des fürstbischöflichen Amtes **)

Es ist daher wohl anzunehmen, daß die Reichsherrschaft ursprünglich unter dem Namen, Tunfeld, bestanden habe, besonders weil der Ort, Schlüsselfeld, von neuerer Entstehung ist. Es wird aber ohne Zweifel erlaubt seyn, ihr diesen Namen beizulegen,

*) Ussermanni episcopatus bambergensis et wirceburgensis. Cod. probat.

**) Beilage IV.

da sie in den neuesten Zeiten ein fürstbischöfliches Amt bildete, welches den nemlichen Namen führte, und zu Schlüsselfeld seinen Sitz hatte. Wir wollen auch dadurch den Namen der Besitzer und der Erbauer des Ortes ehren.

Aus den beigehenden Urkunden erhellet, daß die Reichsherrn von Schlüsselberg Eigenthümer davon waren. Ihr Name berechtiget zum Schlusse der Erbauung durch sie. Fürstliche Personen, welchen die Reichsherrn gleich geachtet wurden, hatten und haben es noch in Gewohnheit, den, von ihnen erbauten, Orten ihren Namen, oder einen Aehnlichen beizulegen. Die Reichsherrn von Schlüsselberg stifteten im Dorfe, Seppendorf, ein Nonnenkloster und sie nannten es Schlüsselau. Bei Ebermannstadt, welches ihnen ebenfalls gehörte, befindet sich ein Burgstall, welcher Schlüsselstein heißt.

Ihr Name ist aber selbst nicht gar alt. Man nimmt ihn vor dem Jahre 1219 in den Urkunden nicht wahr. Sie nennten sich vorher von ihren verschiedenen andern Besitzungen.

Es ist glaublich, daß sie um jene Zeit die Burg, Schlüsselberg, erst errichtet und davon ihren ständigen Geschlechtsnamen sich beigelegt haben. *)

Die Burg, Tünfeld, gehörte anfangs, so weit man Nachrichten hat, dem Fürbisthume, Bamberg.

---

*) Man sehe die Geschlechtstafeln der Reichsherrn von Schlüsselberg, in meinem geschichtlichen Abrisse Gottfrieds von Schlüsselberg.

Die Burgmänner daselbst, welche ihren Namen davon bekamen, waren Dessen Dienstmanne. Der Fürstbischof, Arnold, Graf von Solms, gab im Jahre 1293 den Brüdern, Heinrich und Hermann von Tünfeld, ihren gegenwärtigen und zukünftigen Erben zu dem Schlosse daselbst 200 Pfund Haller, als ewiges und erbliches Burggut, welches sie mit Folgeleistung, Rathschlägen und Hilfe als treue Burgmänner der Kirche zu Bamberg verdienen sollten, wenn sie den Genuß davon haben wollten. Für die, noch nicht bezahlten, 100 Pfund Haller verpfändete er ihnen die Vogtei über fünf Mann zu Elsendorf und die Vogtei über 4 Mann zu Sant, oder Sand, *) welche zusammen 10 Pfund Haller zahlten, nach deren Wiedereinlösung sie von ihren Erbgütern eben so viel aufgeben sollten, als sie 10 Pfund abwärfen. Für die bezahlten 100 Pfund Haller wurden sogleich ihre Güter zu Aschbach bestimmt, welche den nemlichen Ertrag hatten. **)

Die Reichsherrschaft, Tünfeld, kam an die Reichsherrn von Schlüsselberg; wann und auf welche Art? ist unbekannt. Wahrscheinlich geschah es aber zu Anfang des 14. Jahrhunderts. In diesem Zeitraume fällt also auch die Erbauung des Ortes, Schlüsselfeld, durch ihre neuen Besitzer, welcher nun als der Hauptort der Reichsherrschaft betrachtet werden kann,

*) Ein zerstörter Ort bei Wachenrod, im Landgerichte Höchstadt an der Aisch.

**) Beilage I.

und ohne Zweifel, wie Ebermannstadt und Weischenfeld, von den bemeldten Reichsherrn, mit Genehmigung des Kaisers, Ludwig, des Baiers zur Stadt erhoben worden ist. Die Reichsherrschaft bekam also auch dann eine andere Benennung.

Doch wurde in den Urkunden, nebst Schlüsselfeld, immer auch Tünfeld angeführt. Hier war nemlich eine Burg. Der benennte Kaiser befreite es 1336 von der kaiserlichen Gewalt und gab ihm alle Rechte, Freiung und Gewohnheit an Gericht und allen Sachen, welche seine und des Reichs Stadt, Nürnberg, hatte; auch einen Wochenmarkt am Dienstag und die Gnade, daß Niemand eine Tavern oder Schenkstatt in einer Meile um das Dorf, ohne Wissen und Wort seiner Burger, haben sollte, wenn er sie nicht von alter Gewohnheit und durch Recht gehabt hätte. *)

Schlüsselfeld wird zwar im Jahre 1390 **) nur ein Markt genennt; allein es konnte doch Stadtrecht haben, wie es der Markt, Tünfeld, auch bekommen hatte. Damit waren die meisten großen Märkte versehen.

Daß aber Tünfeld und Schlüsselfeld eine Reichsherrschaft waren, erhellet aus der Urkunde vom Jahre 1342, ***) worin es ausdrücklich heißt, daß Konrad von Schlüsselberg sie von dem allergewaltigsten Kaiser, Ludwig, von Rom habe. Das Fürstbisthum, Bamberg, hatte sie ohne Zweifel auch

---

*) Beilage II. **) Beilage VII.

***) Beilage III.

vom Kaiser empfangen und sie in der Eigenschaft eines Reichlehens besessen; denn der Lehensverband wurde nicht immer aufgelöset, wie es, jedoch nur manchmal, geschah.

Die Brüder, Peter, Domherr zu Wirzburg, Hermann und Eberhart von Tünfeld und ihre Diener hatten mit ihrem gnädigen Herrn, dem benennten Konrad von Schlüsselberg und seinen Dienern Zwistigkeiten und Aufläufe wegen der Burg und des Marktes, Tünfeld, wovon ihnen, ohne Zweifel wegen der Dienstleistung, ein Theil überlassen war. Dieses geschah öfters und die Dienstmanne erwarben zuweil die ganzen Burgen.

Es wurden Konrad von Libsberg, oder Lißberg, Marquard von Seckendorf und Ulrich von Seckendorf zu Schiedsmännern gewählt. Nach ihrer Scheidung bekannten sich die bemeldten Brüder von Tünfeld zu Folgendem:

1) Wegen der Häuser und Bäue, die sie beider Seite in der Burg und in dem Vorhofe hätten, sollte Keiner den andern ansprechen, und sie sollten miteinander stets zwei Thorwarte und zwei Wächter haben, welche Beiden hulden und gewarten sollten, aber auch von beiden Theilen den Lohn zu empfangen hätten.

2) Sie sollten einen rechten Burgfrieden miteinander halten, so weit der Markt zu Tünfeld um und um begriffen habe, ohne Gefährde Dessen, was ihrem Herrn, Konrad von Schlüsselberg,

an Freiheit und Recht von Schlüsselfeld zustehe, als er ihnen verliehen und gegeben habe.

3) Wenn es aber sie und ihre Erben deuchte, daß ihnen an Gerichten, Leuten und andern Dingen unrecht geschähe, so sollten sie es mit einem freundlichen Rechte vor einen Kaiser, oder König fordern. Das Nemliche sollte im Besondern wegen der Neuäcker geschehen.

4) Wäre es, daß Ihrer Einer einen Krieg hätte und der Andere nicht, so sollte ihm je der Andere die Burg und die Befestigungwerke *) zu Tünfeld, mit Allen, die darin sitzen, wehren helfen, welcher aber keine andere Hilfe schuldig sey, er thue sie denn gern.

5) Derjenige, welcher ihres Herrn und ihr Oberstamtmann sey, solle alle diese Punkte zu halten geloben, wie sie.

6) Wenn Einer von beiden Seiten die vorgeschriebenen Dinge überführte, so sollten sie einen gemeinen Mann (Obmann) nehmen und zu Demselben Jedweder zwei, oder drei geben, also daß Ihrer fünf, oder sieben würden, welche die Sache in 4 Wochen abthun sollten. (Das gewöhnliche Rechtsverfahren zur damaligen Zeit.) Könnten sie sich wegen des Uebermannes nicht vereinigen, so wollten sie das Los darum werfen.

---

*) Leeze. Vid. Scherzii glossarium ad hanc vocem.

7) Wollte Einer mehr Thorwarte, Wächter, oder Thürner halten, die sollte Jeder ohne des Andern Schaden haben.

8) Sie sollten auch die Mannlehen ihrer Hrrrn von Schlüsselberg zu Tünfeld auf der Mark miteinander gemein, d. i. gemeinschaftlich, durch je den Aeltesten unter ihnen leihen, woran ihr Herr und sie, Einer so gut, als der Andere, Recht daran haben; jedoch ohne die Lehen, welche gegen des Eysenwinders Hof abgewechselt seyen, und ohne die Reutäcker, die Eberhart von Tünfeld, ihr Vetter den Bauern zu kaufen gegeben habe, und welche diese von dem vorbenannten Peter von Tünfeld zu Lehen empfingen. Diese Lehen sollten seine Brüder, Hermann und Eberhart von Tünfeld, besonders leihen, wie sie miteinander Diejenigen, welche eine erberge *) Kundschaft ihnen beweise.

9) Ihr Herr von Schlüsselberg und seine Erben sollten des Kreulsheimers Hofstatt vor der Burg, und was ihre Vettern, der Schrot **) und Eberhart von Tünfeld nach einer erbergen Kundschaft durch Recht besonders geliehen haben, auch besonders leihen.

Den Brief hierüber, welcher am Tage des heil. Apostels Jakob (25. Julius) 1342 gegeben ist, stellten sie

---

*) Ehrbare, rechtmässige.

**) Heinrich von Tünfeld, mit jenem Beinamen, wie sein Bruder, Hermann.

ihrem Herrn von Schlüsselberg, mit ihren Insigeln behangen, zu. *)

Er war der Letzte seines Mannsstammes. Die Bischöfe von Bamberg und Wirzburg, und die Burggrafen von Nürnberg bekriegten ihn, weil er bei seinem Schlosse, Streitberg, eine Mauer zu bauen angefangen und eine Maut allda bestellt hatte. Sie belagerten ihn in seiner Burg, Neideck, wo er im Jahre 1347 mit einem Stein erworfen wurde.

Nun hätten seine Besitzungen, darunter auch die Herrschaft, Schlüsselfeld, dem Reiche heimfallen sollen, von welchem er sie zu Lehen empfangen hatte.

In demselben Jahre starb der Kaiser, Ludwig IV., welcher ohnedies mit Feinden aller Art zu thun hatte. Der Kaiser, Karl IV., welcher sich schon bei Dessen Lebenszeit eingedrungen hatte, kam nicht sogleich in den ruhigen Besitz der Regierung. Die baierischgesinnten Kurfürsten suchten den König, Eduard, von England, und nachher den Markgrafen, Friderich, von Meißen als Gegenkaiser aufzustellen. Nachdem Beide es ausgeschlagen hatten, so wählte man den Grafen, Günther, von Schwarzburg, welcher auch die Kaiserwürde annahm.

Diese Reichsverwirrung benützten ohne Zweifel die bemeldten Fürsten, um sich die schlüsselbergischen Besitzungen anzueignen. Sie theilten sich im Jahre 1349 darein; und weil eine bestimmte Ausgleichung nicht so-

*) Beilage III.

gleich gemacht werden konnte, so behielten die Bischöfe, Friderich zu Bamberg und Albrecht zu Wirzburg, Brüder und Grafen von Hohenlohe ihren Theil gemeinschaftlich *), bis sie sich endlich doch auseinandersetzten. Unterdessen trift man einzelne Verfügungen an, die auf eine frühere, wenigstens einsweilige Ausgleichung schließen lassen.

Der Fürstbischof von Wirzburg verlieh den 25. Januar 1350, also bald nach dem Theilungvertrage, das Patronatrecht auf die Pfarrei zu Pretzfeld, einem ehemals schlüsselbergischen Orte, dem Nonnenkloster zu Schlüsselau, wozu auch der Fürstbischof von Bamberg seine Bewilligung gab.

Im Jahre 1368, den 25. Februar, verkaufte Gerlach von Hohenlohe dem Bischofe, Ludwig, zu Bamberg seinen Theil an der Feste, Tünfeld, mit allen Zugehörungen, mit Aeckern, Wiesen, Hölzern, Fischereien, besucht und unbesucht, besetzt und unbesetzt, wie Das den Namen haben mag, um sechs und dreisig hundert Pfund Haller, wofür er seinen Bruder, Götz, nebst Andern zu Bürgen setzte. **)

Das Haus, Hohenlohe, nahm keinen Theil an den Besitzungen der Reichsherrn von Schlüsselberg,

*) Stiebers, Archivars und Regierungrathes zu Ansbach, Nachrichten von dem Geschlecht der Dynasten von Schlüsselberg. Zif. XII.; in Meusels historischen Untersuchungen. Seite 170 — 177.

**) Beilage V.

wie es aus dem Vertrage vom Jahre 1349 erhellet. Er konnte also nur von Einem seiner Vettern, der Fürstbischöfe von Bamberg und Wirzburg den Theil von Tünfeld erhalten haben, entweder unmittelbar, oder durch seinen Vater, Ludwig, welches Letztere wahrscheinlicher ist. Die vorhergehende Ueberlassung wird aber von dem Fürstbischofe zu Bamberg geschehen seyn, weil seinem Nachfolger der Theil Tünfelds wieder verkauft wurde.

Der Fürstbischof zu Bamberg, obgleich er nicht alleiniger Besitzer der schlüsselbergischen Herrschaften und Güter war, hatte deshalb viele Anfechtungen auszuhalten.

Bereits am 57. September 1360 brachte die Gräfin, Sophia, von Zollern oder Hohenzollern bei dem Kaiser, Karl IV., eine Ladung gegen den Bischof, Leupold, zu Bamberg, zugleich aber auch gegen die Brüder, Albrecht und Friderich, Burggrafen zu Nürnberg auf alle Besitzungen der Reichsherrn von Schlüsselberg, worin Tünfeld und Schlüsselfeld namentlich angeführt werden, aus. Der Fürstbischof von Wirzburg blieb ausser dem Spiele. *)

Bemeldte Gräfin Sophia von Hohenzollern war eine Tochter Konrads I. von Schlüsselberg, welcher 1308 bereits aus der Welt gegangen war, und eine Schwester Konrad's II., von welchem man nach

*) Stieber a. a. O. Seite 180 und 181.

dem Jahre 1313 Nichts mehr wahrnimmt. *) Sie hatte keine gegründeten Ansprüche auf die Erbschaft Konrads III. und des Letzten von Schlüsselberg, welche nur etwa seine drei Töchter, Richza, Agnes und Beatrix, machen konnten. Sie wurde ohne Zweifel Dessen belehrt. Keine weitere Urkunde, und kein Aktenstück über ihren Rechtsstreit ist vorhanden.

Es erschien aber bald ein anderer Anfechter. Der Herzog Friderich von Teck nahm den Bischof, Ludwig, zu Bamberg allein wegen Neideck, Ebermannstadt, Weischenfeld, Rotenstein, **) Senftenberg, Streitberg, Otleinsdorf, oder Attelsdorf, und wegen des Amtes, Tünfeld und Schlüsselfeld, in Anspruch.

Allein der kaiserliche Hofrichter, Burkart, Burggraf von Magdeburg und Graf von Hardeck, nahm den 24. März 1367 die Klage ab, weil die vorgenannten Festen, Städte und Aemter dem hochgebornen Fürsten und Herrn Ludwig, Bischofe zu Bamberg und seinem Stifte zugehörten, die sie Rechts wegen versprechen sollten; und wenn der Herzog von Teck zu demselben Bischofe, zu seinem Stifte und zu den vorgeschriebenen

*) S. die bemeldten Geschlechtstafeln der Reichsherrn von Schlüsselberg, nach welchen die Angabe in meiner geschichtlichen Darstellung der Burg, Neideck, Seite 5. wegen der Geschlechtsabkunft dieser Gräfin zu berichtigen ist.

**) Eine zerstörte Burg bei dem Schlosse, Greifenstein, der Freiherrn von Staufenberg.

Gütern etwas zu klagen hätte, da sollte er sie selbst vorladen und betagen. *)

Es scheint, daß der Herzog sich noch nicht beruhigen wollte. Der Fürstbischof, Lamprecht, Nachfolger Ludwigs, der Erzbischof von Mainz geworden war, legte dem Kaiser den Spruch seines Hofrichters vor, welcher denn auch Diesen am 1. April 1376 bestätigte, und erkannte, daß alle Abnehmung und Widerrufung der Klage Kraft haben und der Fürstbischof bei seines Stiftes Landen, Leuten und Gütern von kaiserlicher Macht behalten werden sollte. **)

Dem Fürstbischofe, Lamprecht, wurde gesagt, der Herzog von Teck hätte auf die genannten Festen, Städte und Aemter bei dem kaiserlichen Hofgerichte erlanget und erklaget. Er stellte diesem also vor, Das wäre weder ihm, noch seinem Stifte zu Bamberg verkündet worden; man hätte ihn nicht vorgeladen, wie man einen Fürsten billig vorladen sollte; er trug darauf an, zu erkennen, daß die Klage ihm und seinem Stifte nach dem Rechte zu keinem Schaden kommen sollte, und legte den bemeldten Brief des Kaisers zur Bestätigung vor.

Von dem kaiserlichen Hofrichter, Primissel, Herzoge von Teschen wurde am 17. April 1376, als er in Nürnberg zu Gericht saß, nach Befragung der Ritter Beisitzer auf ihren Eid, mit Deren gemeinen

*) Beilage IV.

**) Dieselbe Beilage.

Folge erkannt, daß, seitdem die Klage nach Laut des vorgeschriebenen Briefes abgenommen sei, weder Kraft, noch Macht hätte, was von dem Herzoge bis auf diesen Tag erlanget und ervollet worden wäre; es wäre dann, er möchte beweisen, daß er den obgenannten Bischof von Bamberg vorgeladen und betaget hätte, wie man es einem Fürsten thun sollte.

Diesen Beweis hat er wohl nicht geliefert; denn es kömmt von dem Rechtsstreite Nichts mehr vor. Er hatte dazu auch gar keinen Grund. Seine Gemahlin, Anna, wurde von Agnes, einer Tochter des Grafen, Ulrich III., von Wirtemberg, in ihrer ersten Ehe mit dem Grafen, Ulrich, dem Jungen von Helfenstein geboren. **) Seine Schwiegermutter wurde nachher die zweite Gemahlin Konrads III. von Schlüsselberg. ***) Wie konnte er hiedurch Ansprüche auf Dessen Verlassenschaft begründen? Er und seine Gemahlin gehörten nicht zu dem Geschlechte des bemeldten Konrads der Geburt nach.

Das Fürstbisthum, Bamberg, blieb nun in dem ruhigen Besitze von Tünfeld und Schlüsselfeld, so wie von den übrigen schlüsselbergischen Herrschaften, so weit es seinen Theil betraf. Es behielt ihn aber aus eigenem, freien Willen nicht gar lang mehr.

---

*) Beilage VI.

**) Langs Materialien zur öttingischen Geschichte. III. Band. Seite 270.

***) S. die Geschlechtstafeln der Reichsherrn von Schlüsselberg.

Die Fürstbischöfe überlegten ganz natürlich, daß ein gemeinschaftlicher Besitz nicht gut sey, indem er leicht zu Zwistigkeiten führe, die oft sehr verderblich werden könnten. Die Güter waren auch in verschiedenen Gegenden zerstreut, und Keinen von Beiden recht gelegen.

Sie mußten daher auf den Gedanken kommen, Ausgleichungen zu treffen, entweder zu verkaufen, oder zu vertauschen, besonders da die einzelnen Herrschaften mit den beiden Fürstenthümern in unmittelbare Verbindung gebracht werden konnten.

Von dem Fürstbischofe, Gerhart, zu Wirzburg, aus dem Hause der Grafen von Schwarzburg, wurde der Anfang gemacht. Er hatte im Jahre 1377 aus Geldnoth, weil er die ganze Zeit seiner Regierung mit dem dasigen Burgern Streitigkeiten hatte,*) seines Stiftes Behausung und Dorf, Burgebrach, mit Vogteien, Gerichten, Leuten, Gütern, Vorwerken und allen andern Zugehörungen dem Fürstbischofe, Lamprecht, zu Bamberg um 5,600 Gulden auf Wiederlösung nach den nächsten zehn Jahren verkauft.

Er sah sich nun auch in dem Jahre 1384 veranlasset, die Feste, Niedersenftenberg, das Viertheil des Dorfes, Eggolsheim, und Ebermannstadt halb, mit allen Zugehörungen demselben Fürstbischofe, Lamprecht, um 2,000 ungerische und böhmische Gulden gegen vierjährige Widerlösung zu verkaufen.

*) Ussermanni episcopatus wirceburgensis. Pag. 115. Sqq.

Nun ereignete sich ein Fall, welcher eine günstige Gelegenheit zur Auseinandersetzung der beiden Fürstenthümer darbot. Konrad IV. und Gottfried, sein Bruder, Domprobst zu Trier, waren die Letzten von der männlichen Linie des Hauses, Hohenlohe, zu Brauneck, und Beide starben im Jahre 1490. *) Sie hatten von dem Fürstenthume, Bamberg, die Feste, Reichelsberg, mit den eingehörigen Dörfern, Baldersheim, Biebereh ren, Bürgerrode, und dem Weiler, Buch, zu Lehen, welche dann heimfielen. **)

In dem nemlichen Jahre, den 23. November, schlosen die beiden Fürstbischöfe einen Tauschvertrag.

Hiedurch erhielt das Fürstbisthum, Bamberg, unwiderruflich das Amt, Burgebrach, mit Ausname Dessen, was an das Kloster, Ebrach, verkauft war, und die Theile von den Herrschaften, Senftenberg und Ebermannstadt. Dagegen trat es die benennte Herrschaft, Reichelsberg, mit ihren Vogteien, Gütern, Zehnden und Zugehörungen, seinen Theil an der Feste, Tünfeld, und dem Markte, Schlüsselfeld, und im Besondern das Viertheil der Feste, Tünfeld,

---

*) Herwigs Entwurf einer genealogischen Geschichte des hohen Hauses, Hohenlohe. 8. Schillingsfürst. 1798. Seite 47.

**) Beilage VII.

Mehrere Nachrichten von der Herrschaft, Reichelsberg, liefert die Abhandlung des k. Herrn Archivars, Seidner, zu Wirzburg, im 2. Hefte der Zeitschrift des I. Jahrganges für die Geschichte Baierns.

welches der Ritter, Lemplin Lamprecht, von ihm zu Lehen hatte, dem Fürstbisthume, Wirzburg, ab. Hiebei wurde bedungen, daß Dasjenige, welches an den genannten Herrschaften auf Wiederkauf stehe, ein jeder Fürstbischof auf seine Kosten lösen solle. *)

Hiebei hatte es sein unabänderliches Bewenden. Die beiderseitigen Domkapitel gaben ihre Einwilligung dazu, weil sie auch einsahen, welcher großer Schaden aus gemeinsamen Besitzungen entstünde.

Die wechselseitig abgetretenen Herrschaften wurden nun zu fürstlichen Aemtern gebildet. Von dem bambergischen Antheile Ebermannstadts, wovon der Sitz in dem benachbarten Neideck war, habe ich bereits gehandelt. **) Von dem Amte, Senftenberg, werde ich noch besonders Nachrichten ertheilen. ***) Die Herrschaft, Reichelsberg, wurde jedoch zu Lehen gegeben. †)

Schlüsselfeld wurde der Sitz eines wirzburgischen Amtes, dessen Bestandtheile in den ältesten Zeiten man jedoch nicht kennt. In dem XVI. Jahrhunderte gehörten nach einem Salbuche dazu die Orte, Schlüsselfeld, Tünfeld, Tüngbach, Adelsdorf, Elsendorf, Rambach, Bosenfelden,

---

*) Beilage VII.

**) Meine geschichtliche Darstellung der Burg, Neideck.

***) Vorläufig sehe man die Abhandlung über die Reichsherrschaft, Gunzendorf; im 8. Hefte der Zeitschrift, I. Jahrganges.

†) Seidner a. a. O. Seite 164. ff.

Buch, Debersdorf, Burghöchstadt und Lonnerstatt, aber nicht Alle ganz, sondern zum Theil mit einzelnen Unterthanen, Gütern und Gefällen.

In den neueren und neuesten Zeiten kamen die Orte, Heuchelheim, und Oberrimbach, ganz dazu; zum Theil Freihaßlach, Ilmenau, Reundorf und Oberrimbach, welche mit Unterthanen anderer Herrschaften vermischt waren. Elsendorf und Buch kamen hinweg. Lonnerstatt, Oberdaschendorf und Bosenfelden, oder Possenfelden waren auch keine unvermischten Amtsorte.

Ich will nun von Einigen die wichtigeren Nachrichten ertheilen, welche zugleich Geschlechtsnachrichten darstellen.

Das Fürstbisthum, Wirzburg, bekam die sämmtlichen Zugehörungen der ehemaligen Reichsherrschaft nicht ganz, indem Theile davon an einzelne Grundbesitzer von den Reichsherrn selbst veräussert worden waren.

Unter diesen Besitzern befanden sich vorzüglich die Ritter von Tünfeld, wie es aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist.

Jedoch müßen sie wenigstens einen Theil ihrer Güter zu Tünfeld bald aufgegeben haben. Man nimmt sie nicht mehr als Burgmänner daselbst wahr, obgleich sie noch einzelne Lehen in dem Amte hatten.

Hannsen von Bestenberg wurde Tünfeld und Schlüsselfeld verpfändet. Aber im Jahre 1428 klagte seine Schwester, Otilia, Ehefrau Heinzen

von Schmalkalden, bei dem Landgerichte in Franken gegen ihn auf seinen Leib und sein Gut, auf Alles, was er in dem Schlosse, der Stadt und dem Markte, Tünfeld, Schlüsselfeld und im Herzogthume, Franken, Fahrendes und Liegendes habe, es sey Erbe, Eigen, Lehen, Häuser, Höfe, Aecker, Wiesen und Weingärten, und mit Namen auf die Pfandschaft zu Tünfeld und Schlüsselfeld.

Der Grund der Klage ist nicht angegeben. Vielleicht hatte die Klägerin noch Ansprüche wegen väterlicher, oder mütterlicher Erbschaft an ihren Bruder.

Der Landrichter und Domherr zu Wirzburg, Johann von Giech, bekennet in dem Urtheilsbriefe vom 3. November 1428, daß Dieselbe bei dem Landgerichte ihre Foderung erklaget und ervollet habe, und daß er sie also in Kraft seines Briefes in nützliche Gewähre besagter Güter setze, die sie nach ihrem besten Willen gebrauchen könne. Entweder aus Vorsorge, oder weil es neue Anfechtung gab, legte Heinz v. Schmalkalden für sich und seine eheliche Hausfrau, Otilia von Bestenberg, jenen Brief dem königlichen Hofgerichte vor. Dieses, unter dem Vorsitze des Hofrichters, Georg, Grafen von Wertheim und auf Geheiß des römischen Königs, Sigmund, erkannte am 2. Oktober 1430, daß es bei dem Urtheile und Rechte n demselben Briefe bleiben sollte. *)

*) Beilage VIII., welche die zwei Urkunden enthält.

Wie lange die bemeldte Pfandschaft dauerte, kann man nicht sagen, da die Urkunde darüber nicht vorhanden ist. Doch mußte sie im Jahre 1432 zu Ende seyn, und Otilia von Schmalkalden auch keine Foderung mehr daran haben.

Heinz von Tünfeld kaufte in diesem Jahre von dem hochwürdigen Fürsten und Herrn, Johann, Bischofe zu Wirzburg das Schloß, Tünfeld, den Markt, Schlüsselfeld, mit dem Amte daselbst um fünf tausend Gulden rheinischer Landeswährung Hauptgeld, und vier hundert Gulden zur Gülte.

Es scheint, daß die Uebergabe der Kaufsgegenstände, aus irgend einem Grunde, nicht sogleich geschehen konnte. Daher wurde dem Käufer, dann den Brüdern, Peter, Endres, Fritz und Wilhelm Zollner, und Thomasen von Lichtenstein, des genannten Heinzen v. Tünfeld Schwester Söhnen, des Stifts Schloß, Zabelstein, mit seinen Zugehörungen eingeantwortet und auf so lang verpfändet, bis der Kauf ganz gefertiget, und Tünfeld, Schlüsselfeld und das Amt daselbst, jedoch mit Ausname des großen Zolles, des Geleites auf der Strasse und der Mannlehen, dem Käufer eingegeben seyen, was auch nach seinem Tode für die vorgenannten Söhne seiner Schwester Statt finden sollte, wenn der Kauf nicht berichtiget sey.

Es wurde aber dabei dem Fürstbischofe bewilliget, daß er mit den Seinigen, die er etwa mitbrächte, auf dem Schlosse, Zabelstein, sitzen, wohnen, und seinen Hof, so oft er wollte, halten, auch zu allen seinen

Nöthen, Kriegen und Sachen, als offenes Haus, wider Allermann, die Inhaber ausgenommen, und besonders wider die Domherrn und Bürger zu Wirzburg, gebrauchen könnte. *)

Der Kaufbrief geht ab. Jedoch erhellet aus nachfolgenden Urkunden, daß dem Fürstbisthume, Wirzburg, der Wiederkauf vorbehalten und das Verkaufte zu Lehen gemacht worden sey.

Ohne Zweifel wurde der Verkauf bald in Richtigkeit gesetzt; denn Heinz von Tünfeld wurde von dem Fürstbischofe, Gottfried, des Geschlechts der Herrschaft von Limpurg mit den bemeldten Gütern belehnt. **)

Der Zoll zu Schlüsselfeld war davon ausnommen. Bald darauf ergab sich für den Fürstbischof, Johann von Brunn, eine Gelegenheit, einen besondern Gebrauch davon für einen Nothfall zu machen. Er hatte eine Fehde mit Albrechten von Eglofstein. Hierin standen ihm Peter Ochs zu Gunzendorf und die Brüder, Kilian und Linhart von Vestenberg bei. Für die Bestreitung der Fehdekosten wurde dieser Zoll verwendet. Zwei hundert Gulden wurden gegen Nürnberg und sieben und neunzig gegen Bamberg verschrieben. Die Rechnung jener Helfer betrug für ein bares Geldanlehen, für verleistete Pferde und für sonst genommenen Schaden die redliche Summe

*) Beilage IX.

**) Beilage X.

von zwei tausend und sechshalbhundert Gulden, wovon dem Peter Ochsen eilfhundert und vierzig Gulden, und den Brüdern, Kilian und Linhart von Bestenberg, vierzehenhundert und zehen Gulden zustunden. Für diese Schuld wurde am 26. August 1432 der übrige Theil an dem Zolle zu Schlüsselfeld auf Wiederlosung in unbestimmter Zeit, jedoch mit jedem Jahre, verschrieben.

Die Wiederlosung erfolgte sobald nicht; denn der Fürstbischof, Johann, machte neue Schulden. Peter Ochsen wurden 50 fl., Linharten von Bestenberg 61 1/2 fl. und Lamprechten von Rinhofen *), welcher ohne Zweifel die Foderung Kilians von Bestenberg an sich gebracht hatte, 10 fl. auf dem alten Zolle zu Schlüsselfeld von dem Fürstbischofe, Gottfried, den 7. April 1454, als eine ewige, jährliche Gült verkauft.

Der Antheil Linharts von Bestenberg an jenen Zolleinkünften fiel auf seine Söhne, Kaspar, Eucharius und Heinz. Sie verkauften ihn aber an Peter und Heinz von Tünfeld, Kraft von Bestenberg und Hanns von Meienthal, und leisteten am 13. April 1471 Verzicht auf ihre Foderung an den Fürstbischof, Rudolph, zu Wirzbürg, erklärten auch die Hauptverschreibung in Rücksicht Ihrer für todt.

---

*) Der Beiname einer Linie des Geschlechtes von Seckendorf.

Es wurden hierauf vier Theilhaber an der Schuldfoderung, die noch immer nicht berichtiget war. Sie fiel Theils durch Erbschaft, Theils durch Kauf an. Die Brüder, Peter und Achatz Ochs, nebst ihrem Oheim, Heinz Ochs, bekamen 57 fl. jährlicher Gült von dem Zolle, die von ihrem Großvater, Peter, und ihrem Vater, Hanns, erblich an sie gefallen sind. Hievon erhielt Heinz 53 1/2 fl. Gült, Peter und Achatz Ochs die übrigen vierthalben Gulden, dann fünfzehen Gulden und anderthalb Ort *), die Peter Ochs vom Hannsen Truchseß, Amtmann zu Beiersdorf gekauft hat, auf welchen sie von seinem Anherrn, Hanns von Meienthal, vererbet wurden, der sie von den Brüdern, Kaspar und Eucharius von Westenberg, bekommen hatte.

Von diesen Brüdern sind auf Kraft von Westenberg, ihren Bürgen, und von ihm auf seine Söhne, Kaspar und Kraft, fünfzehen Gulden und anderthalb Ort jährlicher Gült vererbet worden.

Auf Heinz von Tünfeld sind von den gemeldten Brüdern, von ihm auf Georg von Tünfeld, seinen Sohn, und von Diesem auf Anna, geborne von Kreilsheim, Wittib Hermann Kislings, seine Mutter auch 15 fl. Zollgült gefallen.

Diejenigen 15 fl. und 1 1/2 Ort, welche auf Peter von Tünfeld selig Bürgschaft halben gekommen

*) Der vierte Theil eines Gulden, oder 15 kr. Westenriederi glossarium ad hanc vocem.

waren, hat der Fürstbischof, Rudolf, und die 10 fl. jährlicher Zollgült, welche dem Lamprecht von Rinhofen gehört hatten, der Fürstbischof, Johann von Grumbach, zu dem Stifte wieder gekauft.

Von den noch bestehenden ein hundert drei Gulden hat Heinz Ochs 53 fl. 2 Ort an Jorg und Friderich Holzschuer Brüder, Burger zu Nürnberg, mit Bewilligung des Fürstbischofes, Lorenz, zu Wirzburg verkauft.

Jene vier Theile haben am 22. Februar 1499 ein Bekenntnis darüber, und zwar jeder besonders ausgestellt.

Wir finden noch später einen Theilhaber an diesem Zolle, aber auch nur den Einzigen.

Dieser ist Sigmund von Dobeneck zu Rambach, welcher das Recht darauf durch seine eheliche Hausfrau, Osanna, Tochter Georgs von Tünfeld, erwarb.

In der Urkunde wird gesagt, daß der Bezug des Zolles, welcher in fünfzehen Gulden, und anderthalb Ort bestand, von weiland Hannsen Kißling herrühre und auf die bemeldte Osanna, weiland Kilian Kißlings nachgelassene Wittwe erstorben sey.

Dieses ist also der Antheil, welcher auf Anna von Kreilsheim, Wittib Hermann Kißlings, und Mutter Georgs von Tünfeld, daher Großmutter der Osanna von Dobeneck gefallen war, wie es auch in dem Ablößbriefe vom Jahre 1532 ausdrücklich gesagt wird.

Es wird darin zugleich bemerkt, daß Kilian Kißling der Bruder Hermanns war, und daß der Zoll vorerst auf seine Tochter, Osanna, und dann erst auf seine Ehefrau, Osanna von Tünfeld, nachherige Gattin Sigmunds von Dobeneck gekommen sey.

Der benennte von Dobeneck stellte zuerst 1525, dann in den Jahren 1526, 1527, 1528, 1529, 1530 und 1531 die Empfangscheine über seinen Zollbetrag aus.

In dem letzten, oder dem darauf folgenden Jahre muß er gestorben seyn; denn in Diesem stellte seine Wittwe eine Urkunde allein aus, ohne von ihrem Gatten Etwas zu erwähnen.

Da ihr Ehehaften und Sachen sich ereignet hatten, wozu sie Geldes nothdürftig war, so bat sie den Fürstbischof, Konrad, zu Wirzburg, ihren Zollbezug mit dreihundert und achthalben Gulden gnädiglich abzulösen.

Es wurde ihr Dieses bewilligt, und sie stellte am Samstage nach Valentins des heiligen Martirers Tage 1532 den Empfangschein darüber aus, welchen ihr Schwager, Heinz Truchseß von Wetzhausen, wirzburgischer Marschalk mitbesigelte.

Hierin wird aber von dem alten Zolle gesprochen, wovon der Bezug gemacht worden ist. In der Urkunde von 1525 wird er der kleine Zoll genennt.

Von den übrigen Theilhabern sind keine Urkunden mehr vorhanden. Es scheint also, daß um dieselbe Zeit die Ablösung ihres Bezuges gleichfalls erfolget sey, weil das Fürstbisthum besser bei Geld war.

Die Ritter von Tünfeld verschwanden nebstdem um eben diese Zeit aus ihrer ursprünglichen Heimat, wie wir noch hören werden. Sie hatten daher noch mehr Ursache, um die Ablösung ihres Zollbezuges zu bitten.

Wir haben oben gesehen, daß bei dem Verkaufe des Amtes, Tünfeld und Schlüsselfeld, die Mannlehen ausgenommen worden waren.

Unterdessen findet man bald nachher die Ritter von Tünfeld in Deren Besitze. Heinz von Tünfeld zu Aschbach empfing, jedoch gemeinschaftlich mit Peter Seibot, im Jahre 1443 die Mannlehen in den Aemtern zu Schlüsselfeld, Tünfeld und Adelsdorf, mit ihren Zugehörungen und einem Fischwasser zwischen Heuchelheim und Rambach, und 1447 Derselbe Heinz, mit Hannsen von Tünfeld den Zehenden zu Debersdorf, zu Dorf und zu Felde, von dem Fürstbischofe, Gottfried, zu Wirzburg.

Das Jahr darauf verkaufte der bemeldte Heinz das Amt, Tünfeld und Schlüsselfeld, nebst den Lehen zu Rambach und Adelsdorf, erbweis und auf Wiederkauf an Peter von Tünfeld, jedoch mit der Bedingung, daß er nach Ablauf der Losungzeit noch weitere fünf Jahre einräume, und daß nach Deren fruchtlosem Auslaufe der Verkauf unwiderruflich seyn solle. Der Käufer wurde im Jahre 1461 auch von dem

Fürstbischofe, Johann von Grumbach, damit belehnt.

Heinz von Tünfeld verschaffte die, ihm wegen einer Schuldfoderung von 8500 fl. von dem Fürstbischofe, Johann von Brunn, verpfändete Burg, Tünfeld, samt den Amtsortschaften, das Amt, Schlüsselfeld, durch einen letzten Willen seinem Vetter, Peter v. Tünfeld. Mit Diesem vertrug sich aber der Fürstbischof, Johann v. Grumbach, am Mitwochen nach Sanct Walburgen tag (3. Mai) 1464 dahin, daß Derselbe die Pfandschaften als Mannlehen aufgebe, dem Fürstbisthume aber die Oeffnung und Wiederlosung vorbehalten bleibe, und im Falle der geschehenen Losung die Lehenschaft gefallen sey.

Dieser Fall war im Jahre 1467 noch nicht eingetreten; und Peter von Tünfeld wurde den 7. März n. J. wieder mit den bemeldten Gütern belehnt.

Der Fürstbischof, Rudolph von Scherenberg, fieng jedoch mit der Wiederlosung an und bezahlte am 22. Februar 1483 2000 fl. an der Kaufsumme von 8500 fl.; für den Ueberrest lies er aber demselben Peter von Tünfeld die Güter wieder als Mannlehen, wobei die Oeffnung und Folge dem Fürstbisthume neuerdings bedungen wurde.

Derselbe Fürstbischof kaufte aber den 8. Januar 1483 von dem nemlichen Peter einzelne Güter zu Tünfeld, nemlich die Schenkstatt, worauf Hanns Ulrich saß; eine Behausung und Hofreit, ein Gut, worein ein Wisgarten vor dem Schlosse gehörte; ein Gut, das Hanns Götze innenhatte, und ein Gut,

worauf der Fritz Hartter saß, welches Alles Lehen war, um 10 fl. rheinischer Landswährung zu Franken. Die Urkunde hierüber *) hat Peter von Tünfeld, Schwager Peters von Masbach mitbesigelt.

Ersterer starb bald hierauf; denn am 3. Mai n. J. empfingen seine Söhne, Georg und Hanns, alle die Afterlehen zu Grumbach, Schlüsselfeld, Tünfeld und Attelsdorf von demselben Fürstbischofe.

Die Belehnung der bemeldten Brüder mit den nemlichen Gütern erfolgte den 18. März 1496, unter dem Fürstbischofe, Lorenz.

Am 15. März 1497 empfing Georg von Tünfeld sechsthalb Tagwerk Wiesen zu Rambach, genannt die Seekenwiesen und die Fleischmännin, und neunthalb Tagwerk am Weidengarten, ein halbes Tagwerk Wiesen, ob dem sambacher See, einen See zu Oebersdorf, ein Gut daselbst, und ein Fischwasser, das sich in dem Sambach anhub und bis auf die Mühle zu Rambach gieng.

Derselbe verkaufte am 26. Februar 1515 dem Fürstbischofe, Lorenz, seinem Stifte und seinen Nachkommen den halben Theil seiner Afterlehen, mit allen ihren Zinsen und Nutzungen, wie er sie mit seinen fürstlichen Gnaden zum halben Theile geliehen hatte, um 50 fl. rheinischer Landswährung. **)

Er empfing aber den 14. November 1516 zehen Tagwerk Wiesen hinter dem Hause zu Rambach und

*) Beilage X. **) Beilage XI.

bei 42 Morgen Acker auf der Mark daselbst zum halben Theil; etliche Afterlehen zu Rambach, den Viertheil des Zehenden allda und eine Hofstatt vor dem Schlosse zu Tünfeld.

Von einer weitern Belehnung mit diesen Gütern ist nun keine Spur mehr vorhanden. Unbekannt bleibt es, wie und wann sie aufgehört habe. Eine Veräusserung muß man jedoch nach den vorliegenden Umständen annehmen, welches die nachfolgende Darstellung zeigen wird.

Das Geschlecht der Ritter von Tünfeld.

Der Pfarrer, Biedermann, zu Auffeß lies es aussterben, wie so manches anderes Geschlecht. In diesem Falle müßte man annehmen, daß jene Lehen vermannt worden, das ist, dem Lehenherrn heimgefallen seyen.

Allein es liegen nun die Beweise vor, daß dieses Geschlecht sich bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt habe.

Ich will hier nur Dieses darstellen, ohne ausführliche Nachrichten von dem ganzen Geschlechte zu ertheilen, was ich auf eine andere Gelegenheit verschiebe, wenn die Umstände günstig sind.

Biedermann legt dem Georg von Tünfeld, welcher noch bis zum Jahre 1549 in Franken erscheint, keine Kinder bei. Daraus aber, daß es ihm unwissend war, konnte er mit Verlässigkeit keines Weges auf das

Nichtseyn schließen, und das Erlöschen des Geschlechtes behaupten.

Von einem Ehestande des Nikolaus von Tünfeld und von seiner Nachkommenschaft wuste er auch Nichts zu sagen. *)

Dieser ist es gerade, welcher das Geschlecht fortgepflanzt, sich aber ohne Zweifel durch seine Entfernung aus Franken hier unbemerklich gemacht hat.

Wir haben aus dem Vorhergehenden gesehen, und Biedermann hat es auch dargestellt, daß dieses Geschlecht seine Besitzungen veräussert habe, was natürlich eine schlimme Wirthschaft voraussetzet.

Dadurch wird die Auswanderung verursachet worden seyn, um anderwärts, vielleicht durch Kriegs- und Hofdienste, das Heil zu suchen.

Es ist nun ein Zeugnis des Grafen J. von Nesselrode, gegeben zu Wien den 12. Februar 1732, vorhanden, daß Nikolaus von Tünfeld, ehelich erzeugter Sohn Michels von Tünfeld, Ritters aus Franken und seines Eheweibs, Brigitta, des Geschlechts Hundin, **) sich im Jahre 1530 mit Anna, Tochter Konrad Nesselrodes aus zweiter Ehe verheirathet habe.

Er bekam einen Sohn, Christoph Ulrich, welchen er mit den kaiserlichen Kriegsvölkern hat ziehen

*) Geschlechtsregister der unmittelbaren Ritterschaft, Orts Steigerwald. Taf. CCL.

**) Es soll Hautin heisen; denn Brigitta war die Tochter Heinz Hauts, wie es urkundlich bewiesen werden kann.

lassen, und welcher wegen seiner, in Ungarn gegen die Türken bezeigten, Tapferkeit von dem Kaiser in den Freiherrnstand gesetzt worden ist. Das Freiherrndiplom ist von dem Kaiser, Maximilian II., den 4. November 1570 gegeben. *)

Obiges, aus dem nesselrodischen Stamm- oder Geschlechtsregister ertheiltes Zeugnis, wovon der noch lebende Freiherr von Thünfeld oder Thünefeld mir eine Abschrift gefälligst zukommen lies, bewähret nun die Fortsetzung des Geschlechtes und auch den Anlaß zur Auswanderung.

Bemeldter Freiherr, vormals Oberhofmeister der königlichbaierischen Prinzessin, Charlotte, jetzigen Kaiserin von Oesterreich Majestät, legte seine Abstammung von den bemeldten Personen, und im Besondern von dem ersten Reichsfreiherrn, Christoph Ulrich, dem königlichen Reichsheroldenamte vor, und wurde deshalb als Freiherr immatrikulirt.

Es ist also an Fortpflanzung des Geschlechtes von Tünfeld kein Zweifel mehr und Biedermann daher in diesem Stücke, wie in vielen Andern, zu ergänzen und zu berichtigen.

Die Reihe dieser Geschlechtspersonen ist von ihm auch sehr unrichtig gemacht; es kommen öfters Verwechslungen vor; der Mängel ist eine Menge; die Behandlung des ganzen Geschlechtsregisters, welche dermal nicht zweckdienlich ist, bleibt daher ausgesetzt.

---

*) Von Lang Adelsbuch des Königreichs Baiern. S. 253.

Johann Jakob Michael von Tünfeld kaufte das Gut, Ursensollen, 1 1/2 Stunde von Amberg im Jahre 1730 von einem Herrn von Haller zu Hallerstein, verkaufte es aber im Jahre 1749 wieder an den Pflegskommissaire, Johann Friderich Velhorn zu Schnaitach. Der gegenwärtige Besitzer ist der in Ruhe gesetzte Herr Regierungrath, Joseph v. Schenkl, zu Amberg. Doch hat er nur das Schloßgebäude mit den Grundgefällen; das Uebrige ist zertrümmert.

Der, noch lebende, Freiherr Klemens Wenzeslaus von Thünfeld ist Herr auf Schmichen und Türkenfeld, wird aber in der Adelsmatrikel als Thünfeld zu Ursensollen angegeben.

Pfarrei, Schlüsselfeld.

Es ist von Dieser hier auch ein Wort zu sprechen, wenn sie gleich zur Zeit der Reichsherrschaft noch nicht bestanden hatte. Es war damals wenigstens eine Kirche in dem Orte.

Von der Zeit, zu welcher Letztere erbauet worden ist, weiß man Nichts. Wahrscheinlich geschah es gleich bei Erbauung des Ortes, welcher schon im Jahre 1336 von dem Kaiser das Stadtrecht erhielt. Als Stifter muß man die Reichsherrn von Schlüsselberg ansehen, welche auch dem Orte das Daseyn und den verwandten Namen gegeben haben. In ihrem Hauptsitze dieser Herrschaft wurde gewiß gleich eine Kirche errichtet, besonders da der Ort sich anfangs schon erweiterte.

In der Urkunde vom Jahre 1376 wird sie eine volkreiche Kapelle genennt. Sie war der Pfarrei, Burghaslach, einverleibt, übrigens auch mit unbeweglichen Gütern und Einkünften so gut ausgestattet, daß ein Priester als Pfarrer wohl damit unterhalten werden konnte.

Auf Bitte des Grafen, Johann, von Kastell, welcher Patron und Rektor der Mutterkirche zu Burghaslach war, und des Pfarrers daselbst genehmigte daher der Bischof, Gerhard, zu Wirzburg im Jahre 1376, daß die Kapelle, oder Kirche zu Schlüsselfeld, mit dem Volke von der Pfarrkirche zu Burghaslach getrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben würde. Für die Bewilligung bedung der Fürstbischof sich und seinen Nachfolgern das Patronatrecht der Kirche zu Schlüsselfeld.

Er bestellte auch sogleich einen Archidiakon des Ortes, welchen jeder Pfarrer, mit dem untergebenen Volke, bei der jährlich zu haltenden Kirchenversammlung anerkennen, und dessen Gebüren die Pfarrei, nach dem Herkommen anderer Pfarreien, tragen sollte. *)

Die Bestellung des Archidiakonats, Schlüsselfeld, ist also von neuerer Zeit, und liefert zugleich den Beweis, daß man die Kirchensprengel und Archidiakonate nicht immer zur Bezeichnung der Grenzen von

*) Die Urkunde theilet Haas in seiner Geschichte des Slavenlandes, Seite 354 bis 358 aus der Registratur des bischöflichen Vikariats zu Wirzburg mit.

alten Gauen und Herrschaften brauchen könne. Sie sind öfters von neuerer Entstehung.

Auch das ältere Tünfeld war nicht der Sitz eines Archidiakonats; denn unrichtig ist die Angabe, daß hier die Mutterkirche von Schlüsselfeld gewesen sey. Dieses wird schon durch obige Darstellung widerlegt, nach welcher der letztere Ort zur Pfarrei, Burghaslach, gehört hatte. Zu Tünfeld war nie eine Pfarrei; es pfarrte, wie Schlüsselfeld, nach Burghaslach. Dasselbe wird in der Matrikel des Bisthums, Wirzburg, vom Jahre 1453 *) nicht angeführt, zum Beweise, daß es kein Pfarrort war. Vielleicht wurde in der Kirche, oder Kapelle daselbst, welche Filial von der Pfarrei, Schlüsselfeld, war, früher der Pfarrgottesdienst zu gewissen Zeiten gehalten, wie es auch bei anderen Filialen gewöhnlich ist.

Es befand sich aber auch vormals eine Frühmesse zu Tünfeld; und man kann annehmen, daß der Frühmesser zuweil entweder aus Auftrag des Pfarrers, oder nach bischöflicher Anordnung die Pfarrverrichtungen versah. Diese Frühmesse ist aber schon lang, vielleicht zur Zeit der Kirchenreformation, auch wieder eingegangen und mit der Pfarrei zu Schlüsselfeld vereinigt worden. Es läßt sich denken, daß aus den Gefällen derselben eine Kaplanei gestiftet wurde, besonders da der Kirchensprengel sich erweiterte.

---

*) Ussermanni episcopat. wirceburg. pag. XXXIII.

Der nemliche Grund wird im Jahre 1738 Statt gefunden haben, wo eine zweite Kaplanei errichtet wurde.

In der Urkunde über die Errichtung der Pfarrei wurden keine Orte genennt, welche ihr einverleibt seyn sollten. Diese Einverleibung muß also später geschehen seyn. Wahrscheinlich hat auch die Reformation den Anlaß dazu gegeben, indem einige Orte sich zu der lutherischen Religion bekennten und man die katholisch Gebliebenen mit der Pfarrei, Schlüsselfeld, vereinigte.

Es war daselbst auch eine sogenennte Mittelmesse, wovon Burgermeister und Rath das Patronatrecht hatte. Dieser beschloß im Jahre 1563, jene Pfründe zu einer Schule zu verwenden, was gewiß sehr löblich war.

Der Pfarrer, Jakob Andreas zu Wachenrod, welchem die Pfründe verliehen war, gab auch löblicher Weise seine Einwilligung dazu.

Von dem Fürstbischofe zu Wirzburg wurde die Genehmigung darüber ertheilet, daß solche Mittelmeßpfründe auf ihrer fürstlichen Gnaden Wiederruf, auch mit Versehung gebürlichen Gottesdienstes, durch Lösung einer jährlichen Kommende und mit Bezahlung der Steuer, wann Deren auferlegt würde, zu einer Schule gebrauchet werden solle und möge.

Burgermeister und Rath zu Schlüsselfeld stellte den 7. April 1563 den Revers dahin aus, daß er bemeldten Gottesdienst, nebst andern Ausnehmungen, getreulich halten und vollziehen, auch das Mittelmeßeinkommen anderswohin nicht, dann zur Schule der Kinder gemeiner Stadt, zur Lehre, auf Zucht und wach-

sende gute Sitten und Tugenden gebrauchen, und Alles, was beschrieben und bewilligt sey, ohne alles Hindernis vollziehen wolle. *)

Meine Absicht kann es nicht seyn, eine vollständige Geschichte dieser Pfarrei zu schreiben. Ich verweise daher auf des jetzigen Herrn Pfarrers, Haas, zu Scheslitz Geschichte des Slavenlandes, worin mehrere Nachrichten davon enthalten sind.

Das Amt, Schlüsselfeld.

Nach allerhöchstem Befehl hat das königliche Rentamt zu Höchstadt ein altes Salbuch dieses Amtes vom Jahre 1464, also von der Zeit, wo es an das Fürstenthum, Wirzburg, wieder gekommen war, in das königliche Archiv abgegeben.

Ich will aus Demselben einige Nachrichten mittheilen und dann mit der neuesten Geschichte des Amtes schliesen.

Es wurde das Amt Thüngs und Schlüsselfeld genennt. Dieses deutet ebenfalls an, daß in dem erstern Orte ursprünglich der Sitz der Herrschaft war. Es befand sich aber daselbst ein Schloß, worin der Oberamtmann in der Folge seinen Sitz bekam, wie es bei andern Schlössern auch der Fall war. Der Unterbeamte, oder Keller, wie er in dem Fürstenthume, Wirzburg, genennt wurde, befand sich zu Schlüsselfeld.

Der Oberamtmann wurde vor Zeiten aus der Ritter- oder Adelsklasse genommen und mußte zugleich

*) Beilage XII.

das Schloß, oder die Burg vertheidigen; er war daher auch Burgvogt, oder Hauptmann.

Das Schloß, Thüngfeld, wie es nun geschrieben wird, lag ausserhalb des Ortes in einem Wassergraben, und hatte einen Vorhof und ein Viehhaus, Darein gehörten 36 Morgen Wiesen, ein kleiner und ein großer Bauhof, in deren Jeden ein Getreidstadel, ein Schafhaus und eine Scheune unweit des Amthauses gehörte.

Im Jahre 1794 zerschlug der Fürstbischof, Franz Ludwig von Erthal, jene Höfe in 173 Theile und vererbte sie an Unterthanen.

Das Nemliche geschah mit der Schäferei, welche in 22 Theile getrennt wurde. Der Stadt, Schlüsselfeld, wurde aber die Schäferei und Pferchgerechtigkeit auf ihrer eigenen Markung, wie sie bis dahin von dem fürstlichen Schäfer zu Thüngfeld ausgeübt war, und zum bessern Aufkommen der Schäferei die sogenannte Prülwiese, welche 13 1/4 Morgen, 2 Ruthen, den Morgen zu 160 Quadratruthen gerechnet, in Erbbestand überlassen, so daß

1) die Stadt sogleich Michaelis des Jahres 1794 die Schäferei antrete, sie jederzeit mit einer verhältnismäsigen Anzahl Viehes, somit wenigstens mit 110 Stücken Schafe beschlage und an der Hut Nichts begebe;
2) jährlich zu Michaelis aus Derselben 48 fl. fränkisch (60 fl. jetziger Währung) für Weidgeld, so dann aus der Wiese 72 fl. für Grundzins und

3 fl. fränkisch für beständigen Handlohn an das Amt bezahle und unter keinerlei Vorwand einigen Nachlaß verlange;

3) auf alle Hut in die herrschaftlichen Waldungen und namentlich auf Jene im so genennten Wildrangen und Hessenlohe, nicht nur mit den Schafen, sondern auch mit dem Hornviehe Verzicht leiste und sich einzig begnügen solle zur Zeit, wo sie mit ihrem Hornviehe auf die Wildwiese wegen besamter Felder nicht kommen könne, sich des, ihr besonders angewiesenen, schmalen Durchtriebes unten am Wildrangen bis an das Sturmsgründlein bediene, dagegen aber, wenn ein anderer Trieb offen stehe, auch diesen Trieb meide;

4) sie alle Felder, so lang sie mit was immer für einer Frucht, oder sonstigem Gewächse bestellet seyen, mit Horn- und Schafviehe schone, und alle Wiesen von Petri Cathedra bis Michaelis hege;

5) ihr jedoch unbenommen sey, auf die Hege der Brachfelder und Wiesen einen gewiesen Beitrag zur Schäferei zu schlagen, welche Anlage aber gegen die in und ausser der Stadt wohnenden Unterthanen gleich seyn solle, und von herrschaftlichen Gütern, diese mögen von der Herrschaft selbst benützet, zur Bestallung angewiesen, oder zur Vererbung gezogen seyn, nicht gefodert werden könne;

6) daß der Stadt, Schlüsselfeld, überlassen werde, ihre Schäferei nach Willkür zu benützen, sie in einen Zeitpacht hinzulassen, oder selbst zu beschla-

gen; daß jedoch die Bürger nur nach den besitzenden Bürgerrechten, keines Weges aber nach dem Schatzungsfuße oder einem sonstigen Verhältnisse Antheil daran nehmen;

7) daß für die angegebene Morgenzahl der Prülwiese keines Weges gehaftet, sondern die Wiese einzig, wie sie liege, überlassen werde;

8) daß das Burgermeisteramt mit allen seinen Besitzungen für das Erbbestandgeld bürge, und auch auf den Fall, wo die Bürgerschaft bei allenfalsiger Selbstbeschlagung die Wiese unter sich vertheilen würde, die Pachtgelder auf seine Gefahr eintreiben und an das Amt abliefern müße;

9) daß, wenn die Bürgerschaft die Wiese nicht ganz, oder zum Theile veräussere, sie niemals in vervielfältigte kleine Theile zerstückele, sondern höchstens nur in einzelnen Morgen zu 160 Ruthen zerschlage, und über die Vertheilung der Giebigkeiten die Genehmigung der Hofkammer einhole;

10) daß Statt des bedungenen Handlohns zu 3 fl. fränkisch, welcher in diesem Falle ganz aufhören würde, der gewöhnliche Handlohn mit fünf von Hundert des Kaufschillings entrichtet werde;

11) daß die Wiese, sie möge von der Stadt selbst fortbesessen, oder an einzelne Unterthanen veräussert werden, wie auch die Schäferei von allen ordentlichen und ausserordentlichen Schatzungen und sonstigen Anlagen, auch in den besondersten Fällen, nicht minder von allen Zehnden frei seyn solle.

Die Urkunde hierüber wurde den 8. Januar 1795 zu Schlüsselfeld ausgefertigt.

Der bemeldte Fürstbischof nahm diese Vererbung, wie viele Andere in den Fürstenthümern, Wirzburg und Bamberg, nach ganz richtigen Grundsätzen der Staatswirthschaft vor. Die Selbstverwaltung von Gütern und Schäfereien trägt dem Staate gewöhnlich Nichts ein, oder ist vielmehr nachtheilig. Die Erträgnisse werden durch die Kosten der Verwaltung verschlungen.

Die Befreiung von der Steuer möchte als unrecht erscheinen, indem Niemand steuerfrei seyn sollte. Allein es ist zu bedenken, daß von der bemeldten Schäferei und der Wiese im Besitze des Staates auch keine Steuer entrichtet wurde. Nebstdem wurde ein starker Grundzins und ein Handlohn darauf gelegt, wodurch dem Staate auf einer andern Seite wieder Vortheil zugieng.

Ich hatte aber Gelegenheit, wahrzunehmen, daß bei Vererbungen unter der Regierung des benennten Fürstbischofes sehr starke Grundabgaben bedungen wurden, welche den Besitzern sehr lästig waren und am Ende verderblich werden mußten, wodurch denn natürlich der Landbau litt, welchen man doch befördern wollte.

Mit den Schloßgütern zu Thüngfeld wurde auch das verfallene Schloß vererbet. Vor 60 Jahren war es noch bewohnbar und der Sitz der Oberbeamten. Wahrscheinlich war es schon in frühern Zeiten, etwa durch Krieg beschädiget worden, und die fürstliche Regierung zu Wirzburg hielt es nicht für gut, dasselbe ausbessern zu lassen. Es wurde ein neues Amthaus

gebauet, in welchem auch die Oberamtleute ihren Sitz nahmen, wenn sie beliebten, daselbst zu erscheinen, was in spätern Zeiten seltener geschah. Manchmal standen sie zweien Aemtern vor.

In den Jahren 1963 und 1964 ist das Schloß- oder Amthaus zu Thüngfeld, ausser der Vierung der starken Mauern, ganz neu gebaut worden, wozu das ganze Amt Hand anlegen und Fuhren thun mußte, aber aus keiner Schuldigkeit, wie es in dem Salbuche bemerkt wurde, sondern Ersuchungweis.

Jeder Einwohner leistete zwei Fuhren und jeder Söldner 2 Tage mit der Hand, wofür sie keinen Lohn bekamen. Dieser Schloßbau hatte 3000 fl. gekostet. Die Zeit des Verfalls kömmt also erst hernach.

Das Landsalbuch vom Jahre 1464 giebt folgende Orte als Bestandtheile des Amtes an: Schlüsselfeld, Stadt, Thüngfeld, Elsendorf, Rambach, Thüngbach, Attelsdorf, Bosenfelden, Debersdorf, Buch, Daschendorf, Hofstatt oder Burghofstatt, Lonnerstatt, Schwarzenbach, Hirschbrunn und Burgebrach.

Allein diese Orte waren nicht insgesamt unvermischt, wie es schon bemerket wurde; es gab darin andere Herrschaften, im Besondern das Kloster, Ebrach. Zu Burgebrach hatte das Fürstenthum, Bamberg, einen eigenen Amtssitz; hier befanden sich nur wirzburgische Lehen, welche zu dem Kammeramte, Schlüsselfeld, gezogen wurden.

Es ist hier der Ort nicht, von den besondern Verhältnissen der einzelnen Orte zu handeln, indem nur die allgemeinen Umrisse von der Geschichte der Herrschaft und des Amtes geliefert werden sollen, und es sonst zu weit führen würde.

Nach dem Antrite der Regierung Seiner königlichen Majestät wurde dieses Amt, weil es nicht groß war, aufgelöset, in dem Jahre 1806 dem vormaligen Großherzogthume, Wirzburg, übergeben und wieder zu einem eigenen Amte gebildet, im Jahre 1811 bei dem Wiedererwerb des Großherzogthums abermals aufgelöset, und anfangs dem Rezatkreise, dann aber dem Obermainkreise zugetheilt, wo es nun dem Landgerichte, Höchstadt an der Aisch, größten Theils einverleibet ist.

Diese Herrschaft und dieses nachmalige Amt hatte also sehr manchfaltige Schicksale!

Noch muß ich eine ältere Merkwürdigkeit erwähnen, wovon ich auch bei einer andern Gelegenheit handeln werde.

Das Amt hatte, wie das Salbuch von 1464 meldet, keine Zent und kein Rüggericht, wie sonst in anderen Aemtern, sondern nur ein Halsgericht, so daß, wenn missethätige Personen in den Amtsdörfern betreten, gefänglich eingenommen und gerechtfertigt werden mußten, alle Amtsunterthanen auf dem Rechtstage mit ihren besten Wehren erscheinen mußten, und das Gericht in der Stadt vor dem Rathhause auf dem

Platz unter dem hellen Himmel mit 12 Personen gehalten wurde.

Wir sehen also hier den Beweis, daß in Teutschland, und zwar noch zu den neuern Zeiten, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege Statt fand, ohne daß man dem Worte der Oeffentlichkeit einen Zwang anthun und es anders erklären muß.

Ich habe bereits *) den Beweis hievon im Allgemeinen angetreten, welchen ich in der Folge, wann ich noch mehr Beiträge werde erlangt haben, vollständiger mit den gehörigen Belegen ausführen werde.

Ein Unverschämter wollte der Welt glauben machen, daß ich im Sinne hatte, auf zwei Blättern eine Geschichte von der öffentlichen Rechtspflege in Teutschland zu schreiben. **)

Ich sagte in dem angeführten Aufsatze ausdrücklich: „Hier soll nur im Kurzen angezeigt werden, was „noch eine weitläufigere Darstellung findet, „was durch Beweise bestärket wird, daß diese Rechts„pflege in dem alten und zum Theil noch in dem „neuesten Teutschlande üblich gewesen sey.“

Es ist klar, daß ich nur eine Voranzeige, den Vorläufer einer größeren Abhandlung geben und den Beweis blos antreten, aber nicht ausführen wollte.

---

*) Zeitschrift: Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern. II. Jahrganges I. Heft S. 38—42.

**) Hesperus. 1823. Februar. Seite 158.

Jedermann, der nicht von Leidenschaft geblendet ist, wird dieses sehr deutlich, überhaupt aber meine Darstellungen nicht dunkel und verworren finden, wie sie nur einem verbrennten Gehirn erscheinen mögen.

Eine offenbare Lüge ist es, daß ich gesagt habe, bei dem bambergischen Landgerichte an dem Roppach sey gerufen worden: Holla, Holla, ho! Kommt alle zum Mallo! In meinem Aufsatze hies es wortdeutlich: „Noch vor wenigen Jahren wurden solche „Dorfgerichte in Franken und Sachsen gehalten. „Man versammelte sie unter dem Rufe: Holla u. s. w." Hier also kein Wort von jenem Landgerichte, das überdies kein Dorfgericht, sondern ein allgemeines, über das ganze Land sich erstreckendes Gericht war, und das nicht blos vor wenigen Jahren nicht mehr bestanden hatte, sondern bereits vor Jahrhunderten in seiner alten Form eingegangen war.

Der erbärmliche Mensch will nach jenem Aufrufe über die Vortrefflichkeit des Gerichtes spötteln! Was thut der wörtliche Aufruf zur Sache? Vielleicht urtheilten die Dorfs- und Bauernrichter gescheider, als er. Das Landgericht des Fürstenthums, Bamberg, an dem Roppach hatte aber gewiß vernünftige und unterrichtete Urtheiler, welche von den Beiwohnern mit ihrem gesunden, teutschen Verstande unterstützet wurden.

Eben so falsch ist die nichtswürdige Angabe, daß mein Aufsatz Nichts enthalte, als Vermuthungen,

und daß man zwischen Hallstatt und Bamberg ein öffentliches Gericht gehalten habe.

Ich habe bestimmt behauptet, daß die öffentliche Rechtspflege in dem alten und zum Theile noch in dem neuesten Teutschlande üblich gewesen sey. Ich habe dieses nicht auf Vermuthungen gegründet, sondern aus Beweisen angegeben, die ich in einer ausführlichen Abhandlung liefern werde. Man sehe in der Gegenwärtigen ein Beispiel davon. Ich habe mich auf des gelehrten und unermüdeten Alterthumsforschers, Bodmann, rheingauische Alterthümer berufen, worin die Beweise gleichfalls enthalten sind.

Nicht blos von dem Gerichte zwischen Bamberg und Hallstatt an dem Bache, Roppach, sondern von den öffentlichen Gerichten im Allgemeinen, auch von Dorfgerichten, wie es aus dem Obigen erhellet, war die Rede in einem Aufsatze, der zwar klein ist, aber in der That wohl reichhaltiger, als manche zusammengestoppelte Schrift seyn wird.

Zur Lüge, zur Unwahrheit muß man seine Zuflucht nehmen, wenn man etwa von Galle sprudelt; wenn man den Eigendünkel, der Gelehrteste zu seyn, hat; wenn man Andere deshalb herabwürdigen will; wenn man keinen Widerspruch vertragen kann; u. s. w.

Noch nie habe ich mich öffentlich über die Angriffe gegen meine Schriften und selbst gegen meine Person erklärt. Ich verachte, wie sie es verdienen, tief die Menschen, welche dieselben ausgestosen haben. Diejenigen, welche mich kennen, werden anders urtheilen; ich

weiß, daß sie mit Unwillen gegen die Frevler erfüllt sind. Aber ich glaube, es sey nun Zeit, den Mund zu öffnen, und die übrige Welt auf so elende Menschen und die Falschheiten ihrer Angaben aufmerksam zu machen, wovon sie nicht unterrichtet seyn kann.

Eine Schande für Teutschland ist es, solche Menschen zu haben, die, Statt den Wissenschaften sich zu widmen und sie mit Würde zu behandeln, blos die Frechheit haben, die Ehre ihrer Mitbürger anzugreifen, und mit Unbedeutenheiten ihre Zeit verderben.

Werden die Angriffe auf eine so unwürdige Art fortgesetzt, so habe ich noch kräftigere Mittel, sie niederzuschlagen, wovon ich zuverlässig Gebrauch machen werde. Einen Beweis hievon kann ich geben.

Dem verdienstvollen Herrn Hofrath, André, Herausgeber des Hesperus, wünsche ich aber, daß er sich mit einem richtigeren Briefwechsler in Bamberg versehe, und er sein geschätztes Blatt nicht mit solchen Unreinigkeiten besudeln lasse.

Ich hoffe, man werde meinen kleinen Aufsatz nicht ganz unbefriedigt zurückgelegt, und nur die Geduld haben, meine weiteren Ausführungen abzuwarten.

Geschichtliche Darstellungen wachsen nicht, wie die Pfiffer über Nacht; sonst werden sie Pfifferlinge. *)

*) Man vergebe mir das Spiel mit 2 Worten von der nemlichen Bedeutung, nach ober- und nach niederteutscher Mundart. Das Letztere wird auch für etwas Gemeines, oder Schlechtes gebraucht.

Man muß daher annehmen, daß Bamberg schon viel früher in dem Besitze des Grundes und Bodens von Schlüsselfeld, oder Tünfeld, auch von dem letztern Orte selbst gewesen sey. Richtig ist beurkundet dieser Besitz im 13. Jahrhunderte, wo von den Reichsherrn von Schlüsselberg noch gar keine Rede daselbst ist.

Das Fürstenthum hatte ebenfalls früher Besitzungen in der Nachbarschaft Tünfelds, die es zum Theile wieder an geistliche Stifte vergabte.

Es läßt sich daher denken, daß es, als Herr des Grundes und Bodens, das Schloß und den Ort, Tünfeld, selbst erbauet, und die Vertheidigung des Erstern Rittern übertragen habe, welchen der Name davon beigelegt wurde.

Meine Behauptungen gründen sich zum Theil auf die Beweise in vorstehender Abhandlung; zum Theil fodern sie noch weitere Ausführungen und Beweise, die ich dereinst beibringen werde.

Es genüge hier diese kurze, vorläufige Anzeige, und man sage ja nicht, daß ich eine vollständige Abhandlung mit den wenigen Worten habe liefern wollen.

Beilagen

zur

Geschichte der ehemaligen Reichsherrschaft,

Schlüsselfeld.

1*

I.

Ex regiſtro Burgguttariorum eccleſiae bambergenſis fol. 15^{b}.

1 2 9 3.

Anno domini MCCXCIIJ dominus Arnoldus Heinrico et Hermanno fratribus de Tunnfelt ſuisque heredibus genitis et generandis ad Caſtrum ſuum Tunnfelt quod ab eo et ſua eccleſia in feodum receperunt IJ^{c} libras hallenſium in burghutam perpetuam et hereditariam eſt largitus quam burghutam deſeruire tenebuntur omni fidelitatis conſtancia ſuis fidelibus obſequijs conſilijs et auxilijs tamquam fideles Caſtellani eccleſie Bambergenſis quanto tempore predictam Burghutam habere voluerunt pro I^{c} libris hallenſium nondum ſolutis eiſdem aduocaciam ſuper quinque viros in elſendorf et Aduocaciam in Sant ſuper quatuor viros qui coniunctim decem libras hallenſium ſoluunt obligauit Quibus redemptis pro i^{c} libris hallenſium ſua bona hereditaria que ſoluunt decem libras hallenſium annuatim eccleſie Bambergenſi reſignabunt et eadem ab ipſo in Burghutam perpetuam reſumet *) pro I^{c} autem libris hallenſium eis modo datis eccleſie Bambergenſi ſua bona in Aſchebach in quibus reſident Cunradus Rabeneck Sifridus Kol Hermann Kuderman Waltherus Setzkop Bertholdus Kol qui etiam ſingulis annis ſoluunt x libras hallenſium reſignauerunt.

---

*) reſument.

II.

11. Jun. 1336.

Wir Ludwig von gots gnaden Romischer Keyser zu allen zeiten merer des Reichs veriehen vnd Bekennen offenleich an disem Brief, das wir dem edeln manne Cunrad von Slůsselberg vnserm liben getrewen durch besunder gnad vnd gůnst die wir zu im haben vnd auch durch sein fleizzig bett das dorf Tunfelt gefreyet haben von vnserm keyserlichen gewalt vnd geben demselben dorf alle die recht freyung vnd gewonheit an gericht vnde an allen sachen die vnser vnd des reichsStat Nuremberg hat Auch geben wir dem vorgenanten dorf ze Tunfelt vnd allen den die darinn iczunt wonen oder fůrbas sezzhaft werden ein wochenmarkt an dem Dinstag Besunderlichen tůn wir auch dem egenanten von Slůzzelberg die gnad daz wir wollen daz nieman dhein Tauern haben sol noch furbas mit nichte machen vmb Tunfelt in einer Meil an sein wizzen vnd wort oder ander seiner Burger die da siczzen Ez were dann daz ieman biz her Tauern von alter gewonheit vnd durch rechte gehabt hett das nemen wir in mit disem brif nicht aber vnd wollen auch daz ez in an iren rechten nicht schad zů Vrchund dis Brifs der geben ist zů Rewtlingen am aftermontag vor sand Veitstag do man zalt von Crists gepůrt dreweczehenhundert Jar darnach in dem sechs vnd dreizzigsten Jare In dem zwey vnd zwenczigsten Jare vnsers Reichs vnd in dem Newnten des Keisertůms.

III.

25. Julius 1342.

Jch Peter ein Tumher zu Wirczpurg vnd Herman vnd Eberhart gebrůder von Tunfelt genant

verichen vnd tůn kunt offentlich an disem brif für vns vnd alle vnser erben allen den die in sehen horen oder lesen das wir vmb alle sache vnd auflewffe dy zwischen vnserm gnedigen herren hern Cunrad von Slůzzelberg vnd seinen Dinern einseit vnd zwischen vns vnd vnsern dinern anderseit gewesen sein bis an disen hewtigen tag gegangen sein auf die Ersamen Ritter hern Cunrad von libsperg vnsern vetern hern Marghardeu von Sekendorf vnd hern Vlrichen von Lauffenholcz was sie zwischen vns gemacht vnd gescheiden haben vmb alle sach vnd auflewffe als hie vor vnd hernach geschriben stet auf diselben schidung vnsers gnedigen egenanten herren vnd aller seiner diner gůt freund sein worden angeuerd vnd Bekenn auch daz sie ez also zwischen vns gescheiden haben von erst vmb dy hewser vnd vmb die Bew die Wir beiderseit in der Bürge vnd in dem vorhoff haben wie die sten auf ietwedern teil angeuerd, da sol vnder dheiner den andern fürbas vmb ansprechen. Wir sullen auch mit einander fürbas stetigs zwen Tórwarten vnd zwen Wachter haben. die vns beidenthalben hulden vnd gewarten sullen einem als dem andern angeuerd. Vnd sol auch vnser ieglich denselben das lon halbes geben. Wir sullen auch einen rechten Bürgfride mit einander halten als verre der Markt ze Tunfelt alumb vnd vmb begriffen hat angeuerd. an was vnser herr herr Cunrad von Slůzzelberg freyhels vnd rechts hat von Slůzzelfelt das er vom aller geweltigsten Keyser Ludwig von Rom hat als er unz verlihen vnd geben hat, deucht aber vns oder vnser erben das vns daran vnrecht geschehe ez were an gericht an lewten oder an dheiner slacht dinge das solt wir mit einem freuntlichem rechten vor einem Keyser oder vor einem Kunig vordern vnd vmb die Rewtakker ob vns deucht das er vns oder vnsern leuten daran vnrecht

tete daz solt auch mit einem freuntlichen recht vor einem Keyser oder vor einem Kunig vordern. Wir sullen auch fürbas alle unrecht geineinander wenten und abnemen und kein Veintschaft geneinander rechten. als verr die vorbenant Mark begriffen hat ym als uns auch mit einem freuntlichen reht, und were auch ob under eintweder einen krieg hett und der ander nicht, so solt im ie der ander die Burg und die leeze ze Tunfelt helfen weren mit allen den die innerhalp der leezen siczen und ist im dheiner andern hilf nicht schuldig er tů ez denn gern, und wer ie der Oberst Amptman ist unsers herren oder unser der sol alle diese punct und sach geloben ze halten gleicher weis als wir. Wer auch ob dheiner der unsers herren von Slůzzelberg oder der unsern uns diser vorgeschriben ding dheines uberfür so solt wir bederseit, einen gemeinen man nemen und zů dem solt unsrer ietweder zwen oder drey geben. Also das ir fünf oder Siben würden und die sullen wir bederseit ungeuerlich darzů geben und sol unsrer ietweder oder unser Amptman umb die sach frager uber sein leut sein und sullen das allzeit einander entun nach der clag in vier wochen angeuerd, und were auch ob wir uns umb den Uberman nicht vereinten so solt wir loz darumb werfen und welchem daz los geuellet der solt einen angeuerd das nehst Jar nemen und wenn das auzkeme so solt der ander auch einen angeuerd das nehst Jar nemen und solten das wechsel ewiclich mit einander treiben angeuerd. bis daz wir uns mit einander vereinten umb einen gemeinen Uberman. Und were auch ob wir uns umb die vorbenanten Torwarten und wachter nicht vereinen möchten als oft und daz geschehe so haben sein die fünfe oder die siben aber gewald was uns der merer teil und er in heizzt dez sullen wir folgen were aber daz unsrer entwederr mer Törwarten Wachter oder Türner wolt haben die sol unsrer ietweder an dez andern schaden haben, wir sullen auch

alle die Manlehen ze Tunfelt auf der Mark mitein-
ander gemein leihen vnsrer herre von Slůzzelberg
vnd sein erben welcher ie der eltest ist vnder vns vnd
sol auch vnser herre vnd mir vnd vnsrer iglichs erben
einer als gůt recht daran haben als der ander die sie
mit einander leihen an die lehen die abgewechsselt sint
gegen dez eysenwinders hoff vnd an die Reutakker die
Eberhart von Tunfelt vnser Veter den gebäwern
ze kauffen gab vnd die sy ze lehen empfingen von mir
vorbenanten Peter von Tunfelt die lehen sullen dem
egenanten Herman vnd Eberhart von Tunfelt
mein bruder vnd irr erben besunder leihen vnd ob
wir sust dheinerley lehen auch billichen besunder leihen
des vns ein erberg kuntschaft beweiset die durch recht
darumb sagen solt, die solt wir auch besunder leihen,
vnd so sol auch vnsrer herre von Slůzzelberg vnd
sein erben dez Kreulsheimers hoffstat vor der Bürge
vnd was der schrot vnd Eberhart vnser vetern
von Tunfelt genant durch recht besunder haben gelihen
daz ein erberge kuntschaft sagt, die auch durch recht dar-
umb sagen solt, die sol er auch besunder leihen vnd vmb
alle puncte vnd sache als hie geschriben stet, daz haben
die ersamen vorbenanten drey Ritter zwischen vns ge-
scheiden vnd gemacht vnd dez bekenn wir dy vorbenanten
bruder von Tunfelt Peter, Herman vnd Eber-
hart, für vns vnd für all vnser erben alle diese red
vnd sach alz hie geschriben stet mit gůtem trewen ware
vnd stet ze halten. an alles geuerd vnd zů einem gan-
czen Vrchund vnd gewisheit aller diser ding Geben Wir
dem Edeln vorbenanten vnserm herren hern Cunrad
von Slůzzelberg vnd allen seinen erben disen brief
besigelten mit vnsern Insigeln die daran hangen. daz ist
geschehen vnd dirr brif ist gegeben Anno domini M°
mo CCC. XLIJ°. In die Jacobi Apostoli.

IV.

24. März 1367
1. April 1376.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keyser czů allen czeiten merer dez Reichs vnd Kunig ze Beheim Bekenne offenlich mit disem brif von aller abnemung vnd widerruffung wegen Als der edle Burkart Bürggraf ze Meidbůrg etwenn vnser hofmeister vnd hofrichter von vnsern keyserlichen mechten vnd rechter wizzent getan het vnd nach dez brifs sag den er daruber vor etlichen zeiten gegeben hett, dem Erwirdig Ludwig etwenn Byschoff zů Bamberg vnd dem Stift ze Bamberg vnd nu Erczbischof zů Mencz vnsern liben fürsten vnd andechtigen wollen wir dem Erwirdigen lamprechten nu Byschof ze Bamberg vnsern liben fürsten gnad tůn von mechtikeit vnsers keyserlichen gewalts by derselben abnemung vnde Widerrůffung bleiben lon sein Land Leut vnd gůt nach sag dez selben brifs vnd Wollen das dy kraft vnd macht haben sullen als hernach geschriben stet vnd versigelt ist mit vnsers hofgerichts Insigel der von Wort zů wort geschriben stet also, Wir Burghart Bürggraf von Meidbůrg vnd Graf zů Hardek des allerdurchleuchtigsten fürsten vnd herren hern Karls Romischen Keysers zů allen czeiten merer dez Reichs vnd Kunig zů Beheim hofmeister vnd zů disen zeiten hofrichter nemen ab alle die clag von heizzen wegen vnsers egenanten herren dez Keysers die da haben getan vor vns vnd dem hofgericht der edel herre Herczog fridrich von Tek vnd sein clagfürer auf Neydeck die Bürg auf Ebermanstat die Stat auf Weischenfelt Bürg vnd Stat auf Rotenstein dy Bürg auf Senftemberg die Burg auf einem teil zu Streitperg an der vesten auf Otleins-

dorf, daz ampt Tunfelt vnd auf Sluzzelfelt vnd auf allez daz vnd czů denselben vesten stete vnd Ampten gehört besucht vnd vnbesucht vnd wollen was derselb Herczog von Tek vnd sein clagfürer biz her auf diselben vesten Stet vnd Ampt geclagt haben daz daz weder Kraft noch macht haben sol wanne dy vorgenanten vesten Stete vnd ampt dem hochgebörnen fürsten vnd herren hern Ludwig Byschof ze Bamberg vnd seinem Stift zů-gehörn vnd sy von rechts wegen versprechen sol Sunder hat der egenant Herczog fridrich von Tecke zů demselben Byschof zů Bamberg zů seinem Stift oder zů den vor-geschriben gůten ihts zů clagen oder czů sprechen da sol er in selber vmb fürladen vnd betagen als reht ist, Dez zů vrchund geben wir in disen brif versigelt mit dez hof-gerichts Insigel am Mitwochen noch dem Suntag so man singet Oculi in der Vasten Anno domini M^{o}. CCC^{mo} LXVIJ^{mo}, Wann nu vnser meinung ist vnd wol-len, daz all abnemung vnd widerrůffung Kraft vnd macht haben sullen nach laut vnd sag dez vorgeschriben brifs vnd auch den egenanten Lamprecht Byschof zů Bamberg seinen Stift Land leut vnd gůt von keyserlichen mechten dabey behalten So geben wir in disen brif ver-sigelt mit vnsers hofgerichts anhangenden Insigel daz darczů gehört am dinstag vor dem Palmtag Datum Nůremberg Anno domini M^{o}. CCC^{mo} LXXVI. vnser Reich in dem dreyczigsten Jar, vnd dez keysertůms in dem ein vnd zwenczigsten Jare:

V.

25. Febr. 1368.

Wir Gerlach von Hohenloch bekennen offenlichem mit disem brief, vnd tůn kunt allen den, die in ansehent

lesent oder hörent lesen daz wir dem erwirdigen Herren, Hern Ludwig Bischof zů Babenberg, sinem gotshůs vnd nachkommen, mit besunnem Rate, vnd wolbedachtem můte, verkauft vnd zů kauffen haben geben, vnd verkeuffen mit disem offen brief vnsern teil an der Vesten Tünfelt mit aller siner zůgehörung, mit ackern, wisen, hölczern vischereyen, besucht vnd vnbesucht, besatzt vnd vnbesatzt, wie daz namen gehaben mak, vmb Sehs vnd drizzig hundert phunt Heller, der Wir von Im, nützlich bezalt, vnd gewert sin gentzlich vnd gar vnd globen dem egenanten vnserm Herren vnd sinem Gotzhus, der egenanten Vesten vnd gut zů geweren vor allermenclich als Lehens vnd eygens gůter reht ist on allez geuerde noch dez Landes gewonheit, vnd reht vnd alz wir daz her bracht haben, vnd waz wir der obgenanten verlehenter gůt, verkauft haben, die gen zů lehen, von dem obgenanten vnserm Herren vnd dem Stifft. zů Babenberg, Darumb so setzzen wir, im, sinem Gotzhůs vnd nachkommen, mit vns vnuerscheidenlichen zců Bürgen, den edeln, hern Götzen vnsern bruder, mit den Erbern vnd vesten, Lüten die hernach geschriben stend, Also bescheidenlich, wo Im, an den Egenanten gůten ihts bruch werde, dez Wir oder vnser bürgen von Im, sinem Gotzhus, oder nachkommen gemant werden, So sal der selben Bürgen einer vf den andern mit verzihen zů Leisten, denn alz schier iederman gemant wirt So sal einer einen Erbern knecht mit einem pferde, zů Babenberg, zů stund inlegen, in eine gemeine Herberge, vnd dar inne laßen leisten nach gest reht, vnd dar vz nit laßen kommen! ez sie danne der bruch darumb sie inne ligen geuertiget, gentzlich vnd gar, on geuerde, were auch daz der egenanten vnsere Bürgen dheiner ab gieng, ein begeben man werde, oder von dem Lande für, So süllen wir dem Egenanten Herren in einem Monden, alz

einen guten andern bürgen setzen, Vnd wo Im dez aber bruch werde, so süllen die Egenanten vnsere Bürgen aber leisten vnd vz der leistung nit kommen, als lang, biz daz geuertigt wirt gentzlich vnd gar alz vorgeschriben stet, vnd alz dicke sich der Pferde eins in der Leistung abgist, oder verget, so sal man ein anders an die stat stellen, on allez verziehen, oder vnsere Bürgen süllen leisten, ob daz niht zü stund geuertigt wirt. als vorgeschriben stet, on allez geuerde, Vnd wir Götfrid von Hohenloch, mit den andern Bürgen, geloben mit disem offen brief, die egenante teyding stet, vnzebrüchlich, vnd gantz zü halten, Vnd hengen dez zü Vrchünd vnd sicherheit, vnsere Insigele mit dez obgenanten hern Gerlachs Insigel an disen offen brief, der da ist gegeben zü Babenberg. So sint ditz die andern bürgen die hernach geschriben sten, her Götz Lamprecht, her Conrat von Gallenhofen Rittere, fritz von Wengkeim. vnd Steffan zölner, Vnd wir die ietzgenanten Bürgen bekennen öffenlichen an disem brief, daz wir also Bürg worden sin vnuerscheidenlichen vnd geloben mit güten trüwen on geuerde alle Stück vnd, artikel, war vnd stet ze halten alz vor von vns an disem brief geschriben stet, der geben ist, nach Crists gebürt, do man zalt druzehen hundert Jar. vnd darnach in dem aht vnd Sechzigstem Jar am frietag nach Peter Kathede.

VI.

17. April 1376.

Wir Primissel herczog von Teschin dez allerdurchleuchtigsten fürsten vnde herren hern Karls Romischen Keysers zü allen zeiten merer dez Reichs vnd Kunigs zü Behem. hofrichter sazzen zü gericht zü Nüremberg an vnsers egenanten herren stat dez Keysers vnd tün Kunt

daz für vns kôm in gericht der erwirdige furste vnd herre herr Lamprecht Byschof zû Bamberg vnd zeugt einen guten gerechten redlichen brif versigelt mit dez Keyserlichen hofgerichts anhangenden Insigel der von Wôrt czû wôrt stund geschriben also. Wir Karl von gots gnaden Romischer Keyser zû allen czeiten merer dez Reichs vnd Künig zu Beheim. Bekennen ꝛc. von der abnemung vnd widerrûffung ꝛc. (wie oben Ziffer IV.) Vnd da derselb brif vor vns in gericht gelesen vnd verhôrt wart. da bat vns der egenant Byschof von Bamberg mit seinen fûrsprechen fragen einer Vrteil ob derselb brief recht billigen vnd zû recht craft vnd macht haben solt darumb fragten wir, die Ritter die an dem rechten sazsen was sie recht deucht die erteilten mit gemeiner volg vnd vrteil auf den eit, seit malen daz der brief versigelt were mit dez hofgerichts Insigel daz er dann billichen craft vnd macht haben solt einwendig vnd auzwendig gerichts vnd wo sein der obgenant Byschof von Bamberg vnd sein Stift bedûrffen, vnd da nu daz erteilt wart, da batt er vns aber zû fragen einer vrteil vnd sprach mit seinem vorsprechen Im were gesagt wûrden. Ez hett herczog fridrich von Tek auf die vorgeschriben veste Stete vnd Ampt erlangt vnd erclagt vor dem hofgericht, vnd daz were auch im noch seinem Stift zû Bamberg nicht verkundt worden vnd er wer auch nie fûrbetagt noch fûrgeladen als man einen fûrsten billichen fûrladen vnd betagen solt ob ym denn vnd seiner Stift diselb clag vnd eruollung icht billichen vnd czû recht zû keinem schaden komen solt, darumb fragten wir aber die Ritter auf ir eyde was sie recht deucht die erteilten aber mit gemeiner Volg vnd Vrteil auf ir eyde seit den massen vnd der vorgeschriben aufflag vnd abnemung geschehen wer nach gebund vnd sag der vorgeschriben brief was denn der egenant Herczog fridrich von Tek biz auf

disen hewtigen Tag erlangt erclagt vnd eruollet hett, daz solt weder kraft noch macht haben. vnd solt auch dem vorgenanten Byschof von Bamberg nach seinem gestifft land leuten vnd guten zů keinem schaden komen bringen noch fugen in dhein weiz. Es were denn daz der obgenant herczog fridrichen von Tek redlichen vnd kuntlichen fürbringen vnd beweisen möcht das er den obgenanten Byschof von Bamberg furgeladen vnd betagt hett alz man einen fursten billichen vnd czů recht fürladen vnd betagen solt. dez zů Vrchund geben wir mit Vrteil dem vorgenanten Byschof von Bamberg vnd seinem gestift disen brif besigelt mit dez hofgericht anhangenden Insigel. Datum Nüremberg feria quinta post festum Pasce Anno domini Millesimo CCC^{mo} LXXVI^{to}.

VII.

23. Nov. 1390.

Wir Gerhart von gots gnaden Byschof zů Wirczpurg Bekennen daz wir mit güter bedachtung vnd nicht einmal sunder dick mit vnserm Capitel getractiret vnd bedacht haben wie groz schaden komen mochten von gemeiner vesten wegen als man daz teglichen siht vnd innen wirdt diselben schaden zů verkumen. So haben wir vns vereint vnd besampt mit dem erwirdigen in got Vater vnd herren hern Lamprecht Byschof ze Bamberg vnd seinem Stift vnd vereinen vns auch mit kraft dis brifs vmb die hernachgeschriben Vesten Markt dorffer vnd güter czum ersten vmb vnsern vnd vnsers Stifts teil an Nydernsenftemberg Ebermanstat Vnd allez daz daz darczů gehört vnd vmb dez vorgenanten vnsers herren von Bamberg teil an der vesten Tunfelt vnd an dem Markt Sluzzeluelt mit leuten guten

vnd allen andern zugehorungen wie dy g..nant oder wo dy gelegen sein mit allen freyheiten nuczen rechten ob der erden vnd vnter der erden nihcz ausgenomen besucht vnd vmbesucht alz wir vnd vnser vorfarn die herbracht haben an alle geuerd. Auch haben wir vns vereint von Burgebrach dez dorfes der zent dez gerihts vnd der behausung wegen daselbst vnd allez daz darczu gehört auzgenomen des Kauffes den wir den geistlichen leuten dem Apt vnd dem Conuent zu Ebrach getan haben mit namen daz sein Leut die in dem selben gericht gesessen sein auf kein czent gen sullen nach laut vnd sage ir brif der in seiner kraft bleiben sol ongeuerd dasselbe behausung czent vnd gericht Wir vor an vnsern Stift bracht vnd kauft haben vnd vmb Regelberg die vesten mit aller czugehörung daz dem vorgenanten vnserm herren von Bamberg vnd seinem Stift von Conraden vnd Gotfriden von Brauneck seligen ledig ist worden die an lehens erben leider tod sein vnd vmb alle dy recht eygenschaft freyheit lehen nuczen rechten ob der erden vnd vnter der erden nichcz ausgenomen besucht vnd vmbesucht als dy der vorgenant vnser herre von Bamberg vnde sein Stift haben gehabt vnd gehaben mochten in vnd an den dorffern mit namen Baldersheim Bibrern Bürgenrod vnd Buch den weiler mit iren Vogteyen guten zehenden vnd zugehören mit daz Virteil der vesten Tunfelt daz Lemplin Lamprecht Ritter von dem egenanten herren vnd seinem Stift zu lehen hat mit seinen zugehören ongeuerd. Vnd wir haben dem vorgenanten vnserm herren von Bamberg vnd seinem Stifte vnd Nachkomen geben vnd geben in auch mit willen gunst vnd Wört vnsers Capitels mit kraft dis brifs vnsern vnd vnsers Stiftes teil an Nidernsenftemberg an Ebermanstat vnd was darczu gehört vnd waz wir vnd vnser Stift rehts daran haben mit allen nuczen vnd zu-

gehoren nihtz ausgenomen als vorgeschriben stet, So hat er vns vnserm Stift vnd Nachkomen her wider gegeben mit willen gunst vnd wort seins Capitels sein teil an der vesten Tunfelt an dem Markt Sluzzeluelt waz er vnd sein Stift rehts daran haben mit allen seinen zůgehoren alz vor geschriben stet fürbaz mer haben wir mit willen gunst vnd wort vnsers Capitels ym vnd seinem Stifte geben Burgebrach dy behausung daz dorf dy zent vnd daz gericht daselbst mit allen rechten freiheiten vnd nuczen als vorgeschriben stet, vnd alz wir vnser Stift daz inngehabt vnd herbracht haben an allez geuerd So hat er vns vnserm Stift herwidervmb gegeben mit Willen günst seins Capitels die vesten Reygelberg mit allen rechten nüczen vnd czůgehören vnde sunderlich mit den obgenanten Dorffern Waldersheim Bibrern Burgenrod vnd Buch die vorgeschriben teil vnd vesten an Nydernsenftemberg Ebermanstat vnd Burgebrach daz dörf die behausung die czent vnd daz gericht daselbst mit allen irn czugehörung haben Wir dem vorgenanten vnserm herren von Bamberg seinem Stifte vnd Nachkomen mit Wort Willen vnd günst vnsers Capitels eingeben vnd vorschriben mit allen wirden eren nüczzen rechten gewonheiten freiheiten gulten zinsen holczern gerichten wunen vnd Weiden leuten guten Wazzer flyezzenden vnd steenden vnde allen andern czůgehören klein vnd grozze ob der erden vnd vnter der erden nihts ausgenomen besucht vnd vmbesucht als leuter frey eygen güter innczůhaben vnd czů besiczen vnd czů niezzen zů wenden vnd zů keren vnd damit ze tůn vnd ze lazzen als mit andern seinen vnd seins Stifts eygen güten. Vnd seczen den vorgenanten herren von Bamberg vnd sein Capitel in nüczlich eygentlichen gewer mit kraft dis brifs geleicher weiz hat vns der vorgenant herre von Bamberg für sich sein Capitel vnde Nachkomen eingeben

sein teil an der vesten Tunfelt Reygelberg den Markt Slůzzeluelt mit den obgenanten dörffern gůten lehen vnd zůgehören mit allen Wirden eren nůczen rechten gewonheiten freiheiten gulten zinsen holczern gerichten Wunen weiden leuten gůten wazzern fliezzenden vnd steenden vnd allen andern czůgehörungen klein vnd gröz ob der erden vnd vnter der erden besucht vnd vmbesucht nihts auzgenomen als lauter frey eigen gůtter inneczuhaben vnd czů besiczen zů nůczen. vnd ze niezzen zů wenden vnd zu keren vnd damit zů tůn vnd zů lazzen als mit andern vnsern vnd dez Stifts eygen gůten an allen seinen seins Stiftes vnd Nachkomen hindernůzz ongeuerd. Wir verzeihen vnd verschizzen vnd geeuzzern vns auch für vns vnser Stift vnd Nachkomen aller der recht vnd eygenschaft die wir vnd vnser Stift an der egenanten vesten Nydernsenftemberg an dem Markt Ebermanstat vnd Burgebrach mit allen irn czůgehörungen biz her gehabt haben in dhein weiz vnd sullen noch wollen wir oder vnser Nachkomen noch ymand von vnsern wegen darnach kein ansprach ewiclich nimermer gewynnen noch gehaben in dhein weiz ongeuerd Auch ist geredt was Nydernsenftemberg Ebermanstat vnd Burgebrach steen zů Widerkauff oder anders daz soll vnser herre von Bamberg selber losen, an vnsern vnd vnsers Stifts schaden. vnd waz auch dez vorgenanten vnsers hern von Bamberg teil an der vesten Tunfelt an Slůzzeluelt an Reygelberg steen zů widerkauffen oder anders das sullen wir vnser Stift auch selber lösen vnd bezaln an dez vorgenanten vnsers herren von Bamberg und seins Stifts schaden waz wir oder vnser Stift brif haben vber die vorgenanten vesten Nydernsenftemberg Ebermanstat vnd Burgebrach die behausung die czent vnd gericht daselbst vnd irr zůgehorung oder vmb geltschuld die sollen vnd wollen wir vnuerczogenlichen antworten vnserm herren von Bam-

berg vnd seinem Stift Gleicher weiz was vnser herre von Bamberg vnd sein Stift auch brif haben vber Tunfelt Slůzzelfelt vnd Reygelberg dy sullen sie vns auch antworten vnuerczogenlich. Were aber daz sich kein brif von der obgeschriben gůt wegen verlegen hetten vnd niht funden wůrden die toten wir mit disem brif vnd wollen auch ob der hernach iht funden wůrden daz die weder kraft noch macht haben sullen Also daz sie vns vnserm herren von Bamberg nach vnsern Stiften vnd Nachkomen ewiclichen keinen schaden bringen sullen ongeuerd vnd arglich. vnd dez zů vrchund ist vnser Insigel an disen brif gehangen. Vnd wir Heinrich vom Stein Tumtechant vnd daz Capitel gemeinclich dez Stifts ze Wirczpurg Bekennen daz alle vorgeschriben stůcke vnd artikel mit vnserm rat gůnst willen vnde Wort zůgangen vnd geschehen sint vnd dez ze Vrchund ist vnsers Capitel Insigel zů vnsers obgenanten herren Insigel auch an disen brif gehangen. Datum Herbipoli anno domini M.o CCC.mo LXXXX feria quarta videlicet ipsa die Clementis Pape.

VIII.

2. November 1428

2. Oktober 1430.

Wir Jörg Graue zů Wertheim Bekennen vnd tůn kunt offenlich mit disem brief allen den, die In sehen oder hören lesen, Das wir von geheiß, vnd beuelhnůß wegen, des allerdurchlüchtigisten fürsten, vnd herren, hern Sigmůnds von gotes gnaden Römischen künigs zů allen zyten merers des Richs, vnd zů vngern zů Beheim, dalmacien, Croacien ꝛc küngs sin, vnd des heiligen Richs hofgericht, besessen haben, zů Nůremberg

in der vesten vff disen tag als diser brief gegeben ist vnd das doselbst für vns kom in gericht heincz von Smalkalden, von sinen, vnd frawen Otilien von vestenberg siner Elichen hussfrawen wegen vnd pracht für vnd ließ auch lesen vnd verhoren, einen ganczen, gerechten, vnd vnuerserten brief versigelt mit des herczogtûms zû francken lantgerichts anhangendem Insigel, der von wort zû wort geschriben stûnd, vnd lutet also, Wir Johanns von Giech Tûmherre zu Wirzburg vnd lantrichter des hertzogenthûms zu francken, Bekennen gein allermeinlich an disem brief das vor vns am lantgericht eruollt, vnd erclagt hat, vnd auch mit rechter clage vnd vrteil in nûczlich gewer gesеczt ist, fraw Otilie von vestenberg vf hansen von Vestenberg Iren Bruder zû Tunfelt gesessen, vf sein leibe vnd vf sein gût vnd vf alles das er hat in dem Sloß, Stat vnd Marckt Tunfelt, Slusseluelt, vnd Im hertzogenthûm zû francken, varnds vnd ligends, es sey Erbe eigen. lehen. hûser hôfe, Ecker, wisen vnd wingarten wie das alles genant, vnd wa das gelegen ist, besucht, vnd vnbesûcht nichts vßgenomen vnd mit namen vf die pfantschafft zu Tunfeld vnd zû Slûsseluеld, Vnd wir seczen dieselben Otilien, der obgeschriben gûte aller in nûczlich gewer in craft vnd macht dis briefs, wann sie Ir anleit mer dann drey tage, vnd Sechs wochen dersessen hat, als sie das mit walbram von Tetelbach Irem anleiter, vor vns in gericht redlich fûrbracht vnd erczeûgt hat, Ir ist auch erteilt, was sie vnd alle Ir helffer nû fûrbaß mer tûn, vnd lassen, mit den obgeschriben Iren derclagten gûten, das sie daran nicht freueln in dhein weise, Sundern, das sie sich derselben Ir erclagten gûte aller wol vnderwinden, vnderziehen, die angriffen, nûtzen, vnd niessen, vnd sich der volkomlich gebruchen sol vnd mag nach Irem besten wil-

len. Darczů wir sie auch getrulich schüczen, vnd schirmen sollen, Vnd wer sie an den obgeschriben Jren derclagten gůten engt oder Irret, das wir zů denselben auch richten als were, Vnd wir geben Ir darůber zů schirmern vnd zů helffern als erteilt ist, wes sie begert, vnd sůnderlich alle vnsers herren von Wirzburg, Mann, diener, vnd Amptlůte, Stete, Gericht, Merckt, dörffer, Burger, vnd gebawr den wir auch allen semptlich, vnd Ir iglichem besunder von desselben vnsers herren von wirzburg gewalts, vnd gerichts wegen ernstlich mit disem brief gebieten, das sie die obgenant clegerin zu den obgeschriben Jren eruolten vnd erclagten guten getrůlich hanthaben, schůren schirmen vnd Ir darczů, vnd daruf ernstlich, hilfflich, vnd bistendig sein sollen, als offt sie das, an sie alle Ir einen oder mer besundern, vordert vnd begert, vnd wer die weren, die des nicht tetten so es an sie geuordert wůrde, zů dem wölten wir auch richten als recht were. Zů vrkunde so ist des obgeschriben herczogentůms zu franken lantgerichts Insigel mit vrteil der Ritter an disen brief gehangen, der geben ist am Mitwochen nach Allerheiligen tag Nach Cristi gebůrt viertzehenhundert vnd in dem Acht vnd zweintzigisten Jaren, Vnd do derselb brief also vor vns in gericht gelesen vnd verhort ward, do bat vns der vorgenant heintz durch sinen fůrsprechen, einer vrteil zů fragen, ob Er, vnd die vorgenant Otilia sin Elich hawsfraw icht billich, vnd von Rechts wegen, by denselben brief, vrteil, vnd Recht dar Inn begriffen furbaß mer beliben solten, vnd ob man In die icht billig, vnd von Rechts wegen mit des hofgerichts brief, vnd Insigel besteten, Confirmieren vnd darunder verschriben solt, als recht wer also das sie fůrbaß stet beliben vnd craft vnd macht haben sollen, vnd sie auch der gebruchen, vnd geniessen mögen vor allen gerichten, Geistlichen, vnd weltlichen vnd an

allen enden, das ward Im alles erteilt mit gemeiner volg vnd vrteil als recht ist. Darümb, vnd auch von gewalts vnd hofgerichts wegen, des egenanten vnsers herren des kungs, bestetigen, vnd Confirmieren wir Im die vorgeschriben brief, vrteil vnd Recht in Crafft dis briefs. Vnd gebieten allermeinglich von desselben gewalts, vnd hofgerichts wegen ernstlich, vnd vestiglich mit disem brief, das nyemand die vorgenanten Heintzen vnd Otilien daran hinder, oder Irr in dhein wise, Sunder das Sie yederman daby getrülich hanthab, schütz, Schirm vnd gerülich beliben lasse Wann were des nicht tete zu dem, oder den, würd man darümb Richten als des iczgen hofgerichts Recht ist Mit vrkund dis briefs versigelt, mit des obgenanten hofgerichts anhangendem Insigel. Geben zu Nüremberg des nechsten Montags nach Sant Michelstag. Nach Crists gebürt vierczehenhundert Jar. vnd darnach in dem drissigisten Jaren

Petrus Wack

IX.

23. Mai 1432.

Ich Heintz von Tunfelt zu Ilmmach gesessen vnd wir diese hernach geschriben Mitnamen. Peter, Endres, Fritz vnd Wilhelm Zollner gebruder zu Halberg vnd Thomas von Lichtenstein, des itzgenanten Heintzen von Tunfelt Swestersone, Thun kunt vor allermeniclichen Als der Hochwirdige furste vnd Herre, Herre Johanns Bischof zu Wirtzpurg, vnser gnediger Herre sein, und seines Stiftes Sloß, Zabelstein vns mit allen seinen Zugehorungen Ingeben vnd Ingeantwort hat, daruber vns der vndersezt Torwarten, Turmlute wechter vnd andere uf demselbe Slos vnd auch die armen lute dartzu gehorende, zu gewarten

globt vnd geswaren haben, nach elerlicher Innhalt eynes Brieffes vns von dem obgenanten vnsern gnedigen Herren von Wirtzburg daruber geben, Vnd wann nu jn dem vorberurten brieue etliche artickel nicht begriffen, die doch zwischen dem egenanten vnserm Herren von Wirtzburg vnd vns nemlichen beredt vnd beteydinget sein, Sunderlichen daz ich Heintz von Tunfelt, dasselbe Sloß Zabelstein hie zwischen vnd Sandt Peters Tag Cathedra schirst komende Inne haben sol fur funfftausent gulden Rinischer Landes Werunge zu francken, Darumb ich dann das Slos Tunfelt dem Marckt Slusselfelt mit dem Ampte doselbst vmb denselben meinen Herren von Wirtzburg gekaufft han, vnd ob der egenante vnser Herre von Wirtzburg, oder sein nachkomen mir Heintzen von Tunfelt egenante sollich funfftausent gulden hauptgeldes vnd vierhundert gulden zu gulte uf den nehsten Sanndt Peters Tag Cathedra oder in vier Wochen darnach nicht betzelten, so sol ich alsdann, das obgenante Slos Zabelstein mit allen seinen Zugehorungen als lannge Innehaben In vnderpfandeßwise vnd furvol biß mir solich kauff über das Sloß Tunfelt den Marckt Slusselfelt vnd das Ampte daselbst mit Iren Zugehorungen vßgenomen des großen Zolles des geleittes uff der Straße vnd seiner Manlehen gentzlichen geuertiget vnd Ingeben worden sein, vnd so ich das egenante Sloß Zabelstein also fur uol vnd zu vnderpfandt Inne habe, So sol vnd wil ich alsdann dasselbe Sloß vff meyne eigen koste Zerunge behuten bewachen vnd bewaren lassen als lannge biß mir das vorgenante Sloß Tunfelt der Marckt Slußelfelt mit dem Ampte geuertiget vnd Ingeben sein ongeuerde, vnd ob ich egenanter Heintz von Tunfeld von todes wegen abginge ee mir der kauff vmb das Slos Tunfelt, den Marckt Slusselfelt mit dem Ampte daselbst

vnd Iren Zugehorungen geuertiget were, So sullen die vorgenanten meiner swestersone, das egenante Slos Zabelstein mit seinen Zugehorungen als vorberürt ist ynnehaben in massen als ich das inne gehabt hette, alß lannge biß sy der vorgeschriben funfftausent gulden von meinem gnedigen Herren von Wirtzburg seinen Nachkomen vnd stiffte vßgericht vnd betzalt sein, vßgeslossen allerley geuerde Es sol vnd mag auch der obgenant vnser Herre von Wirtzpurg mit den sinen die er vngeuerlichen mit Im furet vff dem obgenanten Sloße Zabelstein sitzen wonen vnd seinen Hoff daruffe halten, als dicke vnd offt er wil vnd Im eben vnd gefallig ist, vff seine eigen koste vnd Zerunge vnd on vnsern schaden, den wir auch mit den sinen als vorgerurt ist, In vnd vß dem egenanten Sloße on alle Widerrede vnd Intrag reiten vnd geen lassen sollen vnd wollen vnd sol auch dasselbe Slos Zabelstein zu allen desselben vnsers Herren von Wirtzpurg noten kriegen vnd sachen dieweile er lebt, wider allermeinclichen on widder vns, vnd auch itzund sunderlichen wider die Thumherrn vnd Burgere zu Wirtzpurg, vnd auch alle die, dy In Zulegunge tun, oder wider denselben vnsern Herren Helffen on alles geuerde des dem itzgenanten vnserm Herren von Wirtzpurg, der vndervoyt globt vnd gesworen hat mit dem Sloße zu gewarten In vnd vßzulassen vnd in massen als vorgeschriben stet Deßgleichen auch ein iglicher vndervoyt der in kunfftigen zeiten gesetzet werden, oder uff das obgerurt Sloß kumen, als dick sich das geburt, dem obnanten vnserm Herren von Wirtzpurg In obgeschribnermasse zu gewarten globen vnd sweren sol on alles geuerde, vnd wenn mir obgenanten Heintz von Tunfelt uff den nechsten Sandt Peters Tag Cathedra, oder in vier Wochen darnach vngeuerlichen die obgeschriben funfftausent gulden von dem offtgenanten meinem gne-

digen Herren von Wirtzburg oder seinen nachkomen, oder den obgenanten meiner Swestersonen, ob ich von Todes-wegen abginge als vorgeschriben steet ußgericht vnd be-tzalt, oder wenn mir das vorgenante Sloß Tunfelt der Marckt Slusselfelt mit dem Ampte vnd allen Iren Zugehorungen Ingeben vnd geuertiget sein, als vorgeschriben stet, So sullen vnd wollen wir obgenanter Heintz von Tunfelt, Peter Endres fritz vnd Wilhelm Zollner gebrudere vnd Thomas von Lichtenstein, das ob-genanre Sloß Zabelstein mit allen seinen Zugehorungen dem egenanten vnsern Herren von Wirtzburg seinen nach-komen vnd stiffte lediglichen on allen vfslag wider In-geben und antworten vnd alßdann den vndervoyt Thorwar-ten Wechter Thurmlute vnd andere uff dem vorgenanten Sloße vnd auch die armen Lute dartzu gehorende Irer glubde vnd eyde, die sie vns getan hoben wider ledig vnd loß sagen die alsdann der von In selbs ledig sein sollen, vnd der Brieff vns daruber geben, crafftloß tod vnd absein soll ongeuerde vnd wir gereden vnd, globen auch in crafft dits Brieffs mit guten waren trewen on eynes rechten Eydes stat dem obgenanten vnserm Herren von Wirtzburg, die Weile erlebt mit dem obgenanten Sloß Zabelstein vnd der Offenunge in obgeschribnermasse zu gewarten, als dicke des not geschicht, und alle ob-geschriben stucke punckte vnd artigkele alle vnd iglichen besundern, stete feste vfgerecht vnd vnuerbrochenlichen zu halten vnd dawidder nicht zu sein zu tun nach zu komen, wir noch nymands von vnsern wegen des zu-legen gesteen noch gestatten mit gerichten geistlich noch werntlich oder ongerichte, noch sunst mit keinen andern sachen in keynwise vßgeslossen allerley geuerde vnd arge-list, zu Vrkunde vnd merer sicherheit haben wir vnser iglicher sein eigen Insigel an diesen Brieff wissentlichen lassen hencken. Der geben ist nach Cristi geburt viert-

zehenhundert Jare vnd darnach in dem zwey vnd drissigsten Jare Am Freitage vor Sandt Vrbans Tage.

X.

8. Januar 1483.

Ich Peter von Tunfelt Bekenne vnd thun kundt offennlich mit diesem Briefe gein Allermeyniglich für mich vnd alle mein erben daß ich auß ehehafften sachen mit gantzem wohlbedrachtem mute vnd zeytigen vorrate zu eynen redlichen erplichen vnwiderrufenlichen todskauffe verkaufft vnd zu kauffen geben habe vnd gibe also zu vrtete zu kauffen In vnd mit Crafft dits Briefs In der allerbesten forme vnd weyße So das Im rechten aller best Crafft hat haben sol vnd mage dem Hochwirdigen fursten vnd Hern Hern Rudolffen Bischoffen zu Wirtzburg vnd Hertzogen zu Francken meinen gnedigen Hern allen seinen nachkommen vnd Stieffte diesse hernachgeschribene gutere zu Tunfelt gelegen mit Hewßern Hoffstatten stedelln gertten vnd zewenen wie die sie sind bepawet oder vnbepawet so weyt vnd die begriffen vnd vmbfangen handt mit allen vnde yglichen Iren lewthen zinsen gulten renthen Fellen Lehenschaften vnnd sunst allen andern Iren nutzungen Herlichkeyten herkomen gewonheidten rechten gerechtigkeyten zu vnd eingehorungen gantz nichts außgenomen vnd nemlichen die Schenckstatt darauff itzt sitzet Hannß Vlrich vnd jerlichen giltet sechs pfennyng vnd ein Vaßnachthun Item ein Behaußung vnd Hofreyt mit yren Begrieff dorauf sitzt Hannß heße genant krawß vnd doruff schencket giltet jerlichen funff Wirtzburger Pfenning vnd eyn Vaßnachthun Item eyn gutt darauff Hannß Dietherich der Junge den man nennet Knechtlein sitzet dorein eyn Wißgartt

vor dem slosse Tunfelt gelegen gehoret gilt vier Pfennyng vnd eyn Vaßnachthun Eyn gut das Hanns Gotze innen hat vnd jerlichen dauon gibt zwen pfennyng vnd eyn Vaßnachthun vnd eyn gutt doruff sitzet Fritze Hartter vnd jerlichs dauon gibt zwen Pfennyng vnd eyn vaßnachthun das ich dann alles vnd yglichs bishere von seinen gnaden zu lehen gehabt han vnd komet zu rechten kauff fur vnd vmb zehen guldin Reinischer Landswerung zu franken der mich sein gnade an guten gezalten guldin außgericht vnd betzalt hat der Ich auch sein gnade alle seine nachkomen vnd Stiefft fur mich vnd alle mein erben mit disem Brieff quitt ledig vnd lose sagen, vnnd dorauff so habe ich auch den obgemelten meinen genedigen Hern von Wirtzburg alle sein nachkomen vnd stiffte der obgemelten yrer erkaufften gütere wie vnd welchermassen dann das alles oben angezeigt ist itzund angeens abgetretten vnd sie der InheblIche stille Leipliche nutzliche geruige gewere vnd gewalt eingesatzt mich auch der mit mudt handt vnd halme wie sitlich vnd gewonlich ist Im Lande vnd Herzogentumb zu franken verschossen vnd enteussert Tritte derabe setze sie also eyn verschiesse vnd enteusser mich der In vnd mit Crafft dits Brieffs fur mich vnd alle mein erben Were sie auch fur mich vnd alle mein erben das alles vnd yglichs In gemein vnd In sunderheit anderswue vnuersatzt vnuerkömert vnuerkaufft vnuerhöfft vnerclagt vnerlangt vnd gantz vnaussprechig vnd wie werschaffts recht ist ongeuerde Ich verzeihe mich auch fur mich vnd alle mein erben aller Herlichkeit gewonheit vnd Herkomen so ich beschere an den obgedachten guttern Ingemein vnd Insunderheit yren zu vnd eyngehörungen gehapt habe, hette, haben konte, solt vnd mocht Sollen vnd wollen auch zu ewigen Tagen dhein anspruch oder vorderung nymermere danach haben noch gewynen weder

mit gerichten Geistlichen oder werntlichen on gericht noch sunst in dheine weise wie ymants das erdencken oder furgenemen möcht gar vnd gentzlichen on alles geuerde Ich sage auch hirauff alle vnd ygliche Besitzere vnd Inhaber der obgemelten Schenckstatt vnd gutere sempt= lich vnd sunderlich mit diesem Briefe aller gelubde vnd eyde vnd was sie mir bißhere verpflicht geweßt sind quidt ledig vnd loße weyße sie auch domit an den mergedachten meynen gnedigen Hern zu Wirtzburg sein nachkomen vnd Sticffte vnd heyße sie auch InCrafft dits Brifs Ernstlichen das sie Ine furtermere mit Zinsen gulten vnd allen andere sachen vnd gerechtigkeiten Inmassen sie mir bißhere sein gewertig geweßt, gewarten sollen dartzu sol vnd ich auch yzt von stundan seinen gnaden seinen nachkomen vnd stiefften behendigen vnd übergeben alle vnd yglich Briefe vrkunde vnd Register was vnd wieuil ich der uber die megemelten erkaufften stucke vnd gutere Innen habe was aber solcher Briefe vnd vrkunde vngeuerlich hinterstellig plieben dieselben sollen den kuffern vnd yren nachkomen an diesem kauffe In allen vnd yglichen seinen stucken punkten vnd arti= kelln gantz vnschedlich auch mein vnd meiner erben halben gantz Tode vnd ob sein Gerede vnd Gesprechе auch fur mich vnnd alle meyn erben mit guten rechten waren trewen diesen kauffe vnd verschreibung mit aller yrer Inhalt ware stette veste vnd vnuerbrochenlich zu halten zu tun vnd zu uolfurn vnd dawider nicht zu sein noch zu komen weder mit gerichten Geistlichen oder wernt= lichen on gericht noch sunst In dheyne weyße wie ymands das erdenken oder furgenemen macht, vnnd sunderlich verzeyhe ich mich auch fur mich vnd alle mein erben aller vnnd ygicher gesetze des rechten Geistlicher vnd werntlicher wie die geordnet sind die wider diesen kauffe In eynichweyße sein mochten Sollen vnd wollen vns

der wider diesen kauffe vnd verschreibung nicht gebrauchen Sundern der gentzlichen vnd leuterlichen verzichen sein vnd pleiben Geuerde vnd Argeliste hirJnnen gentzlichen außgeloßen zu Vrkunde habe ich mein eygen Innsigell an diesen Brief gehangen vnd zu merer gezeugknus mit Vleiß gebethen den erbarn vnd vesten petern von Maspach meinen lieben swager das er sein Insigel auch zu dem meinen heran gehangen hat solcher sigelung Ich Vtzgemelter von Maspach also gescheen, Bekenne doch mir vnd meynen erben on schaden der geben ist am Mitwochen nach der heyligen Dreyer Konig Tage Nach Cristi vnnsers lieben Herrn geburt vierzehennhundert vnnd darnach Im drey vnnd achtzigisten Jarnn.

XI.

26. Februar 1515.

Ich Jorg von Thungfelt zu Rampach Bekenne offentlich mit dießem Brieff vnnd thun kunth allermeniglichen fur mich vnd alle mein erben, daß ich auß wolbedachtem mutte vnnd vorrate In der allerpesten Form weyß ordenung wie das Im rechten vnnd nach lands gewonheit am krefftigsten vnnd bestendigsten gescheen soll kann vnnd mag In eynes rechten redlichen auffrichtigen ewigen vnwiderruffenlichen todten kawffsweyß zu vrtat verkaufft vnnd zukauffen geben habe verkauff vnnd gib zu kauffen also hiemit vnd In Crafft ditzs Brieffs Dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Lorentzen Bischoffen zu Wurtzburg vnnd Hertzogen zu Francken meynen Genedigen Herrn vnnd seinen furstlichen genaden nachkommen vnd Stifft den Halben Teyl meiner afterleben mit allen iren zinßen vnnd nutzungen wie Ich die mit seinen furstlichen genaden

zum halben Teyl gelihen habe, vnnd die byßhero geruiglich In gehabt genossen gebraucht vnd herbracht habe vnnd von gemeltem meynem genedigen Hern zu lehen gehabt vnnd kommen zu rechtem kawff vmb funffzigk gulden guter reynischer Landswerung, der Ich von gedachtem meinen Genedigen Hern Als kauffer gutlich außgericht vergnügt vnnd betzalt byn Sag hyrumb fur mich vnd alle mein erben den bemelten meynen Genedigen Hern seyner furstlichen genaden nachkommen vnd Stifft Solcher Summa funfftzigk Gulden ganz und gar Quit Ledig vnnd Loß In Crafft ditzs Brieffs verzeyhe vnd entewser mich auch für mich vnnd alle mein erben Solches Halpteyls der afftterlehen aller Irer nutzungen Gerechtigkeit vnd Zugehorung hiemit ganz vnnd gar In Crafft ditzs Brieffs vnnd setz darauff den bemelten meynen genedigen Hern vnd seiner furstlichen genaden nachkommen vnd Stifft solches Halpteyls der afftterlehen In Lepplich geruiglich gewelt vnd gewere die furter In zu haben nutzen nießen vnd gebrauchen wenden keren Achten domit thun vnnd laßen Als mit andern seiner furstlichen genaden eygen gutern on alle Hynderuug oder eynspruch mein vnd aller meiner erben ongeuerde Gerede auch fur mich vnnd alle mein erben bey meinen guten waren trewen den bemelten meinen genedigen Hern seyner furstlichen genaden nachkomen vnd Stifft solchen Halpteyl der Afterlehen wie obgemelt mit allen Iren Zinsen vnd nutzungen frey vnuerkomert vnuersetzt vnd ganz unbeschwert wie lehens recht vnd Lands gewonheit ist zu weren vnd vnansprucbig machen ob die In Zeyt rechter Werrschaft von ymants mit recht ansprucbig wurden Auch die zu vertreten zu verantworten on alle scheden des bemelten meines Genedigen Hern seyner furstlichen genaden nachkomen vnd Stifft on alle geuerde zu vrkunth hab ich obgenanter Jorg von

Thunfelt meyn eygen angeporn Insigel fur mich vnd mein erben wissentlich an diesen Brieff gehangen Der geben ist auff montag nach Inuocauit Nach Cristi gepurt vnsers lieben Hern funffzehenhundert vnd darnach im funffzehenden Jare.

XII.

7. April 1563.

Wier Burgermeinstere und Rath der Statt Schlussellfeldt. als vnnd nachdeme albie ein pfryndlein verhanndenn die Mittellmeß genant, doruff wir das Jus patronatus habenn vnd vor Jarnn Herrenn Jacobenn Andreæ Itzo pfarherrnn zw Wachennrode, zu Priesterlichem Stand dorauff befurdertth vnnd ettliche Jar solche genossenn, hat er Andreas vnsern gunstigenn Willenn vnd entpfangene Wollthatten dieser Jar hero, bedacht vnnd zu Hertzenn gefurth, also, do wir solche pfrundt ann ein schuel, zum forderstenn aber Durch Deß Hochwürdigenn vnnsers Genedigen Furstenn vnnd Herrenn, Genediger bewilligung vnnd zulassung, anwenden Woltenn, solche solcher pfrundt Resignation dieser Schwebenden Jars, vnß von Jme als danckbar widerumb eingeantworttet sein, Dieweill dan Hochgemelter vnnser gnediger Furst vnnd Herr vnß alberait diese Gnadt gethonn, das wir solches Mitellmeß pfrundtlein vff Jrer Furstlichen Genadrn Reuocation, auch mit versehung geburlichs gottsdinsts vnnd durch Lösung Jerlicher Commendt, auch bezalung der steur, do derer vffgelegt Würdenn also zu einer schuel gebrauchen sollen vnnd mögen, Bekhennen hierauff offentlich vnnd thun khund allermeniglich mit disem brieff, fur vnß vnnd vnnsere nachkommenn, obgemeltenn Gottesdienst, nebenn den andern außnemungen getreülich vnd vngeuerlich zw haltenn vnnd zuuollziehenn, auch solcher mittell-

weß einkhommen anderst wohin nit, dan zur schuell gemeiner stadt khindernn, zur Leer aufzugt, wachsender guetter sittenn vnd thugendenn zwgebrauchenn vnnd alles das Jenig auch die Reuocation so solche furgenommen würde, weß hieob gemeldt, von vnß specifice beschribenn vnd bewilligt ist, zuuollziehenn vnnd one alle aufzüge Hindernus zu holten vnnd zu laisten, thuen auch solches hiemit Wissentlich vnnd in crafft dits Reuers briefs, alles erbarlich getreulich vnd one geuerde. Deß zu merer vrkhundt, haben wir für vnß vnnd vnsere nachkommen gemeiner stad Insigell an diesen brieff vnnß domit zu beẞeugenn fürgedruckht, auch vnsers gnedigenn Fürstenn vnnd Herren Fiscall als dem würdigen Ambrosio Naumann Corherren zum Neuenmünster vnserm gunstigenn Herrenn, vberantworttet vnnd vbergeben, geschehenn vff Mittwuchen nach Sontag Palmarum den Sibenden Monatstag aprilis als man der wenigern Jarzall Cristi zelet in dem Sechzigisten vnnd drew Jar.

Bamberg,
gedruckt bei Johann Friedrich Schmidt's sel. Wittib.

Neue Beiträge

zur

Geschichte.

Von

Paul Oesterreicher,

der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königl. baierischem Rathe und Archivar zu Bamberg, dann korrespondirendem Mitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften zu München, und der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt.

Zweites Heft.

Bamberg.
Wilh. Ludw. Wesché.
1824.

Geschichtliche Darstellung

des

alten Königshofes,

Forchheim,

nebst

einem Verzeichnisse

aller bekannten Königshöfe.

Von

Paul Oesterreicher,

der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königl. baierischem Rathe und Archivar zu Bamberg, dann korresondirendem Mitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften zu München, und der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt.

Bamberg.
Wilh. Ludw. Wesché.
1824.

Vorwort.

Sey es mir erlaubt, meinem Geburtsorte gleichfalls ein schriftliches Denkmal zu setzen.

Man fragte mich, warum ich es nicht früher gethan hätte? Das hieng zum Theil von Umständen ab. Vor Kurzem erst erhielt ich die Urkunde vom Jahre 976.

Unbemerkt war Forchheim, und vorzüglich in seiner ursprünglichen Eigenschaft, nicht geblieben. Aber Niemand handelte im Besondern davon.

Es verdienet das Denkmal, sowohl in Hinsicht seines hohen Alters, als wegen der, ihm anklebenden Denkwürdigkeiten, welche zugleich ganz Teutschland ansprechen.

Nach Ausführung eines großen Planes würde Forchheim vielleicht den Rang unter den ersten Städten Teutschlands eingenommen haben.

Diese Verhältnisse, welche ich im Verfolge der Abhandlung darstelle, werden mein Unternehmen rechtfertigen und mich von dem Vorwurfe einer besonderen Zuneigung befreien.

Meine Absicht geht aber hier nicht weiter, als den Königshof bis zu der Zeit darzulegen, wo er diese Eigenschaft verlor und das Eigenthum eines Fürsten wurde.

Die weitere Geschichte Forchheims stelle ich der Zukunft heim. Sie ist, wenn es auch öfters nur Bruchstücke giebt, reichhaltig genug, um Stoff für eine weitläufige Abhandlung zu liefern.

Doch, meinen Absichten gemäß, muß ich bis zur ersten Hälfte des zwölften Jahrh. heruntergehen. Ich will unter Anderem den völligen, festen, ursprüng-

lichen Erwerb des Fürstbisthumes, Bamberg, zeigen, welcher auch einen besondern Wechsel sichtbar macht. Hier ist dann der Ruhepunkt.

Sachgemäß finde ich es, von den Königshöfen einen genauen Begriff und das vollständige Verzeichniß aller bekannten Königshöfe beifügen. Noch kein Schriftsteller hat sie Alle aufgezeichnet, ob man sie gleich, wenigstens in den neuern Zeiten, wissen konnte.

Man wird in dem übrigen Teutschlande Betheiligung hieran nehmen; für Baiern ist sie besonders vorhanden, indem in seinem Schose mehrere dergleichen Höfe sich befanden. Hiedurch wird die geschichtliche Darstellung nicht blos örtlich. Man wird mir daher den Seitengang nachsehen.

Ich nahm wahr, daß die geographischen Verhältnisse mancher Königshöfe nicht richtig angegeben sind. Ich werde sie daher genau bestimmen und die nöthige Berichtigung veranstalten.

Die ganz Bekannten lasse ich ausser aller Erörterung; den Uebrigen füge ich geschichtliche Nachrichten manchmal bei, welche Theilnahme erzeugen werden.

Geschrieben im Monate, März, 1824.

Paul Oesterreicher.

Der
alte Königshof, Forchheim.

Eine Erscheinung des grauen Alterthums! Weder die baierischen Regesten, noch irgend andere Druckschriften stellen in dem Umfange des ostfränkischen Radenzgaues, welcher, mit nur sehr weniger Ausname, in dem jetzigen Obermainkreise des Königreiches, Baiern, begriffen ist, einen ältern Ort dar.

Der genaue Alterthums- und Geschichtforscher, von Schultes, konnte in seiner historischgeographischen Beschreibung jenes Gaues *) das höhere Alter eines andern Ortes nicht aufbringen.

Foracheim, oder Forchheim, wie es dermal heißt, wird bereits in dem Kapitular der fränkischen Könige vom Jahre 805 bei Beschreibung der Handelsstrasse aus den Ländern der Slaven und Avaren bis Ragenisburg (Regensburg) als Einer der Hauptstapelplätze genennt, wozu es seiner Lage nach auch ganz geeignet war. **)

Der Mönch, Ebirhard, von Fuld, erzählet, der Graf, Bernard, und Ratbirc, welche ohne

*) Historische Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Geographie des mittlern Zeitalters. 4. Hildburghausen. II. Abtheilung. 1801. Seite 201 u. ff.

**) Beilage I.

Zweifel seine Gemalin seyn soll, hätten dem heiligen Bonifaz (Kirchenpatron des Klosters zu Fuld), ihre Güter zu Kunigeshofen auf den Gebirgen gegen Böhmen und Schehezlize, mit den Familien und ihren Kindern, geschenkt. *)

Unter dem Erstern müßte man das heutige Königsfeld, nach der gemeinen Aussprache Künsfeld, in dem königlichen Landgerichte, Hollfeld, des Obermainkreises verstehen. Wenk hatte unrecht, es für Königshofen im Grabfelde, dem Sitze eines königlichen Landgerichtes im Untermainkreise zu halten. **) Bei Diesem waren nicht zunächst die Gebirge gegen Böhmen hin, wohl aber bei Jenem.

In einer Urkunde vom Jahre 889 werden Chunegeshofe und abermals Chunegeshofe angeführet. ***) Bei dem Letztern stehet Salz (die alte Salzburg), welches sich in dem königlichen Landgerichte, Neustadt an der Sale, des Untermainkreises befindet. Es ist also für das Grabfelder zu nehmen, Ersteres daher ist das Gebirgige, oder Königsfeld. Die kleine Verschiedenheit des Namens rührte ohne Zweifel von Verwandlung eines Hofes in ein Dorf her.

---

*) In Schannat corpore traditionum fuldensium. Fol. Lipsiae. 1724. Pag. 282. Nro. 23.

**) Hessische Landesgeschichte. Theil II. Seite 629. Note b)

***) Eckhart de rebus Franciae orientalis. Tom. II. pag. 895.

Für Schezlize wäre kein anderer Ort, als Scheslitz, der Sitz eines königlichen Landgerichtes in dem Obermainkreise zu nehmen. Beide Namen sind beinahe ganz gleich.

Nach der Angabe ist es mit Königshofen auf dem Gebirge geschenkt worden, von welchem es nicht weit entfernt ist.

Da der benennte Ebirhard gleich im Anfange seiner Beschreibung aller Erwerbe des ehemaligen Klosters, Fuld, unter Ziffer 23 von jener Schenkung Meldung macht, und bemeldtes Kloster schon im 8. Jahrhunderte mehrere Güter erhielt, so möchte es scheinen, daß jene Handlung vor dem Jahre 805 geschehen, die beiden Orte, Königsfeld und Scheslitz, also älter, als Forchheim seyen.

Hiegegen aber walten starke Bedenken ob. Bei der Erzählung wird kein Jahr angeführt; Dieses schwächet schon ihre Glaubwürdigkeit. Der Verfasser ist kein Zeitgenoß, verdienet deshalb weniger Glauben; denn er schreibet nur vom Hörensagen. In dem Werke Schannats befindet sich keine förmliche, unzeitlose Urkunde über die angebliche Handlung, kein Graf, Bernard, von dessen Lebenszeit man folglich auch Nichts weiß. Der Mönch, Ebirhard, ist nebstdem verdächtig. Ich werde ehenächstens den Beweis führen, daß er offenbar falsche Behauptungen gemacht habe. *) Man ist nun

*) P. Placidus Sprenger bemerkte bereits in seiner Geschichte der Benediktinerabtei, Banz, S. 3, daß, sobald

weder von der Wahrheit seiner Erzählung, noch von der Zeit der bemerkten Handlung überzeugt.

Nun aber wird in dem bemeldten Kapitular vom Jahre 805 ein Stapelort, Schesla, genennt. Herr Professor, Hüllmann, zu Frankfurt an der Oder trug kein Bedenken, ihn für Scheslitz zu erklären. *) Man kann dem, übrigens schätzbaren, Herrn Verfasser hier nicht beistimmen.

Schesla wird auf der bezeichneten Handelsstrasse zwischen Bardenuvich und Magadoburg gesetzt. Von Hier gieng der Strassenzug nach Erpisfurt und Foracheim. Wäre jener Ort Scheslitz gewesen, so müßte er zwischen den beiden Letztern, wovon der Erstere das heutige Erfurt ist, zu stehen kommen; denn es ist nicht zu glauben, daß der Verfasser des Kapitulars einen Sprung gemacht und ausser der fortlaufenden, geraden Linie der Strasse einen Ort angegeben habe. Die kürzere Strasse von Erfurt nach Forchheim wäre auch nicht über Scheslitz gegangen; und Diese hat man gewiß eingeschlagen.

Bardenuvich ist Bardo- oder Bardewick, ein weitläufiger Flecken in dem hanöverischen Herzogthume, Lüneburg, und der Amtsvogtei gleiches Namens an dem Flusse, Elmenau, unmittelbar unter

---

Ebirhard den Geschichtschreiber machen wolle, er öfters unrichtig sey. Dasselbe war aber immer der Fall; denn er sagt nur, was geschehen seyn soll.

*) Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. 8. Berlin. 1805. Seite 192.

der Stadt, Lüneburg, der einst eine große Handelsstadt war, aber von dem Herzoge, Heinrich, dem Löwen im Jahre 1181 belagert, und, mit Ausname der Domkirche und des Stiftes, die noch stehen, gänzlich zerstört wurde. An Magadoburg wird man leicht Magdeburg erkennen.

Zwischen diesen beiden Orten mußte also Schesla gelegen seyn. In dem zweiten Kapitular vom J. 805 heißt es Schessa *) und im dritten Buche der Kapitularien Ceslic. **) Bei der dreifachen Benennung behält es aber immer die nemliche Stellung zwischen Bardewick und Magdeburg. Es ist daher an der Nemlichkeit des Ortes nicht zu zweifeln. Die Verschiedenheit der Schreibart ist bekannt.

Es ist nun die Frage, wie dieser Ort jetzt heiße und wo er sich befinde? Mit ganz demselben Namen konnte ich Keinen ausmitteln. Es ist aber auch in den Kapitularien eine dreifach verschiedene Schreibart. Daher muß man denjenigen Ort annehmen, der am Meisten Aehnlichkeit hat. Nun giebt es ein Dorf, Schelles, in dem Königreiche, Hanover, an der Aller, zwei und eine halbe Meilen oberhalb der Stadt, Celle. Die Namensähnlichkeit ist ziemlich groß. Schessa ist wahrscheinlich verschrieben. Vielleicht hies es in der Urschrift des Kapitulars vom Jahre 805 auch Schella Statt Schelles. Eine Vergleichung dieses Kapitulars

*) Beilage II. In den, von Baluz herausgegebenen, Kapitularien heißt es aber auch Schesla.

**) Beilage IV.

war bei der frankfurter Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde nach den jüngsten Nachrichten noch nicht eingetroffen. Doch macht einige Verschiedenheit kein Bedenken. Für Schelles entscheidet auch Dieses, daß es auf dem Mittelpunkte des Weges zwischen Bardewick und Magdeburg liegt.

In dem dritten Kapitular des Jahres 805 wird zwischen Erfurt und Forchheim ein Ort, Halagestat, beigesetzt. *) Dieser wird in dem dritten Buche der Kapitularien Halaxstat **), und im sechsten Buche Alagastat ***) genennet.

Man könnte ihn für Hallstatt in der Nähe der Stadt, Bamberg, nehmen, weil beide Namen viel Aehnlichkeit mit einander haben, und weil Hallstatt wirklich auf dem Wege zwischen Erfurt und Forchheim gelegen ist. Allein ich muß anderer Meinung seyn.

Die Namensähnlichkeit allein entscheidet nicht. Es sind andere Umstände dabei zu erwägen. Von Schultes hat in der Beschreibung des Radenzgaues jene Kapitularien für das höchste Alter Hallstatt's nicht, sondern die in Eckhart †) abgedruckte Urkunde vom J. 889 angeführt *), und zwar ganz recht.

*) Beilage II.

**) Beilage III.

***) Beilage IV.

†) Loc. cit. pag. 96.

*) A. a. O. Seite 208. Note b)

Die Stapelplätze auf der bemerkten Handelsstrasse waren königliche Höfe, oder Kammergüter. Zwar werden sie nicht insgesamt von den Schriftstellern darunter gerechnet; allein aus Gründen, die ich noch vorbringen werde, muß man sie dafür halten. Die Könige waren betheiliget, den Handel auf ihre Höfe zu ziehen. Hallstatt war aber zur Zeit Karls des Großen nicht unter dieser Zahl. Man findet es nirgends in der angegebenen Eigenschaft. Im Jahre 1007, wo es von dem K. Heinrich II. dem Fürstbisthume, Bamberg, geschenkt wurde, war es zwar ein königliches Kammergut. Indessen ist es wohl von einem spätern Erwerbe dazu gekommen. Höchstwahrscheinlich ist es Eigenthum des ostfränkischen Markgrafen, Adelbert, gewesen, der ganz in der Nähe seine Burg, Babenberg, hatte. Man kann es daher als ein, von dem Könige, Ludwig dem Kinde, eingezogenes Gut Desselben betrachten.

Von dem gelehrten Verfasser der Chronik von Göttweih *) nach dem Vorgange Eccards **), wird Altstedi, Alstede, Alstidi, Altstete, Altenstettin, heut zu Tage Allstädt, für Halagestat u. s. w. genommen. Ich kann aber diesen achtbaren Männern nicht beistimmen. Allstädt, oder, wie es ferner geschrieben wird, Altstädt, eine alte Stadt im ehemaligen Herzogthume, Eisenach, jetzt in dem Amte gleiches Namens im Großherzogthume, Weimar,

*) Chronicon gottwicense. Tom. II. pag. 452.

**) In notis ad legem salicam. pag. 180.

liegt auf der geraden Linie von Magdeburg nach Erfurt.

Wäre also der Strassenzug von dem letztern Orte nach Allstädt gegangen, um von Hier nach Forchheim zu gelangen, so hätte man einen Rückweg gemacht, und vielleicht den Nemlichen, welcher von Magdeburg dahin führte. Dieses ist nicht denkbar; daher kann Allstädt nicht Halagestat seyn.

Letzteres wird in den Kapitularien zwischen Erfurt und Forchheim eingereiht. Man muß es also an einem andern Orte suchen. Hallstatt kann es, wie es schon gezeigt wurde, nicht seyn. In dem zweiten Kapitular des Jahres 805 *) wird verordnet, daß der nemliche Madalgoz, welcher die Aufsicht über Erfurt habe, sie auch über Halagestat führen solle. Beide Orte mußten also einander näher gelegen seyn.

Es besteht aber noch ein Ort, nicht zu fern von Erfurt, welcher dermal Hollstatt genennt wird, in dem königlichen Landgerichte, Neustadt an der Sale, des Untermainkreises, eine Stunde von jener Stadt an der Sale. Man wird nicht unrecht haben, ihn für Halagestat zu erklären.

Ausserhalb Neustadt gegen Hollstatt hin befand sich die alte Salzburg, worauf ein königlicher Pallast war, den aber Hüllmann **) unrichtig in das Dorf, Sal oder Salz, verleget. Die König=

*) Beilage II.

**) A. a. O. Seite 33.

lichen Pfalzen, oder Palläste waren zu mehrer Sicherheit in festen Orten. Karl der Große fuhr einst den Main hinauf und begab sich in seinen Pallast zu Sal, nicht weit von den Quellen des gleichnamigen Flusses.*) Ludwig, der Fromme genannt, verweilte manchmal daselbst und fuhr von da, den Main herunter, bis nach Frankfurt. **)

Die kaiserlichen und königlichen Kammergüter waren von bedeutendem Umfange und hatten mehrere Dorfschaften als Zugehörungen, weil der ganze Hof und das Geleite desselben allda ernährt werden mußten. Hollstatt, bei seiner geringen Entfernung von der Pfalz, gehörte also auch dazu.

Wegen des größern Warenbedarfes mußte der Handel auf die königlichen Höfe gezogen werden. Hollstatt liegt unmittelbar an der Sale und an deren linkem Ufer, war daher bei der Ueberfahrt oberhalb der Salzburg.

Nach diesen Verhältnissen wird man daher allen Grund haben, es für Halagestat zu nehmen, mit welchem es ohnedies große Namensähnlichkeit hat. Die Silbe, Hal, ist in Hol verwandelt worden; mit Weglassung der Silbe, Ge, oder des X in der andern Schreibart, hatte man das Hollstatt. In der gemeinen Mundart wird noch heut zu Tage das O für A gebraucht.

---

*) Eginhardi annales de gestis Caroli M. Anno 790.

**) Eiusdem annales de gestis Ludovici pii. Anno 826. Annal. fuldens. aa. 826. 840. 841. 842.

Halegestat, oder Hollstatt liegt auch richtig zwischen Erfurt und Forchheim, und es ist also keine rückgängige Bewegung nothwendig, wie bei Allstädt.

Es ist jetzt nur noch ein Ort übrig, welcher dem königlichen Hofe, Forchheim, den Altersrang streitig machen könnte. Herr Hofrath und Professor, Mannert, zu Landshut*), und Herr Wilhelm**) glauben, das Bergium in der Erdebeschreibung des Ptolemäus sey das dermalige Bamberg. Ich handle hievon noch im zweiten Theile meiner geschichtlichen Darstellung der Altenburg, und will hier den Gegenstand nur kurz berühren. Wilhelm bemerket selbst, daß nur die erasmische und die kölner Ausgabe die Längezahl des Bergiums von 33°, die andern Alle von 36° haben. Dieses machet schon einen bedeutenden Unterschied und Ungewißheit. Die älteste, glaubhafte Nachricht von Babenberg haben wir nur vom J. 902. Der Zeitgenoß, Abt, Regino, von Prüm erzählt, daß der Markgraf, Adelbert, aus seinem Schlosse, Babenberg, zu einem Feldzuge hervorgebrochen sey. Frühere Nachrichten sind nicht da. Der Ort und die Stadt, Babenberg, sind erst um ein tausend Jahre später erbauet worden, wie ich es in dem ersten Theile meiner Darstellung der Altenburg gezeigt habe.

*) Die älteste Geschichte Bajoariens und seiner Bewohner. 8. Nürnberg und Sulzbach. 1807. S. 3.

**) Germanien und seine Bewohner. 8. Weimar. 1823. S. 209.

Den Beweis des höchsten Alters hat nun Forchheim in dem angegebenen Landesstriche für sich. Es wird aber auch noch in mehrern Landen den Altersvorrang haben.

Forchheim war ein Königshof. Als Solcher wird es zwar in den Kapitularien der fränkischen Könige namentlich nicht bezeichnet. Allein man kann diese Eigenschaft schon daraus schliesen, daß es ein Stapelplatz auf der angezeigten Handelsstrasse war. Nebstdem wird es in Urkunden von den Jahren 903 und 905 ausdrücklich curtis regia genennt. *) Der Aufenthalt der teutschen Könige und deren Besorgung wichtiger Staatsgeschäfte daselbst **) liefert die Bestätigung. Wir werden es auch nachher als königlichen Pallast erkennen.

Der Name eines Königshofes zeiget schon eine Merkwürdigkeit an. Ich will nun seine Beschaffenheit entwickeln, wodurch Dieselbe noch klärer sich zeiget. Die genaue Bestimmung wird nicht allgemein bekannt seyn.

*) Neue historische Abhandlungen der kurfürstlichbaierischen Akademie der Wissenschaften. 4. München. II. Bd. 1781. Seite 62 und 63.

Ried. Cod. diplom. episcopatus ratisbon. Tom. I. Nro. 90.

Schannat. Traditiones fuldenses. pag. 221 et 222.

**) Acta academiae theodoropalatinae. 4. Mannhemii. Tom. VII. 1794. pag. 85 — 101.

In den alten, geldarmen Zeiten wurden die Staatsdiener größten Theils mit Gütern besoldet. Man überlies ihnen entweder den Genuß davon, oder verlieh selbst das Eigenthum, wie es späterhin bei den Lehen für die Kriegsdienste, oder andere Verrichtungen der Fall war.

Daher wurden auch den Beherrschern der Länder die Erträgnisse von Grundeigenthum sowohl zur Bestreitung des Hofbedürfnisses, als auch des Staatshaushaltes angewiesen, welches Eigenthum dem Staate blieb.

Von den alten Teutschen rührt diese Sitte her, welche anfangs gar kein, in der Folge nur wenig Geld hatten. Nachdem sie auch den Landbau unter sich mehr einführten, erfolgten die Anweisungen darauf zur Besoldung für ihre Anführer in Kriegen, welche, nebst der Jagd, ihre Hauptbeschäftigung waren.

Die obersten Heerführer waren noch keine Erbherrn und konnten nach Belieben von der Nation entfernt werden. Man nennte sie Heer- oder Herzoge. Dessen ungeachtet blieben die Anweisungen auf Grund und Boden zum Unterhalte derselben. Sie wurden selbst nach Einführung der Erbherrschaft, aus dem nemlichen Grunde, beibehalten.

Auch die Könige wurden zur Bestreitung ihres Hofstates, so wie der bürgerlichen und militairischen Reichsverwaltung auf Güter angewiesen, die sie aber nach Bedürfnis weiter vertheilten; denn alle Staats- und Kriegsbeamten dienten für den Genuß, oder Lehenbesitz königlicher Grundstücke.

Zwar ist es richtig, wie Hüllmann *) angibt, daß die Anführer und Könige die reichsten und vornehmsten Landeigenthümer ihres Stammes, herkömmlich mit dem Rechte der ersten Gewalt unter den Stammsgenossen, waren; allein man kann ihm nicht beistimmen, daß die väterlichen Erbgüter Derselben ein beträchtlicher Theil der ursprünglichen Domainen gewesen seyen. So groß und zahlreich Dieselben auch waren, so konnten sie doch nicht zur Bestreitung der Kosten einer ganzen Staatsverwaltung hinreichen.

Hüllmann spricht von den salischfränkischen Abentheurern, welche die Kriege auf eigene Rechnung führten und im fünften Jahrhunderte den Staat der Franken gründeten. Nach dieser Zeit bekam die Sache wohl ein anderes Gesicht. Anders verhielt es sich in den übrigen teutschen Landen, wo schon große Herzogthümer, wie Baiern, bestanden.

Derselbe Verfasser ist mit sich selbst im Widerspruche, indem er weiterhin **) sagt, daß die Reichsdomainen der Inbegrif von Erbgütern Theils der merovingischen und pipinischkarolingischen Königsfamilien, Theils und hauptsächlich der vielen unterdrückten Stammfürsten der einzelnen teutschen Völkerschaften gewesen seyen. Dieses mag sich wohl in den Ländern ereignet haben, welche die Franken eroberten und mit Gewalt unterdrückten. Wir sehen in dem Ge-

*) A. a. O. Seite 1 und 2.

**) A. a. O. Seite 11.

folge der Franken große, ursprünglicheinheimische Güterbesitzer, die sich mit ihnen vereinigten.

In Teutschland gab es genug herrenloses Land, womit seine Beherrscher, besonders wegen der Jagden, wovon sie große Liebhaber waren, ausgestattet werden konnten. Sie liesen diese öden Landesstriche an gelegenen Orten anbauen und Wohnungen für sich und ihre Verwalter darauf errichten, welche dann zu Dörfern und Städten anwuchsen.

Hüllmann sagt selbst *), daß die Könige von Teutschland in den frühern Jahrhunderten im Besitze vieler öffentlichen Güter gewesen seyen, die zur Bestreitung ihrer ökonomischen Bedürfnisse hinreichten, was so bekannt sey, daß es keiner weitern Erwähnung bedürfe.

Wenn fürstliche Familien nicht mehr zum königlichen Throne gelangten, so behielten sie ihre Stammgüter. Es mußte also für den Haushalt des neuen Königes auf eine andere Art gesorget seyn. Nur bei Erlöschung einer solchen Familie bemächtigte man sich ihrer Güter, wobei aber auch gewöhnlich andere Familien zugriefen. Es mußte für die Besoldung der Staatsdiener gesorgt werden.

Nahmen die Herrscher hiezu gleichwohl die größten Güterbesitzer, so wollten Diese dennoch ohne Entgeldung ihre Dienste nicht leisten, wie es die Geschichte lehret. Es ist nur zu sehr bekannt, daß diese Reichsbeamten

*) A. a. O. S. 19.

bei Einführung der Erblichkeit ihrer Stellen und Würden die Reichsgüter mit ihren Stammgütern vereinigten und sich eigen machten. Zu allen Diesem wären die Erbgüter der Herrscher nicht erklecklich gewesen.

Diese königlichen Güter wurden in den ältesten Zeiten Demanien und Domanien genannt, wovon das englische Demaine, und das französische Domaine herrühret. Man hies sie auch Villen — Villae — Höfe, Kammergüter und fiskalische Güter. *) Der König selbst führte das Leben eines großen Güterbesitzers und hielt sich abwechselnd in den Gütern auf, die mit geräumigen herrschaftlichen Wohngebäuden versehen waren.

Er hatte keine unveränderliche Hofhaltung. Hüllmann **) behauptet, von der wilden Sitte der ältesten teutschen Stammfürsten und Häuptlinge, an der Spitze eines abhängigen bewaffneten Gefolges auf Abenteuer und Beute auszuziehen, und ein unstetes Leben zu führen, sey die Gewohnheit der fränkischen, und selbst der frühern teutschen Könige, bis zu Karl dem Vierten, abzuleiten, an keinem Orte einen festen Wohnsitz, ein bleibendes Hoflager zu haben, sondern mit einer zahlreichen Dienerschaft beständig im Reiche umherzuziehen, und mit dem ganzen Schwarme bald auf

*) Hüllmanns historische Preisschrift über die Domainenbenutzung in Deutschland. 8. Frankfurt an der Oder. 1807. Seite 1 — 5, wo man die weitere Erklärung dieser Ausdrücke findet.

**) Finanzgeschichte. Seite 41 und 42.

dieser, bald auf jener Domaine sich aufzuhalten, vorzüglich auf Solchen, die mit hinreichenden Wohnungen für ein so großes Gefolge versehen waren.

Dieses ist nicht in dem Sinne der teutschen Verfassung und Rechtsgewohnheit geschrieben. So lang die Franken Eroberer waren, beständig Kriege führten, und sich Gallien, dann aber das übrige Teutschland unterwarfen, konnte freilich an einen festen Ansitz ihrer Anführer, oder Könige nicht gedacht werden. Und hier war es allerdings eine wilde Gewohnheit des Herumziehens. Nach der Bildung eines ordentlichen Staates, nach Befestigung des Besitzes der Eroberungen bekam die Sache eine andere Ansicht.

Die merovingischen Könige des neuen Frankenreiches wohnten auch bald in dieser, bald in jener Provinz, und hielten sich in den Städten und Burgen auf, worin sie ihre königlichen Palläste, oder Pfalzen hatten. Die Karolinger thaten das Nemliche und Karl der Große vermehrte seine Pfalzen.

Bei veränderten Umständen mußte auch ein anderer Grund von dieser Gewohnheit obwalten. Wir können Deren zwei anführen.

Oben haben wir gesehen, daß den Königen, wegen Mangels an baarem Gelde, Güter zu ihrem Unterhalte angewiesen wurden. Was war also natürlicher, als daß sie sich auf diese Güter begaben und eine Zeit lang sich daselbst aufhielten, wie es noch heut zu Tage Kaiser und Könige thun, wenn es auch nur zum Vergnügen geschah und noch geschieht?

Hüllmann giebt selbst *) gute Gründe für die wandelnde Hofhaltung der Könige an. Blieben sie beständig an einem Orte, so war es sehr schwer, ja beinahe unmöglich, ihren Unterhalt zu sichern. Wegen des Geldmangels konnten die Früchte nicht wohl verwerthet werden. Sie in Natur an eine, besonders in dem großen Kaiserreiche, sehr entfernte Hofhaltung zu liefern, war äusserst kostspielig, daher auch in dieser Hinsicht unthunlich. Es blieb also den Herrschern Teutschlands nichts Anderes übrig, als ihre Güter selbst zu bewirthschaften und den Ertrag davon, mit den zahlreichen Dienstmannen, die verpfleget werden mußten, mit den vielen Prälaten, Reichsbeamten und fremden Gesandten, die mit ihrer Dienerschaft ebenfalls unentgeldlich zu verpflegen waren, an Ort und Stelle zu verzehren, welcher aber öfters nicht zureichte und durch die benachbarten königlichen Höfe beigeliefert werden mußte.

Als mitwirkender Grund der Bewirthschaftung der königlichen Güter auf eigene Rechnung und des Aufenthaltes der Könige in denselben ist noch der Umstand anzusehen, daß unter den Privatpersonen die ländliche Betriebsamkeit bei Weitem noch nicht in dem Grade gewecket war, daß eine bedeutende Nachfrage nach Pachtungen königlicher Ländereien Statt gefunden hätte, die auf diese Art der Benutzung aufmerksam gemacht hätte. Wäre es jedoch der Fall gewesen, so hätte man doch

*) Angezogene Preisschrift. Seite 8 — 10.

um Geld, das so rar war, nicht verpachten können, da der Umsatz im Gelde den Pächtern eben so schwierig, wie den Königen, wurde. Es hätten daher Lieferungen in Natur Statt finden müssen, die eben auch nicht zum Zwecke führten.

Ein besonderer Grund von dem wandelnden Hoflager der alten teutschen Könige lag in der Verfassung. Sie waren die obersten Richter im Reiche, welches Amt sie bis zur Erlöschung des teutschen Kaiserreiches versahen.

Keines der Völker, aus welchen Teutschland zusammengesetzet war, lies sich wegen der Rechtsstreite aus der Provinz seiner Geburt und Anwohnung vor das Gericht in eine andere Provinz hinausfodern. Dieses war ein untrügliches Stück der alten, angeerbten, so sehr geliebten Freiheit, deren sich die Nachkommen, viele Jahrhunderte hindurch, nicht so leicht begeben wollten. Teutschland war niemals ein einziges, untheilbares Reich, sondern bestand aus verschiedenen, nie zusammengeschmolzenen Ländern, wie es noch jetzt der Fall ist. Ein jedes hatte seine eigene Verfassung, seine eigenen Rechte, worauf es eifersüchtig war. Hierin bestand die teutsche Autonomie im Großen. Daraus entsprang das Recht der Nichthinausfoderung, dessen sich Heinrich der Löwe selbst bediente, als er zu Wirzburg in die Acht erklärt wurde. *) Gegen Verletzung

*) Arnoldi lubecens. chron. Slav. Lib. I. Cap. 24. Nro. 8.

Desselben suchten sich Länder und Fürsten durch königliche und kaiserliche Verbotbriefe zu sichern. Beispiele von dem Fürstbisthume, Bamberg, findet man in der fürther Streitschrift.

Nothwendige Folge war es, daß die Könige in dem Reiche herumreisen mußten, um Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und die Streittheile zu Recht zu weisen. Bei ihrer Anwesenheit hatte sogar die Gerichtbarkeit der Herzoge und Grafen Stillstand. Diese durften, so lang der König da war, in Sachen der Gerechtigkeit Nichts vornehmen.

Die Völker sahen es nicht einmal gern, wenn ein König lang sich bei ihnen aufhielt, da er ihnen doch manchmal wegen seines Unterhaltes, wegen Unzulänglichkeit der Kammergüter, beschwerlich fiel, und auch bei den geistlichen Fürsten und Äbten öfters Zuspruch machte. Die Sachsen im Besondern beschwerten sich gegen den König, Heinrich IV., wegen seines verlängerten Aufenthaltes in ihrem Lande. *)

Eben so nöthig war es daher, daß die Könige in allen Ländern Teutschlands Hofhaltungen auf ihren Kammergütern, und zwar Mehrere in einem größern Lande hatten, wo sie die Reichs- und Rechtsgeschäfte besorgen konnten, und sie ihren Lebensunterhalt fanden.

Hieraus sieht man, daß die wandelnden Hofhaltungen der alten teutschen Könige keine unmittelbare

*) Lambertus schaffnaburgensis, ad annum 1074, pag. 293.

Folge einer wilden Gewohnheit waren, sondern ihren guten Grund in der Verwaltung und Verfassung des Reiches hatten, welche vielleicht in mancher Beziehung vortheilhaft war.

Sie hatten aber keine zu lange Dauer und nahmen zu den Zeiten des Kaisers, Ludwig IV., aus dem baierischen Hause ihr Ende. Die Reichs- und Königsgüter wurden verschleudert, den Großen, oder auch treuen Dienern geschenket, geistlichen Stiften zum Geschenke ertheilt, hie und da mit Gewalt abgerissen, zu Lehen gegeben, von den Reichsständen bei Einführung der Erblichkeit ihrer Würden und Stellen mit ihren Erbgütern vereinigt, so, daß bei der Regierung des Kaisers, Ludwig, sehr wenig davon vorhanden war.

Dieser Kaiser hatte fortwährend Kämpfe zu bestehen, wo es ihm auch nicht möglich gewesen wäre, in andern Ländern, die oder deren Regenten ihm nicht günstig, auch gar feindlich waren, seine Hofhaltung zu nehmen.

Er mußte sich also auf seine Erblande und deren Kammergüter größten Theils beschränken, da ihm Zugänge und Zuflüsse von andern Theilen des Reiches gesperret waren. Die teutschen Könige und Kaiser wurden in der Folge ganz darauf eingeschränket, und sie hatten ihren festen Wohnsitz in ihren Erblanden.

Hier war es erst der Fall, wo die teutschen Oberhäupter den Unterhalt und die standesmäsige Behauptung ihrer Würde aus den Stammgütern bezogen. In den alten Zeiten haben sie Diese auch öfters ihren

Anverwandten überlassen. Ein Beispiel hievon gab der König, Konrad I., welcher nach seiner Erwählung im Jahre 911 die Erbgüter in Franken, mit dem Titel einer Grafschaft, seinem Bruder, Eberhard, abtrat, der aber zugleich Pfalzgraf war. *) So überlies der König, Heinrich II., dem Grafen, Heinrich, von Ardenne und Luxenburg, dem Bruder seiner Gemalin, Kunegund, das Herzogthum, Baiern. Doch schaltete er noch hie und da mit den herzoglichen Erbgütern, besonders nachdem er wegen einiger Feindseligkeit das Herzogthum seinem Schwager wieder abgenommen hatte. **)

Nach dieser Darstellung will ich zur Aufzählung der Königshöfe übergehen, die man noch in keiner Druckschrift vollständig und durchgehends richtig findet. In dem neuesten Werke Hüllmanns ***) werden 123 alte, in der karolingischen Periode urkundlich vorkommende, Reichsgüter, oder Höfe dargestellt. Gegen den Inhalt seiner Ueberschrift fügte er doch Andere nach jener Periode bei, und sagt in der Folge, daß sein Entwurf fast ausschlieslich auf jene königlichen Güter sich erstrecke. Ich sehe keinen Grund ein, warum er die Uebrigen, die Neuern weglies. Er hat Keinen angege-

*) Luitprandus. Lib. II. cap. 7.
Sigebertus gemblacensis, ad annum 398.

**) Westenrieders Geschichte von Baiern. 8. München. I. Band. 1785. Seite 248 — 255.

***) Deutsche Finanzgeschichte. Seite 19 — 255.

ben und nur gesagt, daß er keinen Anspruch auf Vollständigkeit mache. Indessen tadelt er selbst, daß die Schriftsteller oder Geschichtschreiber sich nicht darauf einlassen, Beispiele von einzelnen Reichsdomainen durch ganz Teutschland zu sammeln, sondern sich nur auf die allgemeine Angabe beschränken, daß die Könige von Teutschland in den frühern Jahrhunderten in dem Besitze vieler öffentlichen Güter gewesen seyen, die zur Bestreitung ihrer ökonomischen Bedürfnisse hingereichet hätten.

Ich muß mir erlauben, hierüber mich weiters zu erklären. Der Herr Verfasser scheint die Werke eines Mabillons und der Chronik von Göttweih nicht gekannt zu haben. Er hat sie in seiner Schrift nicht angeführt, und wirklich auch nicht benützet. In dem Erstern *) sind vorzüglich die fränkischen oder französischen Königshöfe ausführlich dargestellet. Das Andere **) liefert ein größeres Verzeichnis von solchen teutschen Höfen mit der bekannten Gründlichkeit. Von den Pfalzstädten handelt Heineccius. ***) Ein starkes Verzeichnis von königlichen oder kaiserlichen Pfalzen bringet Vallesius ****) bei. Ein Gleiches ist bei Hoffmann †) anzutreffen.

*) De re diplomatica. Lib. IV.

**) Chronicon gottwicense. Tom. II. Pag. 1. sqq.

***) Antiquitates goslarienses. Lib. I. Pag. 24.

****) Notitia Galliarum.

†) Grundsätze des teutschen Staatsrechts. Seite 304.

Später hat ein Ungenannter *) aus den vorgenannten Schriften und seiner eigenen Erfahrung ein weiteres Verzeichnis beigebracht. Dieser Verfasser giebt auch gute Nachrichten von den königlichen Höfen, jedoch in einer verworrenen, mit ungeheuren Anmerkungen durchspickten Darstellung, wie es damals Sitte war, und noch heut zu Tage manchmal üblich ist.

Diese Quellen hätten nicht unbenützt gelassen werden sollen. Wenn ein Schriftsteller von einem Gegenstande handelt, so muß er ihn zu erschöpfen suchen. Wir erhalten sonst immer nur Bruchstücke. Es ist mühsam, sie in verschiedenen Werken zu lesen, Manchen wegen seiner Verhältnisse nicht möglich. Nur dann wird man wegen der Unterlassung eine Entschuldigung haben. Druckschriften, wenn sie anders nicht sehr selten sind, dürfen dem Schriftsteller nicht unbekannt seyn.

Ich beschränke mich aber hier wegen des engen Raumes, auf die Königshöfe des alten Teutschlands, wie es nach der Theilung der Söhne des Kaisers, Karl des Großen, und seines Sohnes, Ludwig, des Frommen, und vor den französischen Eroberungen bestanden hatte. Ich habe auch keinen andern Zweck.

Hüllmann gestehet, daß ihm bei vielen, in den Urkunden deutlich als Reichsdomainen angegebenen, Gütern die genaue geographische Ausmittelung nicht ge-

*) Von den palatiis regiis, kaiserlichen Pfalzen oder Residenzen, die vormahls in denen Reichsprovinzen gestanden, u. s. w. 8. Cölln. 1766. S. 20 — 24.

lungen sey. Ich werde sie nach meinen Kräften, und den, mir zu Gebote stehenden, Hilfmitteln zu erreichen suchen. Die historischen Quellen werden dabei gute Dienste leisten.

Ich bemerke vorerst auch noch, daß nicht auf allen königlichen Kammergütern oder Höfen sich Palläste, oder Pfalzen befanden, welches auch wegen der Nähe anderer Güter dieser Art nicht nothwendig war. Immerhin waren aber geräumige Gebäude für die Verwalter da, welche der König, im Falle der Noth, und ohne großes Gefolge, auch bewohnen konnte.

Es ist meine Absicht hier nicht, zu untersuchen, welche Höfe mit Pallästen versehen waren. Diejenigen, welche sich besonders ausgezeichnet, und wovon wir auch Beschreibungen und Zeichnungen haben, werde ich angeben. Ich habe nur Forchheim hauptsächlich vor Augen.

Hüllmann stellte diese königlichen Höfe nach Landesstrichen dar. Ich will aber die alphabetische Ordnung anwenden, wobei man sie leichter wahrnehmen kann.

Die geographischen Verhältnisse manchmal der alten und stets der neuen Zeit werden auch beigefügt, wovon die Erstern selbst nicht immer richtig angegeben sind. Kurze geschichtliche Anmerkungen werden nicht unwillkommen seyn.

Wo ich Nichts bemerke, sind die urkundlichen Beweise in den angezeigten Werken zu ersehen. Die Uebrigen werde ich anführen. Es ist nothwendig, daß ich

mich hier einschränke, um dem Hauptgegenstande den nöthigen Raum zu geben. Daher werde ich auch denjenigen Orten, welche jener Verfasser nicht angegeben hat, ein Sternchen beifügen.

Abrahamsberg, Abrinsberg, nun Heiligenberg, der Standesherrschaft des Fürsten von Fürstenberg im badenschen Seekreise, Bezirksamtes Ueberlingen; ein Bergschloß und Dorf gleiches Namens.

Achen. Hauptstadt des Regierungbezirkes mit diesem Namen in der preußischen Provinz, Nirderrhein. Der glänzendste Pallast der fränkischen Könige und teutschen Kaiser, wo Karl der Große seine letzten Lebensjahre bis zu seinem Tode zubrachte, und welchen er auch erbaut hatte. *) Zu Achen wurden die alten Könige gekrönt.

Albsheim, Albulfi villa, in dem Fürstenthume, Leiningen.

Alpen, Alphen, Stadt in dem preußischen Regierungbezirke, Cleve, südwestlich von Büderich.

Alsheim. Ein Marktflecken am Altrhein in der großherzoglichen hessischen Rheinprovinz, Kreis Alzei, Kanton Bechtheim.

* Altstädt, Allstädt, im Großherzogthume, Weimar. Schon zu Zeiten des Bischofs, Dithmar, von Merseburg wurde sie die alte Stadt genennt.

---

*) Eginharti vita Caroli magni, edita a G. G. Bredow. 8. Helmstadii. 1806. pag. 89.

Sie gehörte größten Theils Erwin dem Aeltern, Herren des dasigen Landes. Er hinterlies zwei Töchter. Die Schönheit der Aeltern, Hatheburch genannt, und der Vortheil ihrer Reichthümer lockte den König, Heinrich den Vogler, an, sie zu ehelichen, obgleich sie eine verschleierte Wittib war. *) Der König errichtete daselbst eine Pfalz und stiftete die Würde eines Pfalzgrafen. Der Verfasser der Chronik von Göttweih hält diesen Ort für Alaxstat, oder Halagestat, der in dem Kapitular vom J. 805 angegeben wird. Ich habe aber oben schon (S. 7 und 8) gezeigt, daß Dieses nicht seyn könne. Wagner, der Herausgeber der Chronik Dithmars, versteht darunter die Stadt, Merseburg, weil am Rande der Handschrift bemerket sey, daß der bemeldte Erwin ein Graf von Merseburg war, und die Vorstadt hievon noch immer Altenburg genennt werde. Der Randschreiber, welchen man nicht kennt, verdienet keinen Glauben. Wäre Erwin ein Graf gewesen, so hätte es Dithmar, wie bei Andern, gewiß beigesetzet. Es gab keine Grafen von Mersenburg, wohl aber von Sommerschenburg, welches mit Jenem ohne Zweifel verwechselt worden ist, und von Gosseck. Diese bekleideten auch, aber erst nach den Zeiten Heinrichs des Voglers die Würde und Stelle eines Pfalzgrafen in Sachsen, welche dieser König erst geschaffen hatte. **)

---

*) Dithmari episcopi merseburgensis chronicon. 4. Norimbergae. 1807. Pag. 5.

**) Chronicon gottwic. II. 452.

Altheim, in dem alten Gaue, Sualafeld, an der Altmühl, Landgerichts, Heidenheim, im Retzatkreise, bei Hohentrüdingen; aber nur bis zu den Zeiten Ludwigs des Frommen, welcher es dem Kloster, Fuld, schenkte.

* Altheim, ein Anderes, in dem Risgau, also Hohenaltheim, wo im Jahre 916 eine Kirchenversammlung gehalten wurde. Der König, Konrad, sagt in seiner Urkunde ausdrücklich, daß sie zu Altheim im Risgau gegeben sey. Man stritt ehemals darüber, welches Altheim ein Königshof gewesen sey. *) Es zeigt sich, daß Beide es waren, und Eines nur länger, als das Andere. Dieses gehört zum Fürstenthum, Oettingen-Wallerstein und dessen Herrschaftgericht, Bissingen, im Retzatkreise.

* Amberg. Stadt im Regenkreise, vormals Hauptstadt der Oberpfalz. Kaiser, Heinrich, schenkte im J. 1034 diese königliche Villa, welche in dem Nordgau gelegen war, mit allen Zugehörungen und allen königlichen Rechten dem Fürstbisthume, Bamberg.

Andernach, eine alte Stadt, im preußischen Regierungbezirke, Coblenz und Bonn, am Einflusse der Nette in den Rhein.

Arches, an der Maas, im französischen Departement der Ardennen, welches, mit ehemaliger Zugehörung, ein eigenes Fürstenthum ausmachte.

*) Zinkernagels historische Untersuchung der Grenzen des Risgaues und seiner Grafen in den Zeiten des Mittelalters. 4. Wallerstein. 1802. S. 101.

* Arelas, alte, wohlgebaute und große Stadt, Hauptort eines Bezirkes im französischen Departement der Rhonemündungen, vormals Hauptstadt des Königreiches, Burgund.

* Arnstadt, Stadt an der Gera, in dem Fürstenthume, Schwarzburg-Sondershausen. Das Armestat ist, wie auch die Chronik von Göttweih vermuthet, ohne Zweifel der nemliche Königshof.

Aufhausen. Nach der Urkunde vom Jahre 889 lag es im Donaugau; daher befindet es sich jetzt in dem Landgerichte, Stadt am Hof, in dem Regenkreise, und nicht bei Mainburg, wie Hüllmann behauptet. Dieses gehöret zu dem Landgerichte, Abensberg, welches in dem alten Kelsgau gelegen war.

* Augsburg. Diese berühmte Stadt wird von Hüllmann *) blos unter die bischöflichen Pfalzen gerechnet; aber mit Unrecht. Sie war die vorzüglichste Stadt der Römer und der Hauptort Vindeliziens, oder des zweiten Rhetiens, im Mittelalter aber in dem Herzogthume, Alemanien, und Dessen Augustgau gelegen. Die Eigenschaft einer königlichen Pfalz beweiset der so vielfache Aufenthalt der Könige und Kaiser, die Ausfertigung ihrer Urkunden daselbst, und die Ernennung zu einer Reichsstadt. Sie gehörte schon zum Reiche, ehe noch ein Bischof seinen Sitz darin aufschlug. Die Könige und Kaiser behaupteten ihre Rechte darauf, und hielten zur Zeit des Mittelalters die Reichsvögte

*) A. a. O. Seite 186.

darin. Es war eine Begünstigung, daß man die Bischöfe einlies. Doch hatten Diese auch eine Zeit lang ihren Sitz zu Dillingen.

* Babenberg, jetzt Bamberg. Es war kein Königshof zu den Zeiten der Karolinger. Man hat nicht ein Mal den Beweis von seinem damaligen Bestehen. Als erster Eigenthümer davon erscheinet im J. 902 der ostfränkische Markgraf, Adelbert, den man, jedoch uneigentlich, in den neuen Zeiten Grafen von Babenberg nennte. Nach seiner Hinrichtung im Jahre 906 wurde Babenberg von dem Könige, Ludwig dem Kinde, zu den königlichen Kammergütern geschlagen. *) In dieser Eigenschaft ist es also neuer. Doch blieb es nicht lang dabei; denn bereits im Jahre 972 wurde es, nebst dem angrenzenden Gute, Aurach, dem Herzoge, Heinrich dem Zänker, in Baiern von dem Kaiser, Otto, geschenket, durch den Herzog auf seinen Sohn, Heinrich, nachmaligen Kaiser vererbet und dann von Diesem zum Sitz des neuen Fürstbisthums, Babenberg, verwendet. Es war also nur kurze Zeit ein Königshof.

* Bardewick, von welchem bereits oben Meldung geschah. Wird es gleichwohl ausdrücklich ein Königshof nicht genennt, so ist es doch als ein Solcher dadurch bezeichnet, daß es in den Kapitularien als ein Hauptstapelplatz für den Handel angegeben ist. Mag-

*) Sieh meine geschichtliche Darstellung der Altenburg. I. Abtheilung.

deburg, Forchheim und Regensburg waren entschieden königliche Höfe. Hollstatt gehörte zu dem königlichen Hofe und Pallaste, Salz. Man ist daher berechtiget, ihnen Bardewick in der nemlichen Eigenschaft beizugesellen.

Belling, Beslang, Bislank, Bilank, Billank, Alles gleichbedeutend, im Luxenburgischen, in dem ardenner Walde, nicht weit von der Benediktinerabtei, St. Hubert, oder Andaye.

Biblis, Pfarrdorf im großherzoglichhessischen Fürstenthume, Starckenburg, auf der rechten Seite der Weschnitz, zwei Stunden von dem Kloster, Lorsch, welchem es in der Folge gehört hatte. *)

Bisestat, jetzt Birrstatt, oder Bürrstatt, ein beträchtlicher Flecken in dem sogenannten Ried; eine und eine halbe Stunde von Worms und gegen zwei Stunden von Lorsch. Es war schon 768 bekannt. **)

Bodmann, Bodmen, Marktflecken, nebst einem alten Schlosse, in dem badenschen Seekreise, Bezirksamt Stockach, am Einflusse der Stockach in den Bodensee.

Bolchbarda, zur Zeit unbekannt, ist aber mit Boppard nicht zu verwechseln, und liegt entweder in Sachsen, oder Thüringen, wenn es etwa nicht gar zerstöret ist.

---

*) Dahls Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. 4. Darmstadt. 1812. Seite 233.

**) Derselbe. Seite 231 und 232.

* Boppard, eine Stadt im preußischen Regierungbezirke, Coblenz, Kreis St. Goar. Kaiser, Heinrich I., schenkte im Jahre 1021 der Kirche zu Babenberg das Gut, Pochpartun, welches der Graf, Paldric (Balderich), ihm abtrat. Es wird ausdrücklich ein königlicher Hof — curtis regia — genennt; und der Graf hatte wohl nur den Genuß davon, den er dem Kaiser wieder überlies.

Borsch, ein Pfarrort in dem ehemaligen Fürstbisthume, Fuld, jetzt zu dem weimarischen Fürstenthume, Eisenach, an der Ulster geschlagen.

* Botfeld, ein, nun zerstörter Ort, der an dem Flusse, Bodi oder Bode, wovon er ohne Zweifel seinen Namen erhielt, bei Elbingerode gelegen war.

* Bremberg, Weiler im königl. Landgerichte, Burglengenfeld, des Regenkreises, als Stapelort der Handelsstrasse.

* Braunschweig, die Hauptstadt eines Herzogthums vom gleichen Namen.

* Brugeheim, Brügge an der Leine, jetzt ein von steinbergisches Pfarrdorf und Schloß in dem hanöverischen Fürstenthum, Hildesheim.

Brumat, Brumt, Marktflecken im französischen Departement, Niederrhein, Bezirk Straßburg.

Büderich, auch Bürich, Stadt im preußischen Regierungbezirk, Cleve, am Rhein, der Mündung der Lippe gegenüber.

* Calva, Calbe, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirk, Magdeburg, nicht weit von dem Ausflusse der Sale in die Elbe.

* Capungun, jetzt Kauffungen, oder Oberkauffungen, in der kurhessischen Provinz, Niederhessen; denkwürdig durch den Aufenthalt der Kaiserin, Kunegund, in ihrem dortigen Kloster nach dem Tode ihres Gemals, Kaisers Heinrich I., bis auch sie verschied.

* Carolstad, Karleburg, nun Karlstadt, eine Stadt und Sitz eines königlichen Landgerichtes in dem Untermainkreise, auf dem rechten Ufer des Mains. Die, bis auf weniges Gemäuer zerstörte, Karlburg befand sich auf dem rechten Ufer. Auf Dieser war unbezweifelt der Sitz des Königshofes.

* Cassulun, Cassel, Hauptstadt des Kurfürstenthums, Hessencassel.

Coblenz, Hauptstadt des gleichnamigen Regierungbezirkes und Kreises der preußischen Provinz, Niederrhein.

Colmar, Hauptstadt des französischen Departements, Oberrhein, und eines Bezirkes.

* Cöln, von Hüllmann ebenfalls unrichtig für eine blos bischöfliche Pfalz ausgegeben. Hier war ein königlicher Pallast und der öftere Aufenthalt der Könige. Cöln wurde eine Reichsstadt. Es ist nun die Hauptstadt des Regierungbezirkes der preußischen Provinz, Jülich—Cleve—Berg.

* Constanz, Costnitz, Hauptstadt des badenschen Seekreises und eines Bezirkamtes.

Cröve, im Kreise, Wittich, des preußischen Regierungbezirkes, Trier.

* Creutzenach, Stadt im preußischen Regierungbezirk, Coblenz.

* Daleheim, Dahlem, Dalen. Es war in Ostfalen und im Ambar- oder Ammergau gelegen. Die Chronik von Göttweih setzet es in das Fürstenthum, Hildesheim, an die Nette bei Böcklen (Bockelen, Bockenem). Man findet es aber in Steins Wörterbuche nicht.

Deidesheim, Marktflecken, mit einer Burg im baierischen Rheinkreise, Kantons Türkheim.

* Deuerling, k. Landgerichts, Hemau, im Regenkreise. Unter dem Namen: Duueninga, in dem Kelsgau, von dem K. Heinrich II. im Jahre 1002 der alten Kapelle zu Regensburg geschenkt. *)

Dezem, Dezen, unweit Trier an der Mosel.

Dingolfing, Dingelfingen, Stadt im k. Landgerichte, Landau, des Unterdonaukreises. Der K. Heinrich II. schenkte 1011 den Ort, Ober- oder Hohendingolfing, mit 37 Andern dem Fürstbisthume, Bamberg, wobei er bemerkte, daß Sämmtliche zur königlichen Kammer gehörten. Sie machten

*) De Lang. Regesta bavarica. Tom. I. Pag. 50 et 52; welches Werk bei allen Königshöfen in Baiern nachzusehen ist.

also wohl die Bestandtheile des Königshofes zu Dingolfing aus. Ich handle von Diesem noch besonders.

Dinheim, Dorf in Rheinhessen, Kantons Oppenheim.

Dornburg, Schloß und Pfarrdorf im Fürstenthume, Anhaltköthen.

* Dornheim, auch Thurenheim, in der Wetterau und ehemaligen Grafschaft, Hanau, an der Wetterau, östlich bei Friedberg.

* Dortmund, Stadt im preußischen Regierungbezirk, Arnsberg, ehemals eine freie Reichs- und Hansestadt.

Dreyß, Drais, im Kanton, Niederolm, des Kreises, Alzei, von Rheinhessen.

Dura, dermal Düren, Deuren, Stadt im preußischen Regierungbezirk, Achen, Kreis Düren, an der Ruhr.

* Duisburg, Stadt im preußischen Regierungbezirke, Cleve, Kreis Dinslacken.

* Dullede, Dullide, Dullethe, jetzt Tilleda, ein ansehnliches Dorf in dem schwarzburgischen Amte, Kälbra, wo aber nicht die geringste Spur von der königlichen Pfalz mehr anzutreffen ist. *)

*) Hesse. Geschichte des Schlosses, Rothenburg, in der untern Herrschaft des Fürstenthums, Schwarzburg-Rudolstadt; in den Mittheilungen aus dem Gebiete historischantiquarischer Forschungen. 4. Naumburg. III. Heft. 1824. Seite 29.

Eppingen, Stadt und Sitz eines Bezirkamtes im badenschen Pfinz- und Enzkreise.

Ehenheim, Ober- und Nieder, zwei große katholische Pfarrdörfer im französischen Departement, Niederrhein, wovon Ersteres der Hauptort eines Kantons im Bezirke, Barr, ist.

Elze, Stadt im hanöverischen Fürstenthum, Hildesheim, Amtes Poppenburg. Hier stiftete Karl der Große ein Bisthum, das sein Sohn, Ludwig) nach Hildesheim verlegte.

* Erfurt, aus dem nemlichen Grunde, wie Bardewick, unter die Königshöfe zu setzen.

Erfmuotingen, Ermatingen, Marktflecken im schweizer Kanton, Thurgau, am Bodensee.

Erstein, sonst Herenstein, Stadt und Hauptort eines Kantons im französischen Departement, Niederrhein, Bezirk Schlettstadt, an der Ill.

Erwite, Marktflecken im preußischen Regierungbezirk, Arnsberg; Sitz eines Amtes oder Gerichtes, mit zwei Rittersitzen.

Flacht, Marktflecken im nassauischen Amte, Ditz.

Flammersheim, Dorf im preußischen Regierungbezirk, Cöln, Kreis Rheinbach.

Forchheim, wovon hier besonders gehandelt wird. Die Schreibart war verschieden: Foracheim, Forachem, Forcheim, Forhheim, darunter auch Vorcheim, Vorchem. Die Letztere brauchte man in den neuern Zeiten. Man wird nicht unrecht

haben, es bei dem ursprünglichen Forchheim zu belassen. Das F wurde häufig in V abgeändert. Wir haben oben gesehen, daß Forchheim eine Curtis regia genennt worden ist. Dieses bedeutet eine königl. Pfalz. Man will zwischen Beiden einen Unterschied machen; allein an dem nemlichen Tage des Jahrs 887 wurde Forchheim in zwei verschiedenen Urkunden Beides geheißen. Im Jahre 890 wird es als Palatium und 892 als Curtis angeführt.*) Nur die Villen hatten in der Regel keine königlichen Palläste, oder Pfalzen. Unterdessen wird Forchheim später auch eine Villa genennt. Das Uebrige von diesem Königshofe am Schlusse der gegenwärtigen Abhandlung.

Der Verfasser der Chronik von Göttweih nimmt zwei Königshöfe, Forchheim, an, wovon der Eine im Speiergau sich befunden haben soll, und der nun ein Bestandtheil des Großherzogthums, Baden, ist. Für das Letztere hält er dasjenige Forchheim, in welchem mehrere königliche Urkunden, die er anführet, gegeben worden sind, in welchem man Hoftage und Kirchenversammlungen gehalten hat, und durch welches der Handelszug von Bardewick nach Regensburg gieng. Auf die blose Angabe, daß Freher **) dieses Forchheim unter die Villen des Speiergaues zähle, läßt er sich zu seiner Meinung bestimmen. Am Ende sagt er, da er ein anderes Forchheim in Fran=

*) Von den königlichen Pfalzen. Seite 44 und 45.

**) Origines palatinae. Pag. 74.

ken bei dem Zusammenflusse der Wisent und Rednitz finde, welches durch viele allgemeine Reichsversammlungen und Hoftage sehr berühmt sey, so müsse er auch Dieses unter die königlichen Höfe zählen.

Er hat sich sehr geirret, hätte sich aber durch den Handelsstrassenzug schon eines Andern überzeugen können. Wenn Dieser von Erfurt über Forchheim im Speiergau hätte gehen sollen, was wäre Dieses für ein Umweg, welche große Entfernung von Erfurt gewesen? Man hätte von Da eher nach Regensburg, als nach Bremberg kommen müssen. Das wäre nicht die geradeste und kürzeste Linie gewesen, ist also nicht zu denken, weil der Handel keine Umwege leidet.

Die Angabe eines Schriftstellers, die sich auf keine Urkunden oder andere Beweismittel gründet, verdienet keinen Glauben. Die Chronik weiß keine spätern Urkunden anzuführen, wodurch Forchheim im Speiergau als ein königlicher Hof bezeichnet ist. In allen, von Derselben angegebenen Urkunden ist kein Gau bemerket. Dagegen ist Forchheim im Radenzgau, wovon hier gehandelt wird, durch die Urkunden von 976, 1007, 1017 und 1062 *) als Königshof dargestellt. Man ist daher berechtiget, auf Dieses alle vorhergehenden Urkunden zu beziehen.

Obgleich der Verfasser sagt, daß Forchheim in Franken oder in dem ostfränkischen Radenzgau durch Haltung vieler Reichsversammlungen darin beson-

*) Beilage V — VIII. und XI.

ders berühmt sey, so führet er doch nicht eine Einzige an. Die, von ihm bemerkten Urkunden aber, welche zu Forchheim im Speiergau gegeben seyn sollen, stellen dergleichen Versammlungen dar. Diese können in zwei verschiedenen Orten nicht zugleich gehalten worden seyn. Andere wird man nicht zeigen können.

Die, von mir beigebrachten, Urkunden waren, bis auf Eine vom J. 1017, Demselben unbekannt. Er würde vielleicht sonst anders geurtheilet haben. Doch hätte ihn schon der Straßenzug eine verschiedene Meinung beibringen können. Von einer besondern, wichtigen Handlung zu Forchheim werde ich in der Folge noch sprechen.

Frankfurt, vormalige Reichsstadt, jetzt eine freie Stadt. *)

* Frasa, Frosa, jetzt Frohse, eine Stadt in dem preußischen Regierungbezirke, Magdeburg, Kreis Calbe, an der Elbe.

* Fürt, Stadt und Sitz eines k. Landgerichtes im Retzatkreise.

* Fulda, ursprünglich eine königliche Pfalz, in der Folge der Abtei daselbst überlassen, und dermal Stadt in dem Kurfürstenthume, Hessen.

* St. Gallen in der Schweitz, bekannt genug, jetzt Sitz eines Bisthums.

Geisfurt, in Geldern am Flusse, Nierse.

*) Man sehe von Fichard Entstehung der Reichsstadt Frankfurt. 8. Frankfurt. 1819.

Geismar, Dorf im Kurfürstenthum, Niederhessen, Amtes Gudersberg.

* Gelnhausen, zwar ein altteutsches Krongut, aber erst von dem Kaiser, Fridrich I., der Rothbart genannt, mit einem Pallaste versehen, der auf einer, von zwei Armen des kleinen Kinzigflusses umschlossenen, Burg sich befand. Der Ort, welchen Derselbe im Jahre 1170 zur Reichsstadt schuf, ist jetzt eine Stadt in der kurhessischen Grafschaft, Hanau, und dem Amte, Altenhaßlau. Neben ihr steht die Burg, aber im verfallenen Zustande. *)

Geltersheim, im k. Landgerichte, Werneck, des Untermainkreises.

* Gerau, Stadt im hessischen Fürstenthum, Starkenburg; 1008 von dem K. Heinrich dem Fürstbisthume, Bamberg, übergeben, darnach aber vertauscht. **)

Gernsheim, Stadt und Sitz eines Amtes, im Großherzogthume, Hessen, Fürstenthums Starkenburg, am Rhein. ***)

---

*) Eine geschichtliche und artistische Beschreibung dieses Pallastes hat Hundeshagen in seinem Werke: Kaiser Fridrichs I. Barbarossa Pallast in der Burg zu Gelnhausen. Fol. 1819 geliefert, welche zugleich mit Zeichnungen versehen ist.

**) Wenks hessische Landesgeschichte. I. 60 — 69.

***) Dahls Beschreibung des Amtes und der Stadt Gernsheim. 8. Darmstadt. 1807. Seite 5 — 8.

* Godeburg. Die Chronik von Göttweih giebt seine Lage und jetzige Benennung nicht an. Man vermisset es auch in den Erdbeschreibungen. Vielleicht ist es Godesberg, ein Dorf im preußischen Regierungbezirk, Cöln, Kreis Bonn, wo ein zerstörtes Bergschloß sich befindet.

* Godinga, jetzt Göttingen, Stadt und Universität, in dem handverischen Fürstenthume, Göttingen.

* Goßlar, Stadt im handverischen Fürstenthum, Hildesheim.

* Grohne, im Fürstenthume, Göttingen, ein Pfarrdorf, in dessen Nähe auf den Hagen die königliche Pfalz, Grona, die Aelteste in Sachsen stand.

Großvargula, Marktflecken im preußischen Regierungbezirk, Erfurt, Kreis Langensalza.

Hagenau, Stadt und Hauptort eines Kantons im französischen Departement, Niederrhein, Bezirk Straßburg.

* Hallstatt, in dem k. Landgerichte, Bamberg I., des Obermainkreises. Der K. Heinrich II. schenkte es 1007 dem Fürstbisthume, Bamberg, mit allen andern königlichen Kammergütern im Radenzgau, und mit Zugehörungen. *) Es bildete sich hieraus das bambergische Kammeramt, Hallstatt.

Hammelburg, Stadt und Sitz eines k. Landgerichtes im Untermainkreise.

*) Fürther Streitschrift. Beilage 3

Hoherahbach, nicht Horbach im Baireuthischen, sondern Harbach im k. Landgerichte, Eggenfelden, des Unterdonaukreises.

Harteratshus, jetzt Hättenhausen im k. Landgerichte, Weiers, des Untermainkreises.

* Harzburg, Trümmer eines Bergschlosses, oder der königlichen Pfalz in dem Herzogthume, Braunschweig, auf einem Vorberge des Harzes.

* Hattungen, im preußischen Regierungbezirk, Arnsberg, Kreis Bochum.

Heilbronn, Stadt und Sitz eines Oberamtes im wirtembergischen Neckarkreise.

Heppenheim, Stadt und Sitz eines Amtes in dem Fürstenthume, Starkenburg, des Großherzogthums, Hessen.

* Herford, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirk, Minden; ehemals eine Reichsstadt.

* Hersfeld, Hirschfeld, Stadt im Fürstenthum und Amte desselben Namens in Kurhessen, eine Benediktinerabtei bis zum westphälischen Frieden.

Herstal, Flecken in der niederländischen Provinz und dem Distrikte, Lüttich.

* Herzogenaurach, Uraha im Rangau, mit dem Forste zwischen der Schwabach und Pegnitz, und mit den Orten, Grindlach, Walkersbrunn, Eltersdorf und Herpersdorf, die dazu gehörten, aber im Nordgau lagen, vom K. Heinrich 1021 dem Fürstbisthume, Bamberg, geeignet. Es ist der Sitz eines k. Landgerichtes im Rezatkreise.

Hochfelden, Marktflecken und Hauptort eines Kantons im französischen Departement, Niederrhein, Bezirk Saverne.

Hohenhameln, Marktflecken im hanöverischen Fürstenthume, Hildesheim, Amts Peina.

Hovoye, Hauvannis an der Niedermas zwischen Namur und Dinant, in der Herrschaft, Auvelois.

* Hörter, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirk, Minden.

Ingelheim, Nieder-ingelheim, Marktflecken und Kantonsitz im Rheinhessen. Hier war ein Pallast. *)

Ingolstadt, Stadt und Sitz eines k. Landgerichtes im Regenkreise, nicht das Dorf auf der Grenze zwischen Wirzburg und Ansbach, wie Hüllmann sagt. Es ist ein Widerspruch, im Nordgau gelegen, und ein fränkisches Dorf zu seyn.

Isenburg, Flecken im preußischen Regierungbezirk, Coblenz, Kreis Neuwied.

Jupil, Jopil, an der Mas bei Lüttich, nicht weit von Herstal.

* Justinava, unbekannt, wenn es nicht verschrieben ist, und Lustinava oder Lustnau heißen soll.

* Kaiserslautern, Stadt und Hauptort eines Distrikts vom baierischen Rheinkreise.

---

*) Dahls Geschichte des Fürstenthums Lorsch. S. 173.

* Kaiserstul, Stadt im helvetischen Kanton, Aargau.

Kirchheim bei Straßburg am Rhein.

* Königshofen im Grabfelde, Stadt, Festung und Sitz eines k. Landgerichtes in dem Untermainkreise. Sein Name bürget schon dafür, daß es ein königlicher Hof war.

* Königshofen auf dem Gebirge, oder Königsfeld, Künsfeld, von welchem das Nemliche auszusagen ist; ein Dorf in dem k. Landgerichte, Hollfeld, des Obermainkreises; 1008 dem Fürstbisthume, Bamberg, von dem K. Heinrich überlassen.

Koppenstein, nach Hüllmanns Angabe ein Bergschloß in der ehemal. vordern Grafschaft, Sponheim, an der Simmer.

Ladenburg, Stadt und Sitz eines Bezirkamtes im badenschen Neckarkreise.

Langen, hessendarmstädtisches Dorf in der obern Grafschaft, Katzenelnbogen.

Littershofen, Dorf im k. Landgerichte, Beilngries, des Oberdonaukreises.

Longlare, Glare, nach Hüllmann im Luxenburgischen, nicht fern von der Abtei, St. Hubert.

* Lüne, Dorf und Sitz eines Amtes in dem hanöverischen Fürstenthum, Lüneburg.

Lüttich, Hauptstadt in der niederländischen Provinz dieses Namens.

Lustnau, Dorf im tiroler Kreise, Bregenz, am Rhein.

* Magdeburg, Stadt in der preußischen Provinz, Sachsen.

Mainz, starkbefestigte Hauptstadt der großherzoglichen hessischen Rheinprovinz.

Manderfeld am westlichen Ende des vormaligen Erzstiftes, Trier, zwischen den Abteien, Stablo und Prüm, und im Südwesten der ehemaligen Grafschaft, Schleiden.

Marle, Marlen, Marley, Marlenheim, Flecken im französischen Departement, Niederrhein.

Massenheim, bei Homburg vor der Höhe, in der Landgrafschaft dieses Namens.

* Mastricht, Hauptstadt der niederländischen Provinz, Limpurg.

Mattigkofen, Marktflecken in Oesterreich ob der Ens; 1007 von dem K. Heinrich dem Fürstbisthume, Bamberg, überlassen.

* Memleben, Dorf im preußischen Regierungbezirke, Merseburg, Kreis Eckartsberga.

* Merseburg, Hauptstadt des preußischen Regierungbezirkes der Provinz, Sachsen.

Mersem, Meersen, Flecken in der niederländischen Provinz, Limpurg.

Metz, Hauptstadt des französischen Departements, Mosel.

Michelstadt, Stadt der Standesherrschaft der Grafen von Erbach, in dem Fürstenthume, Starkenburg.

Mosburg, Stadt und Sitz eines k. Landgerichts im Isarkreise.

* Mühlhausen, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirke, Erfurt.

Mühlheim, Dorf in dem Herrschaftgerichte, Eichstädt, des Oberdonaukreises.

Munerstadt, im Luxenburgischen und Ardennenwald bei Billing.

Nebelgau, südlich von Lustnau, nicht weit vom Rhein bei Montfort.

Neuhausen, Dorf im Kanton, Pfedersheim, von Rheinhessen. *)

Nierstein, Nierenstein, Flecken in der großherzoglichen hessischen Rheinprovinz, Kantons Oppenheim.

* Nieme, Nihem, Neheim, Stadt im preußischen Regierungbezirk, Minden, Kreis Brackel.

Nimwegen, Hauptstadt eines Bezirkes in der niederländischen Provinz, Geldern.

* Nordhausen, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirk, Erfurt.

---

*) Dahls Statistik und Topographie der mit dem Großherzogthume Hessen vereinigten Lande des linken Rheinufers. 8. Darmstadt. 1816. S. 197.

* Nürnberg, Stadt und Sitz eines k. Landgerichtes im Rezatkreise. Wenn man auch sein hohes Alter nicht erweisen kann, so war es doch eine berühmte Königsstadt neuerer Zeit.

Oetting, Altötting, Sitz eines k. Landgerichtes im Unterdonaukreise.

Oppenheim, Stadt und Hauptort eines Kantons in Rheinhessen.

Osterhofen, Stadt im k. Landgerichte, Vilshofen, des Unterdonaukreises.

Ostermiting, auch Miting, k. Landgerichtes, Altötting, von demselben Kreise.

Paderborn, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirk, Minden.

Pfullingen, Stadt im wirtembergischen Schwarzwaldkreise, Oberamts Reutlingen.

Poledi, Polithe, Polodi, Polithe, Poletha, Polithi, Police. Von diesem Orte hat man noch keine sichere Kundschaft; die Gelehrten sind darüber uneins. Einige setzen ihn zwischen Nordheim und Nordhausen, und nennen ihn Polde; Dieses müßte dann Giboldeshausen, ein Marktflecken und Sitz eines Amtes im handverischen Fürstenthum, Göttingen, seyn. Andere verstehen darunter Appoleda, oder Appolda, Stadt im Fürstenthum, Weimar. Die Chronik von Göttweih nennt ihn Buoloch in dem Kirchensprengel von Magdeburg. Mit diesem Namen findet sich kein Ort. Zwischen Kälbra und Nordhausen liegt ein Bülen, welches man etwa

dafür nehmen könnte. Das Schwirige hiebei ist, daß nirgends der Gau des Ortes angegeben ist. Die Entscheidung muß daher ausgesetzt bleiben.

Quedlinburg, Kreisstadt im preußischen Regierungbezirk, Magdeburg, Kreis Aschersleben.

Rannersdorf, im k. Landgerichte, Landau, des Unterdonaukreises.

Reamps, Riamnas, in dem kurischen Rhätien, oder im bündtner Lande.

Regensburg, jetzt die Hauptstadt des baierischen Regenkreises.

Remiremont, Reimersberg, Hauptstadt eines Bezirks im französischen Departement, Wasgau.

* Rense, Rens, Stadt im preußischen Regierungbezirk und Kreise, Coblenz.

Rodingen, Rodinen, Dorf im preußischen Regierungbezirk, Cöln.

Romfeld, im Ardennenwalde bei Billing.

Roßbach, Oberroßbach, im Fürstenthume, Oberhessen.

Rothweil, Stadt und Sitz eines Oberamts im wirtembergischen Schwarzwaldkreise.

* Salfeld, Hauptstadt in dem koburgischen Antheile des Fürstenthums, Altenburg. *)

---

*) Schultes. Historische Schriften. Seite 35. ff.

Salz, nicht Sal in dem k. Landgerichte, Königshofen, des Untermainkreises, sondern Pfarrdorf im k. Landgerichte, Neustadt an der Sal, desselben Kreises, in dessen Nähe die Trümmer der Salzburg, oder des königlichen Pallastes sich befinden. Ich werde hievon noch besonders handeln.

Salza, der Königshof in der Grafschaft Wilhelms, vom K. Heinrich im J. 1008 dem Fürstbisthume, Bamberg, geschenket. Man kann darunter keinen andern Ort, als Langensalza, Stadt im preußischen Regierungbezirk, Erfurt, verstehen.

Salzburghofen, Pfarrdorf im k. Landgerichte, Laufen, des Isarkreises.

Salzungen, Stadt und Sitz eines Amtes in dem Herzogthume, Meinungen.

Schelles bei Celle im Königreiche, Hanover, wie im Eingange (Seite 5) dargestellet, und als Stapelplatz des Handels zum Königshofe geeignet.

* Scheslitz, Stadt und Sitz eines k. Landgerichtes im Obermainkreise, schon 889 bekannt, und ohne Zweifel in der Schenkung des königlichen Gutes, Hallstatt, begriffen.

Schlettstadt, Hauptstadt eines Bezirks im französischen Departement, Niederrhein.

Schönerlen, unweit Neuwied, in der untern Grafschaft, Wied, und dem Kirchspiele, Rückerod.

* Sehusa im Ambergau, also Seesen, Stadt und Sitz eines braunschweigischen Amtes im Weserdistrikt.

Seligen=

Seligenstadt, Stadt und Sitz eines Amtes in dem hessischen Fürstenthume, Starkenburg. *)

Selz, Stadt und Hauptort eines Kantons in dem französischen Departement, Niederrhein, Bezirk Weissenburg.

Sinzig, Stadt in dem preußischen Regierungbezirk, Coblenz, Kreis Arweiler.

Solenhofen, Pfarrdorf im k. Landgerichte, Monheim, des Rezatkreises.

Spaa, Marktflecken in der niederländischen Provinz, Lüttich.

Speier, Hauptstadt im baierischen Rheinkreise.

Stenay, Festung, Stadt und Hauptort eines Kantons im französischen Departement, Mas, Bezirk Montmedy.

Straßburg, befestigte Hauptstadt im französischen Departement, Niederrhein.

Sulgen, Sulgau, auch Saulgen, Saulgau, Stadt und Sitz eines Oberamtes im wirtembergischen Donaukreise.

* Theres, in den ältesten Zeiten Sintherishusun genannt, nach dem Tode seines Eigenthümers, des ostfränkischen Markgrafen, Adelbert, zu den Reichsgütern geschlagen und von dem K. Heinrich im Jahre 1010 an das Fürstbisthum, Bamberg, abge-

*) Von dem Pallaste daselbst Dahl in dem Taschenbuche der Vorzeit für 1823.

geben, worauf ein Kloster daselbst gestiftet wurde; nun ein Dorf in dem k. Landgerichte, Haßfurt, des Untermainkreises.

Thiela. Wir haben das gleichnamige Thiel, eine Stadt im nimwegischen Quartier des Königreiches, Holland. Es scheint aber nicht, daß hier der Königshof gewesen sey; denn Thiela wird mit Herford, Tilleda und Northausen genennt, und also in der Gegend dieser Orte sich befunden haben. Ich konnte es sonstwo nicht entdecken.

Thionville, Diedenhofen, feste Hauptstadt eines Bezirkes im französischen Departement, Mosel.

Tribur, gegenwärtig blos ein Marktflecken im hessischen Fürstenthume, Starkenburg, ehemals eine große Stadt, mit einem königlichen Pallaste. *)

* Trier, Hauptstadt des preußischen Regierungbezirkes in der Provinz, Niederrhein.

Tullina, Tuln (nicht Zullin), Stadt in Oesterreich unter der Ens, Kreis ob dem wiener Walde.

Tyensfurt, nicht Tysenfurt nach der Angabe Hüllmanns, in dem Gaue Oesterreichs und der Mark des Markgrafen, Arnest (Ernst), an der Maracha, oder March. Auf der, sehr genauen Landkarte Kindermanns von Oesterreich unter der Ens

*) Man sehe hievon Wenks hessische Landesgeschichte. I. Bd. Seite 42—60, und Dahls alter Lauf des Neckars. 8. Darmstadt. 1807. Seite 41. ff.

konnte ich diesen Ort mit der nemlichen Schreibart nicht finden. Wahrscheinlich ist er aber Timenau, oder oder Temenau, welches an der March liegt.

* Ueberlingen, Stadt und Sitz eines Bezirkamtes im badenschen Seekreise.

Ulm, Hauptstadt des wirtembergischen Donaukreises und Sitz eines Oberamtes.

Ulmstadt, Großumstadt, sonst Autmundistat, Omenestad in dem Maingau, daher nicht im Fuldischen, sondern Stadt und Sitz eines Amtes in dem hessischen Fürstenthume, Starkenburg.

* Vihret, Fihuriod, im k. Landgerichte, Bamberg II., des Obermainkreises, als ein königliches Gut, mit den übrigen, dazu gehörigen, slavischen Orten, von dem Könige, Konrad, im Jahre 911 dem heiligen Gundbert (Gumbertstifte zu Ansbach) geschenket.

* Walbeck, Stadt im preußischen Regierungbezirke und Kreise, Münster.

* Walhausen, Stadt des preußischen Regierungbezirkes, Merseburg, Kreis Sangershausen.

Wattenheim, Pfarrdorf des großherzoglichhessischen Amtes, Gernsheim.

Weiblingen, Waiblingen, Stadt und Sitz eines Oberamtes im wirtembergischen Neckarkreise.

* Weilburg, Stadt und Sitz eines Amtes in dem Herzogthume, Nassau.

Weinheim, Stadt und Sitz eines Bezirkamtes im badenschen Neckarkreise.

* Werla, Werle, nicht Goslar selbst, wie einige Schriftsteller behaupten, sondern ein, bei dieser Stadt ehemals gelegener, königl. Pallast, welcher erst dahin verlegt worden ist. *)

Wesel, Niederwesel, feste Stadt des preußischen Regierungbezirkes, Cleve, Kreis Rees.

Westra, wahrscheinlich Westerenfeld, oder Westenfeld, wovon in einer andern Urkunde gehandelt wird**), im sächsischen Amte, Römhild.

* Wildeshausen, Stadt und Sitz eines Amtes im oldenburgischen Kreise, Delmenhorst.

Windrin in Ardennenwald bei Billing.

* Wirzburg, befestigte Hauptstadt des Untermainkreises.

Worms, Stadt und Hauptort eines Kantons in der hessischen Rheinprovinz.

* Zenn, Langenzenn, des k. Landgerichts, Kadolzburg, und Unterzenn des k. Landgerichts, Leutershausen, im Rezatkreise, ein Geschenk des K. Heinrich im J. 1021 für das Fürstbisthum, Bamberg. Dieses k. Kammergut wird beinahe den Umfang des k. Landgerichtes, Kadolzburg, gehabt haben.

Zürch, Hauptstadt des gleichnamigen Kantons in der Schweitz.

---

*) Haeberlin de vero situ veteris palatii regalis et imperialis Werlae, fide diplomatum et veterum scriptorum episcopatui hildesiensi asserto. 4. Helmstadii. 1786.

**) Schannat. Tradit. fuld. Nro. 539.

Zullenstein, Zullestein, Zullestheim, jetzt am Stein, bei der Einmündung des Flusses, Wisgotz oder Weschnitz in den Rhein *), nächst Wattenheim, in dem Amte, Gernsheim, des Großherzogthums, Hessen; eine nun zerstörte Burg. **)

Zurzach, Marktflecken und Hauptort eines Distrikts im helvetischen Kanton, Argau.

Ich schliese dieses Verzeichnis mit folgenden Bemerkungen. Mehrere Orte des alten Herzogthums, Baiern, welche der Kaiser, Heinrich der Heilige, dem Fürstbisthume, Bamberg, geschenkt hat, lies ich weg, in dem Zweifel, ob sie wirklich Königliche gewesen seyen, und nicht vielmehr zur herzoglichen Kammer gehöret haben.

Ich habe bereits bemerket, daß dieser König, auch nach seiner Thronbesteigung, über das Herzogthum, Baiern, noch geschaltet, und nach Vertreibung seines Schwagers und Herzoges, Heinrich, Dasselbe ganz an sich genommen habe. Von mehrern Orten sagt er, daß sie sein Eigenthum gewesen seyen. Bei Andern wußte ich nicht, ob sie Haupthöfe, oder nur Zugehörungen davon gewesen seyen, was bei einer geringen Entfernung wohl anzunehmen ist.

Ich war ebenfalls nicht im Stande, durchgehends alte sowohl, als neue geographische Verhältnisse genau

---

*) Dumbeck. Geographia pagorum vetustae Germaniae cisrhenanorum. 8. Berolini. 1818. p. 147.

**) Dahls Geschichte des Fürstenthums Lorsch. S. 95, 96, 116, und Urkundenbuch. S. 55.

anzugeben. Der Mangel an hinreichenden Hilfmitteln ist bekannt. Nur das große geographische Wörterbuch, welches zu Stuttgardt herausgegeben werden soll, wird endliche Abhilfe leisten. Zerstörte Orte aufzufinden, hat seine besondern Schwitigkeiten.

Das Nemliche ist der Fall bei Veränderungen der Namen; für die alte Erdbeschreibung Teutschlands ist noch sehr wenig geschehen. Man schweifet lieber in andern Welttheilen herum.

Nun kehre ich zu Forchheim zurück, um seine Denkwürdigkeiten und weitern Schicksale darzustellen. Eben erst, als ich Vorstehendes geschrieben hatte, kamen mir die drei Programmen Reinhard's *) in die Hände, welche ich seit Jahren vergeblich gesucht hatte. Sie liefern mir nichts Neues, geben aber Veranlassung zu Erörterungen. Der Verfasser benützte blos, was zu seiner Zeit gedruckt war, und doch nicht Alles.

Eccard **) behauptet, die Römer hätten in dem Lande der Juhonen eine Pflanzstadt entweder die Stadt, Nürnberg, oder das nähere Forchheim erbauet. Reinhard zeiget ganz recht, daß das Volk der Juhonen nicht in Franken, sondern zwischen den Katten (Hessen) und dem Rheine zu suchen sey.

*) De Forchemii fatis inde a temporibus antiquissimis usque ad annum christianum MLXII. Fol. Erlangae. 1767.

**) De origine Germanorum. Pag. 343.

Ich füge bei, daß man von dem Vordringen der Römer nach Oberfranken keine Beweise habe.

Der Verfasser zählet mit allem Rechte Forchheim unter die ältesten Städte, obgleich man nicht angeben könne, zu welcher Zeit es entstanden sey. Vielleicht, sagt er, waren die Thüringer die Erbauer davon, indem die östliche Seite Frankoniens der südliche Theil von Thüringen gewesen ist. Dieses ist möglich. Doch scheint es ihm, daß Forchheim seinen Ursprung den Bojern könnte zu danken haben, weil diese sich hernach über den ganzen Nordgau verbreitet hätten. Hier wird Forchheim unrichtig zu dem Nordgau gerechnet; es lag im Radenzgau. Mit den Bojern wird es daher auch nicht ausgemacht seyn. Reinhard kommt endlich auf die Muthmassung, weil doch Muthmassungen in der Geschichte etwas gälten, daß wegen der Fischerei der Forellen, die bekanntlich in dem Flusse, Wisent, sehr reichlich sey, einige Hütten daselbst erbauet worden seyen, welche allmählig zu einem Dorfe anwuchsen; der Name, Forchheim, werde von den Forellen abgeleitet, und diese Stadt führe zwei Forellen in ihrem Wappen. Wir haben aber doch Nichts, als eine Muthmassung, welche man ohne weitere Unterstützung nicht für vollgiltig annehmen kann. Der Namensursprung ist eben so ungewiß. Das Wappen, welches kein hohes Alter haben kann, beweiset Nichts. Seine Beilegung geschah willkührlich, ohne daß man wohl an den Namensursprung des Ortes dachte. Reinhard widerspricht ganz recht dem schreibseligen Oet-

ter *), daß die Slaven die Erbauer Forchheims gewesen seyen. Das Beste ist, zu bekennen, daß man keine sichere Kunde von dem Ursprunge dieses Ortes habe.

Reinhard glaubt nun in dem zweiten Program, daß die Slaven, welche Rednitzwinden genennt worden seyen, zu Forchheim, dessen Name in der That slavisch sey, gewohnet und eine Zupania oder ein Amt daselbst gehabt haben. Er rechnet daher Forchheim unter die 14 slavischen Orte, wo christliche Kirchen auf Anordnung Karls des Großen errichtet wurden. Wir sehen hier abermals nur Muthmassungen und zugleich unrichtige Angaben. Wenn die Slaven nicht die Urheber Forchheims waren, so ist es gar nicht wahrscheinlich, daß es seinen Namen von ihrer Sprache bekommen habe. Die bekannten Urbewohner der Gegend waren die Hermunderer, oder, wie sie nachmals hiesen, die Thüringer, ihre Nachfolger die Franken, von welchen das ganze Land seinen Namen bekam, und die Sachsen, welche Karl der Große aus ihrem Lande verjagte. Das sind lauter Teutsche.

Anzeigen von ihrer Niederlassung in diesem Theile Frankens geben die Orte, Franken, Frankenthal, Frankenberg, Frankenhag, Frankendorf, Letzteres 3 Stunden von Forchheim, nebst andern; Sachsendorf, Sassen- oder Sachsenfahrt auf dem halben Wege zwischen Bamberg und Forchheim, und die Sachsenmühle unterhalb Gös-

*) Bibliotheca historica. Tom. I. Pag. 393.

weinstein, so wie mehrere Orte anderwärts. Die 14 slavischen Kirchen befanden sich zwischen den linken Ufern des Mains und der Rednitz, wie ich es anderswo *) gezeigt habe. Willkührlich gab der wirzburgische Geschichtschreiber, Fries, ihre Namen an; sie kommen in keiner einzigen Urkunde vor. In jener Gegend waren daher die Rednitz- und Mainwinden ansässig. Hieraus ist ersichtlich, wohin man durch Muthmassungen komme. Wir wollen zu gewissen Thatsachen übergehen.

Forchheim war von Karl dem Großen zum Stapelplatze auf der Handelsstrasse von Bardewick bis Regensburg ausersehen. Hiedurch wurde es zum Handelsplatze für Oberfranken bestimmt, in welchem sonst kein bedeutender Ort damals war. Der Handel mußte nicht gerade von Regensburg ausgehen, wie Gemeiner behauptet. Die slavischen und avarischen Länder hatten auch Handelsgegenstände. Von diesen Ländern aus zuerst zog Karl die Handelslinie. Die Länder, wodurch sie gieng, bedurften auch Waren, welche dann von den Stapelplätzen weiter vertheilt wurden. Es ist widersinnig, anzunehmen, daß nur eine einzige Handelsstrasse gewesen, und daß der Handel nur von einem einzigen Orte ausgegangen sey. Forchheim wurde also zum Marktplatze nicht blos für den königlichen Hof, sondern auch für die ganze Umgegend.

---

*) Geschichtliche Darstellung der Altenburg. I. Abtheilung. Seite 59—62.

Der bemeldte Kaiser hatte im Jahre 791 die Ausführung des Planes angefangen, nach welchem die Schiffahrt von der Donau durch einen Kanal in die Rednitz, den Main und den Rhein geleitet werden sollte. Der Handelszug wäre hier wieder nach Forchheim gegangen, welches an der Rednitz lag, und zum Landung- oder Umschlagplatze gedient hätte. Es war für die Bedürfnisse des Königshofes und für den Handel landeinwärts zu sorgen. Die Rednitz wurde hier durch die Einmündung der Wisent und weiterhin anderer Bäche wasserreicher, und es konnten da schon größere Schiffe gebraucht werden, in welche also umzuladen war. Man hat zu Wasser, wie zu Lande, Standorte des Umladens.

Jahrbücher*) berichten, der Kaiser, Karl, sey im Jahre 794 zu Wasser durch die Rednitz in den Main und nach Wirzburg gegangen, wo er die Weihnachten zugebracht habe. Die Abfahrt geschah wohl von Forchheim aus, wo die königliche Pfalz war. Oberhalb war auch die Rednitz wohl nicht schiffbar, indem sie erst bei und unterhalb Forchheim einen bedeutenden Wasserzuwachs bekömmt. Es bestand also dort schon eine Schiffahrt, welche für den Handel abwärts besonders günstig war, da die Landesstrassen noch in keinem guten Zustande sich befanden.

Wäre Forchheim beständig ein königlicher Hof geblieben, so hätte es sich zu einer bedeutenden Größe

*) Duchesne. Historiae Francorum scriptores. II. 38, 57, 78, 157. Annales Reginonis.

und ohne Zweifel zu einer Handelsstadt erhoben, vor welcher vielleicht Andere nicht emporgekommen wären. Seine Lage und seine Verhältnisse waren dazu ganz günstig.

Daß Forchheim schon zu Zeiten Karls des Großen ein Königshof gewesen sey, muß man daraus schliesen, weil es zum Stapelplatze des Handels bestimmt war. Die Könige zogen ihn vorzüglich auf ihre Höfe, weil sie Dessen bedurften. Aus demselben Grunde ist anzunehmen, daß auch eine königliche Wohnung, oder ein Pallast damals darauf gestanden habe, wenn gleich die Benennung erst später zum Vorschein kömmt. Da kein anderer Königshof in dieser Gegend zu jener Zeit bekannt ist, so läßt es sich gar nicht anders denken. Forchheim wurde in der Folge Curtis genennt. Man läugnete ehemals, daß dieses Wort auch ein Palatium bedeute; allein in dem Kapitular vom Jahre 803 werden beide Worte für gleichbedeutend genommen. In zwei Urkunden vom nemlichen Tage und Jahre — 11. Dezember 887 — wird Forchheim ein Mal Curtis und das andere Mal Palatium genennt. *) Der große Umfang dieses Königshofes wird noch sichtbar werden.

Von 803 bis 856 hat man keine weitern Nachrichten von Demselben. In dem letzten Jahre bestätigte der König, Ludwig, zu Forchheim einen Güter-

*) Schaten. Annales paderborn. ad hunc annum. Schannat. Historia fuldens. Cod. Pag. 138 et 139.

tausch zwischen dem Abte, Hatto, zu Fuld und dem Grafen, Sigihard. *)

Im J. 858 befand sich derselbe König zu Forchheim und berathschlagte mit den Großen über die Angelegenheiten des teutschen Reiches, nachdem er vorher die Böhmen bezwungen hatte. **)

Merkwürdig war das Jahr 872. König, Ludwig, der Teutsche genannt, weil in der Theilung seines väterlichen Reiches ihm Teutschland bis an den Rhein zugefallen war, hätte beinahe Dasjenige von seinen Söhnen, Karlmann, Ludwig III. und Karl II. erlebet, was er mit seinen Brüdern gegen seinen Vater unternommen hatte. Im Jahre 871 hatten sich die beiden letztern Söhne wegen der Ländertheilung gegen ihn empöret. Allein das Jahr darauf glich er sich mit ihnen zu Forchheim aus ***), wodurch die Ruhe bis zu seinem Tode wieder hergestellt wurde.

Er hatte Krieg mit den Mähren. Im J. 874 schickte ihr Herzog, Zuentibold, Gesandten nach Forchheim, wo der König sich damals aufhielt, die um Frieden ansuchten, und, nebst einem jährlichen Tribut, ihm die Treue zusicherten. †)

Im Jahre 879 feierte der König, Ludwig der Jüngere, daselbst die Weihnachten. *) König, Ar-

*) Schannat. Tradit. Fuld. Pag. 193 et 194.

**) Annales fuld., in Freheri scriptor. rer. germ. Tom. I. Pag. 43.

***) Annal. fuld. cit. Pag. 43.

†) Schmidts Geschichte der Deutschen. I. Theil. S. 464.

*) Annal. fuld. cit. Pag. 51.

nulph, war gleich im ersten Jahre seiner Regierung zu Forchheim, wo er am 11. Dezember (887) zwei Urkunden ausfertigte. Durch Eine bestätigte er alle Besitzungen und Freiheiten des Klosters, Fuld, und durch die Andere die Privilegien von Corvey und Herford. *)

Arnulph hielt im Jahre 889 daselbst einen Reichstag, wo er zugleich für die Herrschaft seiner natürlichen Kinder Sorge trug, und dem Kloster zu Kempten die Erlaubniß gab, auf 6 Karren Salz von Hall zu holen, so viel es nöthig habe, welche denn auch frei von Zoll, Maut und andern Abgaben seyn sollten. **) Hier wird Forchheim eine Curtis genennt.

Er war auch im Jahre 890 in seinem königlichen Pallaste allda ***), wo zugleich eine Kirchenversammlung gehalten wurde. †) Man sieht, daß die Benennung dieses königlichen Hofes in lateinischer Sprache gewechselt habe.

In dem Jahre 892 bestätigte Derselbe zu Forchheim in der königlichen Curtis alle Besitzungen und Privilegien des Klosters, Fuld. *)

---

*) Schannat et Schaten loc. cit.

**) Annales fuldenses ad hunc annum. Meichelbeck. Historia frisingensis. Tom. I. Part. II. Pag. 402.

***) Leukfeld. Additiones ad antiquitates halberstadtenses. Nro. XIII. Pag. 630.

†) Schaten. Annales paderbornenses, ad hunc annum. Pag. 221.

*) Schannat. Codex probat. histor. fuldens. Pag. 139 et 140.

In demselben Jahre genehmigte er einen Gütertausch zwischen dem Bischofe, Tuto, von Regensburg und einem gewissen Etih und dessen Sohn, Helmbert *), und er gab dem h. Emmeram einen Wald bei Sulzbach. **)

Im Jahre 918 bestätigte er zu Forchheim dem Bischofe, Udalfrid, von Eichstädt das Privilegium des Königes, Ludwig, über den öffentlichen Markt und den Zoll, auch über die Errichtung von Befestigungen gegen die Heiden; er verbot auch, ohne Bewilligung des Bischofes in dem Landstriche zwischen der Altmühl und der Schuter zu jagen, zu weiden und zu holzen. ***)

Nun ist ein großer Zeitraum, in welchem Forchheim nicht mehr zum Vorschein kömmt. Der König, Heinrich I., hielt sich meistens in Sachsen und an dem Rheine auf, und die Ottonen waren vielfach und längere Zeit in Italien.

Doch befand sich K. Otto I. im Jahre 961 daselbst, wo er die Privilegien der Kirche von Minden bestätigte. †)

Auch

*) Idem. Col. 45.

**) Chronicon gottwicense. Tom. I. Prodrom. Pag. 106. Minus accurate in Petz. l. c. Col. 46.

***) Falkenstein. Antiquit. nordgav. cod. Pag. 20. Er hat aber das Jahr 919 unrichtig angegeben, wie es Spieß in den Aufklärungen der Geschichte und Diplomatik, Seite 124 bemerket hat.

†) Schaten. Annal. paderb. P. I. P. 307.

Auch Kaiser, Otto II., hatte in diesem königlichen Hofe seinen Aufenthalt. Er nahm aber eine Aenderung damit vor. Am 9. Julius 976 gab er die dasige Kirche, mit allen Zugehörungen, nemlich Kirchen, Zehnden, Klerikern, Dörfern, Gebäuden, Hörigen beiderlei Geschlechtes, Aeckern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Wässern, Mühlen und Andern, dem heiligen Kilian, Bischofe der Ostfranken, oder dem Hochstifte, Wirzburg.

Es ist klar, daß die Pfarrei blos, mit ihrer Ausstattung und den eingepfarrten Personen, überlassen worden sey. Der Hof und die, dazu gehörigen, Güter blieben noch dem Kaiser.

Lünig *) bringt eine Urkunde vom Jahre 1002 bei, nach welcher der König, Heinrich, die sogenannte Abtei, Forchheim, nebst den Dörfern, Erlangen und Egolsheim, der Kirche zum h. Johann oder dem Stifte, Haug, zu Wirzburg übergeben habe. Eine Urschrift dieser Urkunde ist in dem königlichen Archive daselbst nicht. Man findet sie auch nicht in dem Abschriftbuche des Stiftes, Haug. Es sind gute Gründe vorhanden, den Abdruck der Urkunde für unächt, oder wenigstens für verdächtig zu halten. Wir haben gesehen, daß die Kirche zu Forchheim dem Hochstifte, Wirzburg, im J. 976 übergeben worden ist. Wir werden sehen, daß die Abtei, Forchheim, worunter man

*) Beilage V.

**) Spicileg. eccles. Tom. II. Pag. 955.

Nichts, als die Kirche, oder Pfarrei verstehen kann, von dem benennten Hochstifte an das Bisthum, Bamberg, abgegeben worden ist. Es ist nirgends die Rede von einer Abtretung an das Stift, Haug, und von Dessen Wiederabtretung. Die Eingangsformel der Urkunde: Heinrich durch des allmächtigen Gottes und seiner Heiligen unterstützendes Wohlwollen König, ist ganz ungewöhnlich und in keiner Urkunde Desselben zu finden. Am Ende nennt er den Kaiser, Otto, seinen Nepoten, was er doch gewiß nicht war. Es fehlet auch der Tag und der Ort der Ausfertigung.

K. Heinrich verlieh am 1. November 1007 dem Bisthume, Babenberg, das königliche Kammergut, Forchheim, in dem Radrnzgau und der Grafschaft Adelberts, mit allen, dabei liegenden Dörfern, Höfen, Knechten, Mägden, beweglichen und unbeweglichen Sachen, bebautem und unbebautem Lande, Aus- und Eingängen, und mit allen Nutzungen, wie sie immer geschrieben, oder genennt werden mögen. *)

In einer andern Urkunde vom nemlichen Tage und Jahre benennt er die dazu gehörigen Orte, Weigelshofen, Trubach, Thüsbrunn, Hezelsdorf, Ehrenbach und Ehrenbach, Waldrichesbach, oder Wällerstatt, Sebach, Mährendorf, Hausen, Heroldsbach, Ober- und Unterwimmelbach, und Schlierbach. **) Hier nahm er aber

*) Beilage VI.

**) Beilage VII.

die Einwohner in der Villa, Forchheim, aus, welche ohne Zweifel bei der Pfarrei blieben.

Mit Dieser gab es nicht lange darnach auch eine Aenderung, wodurch das Fürstbisthum, Bamberg, in den Besitz von dem ganzen Königshofe kam.

Der Bischof, Heinrich, von Wirzburg überlies dem Bischofe, Eberhard, von Babenberg für seine Kirche die Abbatia Erlangun und Forcheim und Eggolvesheim und Kirsebach, und vier Fischer zu Camerin, mit den, zu jenen Dörfern gehörigen, Ländereien und Anhängen, mit Aeckern, Feldungen, Hofstätten, Leibeigenen, Wiesen, Weiden, Wäldern, Jagden, Wässern, Wasserabflüssen, Fischereien, Mühlen, Bebautem und Unbebautem, Wegen und Unwegsamen, Aus- und Eingängen, Besuchtem und Unbesuchtem, auch mit den Zehnden; nebstdem die Zehnden jener Dörfer, welche zu Hollfeld gehörten.

Hiegegen trat der Bischof von Babenberg an die Kirche zu Wirzburg die Orte, Tunigeshof *) in dem Badenigau, und Trieffenfelt in dem Gaue, Waltschin, mit den Hörigen beiderlei Geschlechtes und mit allen Bestandtheilen, ab.

Dieses geschah in dem Jahre 1017, und der Kaiser, Heinrich, bestätigte den Tausch am 26. Oktober zu Altenstetin, oder Altstädt. **)

Es ist hier zu erörtern, was unter dem Worte: Abbatia, zu verstehen sey. Man hielt ehemals dafür,

*) Wahrscheinlich Kunigeshof. **) Beilage VIII.

daß zu Forchheim eine Klosterabtei sich befunden habe, und nahm dabei die oben bemerkte Urkunde vom Jahre 1002 zum Grunde. In dieser Voraussetzung müßte auch eine solche Abtei zu Erlangen angenommen werden, welchem das Wort: Abbatia, unmittelbar vorgesetzet wird. Es wären dann auch dergleichen Abteien zu Eggolsheim und Kerschbach gewesen, auf welche das nemliche Wort bezogen wird. Niemanden ist es aber eingefallen, in diesen letztern Orten eine Klosterabtei zu suchen. Herr von Lang sagt:*) „Wann und aus wessen Stiftung übrigens Forchheim jemals eine Abtei gewesen, ist nicht bekannt; von 1017 an, da es an Bamberg als Tafelgut gekommen, gewiß nicht mehr; vielleicht von jeher nur eine als Tafelgut benützte, unbesetzte Commendatärabtei."

Ich halte dafür, daß gar keine Abtei daselbst vorhanden war. In der Urkunde vom Jahre 976, wodurch die Kirche zu Forchheim dem Bisthume, Wirzburg, überlassen wurde, wird keine Meldung davon gemacht. Dieses wäre im Falle des Bestehens nicht unterblieben. Es ist nicht zu glauben, daß bis zum Jahre 1017 eine solche Abtei errichtet worden sey. Auch K. Heinrich gedenkt Ihrer in den beiden Urkunden vom Jahre 1007 nicht, wo sie doch gewiß hätte vorkommen müssen. Düfresne hat nachgewiesen, daß unter dem Worte: Abbatia, auch eine Pfarrei verstanden werde, und daß ehemals in dem spanischen Königreiche, Navarra,

*) Vereinigung des baierischen Staats. Zweite Abtheilung. Seite 113.

die Pfarreien Abbadiados geheissen haben. *) Die Sache ist nun klar.

Die Pfarrei zu Forchheim wurde im Jahre 976 von dem K. Otto dem Bisthume, Wirzburg, im Jahre 1017 aber von dem Letztern, nebst den Pfarreien, Erlangen, Eggolsheim und Kerschbach, dem Bisthume, Bamberg, überlassen. Ersteres konnte nicht mehr geben, als es empfangen hatte.

Das Fürstbisthum, Bamberg, blieb nicht gar lang in dem Besitze dieses Königshofes; der K. Heinrich III., nahm ihn weg. Hofmann sagt in seinen bambergischen Jahrbüchern, daß es im Jahre 1040 geschehen sey. **) Von dieser Zeit haben wir keinen urkundlichen Beweis. Es liegt aber Nichts daran, und genüget, daß der Sohn des Kaisers die Wegnahme bekennet.

Dieser gab den 15. Julius 1062 den Ort, Forchheim, nebst den genannten Orten, allen Zugehörungen, den von seinem Vater an seinen Dienstmann, Otnand, überlassenen Gütern, denjenigen, welche irgend Jemand ungerechter Weise davon veräussert hatte, und überhaupt nebst allen Dörfern, Höfen und Weilern, die jetzt, oder ehemals seit dem Tage der ersten Schenkung dazu gehörten, so wie mit den Neureuten nnd deren Nutzungen zurück. ***) Er benennte alle Orte, von welchen ich sogleich besonders handeln werde.

*) Glossarium ad hanc vocem.

**) Ludewig. Scriptor. rer. german. Pag. 66.

***) Beilage XI.

Der König, Heinrich II., hatte nur einige, zu dem Königshofe, Forchheim, gehörige Orte dem Fürstbisthume, Babenberg, gegeben, wie es in der Urkunde vom Jahre 1007 ausdrücklich heißet. Es läßt sich nicht ausmitteln, welche von den Neugenannten damals zu Demselben gehört hatten. Klar ist es, daß Neue hinzugekommen und vielleicht auch erst errichtet worden seyen.

Die Orte sind nicht so angeführt, wie sie in einer Reihe nach einander liegen, sondern vielmehr recht durcheinander geworfen. Ich will sie daher nach Landesstrichen abtheilen, wodurch Mancher auch deutlich gemacht wird.

1. Landesstrich.

Ich beginne von dem linken Ufer der Rednitz, wohin sich der Radenzgau ebenfalls erstrecket hatte.

Wimbilibach, item Wimbilibach. Ober- und Unterwimmelbach, Landgerichts, Forchheim.

Herigoldesbach. Heroldsbach, desselben Landgerichtes im Obermainkreise. *)

Husa. Hausen, Pfarrdorf im Landgerichte, Erlangen, des Rezatkreises.

Slierbach. Schlierbach, dermal eine Wüstung, bestehend aus einem Landesstriche mit Wald, Teichen und Feldern in der Flurmarkung des Dorfes, Burk, welches eine Viertelstunde von Forchheim liegt, und wohl später, als Schlierbach, entstanden ist; auch in dem L. G. Forchheim.

*) Meine Abhandl. über die Pfarreien Hausen und Heroldsbach; in den geöffn. Archiven. I. Jahrg. V. Heft.

Vorstehende Orte gehörten schon zur Verleihung des Königs, Heinrich II.

II. Landesstrich.

Eccheleicheshoue. Ein neuer Bestandtheil. Hierunter kann man wohl keinen andern Ort, als Eggolsoder Eckolsheim, verstehen. Dieser Ort liegt nur eine Stunde von Forchheim, zu dessen Landgericht er gehört. Er war also ohne Zweifel eine Zugehörung des Königshofes, welcher rundum seine Zugehörungen hatte. Hies er gleichwohl im Jahre 1017 Eggolvesheim, so gab man ihm doch vielleicht später eine andere Endbenennung, weil er damals ein bloser Bauernhof war.

Witolfeshoua, Wideleshoua, von der ersten Schenkung. Weigelshofen, L. G. Bamberg I.

Drogenhouen. Drügendorf, desselben Landgerichts.

Gozhartesrein. Götzendorf L. G. Ebermannstadt.

Adelhalmeshoue. Almanshof unterhalb Reifenberg, des nemlichen Landgerichtes; nun unbezimmert.

Hureuuelbach. Ober- Mittel- und Unterweilersbach, in demselben Landgericht.

Zuegastesruith, zusammengesetzt aus Zue, Gastes und Ruith, oder Zu dem gastigen Reuth. Dieses ist Reuth an der Wisent, wo in den alten Zeiten der Sitz des Amtes, Forchheim, war.

Wir sehen hier wieder einen zusammenhangenden, geschlossenen Bezirk diesseits der Wisent.

III. Landesstrich.

Waldrichesbach, bei der ersten Schenkung, Waltrichesstat, bei der Zweiten. Wellerstatt.

Peieresuorhabe. Baiersdorf.

Seuuaha. Kleinsebach.

Merdindorf, 1002, Merindorf 1062. Möhrendorf.

Die drei erstern Orte befinden sich in dem L. G. Erlangen, und der Letzte in dem Landgerichte, Herzogenaurach, des Rezatkreises. Sämmtliche liegen unmittelbar aneinander.

IV. Landesstrich.

Ich gehe weiter aufwärts und schliese bei dem nächsten Orte von Forchheim jenseits der Wiesent.

Sentelbach. Kleinsendelbach.

Lintelbach. Ober- und Unterlintelbach.

Ramesbach. Dieses ist für Steinbach zu nehmen. Seine erste Silbe bedeutet eine Grenze. *) Zu Steinbach befindet sich auch ein Grenzstein. Die Wasserfahrt daselbst heist noch Ramesfahrt.

Petensigele, auch Bettesigelon, jetzt Pettensiedel. Kaiser, Heinrich III., hatte am 21. September 1056 fünf Huben in und bei diesem Dorfe, mit allen ihren Zugehörungen seinem Dienstmanne, Otnand, geeignet, welcher sie vorher nur als eine Pfründleihe besessen hatte. **) Diese gehörten auch zu den, Forch-

---

*) Scherzii glossar. ad h. v.

**) Beilage IX.

heim entzogenen, Gütern. Der Sohn des Kaisers, König Heinrich V., bestätigte am 18. Junius 1061 jene Eignung, und gab dazu noch drei Huben von dem Walde, welcher zu Forchheim gehörte. *) Er widerrief aber, wie wir gesehen haben, 1062 jene Verleihung. Der Bischof, Günther, von Babenberg hatte mit dem bemeldten Otnand einen Streit wegen 3 Huben in dem Radenzgau und der Grafschaft des Grafen, Chraft. Der Ort, in welchem sie gelegen waren, ist nicht angegeben. Man sollte glauben, er wäre Pettensidel gewesen. Der König lies sich von seiner Gemalin, Bertha, dem Bischofe, Eppo, von Naumburg, dem Bischofe, Werinher, von Straßburg, dem Herzoge der Baiern, Otto, und andern seinen Treuen bestimmen, daß er Dieselben, mit allen Zugehörungen, das ist, mit Hörigen beiderlei Geschlechtes, mit Weinbergen **), Aeckern, Wiesen, Feldungen, Weiden, Wäldern, Jagden, bebautem und unbebautem Lande, Wässern, Mühlen, Fischgruben, Fischereien und allem Anderen dem Otnand zusprach. Die Urkunde hierüber ist im Jahre 1067 gegeben. ***) Da sie an Bamberg kam, so ist zu schliesen, daß der königliche Dienstmann, Otnand, diese Besitzung dem Fürstenthume abgetreten habe. —

Affalterbach. Affalterbach, in der gemeinen Aussprache Apfelbach; nicht Effeltrich.

*) Beilage X.
**) Eine frühe Anzeige vom Weinbaue in dieser Gegend!
***) Beilage XII.

Stochahe. Stöckach, ein Pfarrort.

Haselahe. Der Haselhof bei jenem Orte.

Tutelesbach. Nicht Kerschbach, wie in der fürther Streitschrift angegeben wird, sondern der Tutelhof, 1 1/4 Stunde von Neunkirchen am Brand. Der Ort, Kerschbach, kömmt schon in der Urkunde von 1017 mit dem, beinahe gleichen, Namen: Kirsebach, vor.

Vurhenbuhele. Einen, so benennten, Ort giebt es in dem Umkreise Forchheims nicht. Vur, Vuore bedeutet aber in der alten Sprache ein Viehfutter *), oder auch eine Weide; ich glaube daher, diesen Ort mit Weidenbühl bei Lintelbach erklären zu können.

Die vorbenennten, sämmtlichen Orte liegen in dem Umfange des Landgerichtes, Gräfenberg.

V. Landesstrich.

Tuosibrunno 1007 und 1062. Thüsbrunn, Landgerichts Gräfenberg.

Truobaha 1007; Trobaha 1062. Unter- und Obertrubach, Landgerichts Bottenstein.

Drageten. Wahrscheinlich ist es Trägweis in dem Landgerichte, Bottenstein, welches nicht fern von Trubach liegt.

Drogessongeruite. Droschenreut, Landgerichts Eschenbach.

Sconenerelahe. Einen Ort mit diesem Namen giebt es auch nicht. Sconen bedeutet Schön, und Lahe einen Wald. *) Man müßte also Schönwald daraus machen; allein in dieser Gegend ist jener Name nicht zu finden. Ich halte dafür, es sey Schönfeld, welches nach Ausreutung des Waldes seine Endsilbe

*) Scherzii glossar. h. v.

**) Scherzii glossarium.

wird verändert haben. Es liegt nicht weit von Droschenreut, in dem Landgerichte, Schnabelweid.

VI. Landesstrich.

Nunnenpuhel. Ebenfalls eine unbekannte Benennung. Nunne heist ein geschnittenes Schwein. *) Man könnte daher Schweinthal in dem Landgerichte, Gräfenberg, dafür halten, welcher Ort denn auch den Anfang eines neuen Landesstriches machte, und bei Hetzelsdorf sich befindet.

Hecilesdorf 1007, Hezilesdorf 1062. Hetzelsdorf, Landgerichts Ebermannstadt.

Arihinbach 1007 und 1062. Ober- und Mittelehrenbach, L. G. Gräfenberg.

Item Arihinbach. Unter- oder Kirchehrenbach, ein großes Pfarrdorf, Landgerichts Forchheim.

Wisentovuua. Wisentau, ein Pfarrort, vormals der Sitz eines, davon genennten, aber ausgestorbenen Geschlechtes.

Gozzespuhel. Goßberg.

Binezberc. Binzberg, eine Pfarrei, welche zu dem aufgelösten Stifte in Forchheim gehört hatte.

Die drei letztern Orte gehören ebenfalls zu dem Landgerichte, Forchheim.

Nun hörte Forchheim schlüssig auf, ein Königshof zu seyn. Das Fürstbisthum, Bamberg, hatte deshalb keine Anfechtung mehr von Kaisern und Königen.

Aber es sind Anzeigen und Beweise vorhanden, daß diese beträchtliche, größten Theils geschlossene Herrschaft, und zwar bald zersplittert worden ist. Man kennt die Arten nicht, auf welche es geschah; ob durch Gewalt, oder durch freiwillige Hingebung, durch Verkauf, Tausch, oder Belehnung.

*) Wachteri et Scherzii glossar.

Der Markgraf, Ekbert, von Rotenburg hatte hörige Leute zu Forchheim und Lonnerstatt. Er schenkte sie zur Zeit des Bischofes, Adelbero, von Wirzburg, seines Anverwandten dem heil. Kilian, mit dem Bedinge, daß die Hörigen und ihre ganze Nachkommenschaft jährlich und Jeder besonders am Feste des besagten Martirers, von dem Jahre ihrer Mannbarkeit an, drei Denarien bezahlen und dann von jeder Anfoderung, besonders von den Bedrängungen der Vögte frei seyn und überall sicher leben sollten.

Adelbero war von 1045 bis 1088 Bischof zu Wirzburg, obgleich von 1085 an ein Megingard von dem K. Heinrich eingedränget wurde. *) Jene Handlung muß also in der Zwischenzeit vorgefallen seyn. Es scheint, daß der Markgraf diese Leute von dem Kaiser, Heinrich III., bekommen habe, welcher Forchheim dem Fürstbisthume, Bamberg, weggenommen hatte.

Diese Schenkung, worüber jedoch keine Urkunde vorhanden ist, und welche nur aus der Spätern von 1115 erhellet, kam in Vergessenheit. Daher unternahm es Rupert von Kastell, der erste bekannte Anherr der Herrn Grafen dieses Namens, wie es in der Urkunde heißt, „auf bösliches Anreitzen einiger Einflüsterer, auf den Rathschlag Architovels und von der Geitzkrankheit ergriffen, jene Leute wegen des Vogtrechtes sich zu unterwerfen und sie in seine Dienstbarkeit zu bringen." Da diese Hörige sich ungerecht bedrücket fanden, so wendeten sie sich an den Bischof, Erlong, zu Wirzburg, als Richter und Tröster der Unterdrückten bei einer öffentlichen Kirchenversammlung, und führten Beschwerde wegen der, gewaltsam ihnen zugefügten,

*) Ussermanni episcopat. wirceburg. Pag. 49 - 54.

Unbilden. Der Bischof, durch ihre beweinenswerthe und rechtlose Unterdrückung bewogen, stellte, mit Zustimmung der Klerisei und des Volkes der Stadt, in Gegenwart der Freien und Dienstmanne, die Gerechtigkeit Derselben wieder her, und fertigte darüber im Jahre 1115 eine Urkunde aus, worin Domherrn, Herzoge, Grafen, Freie und Dienstmanne als Zeugen aufgeführet werden. *)

Von dieser Zeit an weiß man Nichts mehr von einem Rechte, welches das Fürstbisthum, Wirzburg, zu Forchheim ausgeübt habe. Jene Leibeigenen werden daher an Bamberg abgetreten worden seyn.

In der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts erscheinen die Reichsherrn von Reifenberg, von Leutenbach, von Wolfsberg, von Heroldsbach, aus dem Geschlechte der Reichsherrn von Schlüsselberg, und von Gunzendorf, dann ihre Dienstmanne von Weilersbach, von Wisentau, von Wolfsberg, von Eisch, von Hirscheid, von Ochs und Andere, welche sich in die Besitzungen des ehemaligen Königshofes, Forchheim, so ziemlich getheilet haben. Sie waren rundum ansässig. Die Reichsherrn und die sämmtlichen genannten Dienstmanne starben jedoch aus, und das Fürstenthum, Bamberg, bekam seine Besitzungen großen Theils, wenigstens mit Oberlehenherrschaft, zurück.

Wenn die Umstände günstig sind, werde ich von einer jeden Herrschaft noch besonders handeln.

Zum Schlusse will ich noch von einem Ereignisse zu Forchheim, welches in frühern Zeiten gehört, aber, um die Erzählung von dem Geschicke Desselben nicht zu unterbrechen, verschoben wurde, hier Meldung machen.

---

*) Beilage XIII.

Im Jahre 1077 kamen mehrere Große des teutschen Reiches, nebst den Gesandten des Pabstes, Gregor VII., nach Forchheim, um sich über die Verhältnisse wegen ihres Oberhauptes zu berathen, wozu sie von dem Pabste angeleitet wurden. Dieser wollte sich ebenfalls dahin begeben und ersuchte den Kaiser um freies Geleit, welcher es aber abschlug und dagegen den Pabst bei seiner Freundin, Mathilde, zu Canossa eingeschlossen hielt. Heinrich hatte seine getreuen Fürsten und Große um sich. Die zu Forchheim Versammelten entwarfen am ersten Tage eine Darstellung des Reichszustandes; des andern Tages kamen sie zu den päbstlichen Gesandten, welchen sie den gefahrvollen Zustand und die Nothwendigkeit, ein neues Oberhaupt zu wählen, schilderten. Die Gesandten hörten es ungern, weil der Pabst zu zögern wünschte. Indessen willigten sie ein, und Jene versammelten sich dann bei dem Erzbischofe von Mainz, um, wie sie sprachen, als freie Männer zu berathen und zu wählen, indem der Pabst ihnen nicht befehlen könne, noch länger zu zögern, und der daraus entstehende Schaden nur für sie sey. Sie wählten also, einstimmig zwar, aber Jeder unter andern Bedingungen für sich, den schwäbischen Herzog, Rudolph, zum Gegenkönig, was aber weder für sie, noch für das Beste des Reiches und des Volkes ausschlug.

Herr Professor, Dumbeck, zu Köln hält dafür, daß diese Handlung zu Forchheim im Speiergau geschehen sey.*) Er macht keine Meldung von einem Königshofe in jenem Orte. War Forchheim im Radenzgau gleichwohl dem Fürstbisthume, Bamberg, übergeben, so befanden sich daselbst doch noch die könig-

*) L. c. Pag. 287 et 288.

lichen Gebäude, welche zu einer solchen Versammlung umfassend waren. Der Grund von der Nähe des erstern Forchheims bei Mainz, wo der König, Rudolph, gesalbet worden ist, kann nicht für entscheidend angenommen werden. Unser Forchheim hat auch keine große Entfernung von Mainz. Daß die Wahlhandlung in dem Bisthume, Speier, vorgegangen sey, ist eine unbewiesene Angabe. Es ist unerheblich, daß der Herzog, Berthold, von Zäringen in seinen eigenen Gegenden, als Freund Rudolphs am Besten habe mitwirken können. Er war nicht der Einzige, welcher die Wahl Rudolphs zu Stande brachte. Er war nicht der einzige Helfer. Die geistlichen Fürsten trugen das Meiste dazu bei. K. Heinrich war in Italien, und hatte in Teutschland kein Heer beisammen; seine Gegner hatten daher überall freien Spielraum. Für ihre Zusammenkunft war unser Forchheim näher dem Mittelpunkte. Es ist eben so unerheblich, daß in jenem Forchheim ein Schloß gewesen war. Ein Solches befand sich auch in dem Diesseitigen, welches als ehemaliger Königspallast wohl sehr geräumig und zu Reichsversammlungen ganz geeignet war.

Dumbeck und Reinhard haben die Angabe anderer Schriftsteller gründlich widerlegt, nach welcher die Wahl des Königs, Rudolph, zu Pforzheim geschehen sey. Die ältesten und bewährtesten Schriften nennen Forchheim.

Es ist noch ein Wort davon zu sprechen, wo der Königshof gestanden sey. Mit allem Grunde nimmt man dafür den Platz an, auf welchem das jetzige Gebäude des königlichen Rentamtes sich befindet. Dieses ist mit einem ausgemauerten Graben umgeben, der aber auf einer Seite von den Festungwerken abgeschnitten und ausgefüllet wurde. Unter den Gebäuden ist ein

Altes, welches sonst höher war und zum Theil abgetragen wurde. Gegenwärtig dienet es zum Getreidboden. Es befindet sich das Wappen des Fürstbischofes, Lambert von Brunn, daran, welcher 1399 gestorben ist. Man kann ihn wohl für den Erbauer halten. Es ist nicht glaublich, daß der königliche Pallast von so langer Dauer gewesen sey, besonders da er nicht immer bewohnt wurde. Die Fürstbischöfe hatten zu Bamberg ihren Sitz und begaben sich nur manchmal nach Forchheim, wann Kriege, Unruhen, oder sonstige Vorfälle sich ereigneten. Die Wohnung des Rentamtmanns ist neuer und zum Theil ganz neu. Ueber einer Thüre steht die Jahrzahl 1558. Es werden hier auch noch alte Gebäude sich befunden haben, die wegen Anlegung der Festungwerke eingerissen wurden. Die königlichen Palläste waren zur Sicherheit auch mit Gräben umgeben, und auf eine gewisse Art befestigt.

Berichtigungen.

1) Albsheim, der Königshof, wurde (S. 25) in das Fürstenthum, Leiningen, gesetzt. Es soll Graffschaft heisen, und der Ort gehörte zur ehemaligen Herrschaft der Grafen von Leiningen-Westerburg. Dermal befindet er sich in dem Kanton, Grünstadt, des Rheinkreises.

2) In der Urkundensammlung, welche früher gedruckt wurde, ist S. XVIII Z. 7 von Unten Nuerberc Statt Werberc zu lesen. Der Markgraf, Eckbert von Rothenburg, oder Nuerberc muß aber noch erörtert werden.

Beilagen

zur

geschichtlichen Darstellung

des

alten Königshofes,

Forchheim.

1

I.

Ex capitulari fecundo regum Francorum anni DCCCV.

De negotiatoribus, quousque procedant.

VII. De negotiatoribus qui partibus Sclauorum et Auarorum pergunt, quousque procedere cum fuis negotiis debeant, id eft, partibus Saxoniae vsque ad Bardenuvich, vbi praevideat Hredi; et ad Schesla, vbi praeuideat Madalgoz. Ad Magadoburg praeuideat Hatto. Ad Erpisfurt praeuideat Madalgaudus. Ad Foracheim, ad Breemberg, et ad Ragenisburg Audulfus, et ad Lauriacum Warnarius. Et vt arma et brunias non ducant ad venundandum. Quod fi inuenti fuerint portantes, omnis fubftantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter iam dictos Miffos et inuentorem diuidatur.

II.

Ex capitulari tertio anni DCCCV.

De negotiatoribus, quousque procedant.

IX. De negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum fuis negotiis debeant, id eft, partibus Saxoniae vsque ad Bardenuuich, vbi praeuideat Redi; et ad Scheffa, vbi praeuideat Madalgoz. Ad Magadoburg praeuideat Atto. Ad Erpisfurt praeuideat Madalgoz. Ad Halageftat ipfa Madalgoz. Ad Forcheim, ad Brianperg Odulf. Et ad Reginisburg Odulf. Ad Loriacum Warinarius. Et vt

arma et brunias non ducant in illis locis ad vendendum. Quod si inuenti fuerint portantes, omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter Comitem et inuentorem diuidatur et inter iam dictum Missum.

III.

Ex capitularium libro tertio.

De negotiatoribus quo advsque procedant.

VI. De negotiatoribus qui partibus *Sclauorum* et Auarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est, partibus Saxoniae vsque ad Bardenwich, et ad Magadoburg, et ad Erpesfurd, et ad Halaxstat, et ad Foracheim, et ad Breemberg, et ad Reginisburc, et ad Lauriacum; et vt arma et brunias non ducant ad venundandum. Quodsi inuenti fuerint portantes, omnis substantia eorum auferatur ab eis; dimidia quidem pars partibus palatii; alia vero medietas inter iam dictos Missos et inuentorem diuidatur.

IV.

Ex capitularium libro sexto.

De negotiatoribus qui partes Sclauorum vel aliarum gentium petierint.

CCLXXIII. De negotiatoribus qui partes Sclauorum et Auarorum pergunt, quousque procedere debeant, id est, partibus Saxoniae vsque ad Bardenuwic, vbi praevideat Herti, et ad Ceslic, vbi Madelgaudus praeuideat, et ad Magadeburc praeuideat Atto ad Herfesfur praeuideat Madalgaudus, et ad Alagastat, similiter ad Forachem

et ad Brehembret et ad Ragenesburc praeuideat Otulfus, ad Lauariocam Warnarius, vt arma et brunias non ducant ad vendendum. Quod si inuenti fuerint portantes, omnem substantiam eorum auferant ab eis; dimidia quidem pars partibus palatii; alia vero medietas inter iam dictos Missos et inuentores diuidatur.

V.

9. Juli 976.

In Nomine sanctae et indiuiduae trinitatis Otto diuina preuidentie clementia Imperator augustus: Pateat omnium sanctae dei aecclesiae nostrorum tam presentium quam et futurorum industriae fidelium: qualiter nos ob diuine mercedis retributionem regnique diuinitus collati perpetuam stabilitatem nec non per salubrem et dei gratam peticionem nepotis nostri popponis venerandae probitatis aecclesiae vurzeburgensis episcopi quandam nostri iuris aecclesiam infra uillam vorcheim in honore sancti, martini constructam cum omnibus appertinenciis eius. scilicet aecclesiis ad prefatam aecclesiam pertinentibus decimationibus clericis villis. aedificiis. utriusque sexus mancipiis. agris. pratis. pascuis. siluis. aquis aquarumque decursibus. campis. uiis et inuiis. molendinis. exitibus et reditibus quaesitis et inquirendis. cunctisque utilitatibus. sancto Kiliano orientalium francorum episcopo donauimus. firmiterque tradidimus. Ea ratione ut successoribus illius sanctae sedis. liceat haec tenere. possidere ad utilitatem aecclesiae si placuerit commutare. Et ut haec nostrae donationis auctoritas firma stabilisque credatur hoc presens preceptum iussu nostro scriptum et sigilatum manu propria subnotando firmauimus.

Signum domini Ottonis inuictissimi Imperatoris augusti.

(L. S.)

Egbertus cancellarius ad uicem vuilligisi archicappelani conscripsi.

Datam nono ivlii anno domini incarnationis DCCCCLXXVI. Indictione IIII. anno uero regni domni ottonis XVII. Imperii VIIII. Actum vorcheim.

VI.

1. Nov. 1007.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis heinricus diuina fauente clementia romanorum inuictissimus rex. notum sit omnibus sancte dei aecclesie fidelibus presentibus scilicet et futuris. qualiter nos diuine retributionis spe quendam nostre proprietatis locum babenberc dictum ad honorem dei omnipotentis et sancte Marie matris domini nostri Jesu Christi. sanctorumque apostolorum petri et Pauli et omnium sanctorum. consentiente dilectisima conguge nostra cvnigunda. et omnium regni nostri principum. in culmen et sedem episcopatus proueximus. ut et ibi iugiter hostia deo mactaretur salutaris. et nostra nostrorumque Antecessorum salus haberetur memorialis Ad cuius episcopatus augmentum pia largitione quoddam nostre dominationis contulimus predium vorchem dictum. in pago ratenzgouui situm et in comitatu adelberti comitis. cum omnibus eius adiacentibus. uicis. uillis. seruis. ancillis. rebus mobilibus uel inmobilibus. terris cultis. uel incultis. exitibus et reditibus. et omnibus que ullo modo scribi uel nominari possunt utilitatibus. ea in hac donatione usi

poteſtate qua noſtri anteceſſoreſ regeſ uidelicet et imperatoreſ ante haec ſunt uſi in ſanctarum aeccleſiarum ditatione. Qua propter per noſtram regalem inuiolabiliter precipimuſ potentiam. ut nobiſ in deo dilectuſ EBERHARDUS primuſ predicte ſediſ epiſcopuſ liberam dehinc habeat poteſtatem eiuſque ſucceſſoreſ prefatum predium. tenendi. poſſidendi. comutandi. ſeu quicquid ſibi libet modiſ omnibuſ in uſum epiſcopatuſ inde faciendi. Vt igitur hec noſtre donationiſ munificentia nunc et inpoſterum ſtabiliſ et inconuulſa permaneat. hoc preceptum inde conſcriptum manu propria corroboranteſ Sigilli noſtri iuſſimuſ inpreſſione inſigniri.

SIGNUM DOMNI HEINRICI | L. Monog. | REGIS INUICTISSIMI.

(L. S.)

GUNTHERIUS CANCELLARIUS AD UICEM UUILIGISI ARCHICAPELLANI RECOGNOUI.

Data kal. Nov. indict. V. anno dominice incarnat. M. VII. anno uero domni Heinrici ſecundi regnantiſ VI. Actum frankonofurt feliciter amen.

VII.

1. Nov. 1007.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUE TRINITATIS HEINRICUS DIUINA FAUENTE CLEMENTIA REX. SALUBERRIMUS IGITUR SACRI ELOQUII INSTITUTIONIBUS ERUDIMUR ET ADMONEMUR UT TEMPORALIA RELINQUENTES BONA ET TERRENA POSTPONENTES commoda. aeterna et ſine fine manſura in celiſ ſtudeamuſ adipiſci conſiſtoria. Quapropter noſ dominiciſ non ſurdum auditum prebenteſ preceptiſ. et deificiſ obtemperando intendenteſ

ſuaſionibuſ quendem noſtrae paternae hereditatiſ locum Babenberc dictum. in ſedem et culmen episcopatuſ ſublimando proueximuſ. et romana auctoritate atque uenerabiliſ Heinrici Wirciburgenſiſ episcopi conſenſu. ac pari communique omnium noſtri fidelium tam archi episcoporum quam episcoporum abbatumque nec non ducum et comitum conſultu decretoque in honorem ſanctae dei genitriciſ mariae ſanctorumque apoſtolorum Petri et Pauli nec non Martirum Kyliani atque Georii. ſtabiliuimuſ et corroborauimuſ. vt et inibi noſtrum parentumque noſtrorum et Ottoniſ tertii videlicet imperatoriſ anteceſſoriſ ac ſenioriſ noſtri celebre haberetur memoriale et iugiſ pro omnibuſ ortodoxiſ hoſtia mactaretur ſalutariſ. Proinde nouerit omnium noſtri fidelium tam preſenſ etaſ quam et ſucceſſura poſteritaſ. quia noſ quaedam noſtri iuriſ loca. ad forhheim pertinentia. biſ nominibuſ dicta. Vvitolfeſhoua. Truobaha. Tuoſibrunno. Hecileſdorf. Arihinbach. item Arihinbach. Vvaldricheſbach. Seuuaha. Merdindorf. Huſa. Herigoldeſbach. Vvimbilibach. item Vuimbilibach. Slierbach ad eiuſdem episcopatuſ ſedem Babenberc dictam lagiter firmiterque donauimuſ eo uidelicet tenore ut eiuſdem ſediſ primuſ episcopuſ nobiſ dilectiſſimuſ eberharduſ dictuſ ſuique ſucceſſoreſ liberam ſecuramque dehinc habeant poteſtatem poſſidendi eadem loca et utendi. Ad ultimum etiam omnia loca culta et inculta et omnia utriuſque ſexuſ mancipia quocumque locorum habita uel habitantia ad eundem Locum forhheim dictum exceptiſ ſolummodo in eadem uilla modo habitantibuſ. In pago Radinzguoe dicto. Et in cômitatu Adalberti comitiſ ſita cum omnibuſ que rite ſcribi aut appellari poſſunt quoquo-

libet modo utilitatibus. Hac nostrae auctoritatis praeceptali pagina prout firmius possumus donamus. atque omnium contradictione remota proprietamus. Et ut huius nostre traditionis auctoritas ab omnibus perpetualiter inuiolabilis permaneat. Hanc cartam inde conscriptam manu propria roborantes sigilli nostri inpressione insigniri iussimus.

(L. S. impressi.)

Signum domni Heinrici (Locus monogrammatis.) regis inuictissimi:

Gunzelinus cancellarius uice Uuilligisi archicapellani recognoui.

data kalend. Novemb. indictione V. anno dominice incarnationis. M. VII. anno uero domni Heinrici secundi regnantis VI. actum frankonofurt feliciter amen.

VIII.

1017.

Ex Schannat collectione secunda vindemiarum literariarum pag. 109.

Praeceptum Henrici II. Imperatoris, quo Commutationem quorundam bonorum inter Henricum Herbipolensem, et Eberhardum Bambergensem Episcopos initam confirmat.

Heinricus Divina favente Clementia Romanorum Imperator Augustus, Omnium Fidelium nostrorum praesentium ac futurorum volumus Uniuersitati pateat, quod Heinricus Wirciburgensis, et Eberhar-

vus Babenbergensis Ecclesiae Episcopi, nostram adeuntes Clementiam rogaverunt ut unum concambium quod considerato Ecclesiarum suarum commodo ex communi suorum Clericorum atque fidelium Laicorum consensu inter se fecerunt, nostrae notitiae manifestum nostrique Imperialis Praecepti auctoritate esset roboratum; quo circa considerantes eorum justam petitionem votisque annuentes, praedictum Concambium qualiter inter eos firmatum esset exponere iussimus, et inprimis retulit Episcopus Wirceburgensis contulisse se Ecclesiae Babenbergensi per manum Legitimi Advocati Abbatiam Erlangun, et Forcheim, et Eggolvesheim, et Kirsebah, et quatuor Piscatores in Camerin, cum eorum Terris omnibusque appenditiis ad praefatas Villas pertinentibus, cum agris, Campis, Areis, mancipiis, pratis, pascuis, Siluis, Venationibus, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, Molendinis, cultis et incultis, viis et inviis, exitibus et reditibus, quesitis et inquirendis atque earundem Villarum decimationes praeter haec et Decimationes illarum villarum quae nunc ad Holefelt pertinent, et olim pertinere visae sunt, in Pago Ratingowe, in Comitatu Adalberti Comitis; Eberhardus vero Babenbergensis Ecclesiae Praesul, Professus est perpetuam Traditionem se fecisse Wirciburgensi Ecclesiae per manum Publici Advocati, de Tunigeshof in Pago Badenigowe in Comitatu Gumberti Comitis, et Triessenfelt in Pago Waltschin in Comitatu Gerungi Comitis et de manciplis utriusque Sexus ad eadam Loca pertinentibus, agris quoque et Campis, areis pratis, pascuis, Silvis, venationibus, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis cultis et incultis viis et inviis exitibus et reditibus quesitis

et inquirendis; proinde audita et considerata utrorumque Praesulum in alterutrum Legitima traditione, et quia praedictum Concambium ratum et rationabile esse ex utraque parte nostrae discretioni apparet, per hanc nostri Imperialis Praecepti Paginam, utrique Ecclesiae quod mutua traditione collatum est confirmamus et corroboramus in perpetuum habere et tenere et ad Jus et proprietatem tam istos quam Successores eorum Praesules suae Ecclesiae rata et inconvulsa stabiliter possidere, ea videlicet ratione ut tam praedicti Praesules quamque Successores eorum Liberam habeant potestatem de omnibus quae Superius comprehensa sunt ad usum et utilitatem suarum Ecclesiarum Ordinandi, Commutandi, et quidquid eorum decreverit voluntas faciendi omnium hominum Regni nostri contradictione remota, et ut haec nostrae auctoritatis Pagina omni Tempore stabilis et inconvulsa permaneat, eam manu propria roborantes Sigilli nostri Inpressione jussimus Insigniri.

Signum Domini Heinrici Invictissimi Imperatoris Augusti. Cunctatius *) Cancellarius auctoritate Ercanbaldi Archiepiscopi et Archicancellarii Recognovi.

Anno Dominicae Incarnationis MXVII. Indict. XII. Anno vero Regni Domni Heinrici Imperatoris Augusti XIII. Imperii vero IIII.

Actum VII. kal. Novembris Altenstetin feliciter Amen.

*) Guntherius.

IX.

21. Sept. 1056.

In nomine sanctae et indiuidue trinitatis. heinricus diuina fauente clementia romanorum imperator augustus. Notum sit omnibvs Christi nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus qualiter nos ob interuentum pape Victoris secundi nec non per intercessionem carissime contectalis nostre scilicet Agnetis. imperatricis auguste nostrique filii dilectissimi Heinrici quarti regis quinque mansos in uilla et circa illam uillam Bettesigelon dicta iacentes. in pago Ratinzgovve sitos et in comitatu. Graft comitis. seruienti nostro Otnando quos prius in beneficium obtinuit in proprium tradidimvs cum omnibvs suis appendiciis. hoc est utriusque sexus mancipiis. areis edeficiis. terris cultis et incultis. agris. pratis. pascuis. aquis aquarumque decursibus molis molendinis. piscacionibus. siluis. uenationibus exitibus et reditibus uiis et inuiis. quesitis et inquirendis. cum omni utilitate que ullo modo inde poterit prouenire. Ea uidelicet ratione ut praenominatvs Otnandvs de praefato praedio liberam dehinc potestatem habeat obtinendi tradendi. commutandi. praecariandi, uel quicquid sibi placuerit. inde faciendi. Et ut hec nostre imperialis traditionis auctoritas stabilis et inconuulsa omni tempore permaneat hanc cartam inde conscriptam manu propria ut infra uidetur corroborantes sigilli nostri inpressione iussimvs insigniri.

Signum domni heinrici tercii regis inuictissimi. | L. M. | Secundj romanorum imperatoris augusti.

UUinitheriuſ Cancellariuſ uice Liutpoldi archicancellarii et Archiepiſcopi recognoui.

(L. S.)

Data XI Kal. Oct: Anno dom. incarnationiſ. MLVI. Indict: VIIIJ Anno autem domni HEINRICI tercii regiſ. ſecundi imperatoriſ. ordinationiſ XXVIII.

REGNI vero XVIII Imperii X Actum BOTVELT in dei nomine feliciter AMEN.

X.

18. Jun. 1061.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUAE TRINITATIS HEINRICUS DIUINA FAUENTE CLEMENTIA REX. Omnium Chriſti noſtrorumque fidelium tam preſentium quam futurorum nouerit induſtria qualiter genitor noſter diue memorie HEINRICVS imperator auguſtus cuidam noſtro ſeruienti OTNANT dicto. V. manſos in uilla et circa uillam BETESIGELON dictam iacenteſ. in pago RATENZGOVVE ſitoſ. et in comitatu CRAFTONIS comitiſ. cum omnibus pertinentiiſ hoc eſt utriuſque ſexus mancipiis. areiſ. aedificiis. terris cultis et incultis. agris. pratis. paſcuis. aquis aquarumue decurſibus. molis molendinis. piſcationibus. siluis. uenationibus. exitibus et reditibus. uiis et inuiis. queſitis. et quirendis. et cum omni utilitate que inde ullo modo poterit prouenire in proprium tradidit. Nos quoque uoluntati genitoris noſtri in omnibus obſequentes. et omnino ob interuentum ac petitionem dilectiſſime genitricis noſtre AGNETIS. IMPERATRICIS AVGVSTE ceterorumque noſtrorum fidelium eandem traditionem laudauimus et confirmauimus. inſuper etiam pro deuoto

eiusdem seruientis seruitio III. mansos silue que pertinet ad VORREHHEIM. cum omni utilitate que inde ullomodo prouenire potest addidimus. Ea uidelicet ratione, ut predictus OTNANT eiusque posteritas ex utroque predio liberam dehinc potestatem habeant, tenendi. dandi. commutandi. precariandi. exstirpandi. uel inhabitandi. Vt igitur haec nostra regalis traditio et confirmatio nunc et inposterum stabilis et in conuulsa permaneat hanc cartam inde conscribi et sigilli nostri inpressione iussimus insigniri. ut subtus cernitur manu propria firmantes et corroborantes.

SIGNUM DOMNI HEINRICI QUARTI REGIS (L. Monogram.)

(L. S. impressi.)

FRIDERICUS CANCELLARIUS UICE SIGIFRIDI ARCHICANCELLARII RECOGNOUI.

Data XIIII. kL. JVLII. Anno incarnat. DOMNI. M. LX. I. Indict. XIIII. Anno autem ordin. domni HEINRICI quarti regis. VII. Regni uero. V. Actum ALTSTETE feliciter AMEN.

XI.

13. Juli 1062.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUAE TRINITATIS HEINRICUS DIUINA FAUENTE CLEMENTIA REX. Quum testante sacro eloquio trhonus regis misericordia stabilitur. cogitauimus tam ad emulationem patris auique nostri quam aliorum predecessorum nostrorum

qui bene imperauerant puericie nostre annos informare et eorum exemplis ecclesias dei colere. et usque quaque ampliare. Ergo quia equalis apud deum meriti est qui plantat et qui rigat. qui fundamentum ponit et qui super edificat. eorum benefactis cooperatores esse decreuimus. ut eorum etiam retributionis fructum metamus. Itaque pro remedio anime nostre et beate memorie patris nostri. proque interuentu uenerabilium archiepiscoporum sigifridi maguntiensis. et ANNONIS coloniensis ceterorumque fidelium nostrorum episcoporum abbatum. ducum, comitum. proque fideli seruitio fidelis nostri GVNTHERI sancte babenbergensis ecclesie episcopi. quendam locum Vorcheim dictum in pago ratenzgouue situm in comitatu Kraftonis comitis. a beate memorie patre nostro Sancte babenbergensi ecclesie subtractum. cum omnibus eiusdem loci appendiciis. terris cultis et incultis. aquis aquarumque decursibus. molis. molendinis. siluis. forestis. uenationibus. piscationibus. pascuis. et utriusque sexus mancipiis. ubicunque habitantibus. ceteraque predia ad eundem locum pertinentia et nominatim que exinde otnandus ministerialis noster ex munificencia. felicis memorie patris nostri in proprium sibi contraxit. siue quicquid quelibet persona iuiuste hinc abalienauerat. et generaliter omnes uicos. uillas. uillulas. siue nunc siue aliquando a die prime donationis ad eundem locum pertinentes. quarum hec nomina sunt. Widelesnoua. Trobaha. Tuosibrunno. Hezilesdorf. Arihinbach. item Arihinbach. Waltrichesstat. Seuuaha. Merindorf. Husa. Herigoldesbach. Wimbilibach. item Wimbilibach. Slierbach. Wisentovuua. Gozzespuhel. Zuegastesfruith. Hureuuelbach. Sconene-

relahe. Gozhartesrein. Nunnenpuhel. Binezberc. Haselahe. Stochahe. Lintelbach. Drogenhouen. Ramesbach. Affalterbach. Tutelesbach. Adelhalmeshoue. Eccheleicheshoue. Drogessongernite. Petensigele. Vurhenbuhele. Drageten. Peieresuorhahe. Sentelbach. insuper etiam culta nouaria cum omni utilitate que uel nunc in hif est. uel aliquando iuste adquiri potest. eidem prenominate sancte babenbergensi ecclesie reddimus. damus. et confirmamus. eo iure ut supradictus episcopus eiusque successoref liberam inde semper potestatem habeant. tenendi, possidendi commutandi precariandi. seu quicquid omnimodo ad prouectum eiusdem ecclesie utiliter sibi placuerit libere inde faciendi. Vt igitur hec nostre liberalitatif donatio. rata semper et inconuulsa permaneat. hoc preceptum inde conscriptum manu propria corroborantef. sigilli nostri inpressione iussimus insigniri.

SIGNUM DOMNI HEINRICI QUARTI REGIS. | L.M. | (L. S.)

FRIDERICUS CANCELLARIUS UICE SIGIFRIDI ARCHICANCELLARII RECOGNOUI.

Data. III. ID. JVLII. Anno incarnat. domini. M. LX. II. Indict. XV. Anno autem domini HEINRICI quarti regif. VIII. ordinat. regni uero VI. Actum HEROLVESFELDEN. feliciter amen.

XII.

XII.

1 0 6 7.

In nomine ſanctae et indiuiduae trinitatiſ Heinricuſ diuina fauente clementia rex. Notum ſit omnibuſ Chriſti ſidelibuſ tam futuriſ quam preſentibus. qualiter noſ ob interuentum ac petitionem BERTHE reginae regni Thorique noſtri conſortiſ dilectiſſimae. inſtinctu quoque EPPONIS NIWENBVRGENSIS epiſcopi. Werinheri argentinae ſediſ epiſcopi. Ottonis bauuariorum duciſ. aliorumque fidelium noſtrorum. ſeruienti noſtro OTHNANDO. III. manſoſ. de quibus inter ipſum et epiſcopum BABIMBERGENSEM liſ et contentio fuerat. in pago Radnizigowe in comitatu CHRAFTI comitiſ ſitoſ. cum omnibuſ appendiciiſ ſuiſ. hoc eſt utriuſque. ſexuſ mancipiiſ. uineiſ. agriſ. pratiſ. campiſ. paſcuiſ. ſiluiſ. uenationibuſ. terriſ cultiſ et incultiſ. aquiſ aquarumue decurſibuſ. moliſ molendiniſ. piſcationibuſ exitibuſ et reditibuſ. uiiſ et inuiiſ. quaeſitiſ et inquirendiſ. omnique utilitate in proprium dedimuſ. confirmauimuſ. perpetuo iure poſſidendum conceſſimuſ. Ea uidelicet ratione ut ipſe eiuſque poſteri abſque, cunctorum contradictione liberam inde poteſtatem habeant tenendi. precariandi. commutandi. uel quicquid illiſ placuerit faciendi. Et ut haec noſtra regaliſ traditio ſtabiliſ et inconuulſa omni permaneat euo hanc cartam ſcribi manuque noſtra corroboratam. ſigilli noſtri impreſſione iuſſimuſ inſigniri.

Signum domni Heinrici | L.M. | quarti regiſ.

Sigeharduſ cancellariuſ vice ſigefridi archicancellarii recognoui.

(L. S.)

Data Anno dominicae incarn. Mill: LX. VII Indict: V. Anno autem ordinationis domni HEINRICI quarti regiſ. XV. Regni vero XI Actum MOGONCIE. Amen.

XIII.

1 1 1 5.

C. In Nomine Sancte et Individue Trinitatis Erlungus Dei gratia. Wirceburgensis Ecclesie Minister humilis.

Officii nostri cura pastoralis discretionem evidenter cohortatus et perspicue commonet, quod laudabilia venerabilium predeceſſorum nostrorum preclaris factis precipue in his ſtudeamus imitari exempla ut quemadmodum sacram vicem nomen et officium ſummi pontificis in ecclesia gerimus, ita quoque ſancte eidem ecclesie in ſuis juſticiis et jurisdictionibus in prediis et mancipiis commodo provideamus eique contra pravorum importunitatem in posterum memorabilem privilegiorum adhibeamus munitionem. Ea propter omnibus ecclesie fidelibus per presentem paginam notum facimus qualiter Dominus Ekebertus marchio de Rotenburg vel de Werberc aſpyrans regnum vite quosdam homines sue proprietatis in Lonnerstatt et Forcheim habitantes ſcilicet Ruthardum. Rupertum. Selindam. Heinricum. Hazecham. Trvwelen. Gerbirgam tempore domini Adelberonis venerabilis episcopi cognati sui predeceſſo-

ris nostri ob honorem omnipotentis dei et ſalvatoris nostri Jesu Christi libera manu liberaque potestate ad ſanctas reliquias et patrocinia inclyti martyris Kyliani in majori ecclesia patrocinantis coram testibus ydoneis liberis et ministerialibus delegans contradidit et ita sane donavit, quatenus iidem homines cum tota posteritate sua annuatim in festo predicti Martyris ſinguli a pubertatis sue anno tres denarios perſolvant ſicque ab omnimoda exactione quam maxime advocatorum temeraria vexatione liberi, et ubicumque locorum aut terrarum elegerint optata pace tuti degant, atque ſecuri habitent. Verum tamen civitatis episcopus omnem invasorem eorum omneque consilium malignantium auctoritate sua reprimat et restringat, eosque juxta donationis tenorem in suo jure et justicia tueatur, adjuvet et muniat. Itaque siquis illorum humane conditioni cedens de preſentis vite deceſſerit meta, optime vestis in redemptionem ſolidum unum super altare matricis ecclesie per suos heredes relinquat, ac disponat, deferendum. Neque vero hic eſſe pretereundum censuimus, quod hec donatio in presentia predicti anteceſſoris nostri domini Adelberonis ab auctore suo Ekeberto marchione primitus eſt habita ordinata et recognita atque pragmatica privilegiorum ſanctione ſtabilita sed paulopoſt propter inertiam hominum in oblivionem eſt ducta et ob idem malum Rupertus de Kastele quorundam prava persuasione ſuggilantium qui conſilio Architovel animatus et avaritie morbo delusus eosdem homines voluit e jure advocaticio sibi subjicere et in ſervitutem suam nimirum conatus eſt destringere. Iidem ergo homines dum sese viderent injuste angariari mox ad noſtre persone serenitatem in mani-

festa synodo tamquam ad judicem et oppressorum consolatorem recurrentes flebiliter ceperunt injurias sibi violenter illatas vociferari et conqueri, quorum lacrimabili et injuriosa oppressione pro tempore miserendi misericordia moti. Una cum omni Clero et populo civitatis miserti sumus. illorum seriemque donationis verius rescitam atque justitiam eorum aperta veritate coram liberis et ministerialibus restauramus, restauratamque testificamus et testificatam adprobamus atque iterato nostra autoritate rescribimus et rescriptam nostra sacri sigilli imagine reformatam illibatamque omni evo seculorum transmittimus recitandam atque in sacrario sancti Kyliani propter necessariam monimenti Cautionem constituimus esse reservandam. Et siquis hanc adnullare chartam presumpserit districti judicis terribilem inpiorum condempnationem sine fine permanentem tenebrosis inferorum regnis cum juda deputatus Anathema Maranatha eternaliter luiturus exspectabit. Testes.

or
Abbates IIII Ezzo. Albrich (L. S.) Adelger.
o I prepositus. decanus.
Rutpreth. Clerici XX. Otto. Vdalrich.
pre po siti cantor. capel la
Wecil. Gebehart. Cunraht. Poppo. Cunraht. Adel-
ni. capel lani.
preth. Gundram. Burchart. Regengrim. Heinricus.
o
Fridehalm. Friderich. Luthwin. Ebo. Albuwin. Hein-
du ces
ricus. Dijezman. Laici Liberi. Friderich. Cunraht.
co m i t es Rineke.
Heinrich. Coezwin. Gothebolt. Wolffram. Arnold.
ense
Crapht. Rutprecht. Regenhart. Ministeriales. Richolf.

Engelbreth. Iring. Eber. Rutpreht. Dytherich. Billung. Eberhart. Bern. Arn. Herman. Cyspreth. Urbani. Cyspreth. Herold. Bernolt. Richalm. Gotefrit. Ebo. Arnold. Karl. Ydelrich. Ruthwinc. Herold. Burchart. Edelrich. Bern. Cunraht. Iring. Gothebolt. triplex. Regenboto. Ebbo. Gerloch. Heinrich. Rudeger. Libolt. Radeloch. Beltwin. Thigedo. Gundeloch. Sicco.

Acta Anno Domini M°. C°. X°. V°. Indictione XI^{ma}. Domino Heinricho glorioso Imperatore feliciter regnante Domino Erlungo venerabili episcopo Gothoboldo urbis prefecto.

Anmerkungen.

1.

Die Auszüge der Kapitularien sind aus Heinneccius *) genommen. Sie weichen von der Ausgabe des Balluzius **) im Wesentlichen nicht ab. Sollten Vergleichungen von der verehrlichen frankfurter Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde noch zeitig eintreffen und etwa verschieden seyn, so werde ich in einem Anhange Meldung davon machen.

*) Corpus iuris germanici antiqui. 4. Halae magdeburgicae. 1738.

**) Capitularia regum Francorum. Fol. Parisiis. 1677.

2.

In den Urkunden kommen öfters einfache e Statt ae vor. Sie sind in den Urschriften geschwänzt. Der Mangel an dieser Schrift in der Druckerei hinderte die Anwendung. Dieses wird nur bemerkt, um bei Sachkundigen keinen Anstoß zu geben.

Literarische Beilage.

Nro. 1. 1824.

Sämtliche hier angekündigte Artikel sind in Bamberg bei W. L. Wesché zu bekommen.

In der Kesselringischen Hofbuchhandlung ist so eben erschienen und durch sämtliche solide Buchhandlungen zu beziehen:

Der zweite Band von

J. W. Hoßfeld's Forsttaxation nach ihrem ganzen Umfange,

auch unter dem Titel:

Die Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen, herausgegeben von Bechstein. 6r Thl. 4r Bd.

Der Preis beider Bände ist 3 Thlr. 16 Gr. oder 6 fl. 36 kr. rhn.

Der erste Band enthält: 1) die Messung, Berechnung und Abschätzung a) einzelner Bau- und Brennholzstämme und b) ganzer Bestände nach Holz und Reisig, und 2) die Lehre von der Produktion der Wälder a) nach Verschiedenheit des Bodens und Klimas und b) nach Verschiedenheit der Holzarten und Bewirthschaftung; der 2te Theil enthält: 1) die Messung, Kartirung und Beschreibung der Forste, 2) die Feststellung und Regulirung des künftigen Betriebes, 3) die Werthbestimmung der Wälder und Ausgleichung der Servituten.

Mehrere gründliche Forstmänner haben bereits ein sehr günstiges Urtheil über dieß Werk ausgesprochen und es als das gründlichste und vollständigste über Taxation bezeichnet. Der Forstmann, der Kameralist, der Gutsbesitzer ꝛc., der über den Werth und die Behandlung der ihm anvertrauten oder besitzenden Waldungen eine untrügliche übersicht zu erhalten wünscht, wird hier Befriedigung finden.

Hildburghausen, im Mon. Jan. 1824.

Bei uns ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Pfeil, Dr. W., Grundsätze der Forstwissenschaft, in Bezug auf National-Ökonomie- und die Staats-Finanzwissenschaft. 2r Thl. gr. 8. 4 Thlr. oder 7 fl. 12 kr. rhein.

Enthält: die Anweisung zur zweckmäßigen Benutzung der Staats-Forsten und zweckmäßigen Versilberung der Forst-Produkte, die Grundsätze zur Anordnung der Verwaltung, zur richtigen Bestimmung des Wirkungskreises der Beamten, so wie eine Beaufsichtigung, nebst den Grundsätzen zur Jagdbenutzung und Verwaltung.

Darmmann'sche Buchhandlung
in Züllichau und Freistadt.

Fresenius, F. C. C., ganz neue, möglichst kürzeste und leichteste Methode, den körperlichen Inhalt walzen- und kegelförmiger, wie auch vierkantiger Hölzer zu berechnen, ein Verfahren, welches alle Cubiktabellen entbehrlich macht. 8. 12 Gr. sächs. oder 54 kr. rhn. Heidelberg und Speyer, bei August Oßwald.

Der Titel spricht schon hinlänglich aus, wie nützlich und beinahe unentbehrlich dieses Buch für jeden Praktiker in der Forst- und Bauwissenschaft ist, und diese Nützlichkeit ist durch die günstigsten Urtheile von Männern bestätigt, welche in diesen Fächern als Schriftsteller berühmt und in der Praxis sehr geehrt sind. Es giebt für den sehr geringen Preis auch den weniger Erfahrenen ein leichtes und äußerst einfaches Mittel an die Hand, mit Ersparung von viel Zeit und Mühe, auch die schwierigsten Berechnungen mit Sicherheit durchzuführen, was vielleicht oft durch langes, anstrengendes Studium erst erreicht wird, und sollte daher in den Händen von Jedem seyn, in dessen Berufe je solche Berechnungen vorkommen können.

Im Industrie-Comptoir zu Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Hausaltar, oder Morgen- und Abendgebete auf alle Tage des Jahrs, von M. Georg Hieronymus Rosenmüller, Pfarrer in Oelzschau bei Leipzig.

Allen Freunden der Religion, welche überzeugt sind, daß der tägliche Umgang mit Gott im Gebete das kräftigste Beförderungsmittel wahrer Frömmigkeit und Gemüthsruhe ist, und sich für die ihrer häuslichen Andacht geweihten Augenblicke ein Buch wünschen, welches ihren heiligen Gedanken und Gefühlen Worte giebt, wird die Erscheinung dieses Gebetbuches gewiß sehr willkommen seyn. Es ist für Christen jedes Alters, Standes und Berufes, auf jeder Stufe der Bildung bestimmt, in einer durchaus verständlichen und herzlichen Sprache abgefaßt und eben sowohl zur Privaterbauung Einzelner, als zur gemeinschaftlichen Familienandacht brauchbar. Jedem Gebete ist ein biblischer Spruch zum Grunde gelegt, wodurch nicht nur Einförmigkeit vermieden, sondern auch nähere Bekanntschaft mit der Bibel und deren zweckmäßiger Gebrauch befördert wird. Die Gebete sind weder zu lang noch zu kurz, und durch großen, deutlichen Druck auch schwächern Augen lesbar. Übrigens ist der Herr Verfasser schon durch seine mit so ausgezeichnetem Beifall aufgenommene Mitgabe fürs ganze Leben dem Publikum so vortheilhaft bekannt, daß wir diese neue Schrift von ihm nicht erst zu empfehlen brauchen, sondern nur den Wunsch hinzufügen: sie möge vielen Freunden der Religion und christlichen Familien ein recht liebes und schätzbares Hülfsmittel ihrer Andacht und Erbauung werden!

Das Ganze hat vier Bände, deren jeder die Gebete eines Vierteljahrs enthält. gr. 8. 5 Thlr. 8 Gr. oder 9 fl. 36 kr. rheinisch.

Die Wunder des Mikroscops, oder Darstellung der Weisheit des Schöpfers in verhältnißmäßig kleinen Gegenständen für Freunde des Wissens. Mit 9 Kpfrn. gr. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr. rhn.

Dieses Buch schließt für die Jugend eine neue Welt auf, reizt mächtig die Wißbegierde und erhebt den Geist zur Bewunderung der Natur und ihres Schöpfers; wer sollte sich nun nicht angelegen seyn lassen, eine so lehrreiche und nützliche Schrift in die Hände der Jugend, ihrer Lehrer und Erzieher zu bringen, damit sie das Vergnügen genießen, welches neue Aufklärungen über den Menschen und die Natur gewähren?

Die Wunder des Himmels und das System des Weltalls in einem faßlichen Vortrage zur Beförderung und Erleichterung der astronomischen Kenntnisse für Jedermann. Mit 12 Tafeln. Aus

dem Englischen. gr. 8. Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr. rhn.

Die erhabenen Gegenstände der Sternkunde machen den Inhalt dieses Werkes aus, welches sich dadurch auszeichnet, daß es in einem faßlichen und mit dichterischen Stellen belebten Style zu den Betrachtungen der Himmelskörper hinführt, und diese genau so, wie sie in den besten Teleskopen erscheinen, darstellt, auch Alles beibringt, was über die Planeten, Kometen und Sonnensysteme von den ersten Astronomen, namentlich von Herschel, Merkwürdiges entdeckt, gelehrt und gemuthmaßt worden ist. Besondere Abschnitte handeln von den Sternbildern, und von den verschiedenen Teleskopen. Die erklärten Abbildungen geben Allem die höchste Anschaulichkeit.

Anekdoten von Napoleon, zur Erläuterung seiner Denk- und Gemüthsart und seiner Thaten. Nach dem Englischen des Herrn W. H. Ireland's, so wie nach vielen französischen und engl. Schriftstellern bearbeitet. 1s bis 4s Heft, jedes mit einem Kupfer. kl. 8. br. à 9 Gr. oder 42 kr. rhn.

Diese Anekdoten, welche eine höchst anziehende und lehrreiche Lektüre gewähren, enthalten nicht etwa schon längst Bekanntes, sondern fast lauter Neues, geben merkwürdige Aufschlüsse über wichtige Begebenheiten und sind jedem unentbehrlich, welcher die Geschichte seiner Zeit und des ungewöhnlichen Mannes kennen lernen will, der die Hauptrolle darin spielt.

Tausend Experimente der Physik und Chemie, zur Unterhaltung und Belehrung. Aus dem Englischen. Herausgegeben von Dr. und Professor C. G. Kühn. Mit vielen Kupfern und Holzschnitten. 9 Hefte. 8. à 16 Gr. oder 1 fl. 12 kr. rhn.

Dieses höchst interessante chemische Werk sollte in mehreren Buchhandlungen erscheinen; so lauteten die Ankündigungen. Wir haben uns mit den übrigen Handlungen vereinigt; und es verblieb uns dessen Herausgabe allein. Herr Dr. Kühn, der bekannte Chemiker, hatte die Güte es für uns Deutsche zu bearbeiten: wegen seiner vielen Kupfer den Ankauf zu erleichtern, ließen wir es in 9 Abtheilungen, aber dennoch in fortlaufender Pagina erscheinen. Wir schmeicheln uns durch dessen Erscheinen in deutscher Sprache, den Dank des Publikums zu verdienen.

In der Baumgärtner'schen Buchhandlung sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Oekonomie der Landwirthschaft. Als Supplement zu Thaer's Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft. Nach dem Französischen des mehrere Rittergüter besitzenden Herrn Crud, von C. F. W. Berg. Mit Kupfern und Tabellen. 4. 61 Bogen. Preis 5 Thlr. oder 9 fl. rhn.

Nicht nur den Besitzern von Thaer's Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft, sondern auch jedem Landwirthe muß das Erscheinen dieser Schrift angenehm seyn, da sie eine Lehre behandelt, welche für den ausübenden Landwirth unwidersprechlich die nützlichste ist und demohnerachtet der Wissenschaft des Landbaues noch fehlte. Nicht blos wegen der Brauchbarkeit, sondern der Vortrefflichkeit dieses Werkes, beziehen wir uns auf die Urtheile, welche in der Bibliothek universelle, in der Jenaischen und Hallischen Lit. Zeitung, so wie in der Landwirthschaftlichen Zeitung, in den ökonomischen Neuigkeiten u. m. a. enthalten sind.

Dr. und Prof. J. C. G. Jörg, Anleitung zu einer rationellen Geburtshülfe der landwirthschaftlichen Thiere. Für Thierärzte, gebildete Ökonomen und Geburtshelfer, in 8. mit 14 Kupfern in Folio auf Velinpapier in einem besondern Cahie mit Erklärung.

Die Kupfer sind von dem anatomischen Zeichner, Schröder, gestochen und befinden sich in einem besondern Band. Daher wird dieses Buch ohne Kupfer zu 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr. rhn. und mit Kupfern zu 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr. rhn. verkauft. Im Königreich Baiern ist es in den Veterinair-Schulen gesetzlich eingeführt.

Nützliche Katechismen.

Katechismus der Achitektur mit Kupfern. 12 Gr. — des Handels. 12 Gr. — der Musik. 12 Gr. — der Botanik mit Kupfern. 1te Abtheil. schwarz 1 Thlr. 12 Gr. bunt 2 Thlr. — der Erdbeschreibung. 12 Gr. — der Naturgeschichte mit Kupfern. 12 Gr. — der Geometrie. 12 Gr. — der Chemie. 12 Gr. — der römischen Geschichte. 12 Gr. — der Geschichte des alten Griechen. 12 Gr. — der neuern Geschichte. 12 Gr. — der Perspektive mit Kupfern. 8 Gr. — der Zeichnung und Malerei.

12 Gr. — für Mütter. 6 Gr. — der Höflichkeit und feinen Lebensart. 8 Gr. — der Mythologie. 12 Gr. — der griechischen Alterthümer. 12 Gr. — der jüdischen Alterthümer. 12 Gr. — der römischen Alterthümer. 12 Gr. — der Sternkunde. 12 Gr. — der Mechanik mit Kupfern. 16 Gr. — der sächsischen Geschichte. 18 Gr. — der preußischen Geschichte. 16 Gr. — Kleiner Katechismus Dr. Martin Luthers von M. G. H. Rosenmüller. 6 Gr. — der Physiologie. 16 Gr. — der Logik. 16 Gr. — der Physik. 16 Gr. — der Licht- oder Seh-Lehre. 8 Gr. — über den Gebrauch des Erdglobus. 8 Gr. — der Aesthetik oder Geschmackslehre. 12 Gr. (6 Gr. macht 27 kr. rhein. 8 Gr. — 36 kr. rhn. 12 Gr. — 54 kr. rhn. 16 Gr. — 1 fl. 12 kr. rhn. 18 Gr. — 1 fl. 21 kr. rhn.)

Da diese Lehrbücher bereits allgemeinen Beifall gefunden, und einige schon mehrere Auflagen erhalten haben, auch in mehrern Schulen wegen ihrer Zweckmäßigkeit eingeführt worden sind; so fügt unterzeichnete Verlagshandlung nur noch hinzu, daß sie mit Schulen, wo sie noch eingeführt werden sollen, um den Schülern den Ankauf zu erleichtern, einen billigern Parthie-Preis machen wird, weshalb man sich direkte an sie zu wenden hat.

Bericht über die neuesten Verlagsunternehmungen von Wilh. Ludw. Wesché in Bamberg, welche im Monat März 1824 an alle solide Buchhandlungen versandt und durch sie zu beziehen sind:

Archive, die geöffneten, für die Geschichte des Königreichs Baiern. Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften herausgegeben von Königl. Baier. Archivs-Beamten. Redacteur: der Königl. Baier. Ministerial-Rath und geheime Staats-Archivar von Fink. 3r Jahrg. in 6 Heften. gr. 8. br. Preis 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr. rhein.

Auffenberg, Jos. Frhr. v., Viola. Ein romantisches Trauerspiel in 5 Akten. Nach einer Volkssage. Mit 1 Kpf. gr. 8. br. Velinpap. Preis 1 Thlr. 8 Gr. oder 2 fl. 24 kr. rhn.

Bayl, Georg, Beiträge zum Criminalrecht. 1r Thl. 2te Aufl. gr. 8. Preis 1 Thlr. 4 Gr. oder 1 fl. 45 kr. rhn.

(Der zweite Theil dieses sehr geschätzten Werkes wird sobald als es die gehäuften Amtsgeschäfte des sehr geehrten Herrn Verfassers erlauben, nachfolgen.)

Behlen, Stephan, Clima, Lage und Boden in ihrer Wechselwirkung auf die Wald-Vegetation. gr. 8. br. Preis 6 Gr. oder 27 kr. rhn., auf Schreibp. 8 Gr. oder 36 kr. rhn.

— — botanisches Handbuch, oder Diagnostik der einheimischen und der vorzüglichsten in Teutschland im Freien fortkommenden fremden Forstgewächse. gr. 8. Preis 3 Thlr. oder 5 fl. 24 kr. rhn.

Brunquell, P. Pius, kurze Geschichte der Kirchenbuße und Apologie der sakramentalischen Beichte ꝛc. 2te Aufl. 8. Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr. rhn.

Cavallo, J. B., fromme Erinnerungs-Feier des Leidens und Todes Jesu in heiligen Gesängen, Betrachtungen und Gebeten ꝛc. 8. Preis 6 Gr. oder 27 kr. rhn., auf Schreibpap. 8 Gr. oder 36 kr. rhn.

Ciceronis, M. T., de Officiis libri III, ad fidem optimarum editionum in usum Germanicae iuvent. studio sapientiae operam dantis denuo edidit Dr. Michael Feder. Edit. nova. 8. Preis 8 Gr. oder 36 kr. rhn.

Härderer, Friedrich, die kleine Rechenschule. Eine Sammlung stufenweise geordneter Übungs-Aufgaben aus den im bürgerlichen Leben am häufigsten vorkommenden Rechnungs-Arten. 1s Bdchen. 8. Preis 6 Gr. oder 27 kr. rhn.

Klein, G. W., Anschauungs- und Denklehre. Ein Handbuch zu Vorlesungen. 2te Auflage. gr. 8. Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr. rhn.

Kunst, die, Seelen im Beichtstuhle zu belehren und zu rühren. Von dem Verfasser der Kunst, das Herz auf der Kanzel zu rühren. A. d. Franz. 2 Bde. 2te Aufl. 8. Preis 1 Thlr. 8 Gr. oder 2 fl. rhn.

Lichtenstein, Ludw. Frhr. von, Ferdusi. Musikalisches Drama in 4 Abtheilungen. 2te Aufl. 8. br. Preis 10 Gr. oder 45 kr. rhn.

— — das befreite Jerusalem. Lyrisches Drama in 2 Aufzügen. 8. br. Schreibp. Preis 18 Gr. oder 1 fl. 21 kr. rhn.

Lorenz, A., Gedanken und Wünsche über den Advokatenstand im Königreiche Baiern. 8. br. Preis 6 Gr. oder 27 kr. rhn.

Nüsslein, Dr. Franz Anton, Grundlinien zum Gebrauche bei Vorlesungen. Nebst einem Anhange: Begriff und Eintheilung der Philosophie, als Einleitung in das Studium derselben. gr. 8. Preis 14 Gr. oder 1 fl. rhn.

Oesterreicher, Paul, neue Beiträge zur Geschichte. 1r Jahrg. in 6 Heften. gr. 8. br. Preis 2 Thlr. oder 3 fl. 36 kr. rhn.

Richarz, Peter, deutsches Musterbuch, oder Sammlung auserlesener Stellen aus den besten deutschen Schriftstellern, zur Bildung der jugendlichen Seelenkräfte und des Styls. 2ter Kursus, 1te Abtheilung: Poetische Muster. 2te Aufl. 8. Preis 1 Thlr. 4 Gr. oder 1 fl. 48 kr. rhn.

Dasselbe auch unter dem Titel:
Deutsches Musterbuch für die oberen Klassen an Gymnasien. 1te Abtheilung. Poetische Muster.

Stapf, Franz, vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, oder über das gesetz- und pflichtmäßige Verhalten des Pfarrers vor — bei und nach der ehelichen Trauung, nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, mit steter Rücksicht auf die Civilgesetze, besonders auf die königl. baierischen landesherrlichen Verordnungen. 3te Aufl. gr. 8. Preis 2 Thlr. oder 3 fl. rhn.

Zeitschrift, neue, für das Forst- und Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Früher herausgegeben von C. F. Meyer, und fortgesetzt von Behlen u. A. d. Winckell. 1r Bd in 4 Heften. Mit Kupfern. gr. 8.

Preis des 1ten Heftes 20 Gr. oder 1 fl. 20 kr. rhn.
2ten " 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr. rhn.
3ten " 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr. rhn.
4ten " 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr. rhn.

Die Fortsetzung dieser sehr gehaltvollen und beliebten Zeitschrift, deren Wirkungskreis sich auf eine erfreuliche Weise ausbreitet, wird nun ununterbrochen erscheinen. Das erste Heft des 2ten Bandes oder Jahrgangs 1824 ist unter der Presse und wird noch zur nächsten Leipziger Ostermesse ausgegeben. Der Plan dieses zweiten Jahrganges hat sich besonders dadurch erweitert, daß dasselbe von nun an zugleich eine stete fortlaufende Gesetz-Sammlung der das Forstfach betreffenden Gegenstände Baierns wie der übrigen Staaten enthalten wird. Eine flüchtige Einsicht wird übrigens jeden überzeugen, daß der Inhalt nicht allein für den praktischen Forstmann, sondern auch namentlich für den Cameralisten und Jagdliebhaber von hohem Intresse ist.

Neue Beiträge
zur
Geschichte.

Von

Paul Oesterreicher,

der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königl. baierischem Rathe und Archivar zu Bamberg, dann korrespondirendem Mitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften zu München, und der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt.

Viertes Heft.

Bamberg.
Wilh. Ludw. Wesché.
1824.

Nachrichten

von

den alten Königshöfen Teutschlands.

Von

Paul Oesterreicher,

der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königl. baierischem Rathe und Archivar zu Bamberg, dann korrespondirendem Mitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften zu München, und der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt.

Erste Lieferung.

Bamberg.
Wilh. Ludw. Wesché.
1824.

Vorwort.

Meine Absicht war es, mit den Beiträgen zur Geschichte des Kaisers, Ludwig IV., in diesem vierten Hefte meiner neuen Beiträge zur Geschichte sogleich fortzufahren, indem ich mehrern neuen Stoff dazu erhalten hatte.

Doch kam mir nicht Alles zu Handen, worauf ich zählte. Ich muß mit dem Anfange der Regierung dieses Kaisers wieder beginnen, und wünschte daher, möglichste Vollständigkeit zu erreichen, und

den Zeitraum von 1314 bis 1323 ganz ausfüllen zu können.

Nachdem es aber mißlang, so halte ich es für angemessen, mit diesem Gegenstande auszusetzen und die günstige Gelegenheit abzuwarten.

Ich ergreife daher andere Gegenstände, welche nicht weniger der öffentlichen Aufmerksamkeit würdig seyn werden, und wozu schon der Anlaß gegeben ist.

Bereits theilte ich das Verzeichnis der alten Königshöfe Teutschlands mit. Nach meinen eigenen Bemerkungen war es nicht ganz vollständig und richtig. Ich will nun ergänzen und berichtigen, wie ich mich in der Abhandlung selbst näher erkläre.

Diese Königshöfe sind grösten Theils von hoher Wichtigkeit, also einer besondern Abhandlung werth.

Sie waren die Hofhaltungen der teutschen Könige und die Plätze wichtiger Erscheinungen und Verhandlungen. Merkwürdig sind ihre spätern Ereignisse. Ich rechne deshalb auf Zustimmung.

Oesterreicher.

Inhalt.

Nachrichten
von
den alten Königshöfen Teutschlands.

Ein Verzeichnis dieser Königshöfe, vermehrt und verbessert, habe ich bereits mitgetheilt. *) Nach dem vorgesteckten Zwecke und Raume konnte es nur kurz seyn, daher keine weitern Nachrichten enthalten. Dergleichen fügte ich nur zuweil den, vorhin Unbekannten bei.

Meine Absicht ist es nun, nach und nach von allen diesen Königshöfen Umständlichkeiten vorzutragen und vorzüglich die Beweise darzulegen, wodurch ihre Eigenschaft gezeiget wird. Eben wegen Beengung des Raumes konnte ich mich nur im Allgemeinen auf die Schriften beziehen, worin sie enthalten sind. Die Uebrigen behielt ich mir auf meine eigenen Schriften vor.

Ohne Zweifel wird es angenehm seyn, Mehreres von den alten teutschen Königshöfen zu erfahren, welche sowohl durch den Wohnsitz der Herrscher Teutschlands, als durch merkwürdige Ereignisse mit und in Ihnen sich ausgezeichnet haben.

Sind sie in besondern Schriften und ausführlich schon behandelt worden, so werde ich das Denkwürdigste davon kurz ausheben, Berichtigungen und Zusätze ma-

*) Meine geschichtliche Darstellung des alten Königshofes, Forchheim; im II. Hefte dieser Beiträge. S. 25 — 53.

chen, wo es nothwendig seyn sollte, und dann im Uebrigen mich auf Dieselben berufen.

Aber man erwarte nicht, daß ich von Allen ausführliche Geschichten liefere, wenn sie auch nicht vorhanden seyn sollten. Dieses ist für ferne Lande gar nicht möglich, indem es reichhaltige Quellen fodert, die nicht geöffnet sind, und eine große Kraftäusserung in Anspruch nimmt.

Meine Absicht geht nur dahin, mehr zu sagen, als bisher gesagt worden ist, und vorzüglich die Eigenschaft eines Haupthofes zu beweisen, worauf es vorzüglich ankömmt, und dann die ältesten Nachrichten davon zu geben. Andern sey es überlassen, die vollständige Geschichte zu schreiben, wozu ich gern den Anlaß geben möchte.

Es wäre wohl angemessen, die Königshöfe in der alphabetischen Ordnung, wie ich sie gegeben habe, wieder darzustellen; allein hier sind mehrere Hindernisse im Wege.

Ich war nicht im Stande, von allen solchen Höfen bisher mehrere Aufschlüsse zu sammeln und vorzüglich die Lage der, heut zu Tage Unbekannten auszuforschen, was doch vorzüglich nothwendig seyn wird.

Mein Verzeichnis war reichhaltiger, als Dasjenige, welches Hüllmann*) kund machte, obgleich die Quellen ihm zum Theil offen standen. Unterdessen haben mehrere Königshöfe durch meine und meiner Freunde

*) Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. S. 19 — 35.

Entdeckungen sich gezeigt. Es kann vielleicht noch weitere Erscheinungen geben.

In Rücksicht der Eigenschaft eines Haupthofes sind auch noch Anstände vorhanden; denn sind die angegebenen Orte nur Beihöfe, oder Zugehörungen der Haupthöfe, so sind sie in der Reihe der Letztern nicht aufzustellen. Wir haben das Beispiel, daß zu dem Königshofe, Forchheim, 36 Orte geschlagen waren. *) Es ist hier eine Absönderung nothwendig, welche erst durch die Lage und andere Umstände ausgemittelt werden kann.

Die Orte, worin die Könige Urkunden ausfertigen ließen, sind darum noch keine Königshöfe. Jenes Geschäft kann zufällig, besonders im Kriege, an einem jeden andern Orte geschehen seyn.

Wir wissen, daß die Könige bei den Vorstehern geistlicher Stifte öfters und bei weltlichen Personen manchmal zusprachen. Der Beweis von der Eigenschaft eines Königshofes ist also noch im Besondern und namentlich zu führen.

In Rücksicht der Königshöfe in Baiern habe ich bereits das Bedenken geäussert, ob sie nicht etwa herzoglich gewesen seyen, besonders zur Zeit des Königes, Heinrich II., welcher auch Herzog von Baiern gewesen war. **)

Es sind noch die Ausdrücke zu erwägen, wodurch ein Hof als königlich bezeichnet werden soll.

---

*) Beiträge. II. Heft. Seite 70 — 75.

**) A. a. O. Seite 23.

Wenn das letzte Wort dabei stehet, so ist die Sache keinem Zweifel mehr unterworfen. Das Nemliche ist von dem Ausdrucke: Fiscus, zu sagen, welcher ein öffentliches, ein Staatsgut bedeutet, so wie von den Ausdrücken: Ein Gut, ein Hof unseres Reiches, unseres Kaiserthums.

Aber zweifelhaft ist es, wenn der König spricht, daß ein Hof sein Eigenthum sey, daß er ihn von väterlichem oder vorväterlichem Eigenthume geerbt habe. Wahr ist es zwar, daß die Könige ihre Kammergüter wie ihr Eigenthum ansahen, und damit auch nach Belieben schalteten. Allein es ist doch noch der Ursprung zu untersuchen, indem sie wirklich auch öfters Privateigenthum hatten, was sie entweder durch Verträge überhaupt, durch Heirathen und dann durch Erbschaft erwarben, so wie es noch heut zu Tage der Fall ist. Sind die Vorväter keine Könige gewesen, so liefert der Ausdruck des Eigenthums, der Erbschaft gerade den Gegenbeweis.

Diese Benennungen und Behandlungen lassen daher nicht unbedingt auf die Natur königlicher Kammergüter oder Höfe schliesen, sondern sie müßte vorerst, in rechtlicher Hinsicht, aus dem Ursprunge bewiesen werden. Rührten diese Güter auch von unterdrückten kleinen Fürsten her, wie Hüllmann es meistens dafür hält, so kann es doch seyn, daß sie den Familien der Könige zugewendet worden seyen, eben weil sie willkürlich damit handelten.

Jener Beweis wird nun öfters nicht hergestellt werden können. Die Sache wird also auch, wenigstens

bis auf Weiteres, in Ungewißheit bleiben. Man wird jedoch, nach den Regeln der Geschichte, wie des Rechtes, eine gegründete Vermuthung für ein königliches Eigenthum aufstellen, wenn ein König zuerst, besonders in den ältesten Zeiten, als Besitzer davon erscheinet.

Diese Anstände geben mir Veranlassung, ein neues, verbollständigtes, mit allen Beweisen versehenes und verbessertes Verzeichnis der alten Königshöfe Teutschlands auszusetzen, und den Zeitpunkt abzuwarten, wo es mit Zuverlässigkeit, oder höchster Wahrscheinlichkeit gegeben werden kann, wohin ich denn auch mit meinen Kräften streben werde.

Inzwischen will ich Nachrichten von Königshöfen geben, welche noch nicht bekannt sind, und die Eigenschaft Derselben vollkommen begründen, dabei aber vorzüglich Diejenigen behandeln, welche noch angegeben sind.

I. Der Königshof, Dingolfing.

Er war schon früher bekannt. Ich habe ihn meinem Verzeichnisse einverleibet, und eine kurze Nachricht davon gegeben.

Gegenwärtig soll umständlicher davon gehandelt, und mehreres Unbekannte vorgelegt werden.

Hierunter ist die heutige Stadt dieses Namens, also Unterdingolfing zu verstehen, daher von Oberdingolfing zu unterscheiden, welches Letztere weiter unten auch vorkömmt.

Unterdingolfing ist Einer der ältesten Orte in dem Königreiche, Baiern, und erscheinet bereits in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts. Mit Recht handelt man vorzugsweise von Demselben.

Von dem baierischen Herzoge, Thassilo II., wurde daselbst mit den Landesbischöfen eine Kirchenversammlung gehalten, wovon beinahe alle Schriftsteller Baierns Nachrichten, Einige Auszüge, und Andere endlich die Verhandlungen selbst aus alten Handschriften geliefert haben.

Es ist hier der Ort nicht, sie mitzutheilen. Professor, Winter, zu Landshut hat sie insgesamt aufgeführt, und die Aechtheit Derselben zu vertheidigen gesucht. Ich berufe mich daher blos auf seine Abhandlung. *)

Nur ist hier das Jahr zu berühren, in welchem jene Kirchenversammlung gehalten worden ist. Man war darüber vorhin auch nicht einig. Dieses kömmt besonders daher, daß man Dieselbe mit dem Kirchenrathe zu Neuching vermengte.

Winter bemerket, daß eine unabsehbare Reihe baierischer Geschichtschreiber diese Kirchenversammlung ohne alle Bedenklichkeit auf das Jahr 772 setze, und dabei den doppelten Fehler begehe, ein Mal, daß sie die

---

*) Die drei großen Synoden der Agilolfingischen Periode zu Aschheim, Dingolfing und Neuching, kritisch bearbeitet, 1806; in den historischen Abhandlungen der königlich-baier. Akademie der Wissenschaften. 4. München. 1807. Seite 1 — 214.

chronologischen Kennzeichen aus einem Eingange herhole, der ein fremdes Eigenthum sey; und dann daß sie selbst diese chronologischen Merkmale unter sich nicht immer zusammenhalte und berichtige.

Aus den, von bemeldtem Verfasser angegebenen, Gründen schlieset man ganz richtig, daß das Jahr 769 für die Abhaltung dieses Kirchenrathes zu setzen sey.

Früher konnte es nicht geschehen seyn, weil der Bischof, Alim, von Seben zugegen war, der erst im Jahre 769 zum Bischof ernennt wurde; aber auch nicht später, weil die Bischöfe, Manno und Wiserich, welche ebenfalls dem Kirchenrathe beiwohnten, spätestens im Jahre 774 mit Tode abgingen.

Der Zeitraum wird nun enger zusammengerückt. Anerkannt von den Schriftstellern und richtig ist es, daß die Kirchenversammlung zu Neuching im Jahre 772 gehalten worden sey. Andere dergleichen Versammlungen fanden in den Jahren 770 und 771 zu Freising Statt.

Mit höchster Wahrscheinlichkeit wenigstens kann man also das Jahr 769 für den Kirchenrath zu Dingolfing annehmen. Volle Gewißheit würde man vielleicht erlangen, wenn man die Regierungzeit der übrigen, anwesenden Kirchenvorsteher erfahren könnte. *)

Ludwig, König der Baiern bestätigte dem Kloster zum heiligen Emmeram (in Regensburg) eine Kirche, mit den, dazu gehörigen Leibeigenen, Län-

*) Man sehe Winter a. a. O. Seite 76—79.

dereien, Gebäuden und übrigen Zugehörungen, welche im Angesichte seines Fiskus, d. i. fiskalischen, oder königlichen Hofes, Tingulvinga, der dem königlichen Knechte, Namens Antkar, gehört hatte, gelegen war. *)

Die Urkunde ist in dem XX. Jahre des Kaiserthums, nemlich von dem Vater des Königs, Ludwig dem Frommen, und im VIII. der baierischen Regierung des Königs gegeben. Es ist also die Frage, welches gewöhnliche Zahlenjahr darunter zu verstehen sey.

Dem Herausgeber des emmeramer Urkundenbuches scheint es, daß die Urkunde in das Jahr 831 gehöre. Dieses ist offenbar unrichtig. Die Ausfertigung der Urkunde geschah in der XI. Indiktion und am sechsten Tage vor den Kalenden des Junius, also am 27. Mai. Im Jahre 831 war aber die IX. Indiktion. **) Wenn der Kaiser, Ludwig, im Februar 813, wie

---

*) Petz. Thesaurus anecdotorum novissimus. Fol. Augustae Vindelicorum et Graecii. Tom. I. 1721. Codex traditionum sanct-emmeramensium. Pag. 17.

Liber probationum ad historiam monasterii et principalis ecclesiae s. Emmerami. 4. Ratisbonae. 1752. Pag. 43 — 45.

Ried. Codex chronologico-diplomaticus episcopatus ratisbonensis. 4. Ratisbonae. Tom. I. 1816. Pag. 30 et 31.

Der Abdruck in Petz ist fehlerhaft.

**) Helwigs Jahrzeitrechnung.

Derselbe angibt, die Kaiserwürde bekommen hätte, so fiele das XX. Jahr seines Kaiserthums am 27. Mai in das Jahr 832, was aber auch nicht richtig ist.

Andere nehmen das Jahr 834 an. *) Hiemit stimmet die Indiktion, wie aus dem Vorhergehenden abzunehmen ist, dann das Jahr des Kaiserthums und des baierischen Königreiches, wie wir noch weiters sehen werden, nicht überein.

Man muß sich für das Jahr 833 bestimmen, was auch Ried **) bereits gethan hat. In Dieses fällt die XI. Indiktion, nachdem zwei Jahre zuvor die Neunte war. Man behauptet mit gutem Grunde, daß Kaiser, Ludwig I., erst im September 813 auf Geheiß seines Vaters, Karls des Großen, sich zu Achen die Krone aufgesetzt habe. ***) Dieses wird durch die Zählart in der fraglichen Urkunde bestätigt, wogegen Letztere durch Ersteres seine Bestätigung erhält. Am 27. Mai 833 ist wirklich das XX. Jahr des Kaiserthums bei jener Annahme. Der Sohn des Kaisers, welcher die Urkunde ausstellte, erhielt das Königreich, Baiern, im Jahre 825, wo er großjährig wurde. Von Da bis zum Jahre 833 laufen wirkliche acht Jahre des baierischen Königreiches. Die Sache wird also keinem Zweifel mehr unterworfen seyn.

---

*) Petz. l. c. Hüllmann. A. a. O. Seite 31.

**) Loc. cit. Pag. 44. Nota 1.)

***) Herzers chronologisch-genealogische Tabelle aller römisch-deutschen Könige und Kaiser.

Aussteller der Urkunde war Ludwig, König von Baiern. Man könnte daher schliesen, daß Dingolfing ein baierischer Hof gewesen sey; denn die fränkischen Könige hatten vor Eroberung jenes Reiches kein Recht auf seinen Fiskus, oder seine Staatsgüter. Thassilo II., hielt, wie oben gezeigt worden ist, allda eine Kirchenversammlung von baierischen Bischöfen. Diese Gründe werden auch den gelehrten Verfasser der Chronik von Göttweih bewogen haben, Dingolfing nicht den Königshöfen Teutschlands anzureihen.

Hier ist aber noch die Frage, ob der Hof zu Dingolfing vor der Ankunft der Franken schon gestanden habe, und ob er nicht von Karl dem Großen und seinem Sohne, Ludwig dem Frommen, als Königen Teutschlands erbaut worden sey.

Darüber haben wir keine Nachrichten, da seit dem Jahre 769, wo der fränkische König, Pipin, schon gestorben und sein Sohn, Karl, welcher der Große genennet wurde, auf den Thron gestiegen war, bis zum Jahre 833 keine Meldung von Dingolfing gemacht wird.

Uebrigens war Thassilo schon in einiger Abhängigkeit von den fränkischen Königen, und wurde endlich im Jahre 788 von Karl entthronet. Es läßt sich also denken, daß Dingolfing ferner bei den Gütern des teutschen Reiches geblieben sey, welches Ludwig II., König von Baiern in der Folge gleichfalls erhielt, und weswegen er auch der Teutsche geheißen hatte.

Eine Bestätigung kann man auch darin finden, daß der teutsche König, Heinrich IV., die Orte, welche zu diesem Hofe gehörten, zu seinen Kammergütern zählte, wie alsbald gezeiget wird.

Sollte aber auch Dingolfing nicht ein Königshof des teutschen Reiches gewesen seyn, so war er doch ein Solcher des baierischen Königreiches, und ist deshalb auch nicht mit Unrecht den Teutschen beizuzählen. Baiern war ein Bestandtheil Teutschlands.

In dem Jahre 932 wurde unter dem Herzoge, Arnulph, von Baiern zu Dingolfing noch eine Kirchenversammlung abgehalten, welcher alle Baiern, die Bischöfe nemlich, die Grafen und die übrige Bevölkerung jenes Landes beiwohnten. Zugegen waren namentlich der Erzbischof, Adalpert, von Salzburg, die Bischöfe, Isangrim von Regensburg, Gerhard von Passau, Wolfram von Freisingen, Nithard von Seben, und die Abgeordneten des Bischofes, Udalfrid, von Eichstädt, Namens Choriepis, Ditpert und Suuaterloho, dann sehr viele andere Prister, Diakonen und Kleriker, welche von dem Kirchenzustande handelten, und die Feiertage festzusetzen beschlosen. *) Die ausführlichen Verhandlungen sind meines Wissens noch nicht entdeckt worden.

Der König, Heinrich II., schenkte am 1. November 1011 dem bischöflichen Sitze zu Babenberg

*) Hansitz. Germania Sacra. Tom. II. Pag. 146. Ried l. c. Pag. 95 et 96.

38 Ortschaften mit einem Male, worunter gleich zum Ersten Oberdingolfing sich befand. Die, hierüber ausgefertigte, Urkunde *) mit den, darin begriffenen Gegenständen und Verhältnissen bedarf einer weitläufigeren Auseinandersetzung.

Es wird darin gesagt, die angegebenen Orte seyen Eigenthum des Königs, und gehören zu seiner Kammer. Man kann also den, schon erwähnten, Schluß daraus ziehen, daß sie königliche Kammerorte gewesen seyen. Nach der, im Eingange gemachten Darstellung giebt der Ausdruck: Eigenthum, nicht den Ausschlag für Privateigenthum; denn die Könige behaupteten auch das Eigenthum von ihren Kammergütern, oder sie behandelten Diese wenigstens so, als wenn sie ihnen eigen wären. Der Zusatz, daß die Orte zur Kammer des Königs gehören, ist hier entscheidend. Nicht für Privatgüter stimmet auch der Satz, daß der König mit Konsens seiner Gemalin, Kunigund, jene Orte geschenkt habe. Das Wort: Consensus, bedeutet nicht immer eine Einwilligung, woran man gebunden ist, sondern auch öfters nur eine Zustimmung. Die Königin, welche aus dem Hause, Luxemburg, war, hatte keine Güter in Baiern, und wohl auch keine Gütergemeinschaft mit ihrem Gemal. Uebrigens ist von herzoglichen Kammerorten in der Urkunde die Rede nicht.

Ehe ich aber zur Erklärung der Orte übergehe, deren Namen sich nicht nur manchmal, sondern öfters

*) Beilage I.

verändert haben, will ich von ihrer Gesamtlage handeln.

Der Gau, Isininegouua, und der Grafenambacht des Grafen, Gerold, wird angegeben, in deren Umfange sie sich befunden haben. Es erheben sich Schwirigkeiten in Anbetracht des Gaues, verglichen mit der wirklichen Lage der angegebenen Orte. Wir wollen sehen, ob sie zu heben seyen.

Sein Name scheint den Isengau anzudeuten. Der Herr geheime Rath, von Lang, bezeichnete folgende Grenzen dieses Gaues: Südlich der Chiemgau, östlich von Burghausen im Chiemgau bis Braunau im Mattichgau, der Inn, dann folgende, im Isengau verbleibende Orte: Rizing, Ringdorf, Lanhofen, Taubenbach, Reut; nördlich in der Richtung nach Westen: Egberg, Mertinskirchen, Gern, und dann an der Rot fort bis Neumarkt; dann Tegernbach, Weinbach, Schönberg, Aschperzheim, Ranatsberg, und dann östlich Tozkirchen, Walkersaich, Hofgiebing, Schönbrunn, Hohenthann, Danbach und Gars. *)

Hiebei bemerket der Herr Verfasser, daß andere Schriftsteller sich geirret haben, und daß einige Orte unbekannt seyen, was aber zum Beweise dienet, daß man in Bestimmung der Gaugrenzen noch nicht im Reinen sey.

---

*) Die Vereinigung des baierischen Staats. I. Abtheilung; in den Denkschriften der königlichen Akademie der Wissenschaften für 1811 und 1812. Seite 142 und 143.

Nach dieser Darstellung ist also der Isininc-gouua nicht der Isengau; denn die, dem Erstern zugetheilten Orte gehörten nicht zum Letztern, was sich noch weiter zeigen wird. Kein Einziger der vorwürfigen Orte war in dem alten Isengau gelegen.

Herr von Lang sagt bei einer andern Stelle, daß dieser Gau sich sonst bekanntlich niemals bis Dingolfing erstreckt habe, indem hiedurch die Grenzen der Kirchensprengel von Regensburg und Salzburg vermischt worden wären, *) womit ich auch einverstanden bin.

Der gelehrte Herr Verfasser aber, welchem die Kanzlei des Königs, Heinrich II., mit den Gaubestimmungen überhaupt etwas flüchtig gewesen zu seyn scheint, hält nun dafür, daß es Quiringowa heißen müße, und in der Eile Isininegowa geschrieben worden sey, indem die benennten Orte bestimmt zum erstern Gaue gehört hätten.

Beweise von der Flüchtigkeit jener Kanzlei in Bestimmung der Gaugrenzen sind noch nicht zum Vorschein gekommen. Vielmehr sind die Urkunden des K. Heinrich II. fleisig für jenen Zweck angeführt worden, dergleichen immer auch zum sichersten Maßstabe dienen. Die Angaben der alten Schriftsteller verdienen den Glauben Derselben nicht. Die Archidiakonatsregister, welche meistens erst vom 15. Jahrhundert sind, haben auch ihre Unzuverlässigkeiten. Ueberhaupt dienet die Eintheilung der Kirchensprengel nicht mit voller Gewißheit zur

*) A. a. O. Seite 154.

Bestimmung der Gaugrenzen; denn Dieselben sind manchmal, und die Archidiakonate öfters verändert worden. So bekam das Bisthum, Bamberg, welchem der Radenzgau zu seinem Sprengel abgetreten wurde, auch noch einen Theil des wirzburger Kirchensprengels in dem Gaue, Volkfeld, und späterhin ein Stück von dem eichstädter Bisthume, welches die Pegnitz zu Nürnberg abmarkte. Nach diesem Umfange kann man also die alten Grenzen des Radenzgaues nicht annehmen.

Es ist mir jedoch selbst nicht wahrscheinlich, daß der Isengau eine so große Ausdehnung gehabt und sich bis Oberdingolfing erstrecket habe. Daher wird man dem Isininegowa eine andere Deutung geben müßen, ohne jedoch dem Schreiber der königlichen Kanzlei eine Unrichtigkeit beizumessen.

Bekannt ist es, daß die meisten Gaue ihre Namen von Flüssen, oder, wo keine Solche vorhanden waren, auch von Bächen erhielten. Als Beispiele führe ich an Donau= Ran= Rednitz= Sal= Main= und Rheingau. Unter den Flüssen in Baiern ist nach der Donau die Iser, oder Isar Einer der Stärksten. Es ist daher glaublich, daß nach Ihm auch ein Gau genennt worden sey. Dieser wäre dann der Isingau. Seine Deutung wird dadurch begründet, daß die, ihm zugewiesenen, Orte nahe oder entfernter an der Isar liegen. Man müßte ihn selbst für den Hauptgau und die Uebrigen für Untergaue nehmen. Es ist

hiebei nichts Widersprechendes, daß Orte des Isinin= oder Isergaues in dem Quiringau vorkommen.

War aber gleichwohl der Name des Isiningaues etwa in frühern Zeiten nicht üblich, so kann man, was Herr von Lang von dem, durch eine andere bambergische Urkunde vom Jahre 1011 neuentdeckten, in der nemlichen Gegend befindlichen Gaue, Spechtrein, sagt, ebenfalls aussprechen, daß der Name des Isiningaues von späterer Beilegung sey.

Wenn diese Meinung auch nicht zur vollen Gewißheit gebracht ist, welche überhaupt bei den alten Gauen nicht erzielet werden kann, so hat sie doch sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich. Hiedurch werden anscheinende Widersprüche und Irrthümer gehoben. Es gibt dabei keine Vermischung der Kirchensprengel von Regensburg und Freisingen.

Wenn Orte in einem, anders genennten, Gaue zum Vorschein kommen, so ist es nicht widersprechend, sie in dem Hauptgaue ebenfalls zu finden; Ersterer ist dann der Untergau. Wir haben Beispiele genug, daß Orte bald zu dem Hauptgaue, bald zu dem Untergaue gerechnet wurden.

Nur ist die Frage noch, ob der neugenennte Isin= oder Isargau von der erstern, oder von der letztern Art gewesen sey. Mir scheint der Erstere wahrscheinlicher, weil die, ihm zugerechneten, Orte einen großen Raum einnehmen.

Nun

Nun ist auszumitteln, ob die sämtlichen, in der Urkunde aufgeführten, Orte zu dem Königshofe, Dingolfing, gehöret haben, oder ob Einige davon abzuscheiden seyen?

Die große Zahl von 38 Orten ist an sich kein Grund zur Verneinung des ersten Satzes. Zu dem Königshofe, Forchheim, wurden durch eine Urkunde ausdrücklich 37 Orte gerechnet. Die königlichen Höfe bedurften vieler Zugehörungen, weil der ganze Hofstaat der Könige, mit dem Gefolge, die ankommenden Gesandten und Fremden davon, oder von ihrem Ertrage zu unterhalten waren. Sie hatten auch gewöhnlich einen großen, oder größern Umfang.

In dem Jahre 1011 hatte man keine starke Bevölkerung, daher auch in der Regel keine großen Orte. Unter den Verliehenen befinden sich 14 Einzelhöfe, die nur von einer Familie bewohnt werden. Blos fünf sind als Dörfer bezeichnet. Es sind darunter mehrere Weiler, die auch keine große Einwohnerzahl haben. Man darf der Regel nach annehmen, daß in der alten Zeit keine Mehrzahl bestanden habe.

Unterdessen glaube ich denn doch, daß ein Theil dieser Orte, welcher entlegener ist, nicht zu dem Königshofe, Dingolfing, sondern zu Jenem von Harbach, welcher der nächste Gegenstand meiner Abhandlung ist, gehöret habe.

Zu Dingolfing rechne ich daher diejenigen Orte, welche sich entweder ganz nahe, oder nicht sehr weit

davon befinden, wobei es dann gar keinen Anstand haben wird.

Sie waren vor der neuen Eintheilung der Aemter Bestandtheile des alten Landgerichts, Dingolfing, was zur Bestätigung meiner Angabe dienet. Nun sind sie zu dem königlichen Landgerichte, Landau, geschlagen.

In der Urkunde sind sie, wie gewöhnlich, nach der fortlaufenden Reihe ihrer Lage nicht eingetragen. Ich mache daher die gehörige Ausscheidung, und weise einem jeden Landgerichtsbezirke zu, was darin begriffen ist.

Der Gau befand sich auf dem rechten Ufer der Isar, was die frühern Beschreibungen desselben nach der alten Benennung, und auch der Umfang des Landgerichtes, Landau, bewähren. Die gleichnamigen Orte sind also nicht anderswo zu suchen.

Die Schreibart der Namen ist natürlich verschieden von der Heutigen. Man muß daher die Aehnlichkeit und die Lage bei der Erörterung zu Hilfe nehmen. Gegenwärtig spricht man noch die Orte verschieden, und öfters bis zur Unkenntlichkeit aus. Für die Schreibart bei öffentlichen Stellen sollte man die bestimmte Angabe machen.

Hier folget das Verzeichnis der Orte, wie ich sie der Reihe nach ausgehoben habe.

Dingoluinga superior. Ungezweifelt Oberdingolfing, ein Weiler, nur 1/2 Stunde oberhalb der Stadt, Dingolfing, auf dem Bergrücken, welcher

das rechte Ufer der Isar bildet, mit einer Kirche und 5 Häusern.

Hier wird die Kirche seyn, von welcher in der oben bemerkten Urkunde vom Jahre 833 gesagt wurde, daß sie im Angesichte des königlichen Fiskus, Dingolfing, gelegen sey. Sie ist daher sehr alt. Der Ort, Oberdingolfing, wird aber damals noch nicht gestanden haben; sonst wäre er auch genennt worden. Vielleicht hat die Kirche Anlaß zu seiner Entstehung gegeben.

Goldarun. Hierunter kann man nicht Goldern in dem königlichen Landgerichte, Landshut, verstehen, weil es auf dem linken Ufer der Isar gelegen ist. Es kann also kein anderer Ort, als Golding, ein Weiler, mit 4 Häusern im Umfange des königlichen Landgerichtes, Landau, seyn. Die Namensverschiedenheit ist nicht groß.

Frovchilinchouum. Frichelkofen, ein Dorf mit 24 Häusern.

Tagaprehtasdorf. Mit demselben Laute, auch nach der neuen Mundart ist kein Ort in dem Königreiche und in dem bemeldten Landgerichte. Man wird nicht irren, wenn man Oberdaching, ein Dorf, mit Kirche und 10 Häusern, dann Unterdaching, einen Weiler, ebenfalls mit 10 Häusern darunter verstehet. Es ist nichts Seltenes, daß die Endsilben eines Wortes hinweggelassen wurden.

Tuchilingun. Tuchling, ein Weiler, mit 4 Häusern.

Pilifritinchouum. Pilberskofen, ein Dorf, mit 19 Häusern.

Hugiprehtinchouum. Ebenfalls nicht mit gleichem Namen vorhanden. Sehr wahrscheinlich ist es Heiberskofen, ein Weiler, mit 6 Häusern.

Mammingun. Mamming, ein Pfarrdorf, mit 71 Häusern.

Pahhusun. Bachhausen, ein Dorf, mit 16 Häusern.

Paldacharesperc wird die Einöde, Bachelberg, seyn. Einen andern, ähnlich lautenden, Ort giebt es nicht.

Chuppinchouun. Kuttenkofen, ein einschichtiger Bauernhof.

Smidilinchouun. Schmidlkofen, ein Weiler, mit 3 Häusern.

Adaloltinchouun. Adlkofen, ein einschichtiger Bauernhof.

Herinchouun. Hirnkofen, ein Weiler, mit 4 Häusern.

Grauilinchouun. Grafelkofen, ein Weiler, mit 8 Häusern.

Nantirinchouun. Mit Weglassung des ersten Buchstaben Anterskofen, ein Weiler mit 7 Häusern.

Griezbach. Griesbach, ein Pfarrdorf, mit 32 Häusern; nicht Griesbach, der Sitz eines königlichen Landgerichtes, welches weit entfernt ist.

Gapilinchouun. Gabelkofen, ein Weiler, mit 4 Häusern.

Gunzichonun. Untergünzkofen, ein Weiler, mit 6 Häusern, zum Unterschiede von Obergünzkofen, welches gleich nachher vorkömmt.

Richerisdorf. Reichersdorf, ein Dorf am Flusse, Vils, und eine Hofmark des Freiherrn von Pellkofen, mit einer Kirche und 29 Häusern.

Vfangisceita. Dieses Wort scheint ganz fremdartig zu seyn. Es hat aber auch, wie ich dafür halte, einen solchen Beisatz. Ich zergliedere es in die folgenden Worte: Uffang, Is und Ceita.

Das Erste heißt wohl so viel, als Auffang. Die Silbe, Uf, wurde in Auf verändert, wie es bei mehrern andern Orten geschah. Is bedeutet den Artikel des nachfolgenden Wortes, und heißt jetzt Des. Ceita, oder Ceta, auch Cete kömmt von dem lateinischen Worte, Cetus, ursprünglich aber von dem griechischen κῆτος, und bedeutet einen Fisch, besonders von größerer Art. *) Die Erklärung des Namens geschieht daher mit Auffang des Fisches, das ist, mit einem Fischbehältnisse.

In dem Bezirke des königlichen Landgerichtes, Landau, befindet sich nun der Weiler, Fischhaus, dessen Name gleichbedeutend ist. Man wird ihn also für Ufangisceita nehmen können, besonders weil er in der Urkunde zwischen Reichersdorf und Obergünzkofen gesetzet ist, welche zu dem nemlichen Land-

*) Scherzii glossarium.
Calepini dictionarium septem linguarum h. v.

gerichte gehören. Diese Auslegung wird für passend angesehen werden.

Hohgozzinchouun. Hohen- oder Obergünzkofen, ein Weiler, mit 3 Häusern.

Vuisantesdorf. Wischelsdorf, ein Dorf, mit 22 Häusern.

Tuparadorf. Bei dem Mangel eines gleichlaufenden Ortes nimmt man mit aller Wahrscheinlichkeit Daibersdorf, einen Weiler, mit 6 Häusern dafür an.

Pahheim. Bachham, ein Weiler, mit 10 Häusern.

Ich schliese das Verzeichnis der Orte, welche zu dem Königshofe, Dingolfing, gerechnet werden können. Sie waren Bestandtheile des vormaligen Landgerichtes, Dingolfing. Die alten Gerichte wurden meisten Theils aus dem Bezirke solcher Höfe gebildet, wo sie vorhanden waren, was auch ganz natürlich ist; denn Diese hatten ihren geschlossenen Umfang und ihre besondern Gerichtshalter. Die Zahl 25 ist auch bedeutend genug.

Wohl ist es zwar möglich, daß noch ein, oder anderer Ort, an der Grenze jenes Landgerichtes zu diesem Königshofe gehört habe, besonders weil die Gerichtsbezirke geändert wurden. Allein da es hier nur auf Muthmassungen ankömmt, so wird der Versuch zur Angabe mit Recht unterbleiben können.

Dermal sind wohl mehr Dörfer darunter, als in der Urkunde namentlich angegeben sind. Dieses ist Folge der gewachsenen Bevölkerung. Jedoch können, auch ohne besondere Bezeichnung, Dörfer dabei gewesen seyn.

Ich füge noch einige Nachrichten bei, die vorhin gar nicht bekannt waren, und jetzt weniger bekannt seyn werden.

Die Bischöfe, Hartwig von Regensburg, und Otto I. von Bamberg, hatten Streitigkeiten miteinander wegen der Neureutzehnden bei Schambach. Sie wurden im Jahre 1114 dahin ausgeglichen, daß alle Zehnden von sämtlichen Gütern, des heil. Georgs (zu Bamberg), ausgenommen von Dingolvingen, d. i. Oberdingolfing und einigen andern Orten, in das Recht und das Eigenthum der babenberger Kirche übergehen sollten. *) Wann und auf welche Art das Fürstbisthum, Bamberg, von den bemeldten Besitzungen abgekommen sey, muß der Gegenstand einer besondern Untersuchung seyn.

Heinrich, Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Baiern, hatte mit dem Bischofe, Leo, zu Regensburg auch mehrere Irrungen. Sie wurden im Jahre 1265 beigelegt. Unter Andern entsagte der Bischof und sein Kapitel seinen Ansprüchen auf Dingolfing zu Gunsten des Herzoges und seiner Erben. **) Hierunter ist die Stadt dieses Namens zu verstehen.

Der Bischof, Heinrich, zu Regensburg überlies im Jahre 1269 seinem Domkapitel die Kirchen, Dingolfing und Hainsacker, mit Kapellen und ihren Zugehörungen. ***) Hierunter war also auch

*) Ried. l. c. Pag. 172 — 174.
**) Idem. Pag. 479 — 481.
***) Idem. Pag. 698 — 699.

die Kirche, oder Kapelle zu Oberdingolfing begriffen.

II. Der Königshof, Hatbach.

Der teutsche König, Karlmann, fertigte in dem Königshofe, Hoherahbach, und im Jahre 879 eine Urkunde über den Vergleich zwischen dem Bischofe, Ambricho, zu Regensburg und dem Abte, Hitto, zu Mondsee aus. *)

Bei Berechnung der Jahrzeiten wird das dritte Jahr seiner baierischen Regierung bemerkt. Man muß also annehmen, daß der Ort der Ausfertigung auch in Baiern gelegen war.

Es ist auszumitteln, wie der Ort jetzt heiße. Eine Veränderung des Namens ist wohl vor sich gegangen; denn es ist der gleichnamige Ort nicht vorhanden, und man hat deshalb auch verschiedene Meinungen.

Der Verfasser der Chronik von Göttweih **) sagt, der Ort sey heut zu Tage das Dorf, Hohenburg, oder Höburg bei Burghausen an dem Flusse, Salza; denn die Kaiserin, Kunegund, habe diesen Hof, mit den Höfen, Ranshofen, Ostermutigen, Feldkirchen, u. s. w. an die Kirche zu Freisingen um das Jahr 1030 vertauscht. Dieses Letzte ist nach der vorliegenden Urkunde richtig, aber

*) Codex diplom. emmeramens. Pag. 59.
Petz. Thesaur. anecdotor. Tom. I. Pag. 26 et 27.

**) Tom. II. Pag. 483.

nicht das Erste. Der Name hat mit Hoherahbach Nichts, als Hochen, Hohen oder Hoher gemein, welches bei vielen andern Orten gebraucht wird. Wir werden noch aus andern Gründen sehen, daß dieser Ort nicht gemeint seyn könne.

Hüllmann giebt Horbach in dem südlichen Theil des (ehemaligen) Fürstenthums, Baireuth, bei Pegnitz an. *) Dieser Ort heißt Horlach, und war auch nicht in Altbaiern gelegen. Sein Name hat keine Aehnlichkeit mit Hoherahbach. Er ist also nicht für Letzteres zu nehmen.

Ried **) schreibt Hohberahhah. Ich glaube, das B in der Silbe, Ber, möchte verschrieben seyn. Indessen hat dieser Name Gleichheit mit Jenem; denn Ahhah oder Aha bedeutet einen Bach.

Es giebt nun mehrere Orte in dem Königreiche, welche einen ähnlichen Namen führen, wie Horabach und Horbach. Sie befanden sich aber Theils nicht in dem alten Herzogthume, Baiern, sondern in Franken; Theils sind keine Thatsachen, oder Umstände vorhanden, welche Denselben das Gepräg von einem Königshofe geben.

Ich halte mit allem Grunde dafür, daß es Harbach und zwar in dem Umkreise des königlichen Landgerichtes, Eggenfelden, nicht Erding, sey.

Der König, Heinrich, machte in der Urkunde vom J. 1011 ***) weiters mehrere Orte zum Geschenke,

*) A. a. O. Seite 32.
) L. c. Pag. 56. *) Beilage I.

welche mit Ausname zweier, die aber auch nicht fern davon liegen, jenem Landgerichte jetzt zugetheilet sind.

Nachdem Keiner als ein Haupthof bekannt ist, so sind sie Zugehörungen eines solchen Hofes. Dieser ist also nach den obwaltenden Verhältnissen Harbach.

Hier folget das erläuterte Verzeichnis jener Orte.

Piriheim. Bergham, ein Weiler mit 2 Häusern. Die Dargebung mit den übrigen Orten wird seinen jetzigen Namen und seine Lage bestimmen. Es giebt kein Piriheim. Die Endsilbe wurde gewöhnlich in Ham verwandelt.

Valchonaperc. Falkenberg, ein Pfarrdorf, mit 24 Häusern.

Hefta. Ober- und Unterheft, zwei Dörfer; Ersteres mit 17, und Letzteres mit 14 Häusern.

Volchinisdorf. Volksdorf, ein Weiler, mit 10 Häusern.

Husiprehticouum. Haus- oder Heisprechting, ein Dorf, mit einer Kirche und 9 Häusern.

Egilaspah. Egelbach nach älterer Schreibart, jetzt Eckersbach, ein Weiler, mit 3 Häusern.

Espilapach. Eisbach, oder Aschbach, Einöde.

Murzilasaba. Der ganz gleiche Name findet sich nicht. Man wird Ober- und Untermerza, Mertsee darunter verstehen müßen. Beide sind Weiler; der Erstere mit 10, und der Andere mit 2 Häusern.

Gegininchouum. Gäng- oder Gangkofen, ein Markt, mit einer Pfarrei.

Punnaha. Büna- oder Binamühle, mit 2 Häusern.

Chazapah. Katzbach, 1 1/2 Stunde von dem ehemaligen Augustinerkloster, Seemannshausen, gelegen. Dieser Ort befindet sich aber in dem königlichen Landgerichte, Vilsbiburg; jedoch nah an der Grenze gegen Eggenfelden.

Zichorbheim. Hiebei ist das Vorwort, Zi oder Zu. Nach Dessen Wegnehmung bleibt das Wort, Chorbheim, welches auch mit Korbheim gegeben werden kann. Mit dem nemlichen Laute sind keine Orte in dem Königreiche vorhanden. Wollte man die Orte, Korb, in den Landgerichten, Mindelheim und Erding, dafür annehmen, so stehet entgegen, daß sie weit, und zu weit von dieser Gegend entfernt sind. Ein Karbheim, das auch wahrscheinlich wäre, giebt es nicht. Karpfheim liegt in dem Landgerichte, Griesbach, und zwar an seiner Grenze gegen Schärding, ist daher zu sehr abgelegen.

Man muß daher zu einer Aehnlichkeit des Namens die Zuflucht nehmen. Mit Wegschneidung des Buchstaben C hätte man ein Horbheim. Dieses giebt es aber nicht. Die beiden Orte, Horben, befinden sich in den Landgerichten, Sonthofen und Weiler. Man wird also den Weiler, Horating, dafür nehmen müßen, wenn anders der Ort nicht zerstöret ist.

Phistarheim. Pfistersheim, ein Weiler, mit 9 Häusern. Er gehöret zwar zu dem Landgerichte, Vilsburg, liegt aber nicht weit von Gängkofen.

Der Kreis der Bestandtheile des Königshofes, Harbach, ist, so weit sie in der beiliegenden Urkunde vorkommen, geschlossen. Ihre Zahl 13 ist noch nicht zu groß; es können noch Mehrere dabei gewesen seyn. Sie bildeten das alte Gericht, Eggenfelden, welcher Ort in Aufnahme kam, wogegen Harbach ein Weiler blieb, oder auf einen Solchen herabkam.

Die angegebenen Orte gehörten zur königlichen Kammer. Dieses bestätigt den Schluß, daß Harbach, welches in dem nemlichen Landgerichte gelegen ist, der Hauptkönigshof gewesen war.

Ueberhaupt ist hieher zu wiederholen, was oben von dem Königshofe, Dingolfing, gesagt worden ist.

Harbach wurde in den ältesten Zeiten der Sitz einer freien Herrschaft, wozu ohne Zweifel die bemeldten Besitzungen des Fürstbisthums, Bamberg, kamen, von welchen man in den spätern Zeiten nichts mehr liest.

Herr von Lang *) giebt an, die Herrschaft habe aus Harbach, Reinting, Hinterholzen, Aitenbach u. s. w. bestanden, welche Orte entweder in dem Landgerichte, Eggenfelden, oder in seiner Nähe gelegen sind.

Von Harbach schrieb sich ein reichsherrliches Geschlecht. Im Jahre 1268 ehelichte Kunigund, die Tochter des Grafen, Albert, von Hals, Konraden von Harbach, durch welche sämtliche harbachische Güter an die Grafen von Hals kamen, welche sie auf

---

*) Die Vereinigung des baierischen Staats. II. Abtheilung. Seite 78.

eine kurze Zeit, bis zum Jahre 1291 an die Grafen von Ortenburg verpfändeten.

Der benennte Konrad von Harbach trug Diesberg, Schloß Wart, Filterndorf, Steinberg, Münchdorf, Günzenhofen, Pferra und Ach, auf einen Werth von 4,000 Pfund geschätzt, von dem Fürstbisthume, Regensburg, zu Lehen.

Es ist ausgemacht, daß die teutschen Königshöfe den Ursprung von Reichsherrschaften gaben, dergleichen Beispiele Mehrere angeführt werden können. Es entstanden daraus aber gleichfalls und meistens Erbgrafschaften.

Wahrscheinlich gehörte, wie der benennte Herr Verfasser dafür hält, auch die Herrschaft, Haidenburg, mit Münchdorf, Mistelbach, Chötzing, Heinrichsdorf und Ammersdorf mit zum Umfange der Grafschaft, Harbach, und war vielleicht ein heimgefallenes harbachisches Afterlehen, welches im Jahre 1320 gegen Paumgarten vertauschet wurde.

Die Reichsherrn von Paumgarten und Wartstein, welche Hund *) gleichfalls für Harbache hält, sind, so fern sie später, als 1268 vorkommen, **) Grafen von Hals; denn nach dieser Zeit schrieben sich halser Grafen auch von Harbach, z. B. 1320 Heinrich von Harbach, Bruder Alrams und Alberts von Hals.

---

*) Baierisches Stammbuch.

**) Doch müßte Dieses erst nach dem Tode Konrads von Harbach geschehen seyn.

Herr von Lang berühret nun auch das Urbar, oder Landeigenthum von Babenberg, welches sehr zerstreut zwischen der Vils und Isar, zwischen Landau und Osterhofen, auch bei Geisenhausen gelegen sey, *) wozu also auch die, in der Urkunde von 1011 angegebenen, Orte gehört haben.

Der Meinung, daß die sämtlichen Bestandtheile dieses Landeigenthums heimgefallene adeliche Lehen eines Konrads von Babenberg gewesen seyen, dessen Wittib noch im Jahre 1320 gelebt habe, kann ich nicht beipflichten; denn ein Theil davon, wie wir gesehen haben, gehörte offenbar zur Herrschaft, Harbach. Andere kamen an Grafengeschlechte, z. B. die Besitzungen bei Osterhofen, was sich noch zeigen wird.

Man wird nur Diejenigen dazu rechnen können, welche namentlich angegeben und im Jahre 1320 den Puchbergen um 250 Pfund verpfändet worden sind.

Hiebei ist aber auch noch die Frage, ob jene Güter nicht von den Reichsherrn und Grafen zu Afterlehen gegangen seyen? Aus Mangel hinreichender Geschichtquellen läßt sich dermal nichts Bestimmtes darüber aussprechen.

Es liegt hier zugleich der Beweis vor, daß über die alte Geschichte Baierns noch Vieles zu sagen sey, was sich jedoch allmählig entwickeln wird. Es bedarf nur einer Zusammenwirkung mehrerer Schriftsteller.

*) A. a. O. Seite 79.

Beilage I.

1. Nov. 1011.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUAE TRINITATIS HEINRICUS DIUINA FAUENTE CLEMENTIA REX: NOTUM SIT OMNIBUS FIDELIBUS NOSTRIS PRAESENTIBUS SCILICET ATQUE FUTURIS QUALITER NOS DIUINA INSPIRANTE GRATIA quendam noſtrae proprietatiſ locum BABENBERC dictum in ſedem et culmen epiſcopatvs ſublimando proueximvs cum conſenſu et petitione dilectiſſimae coniugiſ noſtrae Cunigundae uidelicet reginae quaedam noſtrae proprietatiſ loca Ad noſtram cameram pertinentia in uilliſ hic ſubnotatiſ iacentia. dingoluinga. ſuperior. Goldarun. frovchilinchouun. Tagaprehtaſdorf. Tuchilingun. Pilifrítinchouun. Hugiprehtinchouun. Piriheim. Mammingun. Pahhuſun. Paldacharesperc. Chuppinchouun. Smidilinchouun. Adaloltinchouun. Herinchouun. Grauilinchouun. Nantirinchouun. Griezpah. GApilinchouun. Gunzinchouun. Richeriſdorf. Vfangiſceita. Hohgozzinchouun. VAlchonaperc. Hefta. Phiſtarheim. Volchiniſdorf. Huſiprehtinchouun. Vuiſanteſdorf. Egilaſpah. Eſpilapah. MurzilaſAha. Gegininchouun. Punnaha. Chazapah. Pahheim. Tuparadorf. Zichorbheim. hobaſ VI. et ſemiſ. In pago Iſinincgouua et in comitatu

Geroldi comitiſ Ad eandem ſupradictam epiſcopa-lem ſedem BAbenperc cum omnibus eorum perti-nentiiſ ſiue Adherentiiſ queſitis uel inquirendiſ cultiſ et incultiſ rebus mobilibus et inmobilibus Ac ceteriſ omnibus que rite ſcribi uel Appellari poſſunt quo quolibet modo utilitatibus. Hac noſtrae Auctoritatiſ preceptali pagina prout firmiuſ poſſumvs donauimvs atque proprietamvs omnium contradictione remota. Precipienteſ igitur ut in deo dilectvs eiuſdem ſupra-dictae ſedis epiſcopuſ EBERHARDUS Atque ſucceſſo-reſ eiuſ liberam dehinc habeant poteſtatem eadem ſupra nominata loca cum omnibus Appendiciiſ eorum tenendi poſſidendi ſeu quicquid ſibi libeat modiſ om-nibvs in uſum epiſcopatvs inde faciendi. Siquiſ igi-tur quod Abſit huivs noſtrae donationis munificen-tiam deſtruere ſiue uiolare preſumet in die nouiſſimo coram oculiſ dei tormento inextinguibili luat. Quod ne fiat. ſed haec traditio noſtra ab omnibus incor-rupta permaneat. hanc cartam inde conſcriptam ma-nu propria roborantes ſigilli noſtri inpreſſiione inſig-niri iuſſimvs.

GUNTHARIUS CANCELLARIUS UICE ERCHAN-BALDI ARCHICAPPELLANI NOTAUI.

SIGNUM DOMNI HEINRICI REGIS INUICTISSIMI. | Loc. mon. |

(L. S.)

data kl. NOV. Indict. VI. Anno dom. Incarnat. M, XI. Anno vero domni heinrici ſecundi regn. XI. Actum Franchonofurt.

III. Der

III. Der Königshof, Keula.

Er ist noch in keinem Verzeichnisse aufgenommen. Ich hatte Bedenken dabei; wir wollen sehen, ob sie gehoben werden. Es sind mehrere Widersprüche zu beseitigen, wozu eine besondere Umsicht gehört.

Der Abt, Schannat, von Fuld lies eine Urkunde des Königes, Otto, vom 18. Januar 966 abdrucken, wodurch Dieser dem dasigen Abte, Hatto, und den Brüdern seines Klosters, was er an Gütern und Erbschaft in den Höfen und Markungen von Cul....., Urbach und Berchtelsrode, in den Grafenambachten der Grafen, Wigger und Wilhelm, hatte, mit allen Zugehörungen und Nutzungen, mit Leibeigenen, Gebäuden, bebauten und unbebauten Ländereien, Meiershöfen, Wegsamen und Unwegsamen, Aus- und Eingängen, Einkünften, besucht und unbesucht, Wiesen, Weiden, Wäldern, Wässern, Wasserflüssen, beweglichen und unbeweglichen Sachen, und mit ihrer völligen Gesamtheit zum Geschenke machte. *)

Vollständig ist dieser Abdruck nicht. Das Wort, Cul, ist nicht ausgeschrieben, was die Pünktchen andeuten. Man vermisset den Gau, worin die drei Orte gelegen waren, und noch andere Ausdrücke.

Schultes **) lieferte eine vollständigere Abschrift, worin aber Eckonbald, Statt Hattos, als Abt zu

*) Traditiones fuldenses. Pag. 239.

**) Historische Schriften. II. Abtheilung. Seite 225 — 226.

Fuld angegeben ist, und rüget, daß Schannat den Namen, Hatto, dem fuldaischen Abte beilege.

Ich gebe hier *) eine noch vollständigere Abschrift aus dem churhessischen Archive bei, jedoch mit der Bemerkung, daß die Urschrift fehle, und also wohl verschiedene Abschriften vorhanden waren, welche gewöhnlich von einander abweichen.

Richtig hat Schannat den Gau, Culm, ausgelassen; und der erste Ort heist Culmnaha, oder Culminaha, wie Schultes ihn angibt. Beigefügt sind in der neuen Abschrift Fischereien und Jagden, dann die, sonst gewöhnliche Schlußformel. Es giebt auch noch andere Verschiedenheiten, die sich leicht erklären lassen.

Die Rüge in Anbetracht Hattos ist ungegründet; denn er war noch im Jahre 968 Abt zu Fuld, wo er Nachfolger Wilhelms, als Erzbischof von Mainz wurde. Letzterer war nach der beigehenden Urkunde, so wie nach einer Andern im Jahre 966 noch Erzbischof, folglich konnte Hatto noch nicht von Fuld abgegangen seyn. Eckenbald, oder Erkenbald wurde erst im Jahre 997 zum Abte von Fuld gewählt. **)

In der Urkunde wird der benennte Erzbischof Bruder des Königes, Otto, genennt. Er war ein natür-

*) Beilage I.

**) Historia fuldensis. Pag. 134.

licher Sohn des Kaisers, Otto I. *) Die Urkunde ist also dem Könige, Otto II., zuzuschreiben, welcher von seinem Vater im Jahre 961 zum Könige von Teutschland ernennt und den 26. Mai n. J. zu Achen gekrönt wurde. **)

Es ist nun die Frage, wo die angegebenen drei Orte gelegen waren, und noch sind. Der Gau, Culm, ist unbekannt; die Chronik von Gottweih führt ihn nicht an. Sehr wahrscheinlich, oder wohl zuverlässig war er ein kleiner Untergau.

Schultes bekam seine Abschrift der Urkunde von dem, längst verstorbenen Archivar, Hentze, zu Baireuth, und wurde dadurch vielleicht zu der Meinung gebracht, daß der, bisher ganz unbekannt gebliebene Culmgau einen Theil des großen Radenzgaues in sich gefaßt habe, und daß jene Orte das heutige Kulmbach, und die, unweit davon gelegenen Dörfer, Burbach und Bechtelsreut, seyen.

Ich kann die Versicherung ertheilen, daß weder eine Urschrift, noch eine alte glaubhafte Abschrift der Urkunde mit dem baireuthischen Archive in das Archiv zu Bamberg gekommen, und daß sie in den Archivsverzeichnissen nicht eingetragen sey. Hentze hat also seine Abschrift wohl ebenfalls aus Fuld erhalten. Aus diesem Umstande ist also Nichts zu schliesen.

*) Woltmanns Geschichte der Deutschen in der sächsischen Periode. Erster Theil. 8. Göttingen. 1794. S. 138.

**) A. a. O. Seite 214.

Kulmbach wurde zwar in den alten Zeiten Culmenach, Kulmanah, Culminach u. s. w. geschrieben; allein diese Schreibart passet auch für jeden andern Ort dieses Namens.

Urbach in Burbach zu verwandeln geht geradehin wohl nicht an, besonders wenn ein gleichnamiger Ort vorhanden ist, was ich weiterhin darstellen werde.

Einen Ort, Bechtelsreut, giebt es in der Nähe von Kulmbach nicht, wie das königliche Landgericht daselbst mich versicherte, und die Erdbeschreibungen Baierns es bezeugen. Man findet Denselben in dem ganzen Königreiche nicht.

In der Urkunde heist er Berchtels- oder Bertelesrode, was auch eine Verschiedenheit macht. Ein ähnlicher Name ist anderswo, und fern von Kulmbach vorhanden.

Ich will Nichts davon sagen, daß man die Grafen, Wigger und Wilhelm, in dem Radenzgau noch nicht wahrgenommen hat, da der Culmgau bisher unbekannt war, und man von dem erstern Gaue aus dem zehnten Jahrhunderte beinahe gar keine Nachrichten hat. Doch ist zu bemerken, daß man die Namen jener Grafen in einem andern Landstriche findet.

Die Meinung des, nun auch verstorbenen, Herrn von Schultes wird also keinen Bestand haben, da sie mit keinen guten Gründen unterstützet ist.

Ich hielt früher dafür, die Orte möchten die heutigen Kolmberg, Auerbach und Bertolsdorf in dem ehemaligen Fürstenthume, Ansbach, und dem

jetzigen Rezatkreise seyn, wovon der Erste vorhin der Sitz eines Amtes war. Die Namen sind entweder ganz ähnlich oder ganz gleich. Culm und Colm sind einerlei. Die Veränderung der Endsilbe geschah öfters. Urbach und Auerbach sind nach dermaliger Mundart gleichlautend. So wird Uraha jetzt Aurach ausgesprochen. Für Bertelesrode kann man ohne Anstand Bertels- oder Bertolsdorf, Einen der zwei Orte dieses Namens in derselben Gegend halten. Rode bedeutet einen neuerbauten Ort, so wie ein neu bearbeitetes Stück Landes. Es läßt sich denken, daß man eine andere Endsilbe gebrauchte, nachdem der Ort zu einem Dorf emporgewachsen war.

Diese Angaben haben Vieles für sich. Indessen sehe ich mich, bei weiterer Ueberlegung und nach Empfang anderer Aufschlüsse, veranlasset, meine Meinung zu ändern.

Zwei Urkunden des Kaisers, Otto II., Eine vom Jahre 975, und die Andere vom Jahre 977 stellen einen Grafen, Wigger, in dem Gaue, Thüringen, dar. *) Er ist in der Zeit nicht fern von dem Grafen, Wigger, im Kulmgau. Man wird also alle Ursache haben, Beide für eine Person zu halten, wovon die Bestätigung nachfolgen wird.

Wilhelm war auch Graf von Thüringen und Einer der ältesten Stammväter der alten Grafen von Weimar. Unter den Bekannten dieses Namens war

*) Schannat. Corpus traditionum fuldensium. P. 240.

er der Zweite, *) Kaiser, Otto III., schenkte im Jahre 1000 dem Erzstifte, Magdeburg, die Stadt, Riede, innerhalb Thüringen, und in der Grafschaft des Grafen, Wilhelm, gelegen. **) Beide Wilhelme waren eine Person. Wilhelm I., der Vater starb den 16. April 963, und Wilhelm II. den 14. Dezember 1003. ***) Letzterer war also der Sohn des Erstern.

Nun entsteht die Frage, ob der Graf, Wigger, zu dem nemlichen Geschlechte gehört habe? Wäre es richtig, was Herr von Schultes sagt, daß beide Grafen den Kulmgau gemeinschaftlich besorgt hätten †), so könnte man es vielleicht daraus schliesen. Allein in der Urkunde ist von Grafschaften die Rede; der Gau war also in zwei Solche getheilt, obwohl er von geringem Umfange war. Weder die Urkunde, noch die Schriftsteller melden, daß Wigger ein Bruder, oder männlicher Stammsvetter gewesen sey. Als Bruder des Letztern wird nur Poppo, Kapellan des Kaisers, Otto I., angegeben. *) Man wird also den Grafen, Wigger, zu einem andern Geschlechte rechnen müssen.

---

*) Gebhardi. Historisch-Genealogische Abhandlungen. 8. Braunschweig u. Hildesheim. Vierter Th. 1767. S. 122 ff.

**) Lünig. Spicileg. ecclesiast. Contin. I. Supplem. Pag. 28.

***) Gebhardi a. a. O. Seite 123.

†) A. a. O. Seite 215.

*) Gebhardi a. a. O.

Die allgemeine Lage des Kulmgaues ist nun gefunden. Er war ein Untergau des großen Thüringgaues. Seine besondere Lage wird sich ergeben.

Wir werden im Stande seyn, die, in der Urkunde gemeldten, Orte gleichfalls zu entdecken, wenn sie auch nicht mehr ganz gleichlautend seyn sollten. Die Veränderung der Ortsnamen ist bekannt.

Die Chronik von Göttweih *) nahm in der Beschreibung des Thüringgaues den Ort, Berchtelsrode, als dessen Bestandtheil auf, jedoch nicht Culminaha und Urbach. Bei dem Erstern ist es nicht zu wundern, weil Schannat nur Cul, nebst Pünktchen, geschrieben hatte. Das Letztere hätte jedoch ebenfalls aufgeführt werden sollen, da es mit Berchtelsrode genennt und zu den bemeldten Grafschaften gerechnet wurde. Die Beiziehung des einen Ortes zu jenem Gaue bestätiget aber die Zutheilung der beiden Andern. Der Schluß ist abermals richtig, daß der Kulmgau, welchen die Chronik wegen der Auslassung Schannats nicht kannte, eine Unterabtheilung des Thüringgaues gewesen sey.

Im Voraus ist noch ferner anzumerken, daß diese drei Orte wohl in der Nähe beisammen lagen, weil sie miteinander zum Geschenke gegeben wurden. Hiedurch hat der König eine Wohlthat erzeiget, die er ohne Zweifel dem Kloster, Fuld, zudachte, indem sehr zerstreute Besitzungen keinen so guten Vortheil geben.

---

*) Pars II. Pag. 802.

um die Lage derselben und ihre heutigen Benennungen so fest, als möglich ist, zu machen, nehme ich zuerst denjenigen Ort vor, dessen Name noch jetzt ganz gleichen Lautes ist.

Es giebt ein Urbach in dem Amte, Greusen, des Fürstenthums, Schwarzburg-Sondershausen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dieser Landstrich ein Bestandtheil des Thüringgaues gewesen war. Daher wird man auch kein Bedenken haben, das, in der Urkunde angegebene Urbach dafür zu halten. Bis in jene Gegend erstreckte sich der Ambacht der Grafen von Weimar.

Bertelesrode deutet die Chronik von Göttweih mit Bernterode bei Worbes, oder Worbis, welches ein Pfarrdorf im preußischen Regierungbezirke, Erfurt, Kreise Eichsfeld und Amte, Harburg, mit 780 Einwohnern ist. Man muß ihr Beifall geben; die Namensverschiedenheit ist unbedeutend; dieser Ort ist nicht weit von Urbach; er gehöret richtig zu dem Gaue Thüringens, welchem die bemeldte Chronik ihn auch zuschreibet.

Nun bleibt Culminaha oder Culmnaha übrig. Mit demselben Namen ist es nicht mehr vorhanden. Die Orte, Kulm, mit oder ohne Zusatz, befinden sich nicht in der Nähe, oder gar nicht in Thüringen. Man muß daher einen Andern mit ähnlichem Namen dafür halten. Ich glaube, nicht zu irren, wenn ich Keula, den Sitz eines Amtes in dem benennten Fürstenthume, Schwarzburg, angebe. Es sind dar-

in die Grundzüge des alten Wortes; U wurde manchmal in Eu, so wie in Au verwandelt; wir sprechen jetzt Euerheim, Statt Urheim; es ist auch kein großer Unterschied zwischen der alten und neuen Schreibart; die Lage des Ortes, Keula, ist auch ganz zustimmend; denn er befindet sich in der Mitte zwischen Urbach und Bernterode, offenbar deshalb auch in Thüringen.

Ich bin nun der, wenigstens höchstwahrscheinlichen Meinung, daß eben dieser Ort der Haupthof des Königs, und die zwei Andern Nebenhöfe, oder Zugehörungen Desselben gewesen seyen. Dieses wird dadurch begründet, daß er in der Mitte von Urbach und Berteles-rode lag. Gewöhnlich hatten die Königshöfe ihre Umründung, damit die Zufuhr der Lebensmittel nicht verzögert, oder erschweret würde. Wir haben Dieses vorzüglich bei dem Königshofe, Forchheim, gesehen.

Die Eigenschaft eines Königshofes wird gleichfalls nicht zu bezweifeln seyn. Ein König war der Besitzer davon. Wenn er aber zugleich von Erbschaft spricht, so ist zu bedenken, daß sein Vater, Otto I., und sein Großvater, Heinrich I., Könige Teutschlands gewesen waren, welche, nach der gemachten, richtigen Anführung, die königlichen Güter wie Eigenthum behandelten.

Der Gau, Culm, wird nun das heutige Fürstenthum, Schwarzburg-Sondershausen, größten Theils in sich begriffen haben, da Urbach und Keula an den beiden Enden Desselben liegen. Ausgeschlossen ist jetzt Bernterode.

Graf, Wilhelm, gehörte zu dem Stamme der alten Grafen von Weimar, deren Ambacht bis nach Urbach sich erstreckte.

Man kann also annehmen, daß der Graf, Wigger, Einer der Vorfahren der Fürsten von Schwarzburg und der Grafen von Kevernburg, ihrer Ahnherrn, vielleicht gar ein Glied dieses Grafengeschlechtes gewesen sey.

Hiedurch wird zugleich die Urgeschichte jenes fürstlichen Hauses erläutert werden. Es bedarf genauere Forschungen, um zu einem solchen Erfolge zu gelangen.

Beilage I.

18. Jan. 966.

In nomine sancte et individue Trinitatis Otto divina favente gratia Rex Noverit omnium sancte dei ecclesie nostrorumque fidelium tam presentium scilicet quam futurorum industria qualiter nos interventu dilectissimi fratris nostri Willehelmi sancte Moguntiacensis ecclesie archipresulis, nec non et Wiggeri nostri fidelissimi comitis amico nostro fuldensis ecclesie reverendo abbati Hattoni fratribusque illius monasterii quicquid predii vel hereditatis in villis et marchis subnotatis scilicet in pago Culm et in villa Culmnaha et in Urbah et in villa Bertelesrode in comitatibus Wiggeri videlicet et Willehelmi comitum haberemus cum omnibus appendiciis et utilitatibus tradidimus, et perpetua stabilitate concessimus atque confirmavimus, quicquid in illis terminis justa possessione habere visi sumus, tam in mancipiis, quam et in edificiis, terris cultis

et incultis, curtilibus inculis, viis et invils, exitibus atque reditibus, quaesitis et inquirendis, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumve decursibus, molendinis, piscationibus, seu venationibus, mobilibus et immobilibus, cum omni integritate, seu cujuscumque modi utilitate, qua ad nostrum jus idem predium haberi videbatur, praedicto abbati Hattoni ac fratribus fuldensis ecclesie donavimus et confirmavimus in laudem et honorem domini nostri Jesu Christi et sanctifsimi martiris ejus Bonifacii, archiepiscopi, qui in ipso fuldensi monasterio corporaliter requiescit, pro eterno remedio et memoria anime nostre, ac parentum nostrorum, ut omnes abbates ejusdem monasterii absque ullius semper contradictione liberum arbitrium habeant tenendi, donandi, vendendi, commutandi, seu in benificium dandi seu concedendi, vel quicquid sibi libuerit, exinde faciendi. Et ut hujus traditionis seu delegationis auctoritas per imperiale nostrum preceptum fixum et incommutabile per omne seculorum evum permaneat, cartam hanc conscribi et anuli nostri impresfsione jufsimus insigniri, quam et manu propria subtus firmavimus et hunc caracterem nominis nostri transcribi precepimus. Amen. Amen. Amen.

Signum Domini | Loc. monogr. | Ottonis serenifsimi regis.

Ego Luitoldus cancellarius recognovi.

Dat. XV. Kal. febr. Anno Dominice incarnationis DCCCCLXVI.

Indictione decima.

Actum Mulinhusen feliciter in Domino Amen.

IV. Der Königshof, Boppard.

Er wurde nicht von Hüllmann, sondern von dem Verfasser der göttweiher Chronik und von mir angegeben, obwohl die Urkunden und Nachrichten davon schon längst bekannt waren.

Sehr wahrscheinlich verdanket dieser Ort seinen Ursprung den Römern, während deren Aufstellung am Rhein er schon vorkömmt. Er war zur Zeit der Kaiser, Arcadius und Honorius, der Sitz des Praefekten, unter welchem die Pfeil- und Bogenschützen standen, die besonders in diesem Fache sehr geübt waren. *)

Von den Römern wurde er Bontobrice, Bedobriga, Baudobriga, von den Teutschen aber Babardia, Bopardia, Pochparten u. s. w. genennt, wie es von der einzelnen Mundart abhing.

Seit dem Jahre 445, wo die Franken die Hälfte Obergermaniens unter ihre Botmäßigkeit gebracht hatten, wurde Boppard ein königliches Kammergut und zugleich mit einer Pfalz versehen. Dazu gehörte ein weitschichtiger Wald, von welchem Kaiser, Ludwig der Fromme, im Jahre 820 dem Kloster zum heiligen Goar einen Theil schenkte und mit Grenzen besonders bezeichnete. **)

Dieser Königshof erscheinet auch im Jahre 874, mit Oberspay, Niederspay und Renso, oder

*) Graevii thesaurus antiquitatum romanarum. Tom. VII. Nro. 7.

**) Hontheim. Historia trevirensis. T. I. P. 172.

Reeß *), und im Jahre 1002 wurden daselbst von dem Könige, Heinrich II., die Privilegien der Kirche zu Paderborn bestätigt. **)

Derselbe als Kaiser schenkte der babenberger Kirche ein Gut zu Pochpartun, welches der Graf, Baldricus (Balderich), ihm übergeben hatte. Eine besondere Urkunde hierüber ist nicht vorhanden. In der Urkunde vom Jahre 1021 ***) sagt der Kaiser, es sey durch ein Praeceptum geschehen. Daraus kann man auf einen mündlichen Befehl schliesen. Es mag vielleicht kurz vor 1021 geschehen seyn.

Bemeldter Graf hatte ohne Zweifel dieses Gut nicht als Eigenthum, sondern als eine Leihe für die Verwaltung des Grafenambachtes, weil der Hof ursprünglich königlich war. Graf, Balderich, versah das Grafenamt im Trachgau, zu welchem Boppard gehörte. Er wird von dem Kaiser schon eine Entschädigung für die Abtretung erhalten haben.

Durch die angeführte Urkunde vom J. 1021 erlies der Kaiser den Bauern, welche daselbst wohnten und ferner wohnen würden, alle bisherigen Leistungen für den königlichen Hof, nemlich das Ackern, und was sonst der Fiskus von Denselben verlangte, mit dem Gebote, daß kein Graf und keine, große oder kleine gerichtliche Gewalt

*) Idem in prodromo hist. trevir. Pag. 82.

**) Monum. paderborn. Pag. 220. Schaten. Annales paderborn. Part. I. Pag. 362. Lünig. Spicileg. eccles. Tom. II. Pag. 702.

***) Beilage I.

bei den nemlichen Bauern in irgend einer Sache sich einmische, und von ihnen künftig Etwas fodere, es sey denn der Vogt, oder Dienstmann der Kirche zu Babenberg, welchen der Bischof bestellt habe. Hiedurch wurde also das Gut von dem Verbande mit der königlichen Kammer ganz frei gemacht, und dem Fürstbisthume völlig mit allen Nutzungen zugewiesen.

Kaiser, Heinrich III., gab im Jahre 1047 dem Kloster, Abdinkhoven, bei Paderborn einen Malerhof zu Pobarton, in dem Ambachte des Grafen, Berthold, und in dem Gaue, Trechira (Trachgau). *)

Sein Sohn, Kaiser, Heinrich IV., schenkte im J. 1075 dem Kloster, Burscheid, ein gewieses Gut zu Boparde, was in der Mundart der Bauern jenes Ortes Manewerk heiße, aber nicht blos Eines, sondern drei Manewerke, mit allen Zugehörungen und Nutzungen, wie sie geschrieben und genennt werden können. **) Manewerk, oder Mannwerk bedeutet ein gewises Maß Ackerlandes, was einem einzelnen Manne zum Anbau gegeben wird, und ein Par Ochsen in einem Tage ackern können. Das Mannwerk der Weinberge besteht aber in 24 Theilen. ***)

Beide Güter sind wohl verschieden von dem Bambergischen, indem der Ort sich bis zu den letztern Zeiten ohne Zweifel zu einem Dorf erweitert hat. Bei

*) Paulinus de pagis. Pag. 220.

**) Beilage II.

***) Scherzii glossarium h. c.

Königshöfen ist Dieses nicht anders zu erwarten. Das Fürstbisthum, Bamberg, behilt sein Gut bis auf die neuesten Zeiten.

Der teutsche König, Konrad II., bestätigte 1144 den Chorherren der heiligen babenberger Kirche das Recht an dem Neunten der königlichen Weinberge zu Bochparten, welches sie von seinem Großvater, dem Kaiser, Heinrich (V.), erhalten und bis auf seine Zeiten besessen haben, wobei er verbot, alle Abgaben an Wachs, an Lehengelde, *) an Bogen und Köcher, oder an andern Sachen, welche dem Kellner, dem Weinberghüter, dem Weinhäcker und allen Andern überhaupt zu entrichten wären, zu erheben. **)

Ueber die Verleihung des Kaisers, Heinrich V., ist keine Urkunde vorhanden. Vielleicht geschah sie ebenfalls durch einen Mundbescheid des Kaisers, oder durch einen schriftlichen Befehl an seinen Hofverwalter.

Von dem J. 1144 an hat man lange Zeit von dieser Besitzung Bambergs keine Nachricht. Es scheint aber, daß man inzwischen, wie in der Folgezeit damit verfahren habe. Sie wird, nach alter Sitte, entweder zur lebenslänglichen Leihe, oder darnach zu Lehen gegeben worden seyn. Die ersten Lehenmänner, welche wir kennen, waren die Ritter von Libenstein. Johann von Liben-

*) Gwanto, Wans, Ciro- vel Chirotheca, pars pretii investiturae, quae non tam domino, quam eius ministeriali competit. Vid. Dufresne voce: Chirotheca.

**) Beilage III.

stein war ohne Lehenserben mit Tode abgegangen, und das Lehen daher verfallen.

Hermann Lusfride von der Landeskrone meinte aber, der nächste Lehenserbe zu seyn. Auf seine fleißige Bitte verlieh ihm der Bischof, Albrecht, zu Bamberg am 23. Sept. 1408 den Hof zu Bopartzen, der bamberger Hof genannt, nachdem er ihn vorher seinem Vetter, dem Grafen, Johann, zu Wertheim geliehen hatte, jedoch so, daß er Das allein von dem Bischofe, seinem Stifte und seinen Nachkommen mit Recht, und nicht anders austragen solle, und daß er, wenn ihm rechtlich Tag vor des Bischofes Räthe und Lehenmanne gegen Bamberg oder in eine andere Stadt, in dem bamberger Lande gelegen, beschieden würde, auf Denselben komme; ferner daß, wenn am ersten, andern und dritten Tage in den Rechten sich erfinden sollte, daß dem Bischofe und seinem Stifte der Hof ledig worden sey, oder wenn er auf den dritten rechtlichen Tag nicht komme, er, seine Erben, oder Jemand anders von Ihren wegen zu des Bischofes Stift und Nachkommen, oder Denjenigen, welchen der Hof verliehen wurde, oder würde, keinen Anspruch mehr haben; das Lehen also dem Grafen, Johann, von Wertheim ledig bleibe. *) Diese Belehnung war folglich nur bedingt.

Es wurde aber auch zugleich das Dorf, Udenhausen, mit allen Weinbergen und Zugehörungen geliehen.

*) Beilage IV.

lichen. Man hat keine Beurkundung von dem Erwerbe dieses Dorfes durch das Fürstbisthum, Bamberg. Es ist denkbar, daß es von Diesem erbauet worden sey, weil es in der Nähe von Boppard sich befindet. Doch bleibt es nur eine Vermuthung.

Der benennte von der Landeskrone wird sein Recht nicht durchgefochten haben; denn der Graf, Johann, von Wertheim wurde wirklich mit jenen zwei Gütern belehnet. Er verkaufte sie aber an Johann Schenk von Libenstein und Johann von Bachheim, welche Dieselben am 23. September 1409 von dem Bischofe, Albrecht, empfingen. *)

Nun giebt es abermals einen, nicht geringen Zeitraum, für welchen keine urkundliche Nachrichten vorhanden sind. Man weiß also nicht, wie lang die Herrn von Libenstein und von Bachheim im Besitze dieser Lehen geblieben seyen. Sie hatten aber andere Geschlechtspersonen zu Nachfolgern darin.

Die Nächsten waren die Herrn von Onsberg, welche sicher schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts damit belehnt wurden. Sie können die unmittelbaren Lehensnachfolger der benennten zwei Herren gewesen seyn. Mit dem Tode Johanns von Onsberg fielen die Lehen dem Stifte, Bamberg, als erledigt heim. **)

Sie wurden dem Johann und Wilhelm von Schwalbach, die wahrscheinlich Brüder waren, aus

*) Beilage V.

**) Beilage VI.

Gnaden gegeben. Die Söhne des Erstern, Johann und Wilhelm, und der Sohn des Letztern, Seifrid, empfingen am 14. Januar 1506 von dem Bischofe, Georg, diese Lehen, welche von ihren Eltern auf sie erstorben waren. *)

Nach der Verscheidung Johanns von Schwalbach ohne männliche Leibeserben, wurden Wilhelm und Seifrid am 17. Oktober 1515; nach dem Tode dieses Wilhelms sein Sohn, Wilhelm zu Beckelheim, und sein Vetter, Seifrid, am 28. Mai 1519; nachdem Letzterer mit Tode abgegangen war, Ersterer am 25. Junius 1533; dann Melchior Meinhart, nachgelassener Sohn Wilhelms am 5. September 1538 mit Boppard und Uttenhausen belehnet.

Der benennte Melchior Meinhart v. Schwalbach verschied ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben. Die Lehen wurden also von dem Stifte, Bamberg, als heimgefallen betrachtet und zu Handen genommen.

Fürstbischof, Veit, aus dem Geschlechte der Freiherrn von Wirzburg, verkaufte daher am 20. August 1563, mit Wissen und Willen des Domprobstes, Michael von Lichtenstein, des Domdechants, Marquard von Berg, und des Domkapitels, des Stiftes Hof, Leute, Zinsen, Güter, Zehenden, Lehenschaft, Gericht, Recht und Gerechtigkeit zu und um Boppard für 2,000 Gulden auf Wiederkauf in 15 Jahren an die Brüder, Friderich, Amtmann zu Birkenfeld, und

*) Beilage VI.

Niklaus, Amtmann zu Oppenheim, Beide Schenken von Schmidtberg. Die Belehnung wurde am nemlichen Tage desselben Jahres ertheilet.

Unter der Regierung des Fürstbischofes, Weigand von Redwitz, waren aber schon die Brüder, Philipp, Erhart und Bernhard von Schwalbach, aufgetreten und hatten behauptet, daß sie die nächsten Lehensagnaten seyen, weswegen sie zur Erhaltung der Lehen einen Rechtsstreit anfingen, der im Wege der Berufung an das kaiserliche und des Reichs Kammergericht gelangte.

In dem Vertrage mit den Brüdern von Schmidtberg wurde deshalb die Bedingung gesetzt, daß sie die Güter gegen Erlegung der 2,000 fl. Kaufgeldes wieder abtreten sollten, wenn das Stift über kurz, oder lang verlustigt würde.

Nach dem Hinscheiden Philipps und Erharts von Schwalbach, und noch bei Lebzeiten Bernhards, Vermöge einer Abtretung von seinen Vormündern, so wie nach seinem Tode hatte sich Philipp Jakob von Schwalbach als nächster Lehensagnat aufgeworfen und bei dem Kammergerichte eingelassen.

Er brachte aber von kaiserlicher Majestät und dem Erzbischofe, Daniel, zu Mainz Vorschreiben an den Herrn von Bamberg zur gütlichen Unterhandlung und schleuniger Beendigung der Sache aus.

Daher wurde zwischen ihm und dem bemeldten Fürstbischofe, besonders weil er und sein Sohn die Letz-

ten ihres Geschlechtes, Namens, Schildes und Helmes seyen, am 11. April 1567 ein Vertrag geschlossen,

1) daß beide Theile zum Urtheile des Kammergerichts hintersetzen, aber, wie es auch ausfiele, ihm keine Folge thun sollten, sondern daß der Herr von Bamberg dem Philipp Jakob von Schwalbach, oder seinen männlichen Leibeslehenserben die Güter zu leihen schuldig wäre; jedoch

2) daß, wenn das Urtheil für Bamberg erginge, die Belehnung und Einantwortung der Güter erst nach Verscheinung 11 Jahre geschehe, weil sie den Brüdern von Schmidtberg auf bestimmte Jahre überlassen worden seyen;

3) daß Dem von Schwalbach, wenn die Güter nach dem Urtheile ihm nicht eingeräumt würden, jedes Jahr 100 fl. von dem Herrn von Bamberg gegeben werden sollen, und er aber der Belehnung und Zustellung der Güter demselben Herrn 300 fl. erlege;

4) daß, nachdem das Dorf, Uttenhausen, welches hievor jedes Mal, nebst andern Gütern, zu Lehen empfangen wurde, aber jetzt in fremden Handen und im Besitze des Erzbischofes von Trier sich gefunden habe, Philipp Jakob von Schwalbach allen Fleiß anwende, Dasselbe wieder, auf eigene Kosten, zu seinen Handen zu bringen.

Dem benennten von Schwalbach wurden jedoch die Güter am Kammergerichte rechtlich zuerkannt; und es folgte seine Belehnung am 27. August 1569; sein

Sohn, Melchior Friderich, mit welchem wirklich der Stamm ausging, empfing sie am 31. Oktob. 1573, wo er noch minderjährig war, durch seine Vormünder, Hanns Konrad Kremp von Freudenstein und Heinrich von Sebolt, Vizedom zu Mainz.

Die Lehen fielen nun ohne Widerspruch dem Fürstbisthume, Bamberg, heim, welches sie aber, auf sonderliches Vorschreiben des Erzbischofes, Jakob, von Trier, dem Anton von Elz, kurtrierischen Hofmarschall und der Krone, Frankreich, Obersten, und seinen Brüdern, Johann und Johann Reichart, dann dem Hanns Anton, hinterlassenen Sohne Johann Reicharts um 2,000 fl. käuflich zugestellt und zu Mannlehen gemacht hat. Ihre Belehnung wurde am 12. November 1575 vollzogen. *) Sie empfingen die Lehen weiters am 12. November 1579, am 3. Sept. 1585 und am 1. Febr. 1593. Anton war indessen Todes verschieden, und es wurden am 8. Aug. 1601 Hanns Anton, seine Vettern, Johann und Johann Reichart, Brüder, und Jakob von Elz belehnet.

Hanns Reichard Herr zu Elz hatte bereits diese Lehen, mit Bewilligung des Fürstbischofes, Veit, von Denen von Schmidtberg an sich gebracht, Deren Besitz aber durch das reichskammergerichtliche Urtheil gehemmet wurde. Sein Sohn, Hanns Anton von Elz, ohne Zweifel mit Zustimmung seiner Stammsverwandten, verkaufte sie am 10. Mai 1603 an seine Vet-

*) Beilage VII.

tern, die Brüder, Jörg Wilhelm, Johann Gottfrid, Christoph und Anton von Stein zu Stein, wozu auch der Fürstbischof, Johann Philipp, zu Bamberg seine Einwilligung gab. *)

Sie wurden den 8. Oktober n. J., nach dem Tode des Bruders, Jörg Wilhelm, den 20. Januar 1606 und den 10. Mai 1610 damit belehnet.

Bei ihrem Geschlechte blieben die Lehen zu Boppard und Uttenhausen bis auf die neuesten Zeiten, und es wurde ferner belehnet am 4. Dezember 1630 Ludwig von Stein, nach dem Tode seines Vaters, Johann Gottfrid, dann Christophs und Philipp Antons, am 4. Julius 1641 und am 20. November 1645 Derselbe; am 30. März 1651 Frau Anna Sibilla von Stein, Geborne von Koppenstein, als Vormünderin ihres Söhnleins, Ludwig Christoph, nach Absterben des Gemals und Vaters, Ludwig; am 27. März 1654, am 13. Mai 1673, am 5. Mai 1684 und am 7. Oktober 1694 derselbe Ludwig Christoph; am 16. April 1708 sein Sohn, Johann Friderich Franz; am 14. März 1718 die Wittib des Letztern, Mechtild, als Mitvormünderin ihrer zwei unmündigen Söhne, Karl Philipp und Karl Friderich; den 18. April 1730 Karl Philipp, auf das Ableben seines Bruders, Karl Friderich; im Jahre 1747, am 16. Oktober 1754, am 4. Oktober 1757 und im Jahre 1780 der Nemliche; den 8. Februar 1790 Heinrich Fride-

*) Beilage VIII.

rich Karl, nach Ableben seines Vaters, Karl Philipp, und am 20. Dezember 1797 Derselbe.

Bei Eroberung des linken und rechten Rheinufers nahmen die Franzosen Beschlag von diesen Lehen, und durch den Vertrag des rheinischen Bundes wurden sie dem neuen Landesherrn zugewiesen.

Von dem mehrmaligen Kaufschillinge zu 2,000 fl. ist schon zu entnehmen, daß Dieselben von geringem Umfange sind. In dem neuesten Lehensverzeichnisse des Präsidenten der Oberkriegs- und Domainenkammer zu Minden, dann zu Nassau, des bemeldten Heinrich Friderich Karl von Stein, vom 18. Februar 1802 wird folgende Beschreibung davon gegeben:

1) Der Hof zu Boppard, der bamberger Hof genannt, bestehend in einem kleinen Bezirke mit einem gewölbten Keller, worauf ehedem Ruinen von einem Wohnhause sich vorfanden, an Deren Statt der verstorbene Freiherr, Karl Philipp von Stein, ein neues Gebäude aufführte, damit der Keller wenigstens trocken sey;
2) der Zehnd aus einigen wenigen, auf dem linken Rheinufer gelegenen Weingärten, welcher so gering war, daß öfters die Kosten dabei nicht herauskamen;
3) das Dorf, Udenhausen, mit allen Nutzungen. Dieses Dorf, samt hoher Herrlichkeit darüber und daher kommenden Einkünften, befindet sich in kurfürstlichtrierischem Besitz seit undenklichen Zeiten, unbekannt, auf welchem Rechtsgrunde er sich stütze.

Die Familie der Freiherrn von Stein besaß aber die Hube daselbst, mit einem eigenen Hubengerichte, wovon jährlich eine Gült zu 13 Malter Habern fiel; dann noch eine Wiese, welche zum Lehen gehörig war.

Es ist dieses letztere Lehen, wie wir gesehen haben, schon im 16. Jahrhunderte von Kurtrier entzogen worden; man weiß aber nicht, auf welche Art und aus welchem Grunde es geschehen ist. Weder Urkunden, noch Akten sind hierüber vorhanden.

Ungeachtet einer dreifachen Veräusserung blieb der Hauptkönigshof zu Boppard noch längere Zeit. Wir wollen das Weitere darüber vernehmen.

Der Bischof, Otto, von Freisingen erzählet, daß dem Könige, Konrad, (III.) Gesandte entgegengekommen seyen, als er sich nach Bobardia, den königlichen Hof, der in dem Gebiete der Trierer an dem Rhein liege, begeben habe. *)

Kaiser, Heinrich VI., bestätigte im Jahre 1193 zu Bopardia die Besitzungen des Klosters, Sprinkersbach. **)

Gottfrid von Kölln sagt auf das Jahr 1234, der König, Heinrich, Sohn Friderichs II., habe zu Bopardia eine Zusammenkunft mit gewiesen Fürsten gehalten, von welchen er den schändlichen Rath bekom-

*) De gestis Friderici I. imperatoris. Cap. 62. Edit. Urstisii. Pag. 445.

**) Hontheim l. c. Tom. I. Pag. 622 et 623.

men habe, sich dem Kaiser, seinem Vater entgegenzu- setzen, was er auch gethan habe. *)

König, Albert, bestellte im Jahre 1309 den Ulrich von Hanau zum allgemeinen Vogte über mehrere Reichsorte, worunter sich auch Boperdia befand. **)

Die römischen Kaiser und Könige hatten dem Erzbischofe, Balduin, von Trier die Reichsstädte, Wesel und Bopardten, mit ihrer Zugehör, mit den Mannen, mit genannter Gült am Weine und Gelde, jährlich aus den Kalterhäusern zu geben, für eine gewiese Summe Geldes verpfändet. Der Kaiser, Karl IV., bestätigte es. Die Urkunden über diese Handlungen sind nicht bekannt gemacht; aber der letztere Kaiser sagt es in einer Urkunde vom Jahre 1357, wodurch er bestimmt, wie die Einkünfte des Zinsweines von jenen verpfändeten Städten zu erheben seyen. ***)

Der Erzbischof, Boemund, von Trier hatte seine Würde abgelegt, und sein Nachfolger, Kuno, bestimmte ihm 1366 gewiese Einkünfte zu seinem Unterhalte, worunter sechs Fuder Weins zu Bopard waren. †)

Von dem Kaiser, Karl IV., wurde im Jahre 1377 dem bemeldten Erzbischofe, Kuno, die Verpfändung der Städte, Wesel und Boppard, nebst andern Orten und ihren Gerechtigkeiten, um 50,000 Mark

*) Pag. 299.

**) Hontheim. l. c. Pag. 832.

***) Idem. Tom. II. Pag. 201 et 205.

†) Idem. Pag. 239. a

reinen Silbers, ächten Köllner Gewichtes bestätiget. *)

Die Kurfürsten am Rhein hielten im Jahre 1423 zu Boppardt eine Versammlung, worin sie bestimmten, daß sie keine andern Sachen vornehmen sollten, als Diejenigen, darum sie sich zusammen beschieden hätten; ferner daß Niemand einigerlei Güter, oder Kaufmannschaften, es sey Wein, Korn, Frucht, Holz und Anderes, an ihren Zöllen auf dem Rhein zollfrei verfahren lasse, wenn sie nicht sämtlich darin übereinkämen. **)

Mehrere Grafen, Herrn und Adelige des Erzbisthums, Trier, schlosen im Jahre 1456 mit den trierischen Städten und Märkten, worunter sich auch Boppart befand, ein Bündnis wegen der Irrungen in jenem Erzbisthume. ***) Der Kaiser, Friderich IV., hob dieses Bündnis im Jahre 1457, bei Verlierung aller Gnaden, Freiheiten, Lehen, Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, und dazu bei einer Strafe von 2,000 Mark Goldes auf. †)

Der Erzbischof, Johann, von Trier gieng mit dem Grafen, Philipp, von Katzenelnbogen zu Boppart im Jahre 1465 einen Vertrag wegen ihrer beiderseitigen Lande ein, worin unter Anderem bestimmt

*) Hontheim. l. c. Pag. 280 — 284.

**) Idem. Pag. 372. Nro. DCCXCIV.

***) Hontheim cit. Pag. 423 — 425.

†) Idem. Pag. 428 et 429.

wurde, daß, wenn die Foderung auf des Grafen Seite sey, der Tag zu Boppart gehalten werden solle. *)

Die Bürger von Bopart weigerten sich, den Befehlen des Erzbischofes, Johann, von Trier Folge zu leisten, und nahmen allerlei Sachen vor, die seiner Gerechtigkeit, von Kaisern und Königen erworben, entgegen waren. Er fertigte daher einen Droh- und Gebotbrief am 7. Junius 1497 gegen sie aus, und berief sich darin auf die Verleihungen der Kaiser, Heinrich des Siebenten, Ludwig des Dritten und Karl des Vierten, welche mit Bewilligung aller Kurfürsten der Zeit die Stadt und Pflege, Bopart, mit ihren kaiserlichen, königlichen Rechten, Hoheiten, Herrlichkeit der Eigenschaft und Nutzbarkeit, geistlichen und weltlichen Lehen, Lehenmannen, Dienstmannen, Leuten, Gelübden, Eiden, Hulden, Diensten, Folgen, auch allem hohen, mittlern und niedern Gerichtszwang, mit allen andern Früchten, Renten, Nutzungen, Beden, Steuern, Schatzungen, Auffatzungen, Brüchen, Freveln, Poenen, Strafen, kaiserlichen und königlichen Münzen, Zöllen und allen Anderem, was dem Reiche daselbst zugehörig gewesen ist, Nichts ausbehalten, aus redlichen Ursachen den Vorfahren des Erzbischofes gegeben und bestätiget haben. **)

Es entstand ein Krieg mit der Stadt, Boppard, welche von dem Erzbischofe, mit Beihilfe der Fürsten,

*) Hontheim. l. c. Pag. 448 et 449.

**) Idem. Pag. 501 et 505.

Grafen und Herrn am Rheine, dann Anderer belagert wurde. Er hatte, mit seinen Zuständnern, über die 12,000 Mann davor.

Da die Bürger zuletzt kein Fischwerk oder Proviant, keinen Wein und Brod mehr hatten, so giengen sie eine Richtigung ein, welche am Samstage vor Maria Heimsuchung (1. Julius) 1497 durch Herzog, Johann, aus Baiern, Grafen zu Sponheim, und Bertram von Nesselrod, Ritter, als einen zugegebenen Teidingsmann geschlossen wurde. Sie unterwarfen sich, und huldigten dem Erzbischofe. *)

Am 2. Julius 1508 stellte der römische Kaiser, Maximilian, in seiner und des heiligen Reichs Stadt, Boppart, einen Empfangsschein über die, von dem Erzbischofe, Jakob, zu Trier, für seinen Anschlag zum Römerzuge an Roß, Fuß und barem Gelde bezahlten sieben tausend, zwei hundert und acht Gulden rheinisch aus. **)

Die Ritterschaft, gegen Boppart gehörend, und der Bürgerrath daselbst hatten Irrungen mit einander. Der Erzbischof, Reichart, zu Trier schlichtete sie am Mitwochen nach sanct Franciscus Tage (6. Okt.) 1512, und zwar dahin: Die Ritterschaft und Bürger, welche des Raths seyen, sollten als ein Rath miteinander handeln in Sachen der Stadt, Boppart, Deren Ehre, Nutzen, Frommen, Aufkommen, und was ihnen ange-

*) Hontheim. Pag. 505—524, wo der ganze Kriegszug und alle Verhandlungen beschrieben sind.

**) Idem. Pag. 583—584.

legen ist, berührend; es sollten Die von der Ritterschaft, welche des Raths seyen, zu Boppart auf den 2. Januar, der nächst komme, auf den Abend erscheinen, und den andern Tag Morgens zu 7 Uhr mit dem Bürgerrath wegen des Verlaufes seit der Irrungen zwischen dem Erzbischofe, Johann, und Denen von Boppart, dann wegen des Spitals, des Bauamtes und anderer Gefälle, Renten und Gülte der Stadt, auch von der Bede Rechnung hören, und von des Raths Sachen, wie sich gebühret, handeln; sie sollten bei Irrungen darüber gemeinschaftlich berathen, oder, wo sie sich nicht vereinigen könnten, die Sache an den Erzbischof gelangen lassen, welcher darin entscheiden würde; es sollte der Rath wieder ersetzet werden, wie vor Alters herkömmlich wäre, und hiemit aller Unwille zwischen der Ritterschaft und dem Bürgerrathe vertragen seyn. *)

Franz von Sickingen war dem Erzbischofe, Reichard, von Trier feind worden und hatte Diesen überzogen, auch den Kurfürsten, Pfalzgrafen am Rhein und Herzog in Baiern, Ludwig, mit Brand und in anderen Wegen beschädigt. Es wurde aber im J. 1542 mit Schweicker, Hanns und Franz von Sickingen, Söhnen des Vorbemeldten ein Vergleich geschlossen, worin unter andern Punkten festgesetzt wurde, daß der Erzbischof von Trier dem Kurfürsten, Ludwig, 200 fl. jährlichen Geldes anstatt der 200 fl., welche

*) Hontheim. l. c. Pag. 588 et 589.

Letzterer, zur Ausgleichung der, dem obgedachten Franz von Sickingen, dem Vater aberoberten Güter, auf dem Zolle zu Bopparten verschrieben waren, reiche, oder sie mit drei tausend guter, gangbarer und wichtiger Goldgulden abtrage. *)

Kaiser, Ferdinand I., bewilligte dem Erzbischofe, Johann, von Trier im Jahre 1562, ein Ungeld zu zwei Pfenning von jedem Maße Weins, der in den Wirthshäusern ausgeschenket wird, in Boppardt und allen andern, ihm angehörigen Städten und Flecken zu erheben. **)

Boppard wurde vom Kaiser und Reiche nicht wieder eingelöset. Diese ehemalige Reichsstadt kam also in das Eigenthum und die Hoheit des Erzbisthums, Trier. Die Kaiser verloren allmählich ihre Kammergüter; daher auch die Mittel, Verpfändungen einzulösen.

Von dem dasigen Königshofe giebt es noch Trümmer, Deren Beschaffenheit ich nicht kenne. Freher***) sagte zu seiner Zeit, daß die Ueberbleibsel die alte Majestät des Ortes anzeigten.

Die Stadt, Boppard, gehöret jetzt zu dem preußischen Regierungbezirke, Koblenz, und Kreise, St. Goar. Sie liegt unweit Bacharach am Rhein, in einer bergigen und sehr rauhen Gegend. Sie hat 3

---

*) Hontheim. cit. Pag. 689 a.

**) Idem. Pag. 875 — 877.

***) Origines palatinae. Cap. 2. Pag. 8.

Kirchen, 462 Häuser und 2841 Einwohner, Weinbau, Baumwollenspinnerei, Tabakspfeifenfabrik, etwas Schiffahrt, Handel und Gerbereien. Ihre ungünstige Lage war ohne Zweifel Mitursache, daß sie sich nicht mehr gehoben hat. Doch hatte sie nicht das Schicksal anderer Königshöfe, welche ganz zerstöret wurden, oder sehr herabkamen.

Beilagen.

I.

1021.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis heinricus diuina fauente clementia romanorum imperator augustus; Nouerit omnium chriſti noſtrique fidelium uniuerſitaſ. qualiter noſ pro ſpe eternae remunerationiſ interuentu etiam Chvnigvndae dilectae coniugiſ noſtrae ſcilicet imperatriciſ auguſtae ac uenerabiliſ uiri Eberhardi ſanctae Babenberchenſiſ eccleſiae epiſcopi. coloniſ qui inhabitant uel poſthac inhabitabunt predium quod Paldricuſ comeſ in Pochpartun nobiſ tradidit. et noſ prefatae babenberchenſi eccleſiae per preceptum conceſſimuſ. omne debitum quod hucuſque curti noſtrae perſolvebant araturam ſcilicet et ſi quae, alia de fiſco ab eiſ exigebantur per hanc imperialem paginam omnimodiſ perdonamuſ. et ab huiusmodi debiti iugo abſoluimuſ. Precipienteſ etiam precipimuſ ut nulluſ comeſ nullaque iudicialia poteſtaſ magna uel parua de eiſdem coloniſ in aliqua re ſe intromittat nihilque ab eiſ poſthac exigat niſi aduocatuſ uel miniſterialiſ

ecclesiae quem episcopus sibi elegerit aut constituerit. Et ut haec nostrae perdonationis et absolutionis auctoritas stabilis et inconuulsa omni permaneat aeuo. hoc preceptum inde conscriptum propria manu corroborantes sigilli nostri inpressione iussimus insigniri.

SIGNUM DOMNI HEINRICI INUICTISSIMI ROMANORUM IMPERATORIS AUGUSTI;

Loc. mon.	(L. S.)

CUNTHERUS CANCELLARIUS AD UICEM ERKENBALDI ARCHICAPPELLANI RECOGNOUI.

data indictione III. anno dominicę incarnationis XXI. Anno uero. domni Heinrici secundi regnantis XVIIII. Imperantis autem VII. Actum Colonie feliciter amen;

II.

28. Mai 1075.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Heinricus divina favente clementia Rex — necessitatibus communicare est Peccatoribus peccata relaxare. quod nos considerantes — — sua spiritualia non pigeat seminare. Vnde pro tali commercio monachis in loco qui vulgari linqua Buorcit vocatur. Domino Deo sanctoque Johanni Baptiste Dei servo et ex servo amico Dei facto ibidem die noctuque servientibus. quoddam predium in villa Boparde in comitatu Bertoldi situm. quod linqua rusticorum illius ville Manewerc vocatur. non unum Manewerc sed tria Manewerc cum omnibus appenditiis ac cum omni utilitate que vel scribi vel nominari poterit.

in

in proprium dedimus atque tradidimus ea conditione. ut deinceps nulli ſubdatur. niſi monachis apud Buorcit Deo ſervientibus. qui in pace noſtram memoriam agentes a nobis his tribus Manewerc ſibi conceſſis in aevum fruantur. Huius autem traditionis teſtem cartam preſentem ſcribi iuſſimus. quam propria manu noſtra ut infra videri potest. corroboratam et noſtri ſigilli impreſſione inſignitam omni generatione tam future quam preſentis noticie reliquimus.

Signum Domini Heinrici quarti regis invictiſſimi

Adalbero cancellarius vice Sigefridi Archicancellarii recognovi.

Anno Dominice incarnationis Mill. LXXV. indict. XIIII. V. kal. iun. Data. Anno autem ord. Domini Heinrici IIII. regis XXI. regni vero XVIIII. Actum Wormatie feliciter in nomine Domini Jheſu Amen.

III.

1 1 4 4.

IN NOMINE SANCTE ET INDIUIDUE TRINITATIS CUONRADUS DIUINA FAUENTE CLEMENTIA ROMANORUM REX SECUNDUS'; Quemadmodum ea quę ab ęquitatiſ tramite deuiant regię maieſtatiſ auctoritate oportet corrigi, ſic et ea quę iuſta extiterint in ſua rectitudine. firma et illibata neceſſe eſt cuſtodiri. Qua propter notum facimus omnibus regni chriſtiani fidelibus tam futuriſ quam preſentibus. quod dilectis fratribus noſtris ſanctę Babenbergenſis ęccleſię canoniciſ confirmamus tale ius. quale a proauo noſtro gloriossimo uidelicet imperatore HEINRICO accepisse: et uſque ad noſtra tempora poſſedisse cognoſcuntur. de

nonis uindemiarum nostrarum in Bochparten percipiendis. Hanc inquam gratiam atque iusticiam a predicto seniore nostro pię memorię ęcclesię Babenbergensi primitus collatam. nos denuo eidem tradimus. et confirmamus. tam pro nostro. quam parentum. successorumque nostrorum remedio. quatenus cum cęteris ęcclesię benefactoribus orationum suffragio participare ualeamus. Omnes autem exactiones de cera. de Gwantonibus quę cirotecę dicuntur. de arcu. et pharetra siue de ceteris rebus quibuslibet cellerario. uinitori. vindemiatori. et aliis omnibus generaliter in hac iusticia persoluenda interdicimus. ut solam retributionis ęternę mercedem pro eiusmodi beneficiis exspectare ualeamus. Ut autem hec rata et inconuulsa permaneant. hanc cartam inde conscriptam. sigilli nostri impressione insigniri iussimus. manuque propria ut infra apparet. corroborauimus.

SIGNUM DOMNI CUNRADI ROMANORUM REGIS SECUNDI | Loc. mon. | EGO ARNOLDUS CANCELLARIUS UICE HEINRICI MOGUNTINI ARCHIEPISCOPI ET ARCHICANCELLARII RECOGNOUI·;

(L. S.)

Anno dominicę incarnationis. M. C. XLIIII. indictione VI. Regnante CVNRADO ROMANORUM rege II. anno uero regni eius VI. data. Apud Ammerbach in christo Feliciter Amen·;

IV.

Aus dem Urkundenbuche des Bischofes, Albert, von Bamberg. Bl. 29 b.

Wir Albrecht, von gotes gnaden Bischof zu Bamberg, von sulcher lehen wegen, die von vns vnd vnserm Stift zu lehen rüren, Nemlichen den hof zu Bopartten gelegen der Bamberger hof genant, vnd das dorff vdenhausen mit Weingarten vnd allen andern zugehorungen die Johan von libenstein Ritter seliger von vns vnd vnserm Stift zu lehen gehabt hat, der an lehenserben tod ist dorumb wir sie fur ledige vnd verfallne lehen dem Edelen vnserm liben vettern Johan Grauen zu Wertheim verlihen haben Bekennen wir offenlichen mit diesem brife das fur vns kumen ist, der erwerg veste herman luffride von der landeserone vnser lieber getrewer vnd hat vns fleissiclichen gebeten, das wir Im dieselben lehen zu seinen rechten auch geruchten gnediclichen zu uerleihen, wann er der nechst lehenserbe dorzu meynet zu sein, des haben wir angesehen sein fleissige bete vnd haben den vorgenanten herman an den obgenanten lehen auch verlihen was wir Im von seines rechten wegen daran verleihen sollen. Also das er das allein mit recht, vor vns vnserm Stift vnd Nachkomen außtragen sol vnd anders nyndert vnd wenn Wir Im dorumb rechtlich tag bescheiden fur vnser Rete vnd lehenman her gen Bamberg oder in ander vnser Stete in disem vnserm lande gelegen so sol er dorumb auf dieselben fur vns herzutagen kumen. Es were dann das In ehaftig not hindert das sol er auf demselben tag vor vns mit seinem redlichen scheinboten als recht ist erweisen vnd wenn wir Im dornach den andern rechtlichen tag bescheiden vnd verkunden, die sol er gleicherweise suchen, oder sein ehaft not auch vor vns als vorgeschriben stet erweisen, wenn wir Im aber

den dritten rechtlichen tag benennen vnd verkunden dorzu sol er kumen vnd das recht von der egenanten lehen wegen vor vnsern Reten vnd lehenman die wir dann bey vns gehaben mugen, nemen, erfindet sich dann in den rechten am ersten andern oder dritten tag das vns vnd vnserm Stift die ledig worden sein So sol der egenant herman sein Erben noch nymand anders von iren wegen zu vns vnserm Stift Nachkomen noch den den wir die verlihen haben oder hynnach verlihen, dhein vorderung noch ansprach von derselben Guter vnd lehen wegen nymmer mehr gehaben noch gewynen sunder der genczlichen geewssert vnd verczigen sein on alles geuerd, Wer es aber das der obgenant herman dieselben lehen also mit recht gewunne als vorgeschriben stet, so sol er vnd sein menlich lehenserben gleicherweise die auch von vns vnd vnserm Stift haben vnd besitzen vnd die von vns zu lehen enpfahen, als oft das zu falle kumet zu rechter Zeit nach manlehens recht ongeuerd, Wer es aber das er auf den dritten rechtlichen tag nicht kome, so sullen die obgenanten lehen dem vorgenanten vnserm vettern Johannsen Grauen zu Wertheim ledielich beleiben vnd er die auch besitzen vnd ynnhaben als manlehens recht, nach außweisung vnser brife die er von vns doruber hat an hinderniß des obgenanten hermans vnd seiner Erben vn alles geuerd Auch sullen die recht von der vorgenanten lehen wegen hie zwischen vnd dem nechstkunftigen Sand Walpurg tag vor vns vnserm Stift oder Nachkomen awßgetragen vnd nicht verczogen werden wird aber der vorgenante herman lussfride doran sewmig vnd verzug das das es mit recht hie zwischen vnd dem vorgenanten Sand walpurgtag nicht awßgetragen wurde als vorgeschriben stet, so sol der egenante herman sein Erben noch nymand anders von iren wegen zu vns vnserm Stift nachkomen noch den den wir die verlihen haben

oder hynnach verlihen dhein vorderung noch anspruch nymmer mer gehaben noch gewynnen sunder der gentzlichen geewssert vnd verczigen sein on alles geuerd, das hat derselbe herman alles für sich vnd sein Erben vns mit guten trewen gelobet vnd zu got vnd den heiligen einen Eyde gesworen getrewlichen zu halten vnd zu volfuren, doch haben wir vns an dem obgenanten verleihen voraws behalten vnser vnsers Stifts manne rechten an den obgenanten lehen ongeuerd zu vrkund ɩc. Datum Bamberg dominica post Mathei Apostoli Anno ɩc. Octauo.

V.

Aus vorstehendem Buche. Blatt 37.

23. Sept. 1409.

Wir Albrecht ɩc. Als vnser liben getrewen Johan Schenke von libenstein vnd Johan von Bacheim vettern solch Guter vnd lehen zu vnd vmb Bopparten gelegen nemlichen den hof Bamberger Hof genant, das Dorf Odenhawsen mit Eckern Wisen Weingarten vnd allen andern iren zugehorungen die von vns vnd vnserm Stift zu lehen rüren vnd manlehen sein vmb den Edeln Wolgebornen Jahannsen Grauen zu Wertheim vnsern liben vettern vnd getrewen dem Wir die von besundern gnaden für verfallne vnd ledige lehen verlihen hetten, vmb ein genant Summe gulden kauft haben Bekennen wir offenlichen mit diesem brife für vns vnsern Stift vnd Nachkomen, ob es wer das die obgenanten Schenke vnd von Bachheim von der obgenanten Summe gulden wegen die sie vnsern vettern obgenant geben sullen die oftgenannt Gut vnd lehen versetzen oder verkauffen müsten wem sie die also versecztₑn oder verkauften Iren Genossen sullen wir der günnen, Also das derselbe gelob vnd

swer vmb dieselben lehen vor vns zu recht zu sten gehorsam zu sein vnd zu thun als manlehens recht ist, doch vnschedlichen vns vnserm Stift vnd andern lewten an vnsern vnd iren rechten ongeuerd zu vrkund ꝛc. Datum Bamberg feria Tercia post Johannis Baptiste Anno domini Millesimo Quadringentesimo Nono";

VI.

14. Jan. 1506.

Ich Johann von Swalbach Bekenne offenlich an diesem brieff gein allermeniglich, das Ich vonn mein auch Wilhelmen meins bruders, vnnd Seyfriden meins vettern wegen der gewaltt ich angezeigtt vnnd furpracht hab, von dem Hochwirdigen Fursten vnnd herren Herren Georgen Bischouen zu Bamberg meinem gnedigen Herren zurechtem manlehen empfangen hab diese hernachgeschribne stuck, nach lawt, seiner gnaden lehenbriff, von wortten zu wortten Also lawttend, Wir Georg von gottes gnaden Bischoue zw Bamberg, Bekennen offenlich an diesem briff das wir vnserm lieben getrewen, Johann von Swalbach, von seinen Auch Wilhelmen seins Bruders, vnd Seyfriden seins vettern wegen, der gewaltt er gehaptt, vnnd vnns furpracht hat, zw Rechttem manlehen gelihen haben, einen hoff zw Boppartten, der Bamberger hoff genant mitt den Weinzehenden, vnnd allen andern seinen Zugehorungen, Auch das dorff vttenhawßen mitt Allen nutzungen zw vnnd eingehorungen, das alles von vnns vnnd vnsernn Stifft zu lehen rurtt, vnnd von etwan von Johan vnnd Wilhelmen von Swalbach Iren Eltern selligen erblich vff sie erstorben, den das von dem Hochwirdigen fursten, weylentt herren Georgen Bischouen zw Bamberg vnserm vorfarn loblicher gedechtnus aus besondern gnaden gelihen, Nachdem

das zw derselben zeytt, von etwan Johann von Onßperg vnnserm Stifft verledigtt vnnd heimgefallen gewest ist Leyhen dem genannten Johann von Swalbach gegenwerttiglich wie obsteht in Crafftt diß briffs, was wir Jne an obberurtten lehenstücken von Rechts wegen leyhen sollen vnnd mogen doch vnns vnsern nachkomen vnnd Stift an vnsern lehenschafften herrlichkeytten vnnd gerechtigkeytten, vnnd sunst menigiich an seinen rechten vnschedlich vnnd also, das sie vnnd Jr menlich lehenserben die oberurtten lehen sollen Jnhaben nützen nyessen vnnd geprauchen, vnnd so offt das Zuschulden kompt von vnns vnd vnsern Nachkomen empfahen vnnd dauon thun, als solcher lehen vnnd bey vnns vnnd vnserm Stifft rechtt vnnd gewonheytt ist, Darumb vnns der gedachtt Johann von Swalbach für sich, vnnd in Crafft seins gewalts für obestimpt seinen bruder vnd vetter gewonlich lehenßpflicht gethan vnnd des seinen versigeltten Reuerßbriff geben hatt Zw vrkundt Jst vnser Jnsigell an disen briff gehangen Geben in vnser Statt Bamberg am mitwochen nach Sannt Erharttstag Nach Cristi vnsers lieben herren geburtt fünffzehen hundert vnd Jm sechsten Jaren, Hab darauff dem genannten meinem gnedigen herrn für mich vnnd Jn Crafftt meins gewaltts für obestimpt meinen bruder vnd vetter gewonlich lehenßpflicht gethan vnnd zu vrkundt mein eygen Jnsigell an diesen Reuerßbriff gehangen, Geben vnnd gescheen Jm Jar vnnd tag wie oben Jm lehenbriff verleybt ist,

(L. S.)

VII.

12. Nov. 1575.

Jch Anton von Eltz Churfürstlicher Trierischer hoffmarschalck, vnnd der Chron Franckreich Obrister Bekenne vnd thue kunth offentlich mit diesem brieff, das Jch In namen vnd an stat der Edlen vnd Ernuesten Hannß Anthonj weilandt Johan Reicharts von Eltz seligen nachgelassen Sohns vnd dan für mich selbsten, auch Johan vnd Johan Reicharten von Eltz meiner bruder wegen in craft meines derhalben habentten vnd vbergebenen Gewaldt brieffs, von dem hochwirdigen fursten vnd herrn, herrn Veiten Bischouen zu Bamberg, Meinem gnedigen herrn zu rechten Manlehen empfangen hab, Inhalt seiner Fürstlichen gnaden Lehenbrieffs von wortten zu wortten also lauttent Wir Veit von Gottes gnaden bischoue zu Bamberg, Bekennen vnd thun Kunth offenlich mit diesem brieff das wir dem vesten vnserm lieben getreuen Anthoni von Eltz Tririschen Hoffmarschalk Im namen vnd anstat auch der vesten vnser lieben getreuen Hannß Anthonien, weilandt Hannß Reicharts von Eltzs seligen verlassen Sohns, vnd dan für sich selbsten, Auch Johan vnd Johan Reichartten von Eltz seine bruder In crafft seines derohalben habenten, vnnd vnß vbergebenen Gewalttbrieffs zu rechtem Manlehen geliehen haben, Nemlich einen hoff zu Boppart, der Bamberger hoff genant mit dem Weinzehendten vnd allen andern seinen Zugehorungen Auch das dorff Budenhaußen mit allen nutzungen Zu und Eingehörungen, welche itzt gemeltte Lehenstück vnd gütter mit Iren Nutzungen Zu und Eingehorungen, von vns vnd vnsern Stifft zu Manlehen rurendt vnd am Jungsten bey vns von weylandt Melchier Friderichs von Schwalbachs säligen wegen durch seine vormundt auch empfangen wortten, dieselben aber, nach

ermeltts von Schwalbachs als den letzten seines Namens, geschlechts schilt vnd helmß todtlichen abgang, Vns vnd vnserm Stifft vermant vnd heimgefallen, vnd wir furtter soliche lehengüter vnd stuck, obgenantten von Eltz gebruedern vnd vettern vf sonderliche furschrifften, des Hochwirdigsten Fursten, herrn Jacoben Ertzbischouen zu Trier Churfürsten ꝛc. vnsers besondern lieben herrn vnd freunds, Seiner Lieb zu sonderlichen freundtlichen gefhallen, allein vmb zway tausent gulden kaufflichen zugestelt Leihen darauff gedachten Anthoni von Eltz Im namen vnd Anstat offtberürtter von Eltz gebrüder vnd vettern An obbestimbtten Lehengüttern, bemelttermassen hiemit gegenwerttiglich In crafft dits brieffs, was wir Innen von Rechtswegen daran leihen sollen vnd mogen, doch vns vnserm Stifft vnd nachkomen an vnsern lehenschafften Herrlichkaiten gerechtigkaitten vnd gewohnhaytten, auch sonst menniglich An seinen Rechten vnschedlich vnd also, do genanter von Eltz einer oder alle, An Ort vnd endte do wir ie zu zeytten sein wertten gelangen, das sie sich zu vns verfügen vnd selbsten geburente Lehenspflicht leisten zu vrkunth ist vnser Secret an diesen brieff gehangen vnd geben In vnser Statt Bamberg Am Sambstag noch Martini des heiligen Bischoues vnd zwolfften Monatstag Nouembris vnd Christi vnsers lieben herrn geburt, funffzehenhundert vnd im fünff vnnd sibenzigsten Jahre Hab darauf Ich obgedachter Anthoni von Eltz in namen vnd anstatt vilgemeltter von Elz gebrüder vnd vettern hochgedachtem Meinem gnedigen herrn von Bamberg gewohnliche Lehenspflicht gethan gelobt vnd geschworen und dessen zu bekantnus mein Insigel an diesen Reuerßbrieff gehangen Geben vnd gescheen Am Tag vnd Im Jar, wie oben Im Lehenbrieff verleibt ist.

(L. S.)

VIII.

10. Mai 1603.

Ich Hanns Anthoni von Eltz thue kunt vnd bekenne aller menniglich in vnd mit diesem brieff Alß weiland der Edel vnd vest Hans Reichert her zu Eltz mein Lieber Vatter seeliger vff vorgangenen gnedigen Consens des hochwürdigen in gott fürsten vnd hern hern Veiten Bischoffen zu Bamberg ꝛc. denen von Schmidberg ein zu Poppert gelegenes Lehen, daß Bamberger Lehen genent, vnd vom stifft Bamberg herrürend an sich bracht vnd erkaufft, volgends er mein Vatter, vnd nach dessen absterben ich domit genediglichen belehnet worden. Daß demnach ich freiens guten willens vngezwungen vnd vngetrungen nicht hindergangen sonder wissender ding, auch mit vorgehender genediger bewilligung des Hochwürdigen fürsten vnd herrn Herrn Johan Philpsen Bischoffen zu Bamberg meines gnedigen Hern den Edelen vnd vesten Jörg Wilhelmen, Johan Gotfrid, Christoff vnd Anthonien allen gebrudern vom Stein meinen freundlichen Lieben gevettern in gerürtem Bamberger Lehen gutwillig gewichen vnd cedirt, wie ich dan hiemit wissentlich vnd gutwillig weiche, vnd cedire, also vnd dieser gestalt daß vergedacht meine gevettern vom Stain berurts Bamberger Lehen vor sich vnd ihr stam vnd Manlehen vnd dero erben allein entpfahen, haben nutzen vnd gebrauchen mögen vnd sollen alles mein vnd meiner Lehenserben vnd menniglich von meinet wegen vnverhindert, den ich mich hiemit für mich vnd meine Erben aller meiner gehabter Lehensgerechtigkeit begib, wie ich mich auch dorauff aller vnd ieder gnaden guttachten der rechten, freiheiten vnd sonderlich des beneficii reuocationis vnd waß sonsten des menschen sin wieder diese freiwillige abweichung vnd cession erdenkhen mag gantz

vnd gar verzeihe. In massen ich dan hirneben noch mit nohtwendiger auffschreibung mehr besagten Lehen vberreichung aller vnd ieder Lehenbrieff vnd sonsten briefflicher vrkunden, so vber berurte lehengueter sagen mich hirmit auch wissentlich vnd in krafft dieses brieffs für mich vnd meine erben aller vnd ieder gerechtigkeiten auch gehabter possession entsetzt vnd damit die vom stain in ruige possession solcher Lehenguetter gesetzt haben bei meinen adenlichen ehren an eids stat hiebei versprechende an obgedachtem Lehengut kein anspruch nimmermehr in oder ausserhalb rechtens zu haben. Des zu vrkunt hab ich Hanß Anthonj von Eltz mein Insigel an diesen brieff gehangen, vnd zu noch mehrer bestetigung dieses mich mit eigner hand vnterschriben signatum Boppart den 10. Maij Anno 1603.

Hanns Anthonj H. zu Eltz.

V. Der Königshof, Schirstett.

Er stehet noch in keinem Verzeichnisse. Ich hatte gezweifelt, daß er anfangs diese Eigenschaft gehabt habe, und dann, ob er ein Haupthof gewesen sey. Ersteres wird sich heben lassen, das Zweite aber noch ungewiß bleiben.

König, Heinrich II., verlieh der babenberger Kirche am 28. April 1010 dasjenige Gut zu Seerstedde, welches in der Grafschaft Geros und in den Gauen, Swaua und Hassega, gelegen war, er aber von dem Markgrafen, Bernhard, erhalten hatte. *)

*) Beilage I.

Vorerst muß ich bemerken, daß Heyberger, welcher den Auszug der Urkunde mittheilt *), unrichtig Incerstede geschrieben hat. Es sind zwei Worte: in scerstedde, d. i. in oder zu Seerstedde. Er hat auch diese Schreibart verändert und dafür Cerstede gesetzt. Dergleichen Fehler begieng er mehrmals.

Das Gut befand sich in zwei Gauen, die wirklich voneinander unterschieden waren. Es müßte sich also von einem Gaue in den Andern ausgedehnt haben. Doch wird es sichtbar werden, daß es in zwei Orten mit demselben Namen gelegen war.

Es ist nun die Lage des Gutes und seine jetzige Benennung auszumitteln, was durch die Bezeichnung der Gaue ganz wohl geschehen kann.

Der Gau, Swaua, oder mit andern Namen Suava, Suaugowe, Swewa, Swabengowe, u. s. w., welcher von den Sweven seinen Namen erhielt, war ein Gau Sachsens in dem Hauptgaue von Nordthüringen, zwischen den besondern Gauen, Nordthüringau, Hartingau und Haßgau, welcher das heutige Fürstenthum, Anhalt, und einen Theil der Gebiete von Halberstadt und Mannsfeld in sich faßte. **)

Wir sehen hieraus schon, daß der Haßgau angrenzte. Dieser ist verschieden von dem Fränkischen und Hessischen; er ist ebenfalls ein Sächsischer

*) Ichnographia chronici babenbergensis. Pag. 92.

**) Chronicon gottwicense. Part. II. Pag. 787.

von Nordthüringen zwischen den 4 Flüssen, Sale, Unstrut, Willerbach, oder Wolderbach und Wipper; er dehnte sich bis an die Stadt, Merseburg, aus, wo die Grafschaft, Mansfeld, und das ehemalige Bisthum, Merseburg, sich berührten. Man war in den alten Zeiten nicht einig, wo man diesen Gau suchen sollte; aber schon der Verfasser der Chronik von Göttweih hat ihn durch mehrere Urkunden richtig bestimmet. *) Die beigehende Urkunde, welche er auch anführet, läßt keinen Zweifel übrig.

Gero hatte also den Grafenambacht in zwei Gauen, was keine seltene Sache ist, besonders wenn die Gauen zusammengrenzten.

Bernhard war Markgraf des östlichen Sachsens, oder Thüringens. Im Jahre 1009 vertraute ihm aber der König, Heinrich, die Markgrafschaft, Brandenburg, an, nachdem Wernher abgesetzt war. **) Die Chronik von Lauterberg ***) nennt ihn einen thüringischen Grafen von Eichsfeld, was aber wohl unrichtig ist, und entweder Alsleben in dem Fürstenthume, Anhalt, oder Eisleben heißen muß.

---

*) Chronicon gottwicense. Part. II. Pag. 625 et 626.

**) Dithmari chronicon. Editione Wagneri. 4. Norimbergae. 1807. Pag. 167. Nota 58, et pag. 169.

Reinhard, Commentat. hist. de Ludovico salio. II. 4.

***) Pag. 201.

Daraus fliesset der Besitz seiner Ländereien in dem östlichen Sachsen, oder Thüringen; und dadurch wird auch die angegebene Lage des Haßgaues bestätiget. Von den Erstern sagt Gebhardi *), er habe sie, und darunter die jetzige Altemark, oder den Balsamgau und einen Theil des Bardengaues nur mit Sicherheit besessen, indem alles Uebrige dem, sehr unbeständigen Kriegsglücke ausgesetzt gewesen sey.

Seine Versetzung in die Mark, Brandenburg, wird ihn aber vielleicht veranlasset haben, den Besitz von Seerstedde aufzugeben, entweder weil es ihm nicht mehr so gelegen war, oder weil er dem Könige einen Gefallen bezeigen wollte.

Was den Grafen, Gero, betrift, so hat man allen Grund, ihn für Einen der Stammväter der jetzigen Fürsten von Anhalt zu erklären, da die bemeldten Orte in ihren Gebieten liegen.

Stenzel führet als den ersten, für Anhalt merkwürdigen Fürsten den Markgrafen, Gero, an, welcher im 10. Jahrhunderte lebte, und mit dessen einzigem Sohne, Sigfrid, das Geschlecht ausstarb. **)

Er sagt dann weiter:

„Im eilften Jahrhunderte erscheinen nun auch die Ahnen „des Hauses Anhalt. Der älteste bekannte Stamm„vater der Ascanier war ein Graf im Schwaben-

*) Geschichte aller wendisch-slavischen Staaten. 4. Halle. Erster Band. 1790. Seite 117.

**) Handbuch der anhaltischen Geschichte. 8. Dessau. 1820. Seite 9 und 10.

„gau, Esico, von Ballenstädt, als von seinem „Erbgute genannt." *)

Man wird ihm den Grafen, Gero, vorsetzen können, welcher, der Zeitrechnung nach, auch sein Vater gewesen seyn mochte. Er war ebenfalls Graf des Schwabengaues, und die Erblichkeit der Grafschaften hatte in jenem Zeitraume schon angefangen. Man entzog wenigstens dem Sohne die Grafschaft des Vaters ohne besondere Ursache nicht. Die Chronik von Göttweih hätte den Verfasser auf diesen Grafen führen können.

Seine Angabe ist nicht richtig, daß Esico alle Güter im Schwabengau durch das Aussterben der Markgrafen von der Ostmark erhalten habe. Darunter war sicher Seerstedde nicht begriffen.

Es giebt zwei Orte, Groß- und Kleinschirstett, in dem Fürstenthume, Anhalt-Bernberg, bei Aschersleben gelegen, welche, bei weniger Verschiedenheit der Schreibart, für Seerstedde genommen werden müssen. Die Lage ist für die angegebenen Gaue passend; Einer war in dem Schwabengaue und der Andere im Haßgaue. Hiedurch erklären sich zwei Güter, welche dem Fürstbisthume, Bamberg, überlassen worden sind.

Der Kaiser, Heinrich I., schenkte ihm aber den 12. Mai 1019 die Curtis (den Hof), Scherzteti, und

*) Handbuch der anhaltischen Geschichte. 8. Dessau. 1820. Seite 12.

das Dorf, Scakental, in dem Gaue, Sueue (Schwabengau), welche ihm gehörten, mit allen ihren Zugehörungen, mit Hofstätten, Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Weiden, Wässern, Wasserflüssen, Mühlen, Fischereien, Wäldern, Jagden, bebauten und unbebauten Ländereien, Aus- und Eingängen, Wegsamen und Unwegsamen, besucht und unbesucht, und mit allen Nutzungen, wie sie genennt, oder geschrieben werden können. *)

Nachdem der Kaiser sagte, daß der Hof seines Rechtes sey, so kann man wohl auf ein königliches Eigenthum schliesen. Auch Dieses ist abzunehmen, daß das Gut, welches der Markgraf, Bernhard, daselbst besessen hatte, ein Bestandtheil davon, und ihm nur für die Verwaltung des Markgrafenamtes verliehen gewesen sey.

Nach der, schon öfters gemachten, richtigen Bemerkung sahen die teutschen Könige und Kaiser ihre Kammergüter als ihr Eigenthum an und schalteten damit nach Belieben, ohne daß von Seite der Reichsstände ein Widerspruch dagegen eingelegt worden wäre. Die Besoldung der Grafen mit solchen Kammergütern, war, wegen Mangels an barem Gelde, gewöhnlich.

Wenn dieses Verfahren in dem vorliegenden Falle, so wie in Andern auch nicht die volle Gewißheit hat, so stehet doch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit zur Seite.

Es

*) Beilage II.

Es ist die Frage, welcher von beiden Orten, Schirstett, in dieser Urkunde vom Jahre 1019 gemeint sey?

Man wird Kleinschirstett annehmen müssen; denn Großschirstett liegt nahe bei Aschersleben, und gehörte also wohl zum Haßgaue. Zwischen Beiden trennte sich dieser Gau von dem Schwabengaue, wovon Letzterer, nach der Beschreibung der Chronik von Göttweih, die anhaltischen Lande diesseits der Elbe in sich begrif.

Zu dem letztern Bezirke, und zu dem Fürstenthume, Anhalt-Bernburg, gehöret auch der Ort, Scakental, oder Schackenthal, welcher bei Plötzkau und nicht fern von Groß- und Kleinschirstett gelegen ist. Aus diesem Grunde muß man ihn für eine Zugehörung des königlichen Hofes ansehen.

War Ebenderselbe ein Haupthof, was man wenigstens aus dem Worte: Curtis, folgern kann, so wird er das bemeldte Fürstenthum gebildet haben.

Da er zu Kleinschirstett sich befand, so war Großschirstett ebenfalls nur ein Bestandtheil von seinem Bezirke.

Es ist nicht widersprechend, den Bestandtheil eines königlichen Haupthofes in einem andern Gaue zu sehen. Dieses ereignete sich öfters. Zugehörungen des Königshofes, Uraha, oder Herzogenaurach, im Rangau befanden sich in dem Nordgaue. *)

*) Urkundenbuch zur fürter Streitschrift. Zif. 20.

Kleinschirstett und Schackenthal waren in dem Umfange der Grafschaft des Grafen, Tietmar, gelegen, wie es in der Urkunde angegeben wird.

Stenzel kennt ihn auch nicht. Er giebt nur noch den Sohn Esicos, Namens Albrecht, an, welcher im Jahre 1063 starb. *) Nach den Jahreszeiten könnte Tietmar (Ditmar) ein Bruder Esicos gewesen seyn. Graf, Gero, welcher für den Vater zu halten ist, erscheinet nach dem Jahre 1010 nicht mehr. Es ist zu glauben, daß der Sohn sein Nachfolger in der Grafschaft gewesen sey, wofür man, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, den Grafen, Ditmar, ansehen muß.

Die Chronik von Göttweih rechnet Seerstedde gleichfalls zu dem Schwabengaue, aber ohne es als einen Königshof anzuerkennen. Sie wird das nemliche Bedenken, wie ich, gehabt haben. Die obigen Gründe mögen aber den Ausschlag dafür geben. In der Geschichte erzielet man nicht immer volle Gewißheit.

Zur Geschichte dieses Königshofes kann ich Nichts weiter sagen. Es sind keine Urkunden und keine Verhandlungen mehr darüber vorhanden.

Der Schluß ist ungezweifelt, daß das Fürstbisthum, Bamberg, den eigenthümlichen Besitz, und zwar bald entweder freiwillig aufgegeben, oder wahrscheinlicher durch eine Gewaltthat verloren habe.

Von dem Kaiser, Heinrich III., wurden ihm Besitzungen weggenommen, wie es bei Forchheim

*) A. a. O.

der Fall war. *) Er scheint dem Fürstbischofe nicht geneigt gewesen zu seyn.

Aber auch Kaiser, Heinrich IV., hatte den Fürsten und Herren mehrere Güter in Sachsen entzogen, was durch seine beständigen Streitigkeiten mit Denselben veranlasset wurde.

Doch kann es auch seyn, daß die alten Grafen von Anhalt zugegriffen haben, weil die Güter in ihrem Gebiete eingeschlossen waren.

Stenzel erzählet, der Graf, Bernhard, welcher um die Mitte des zwölften Jahrhundertes lebte, habe Aschersleben, Plötzkau und noch einige andere Güter zwischen der Sale und Elbe bekommen. **) Hierunter waren natürlich die beiden Orte, Schirstett und Schackenthal auch begriffen. Derselbe wurde zuerst Graf von Anhalt, so wie von Aschersleben genennt.

Vielleicht war er, oder sein Vater, Albrecht, der Zugreifer. Bei der großen Entfernung hatte der Fürstbischof keine Macht, sich zu widersetzen. Auf gleiche Weise werden noch viele Besitzungen verloren gegangen seyn.

---

*) II. Heft dieser Beiträge. Seite 69.

**) A. a. O. Seite 35.

Beilagen.

I.

28. April 1010.

In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. heinricus. diuina fauente clementia rex. si ecclesiarum dei loca alicuius doni incremento ſublimare vel meliorare ſtuduerimus nobis noſtrique fidelium preſentium ſcilicet ac futurorum agnoſcat induſtria qualiter noſ diuini amoriſ inſtinctu. pro remedio animę noſtrę. ſeu parentum noſtrorum. ob interuentum et petitionem. Eberhardi. ſanctae bauenbergenſis eccleſiae epiſcopi. ſibi. ſuoque monaſterio. In honore ſanctae mariae ſemper uirginiſ et ſancti petri apoſtolorum principiſ. ſanctorumque martyrum. Georgii. et Kyliani conſecrato. tale predium. quale Bernhardus. marchio nobiſ legali traditione dedit in ſcerſtedde. in comitatu Geroniſ. in pagiſ Svvaua et Haſſega. cum omnibus eiuſ appendiciiſ. cum familia utriuſque ſexvſ. areiſ. aedificiiſ. campiſ. pratiſ. paſcuiſ. ſiluiſ. uenationibus aquiſ. aquarumue decurſibus piſcationibus molendiniſ. exitibus et reditibus queſitiſ ſeu inquirendiſ. ſiue cum omnibus que quolibet modo dici aut ſcribi poſſunt utilitatibus. per hanc noſtram paginam. potenti manu conceſſimvſ atque tradidimvs. et de noſtro iure ac dominio. in eiuſ iuſ ac dominium omnino tranſſudimvs eo uidelicet rationiſ tenore. vt iamdictae eccleſiae epiſcopuſ ſuique ſucceſſoreſ. de prenominato predio poteſtatem habeant exinde quicquid eiſ placuerit faciendi. ad utilitatem prętatę ęccleſiae omnium hominum contradictione ſiue inquietudine remota; Et ut haec noſtrę traditioniſ ſeu confirmationiſ auctoritaſ ſtabiliſ et inconuulſa omni permaneat

tempore hoc preceptum inde conſcriptum manu propria corroborantef atque confirmantef. ſigilli noſtri inpreſſione inſigniri iuſſimvs.

SIGNUM DOMNI | Loc. mon. | RECIS INUICTISSIMI.
(L. S.)

GUNTHERIUS CANCELLARIUS UUICE UUILLIGISI ARCHICAPELLANI. NOTAUIT;

Data IIII. Kalendaſ MAI. Indictione VIII. anno dominice incarnationiſ milleſimo. X. Anno vero domni ſecundi HEINRICI regnantiſ. VIII. Actum BAVENBERG;

FELICITER AMEN;

II.

12. Mai 1019.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUAE TRINITATIS HEINRICUS DIUINA FAUENTE CLEMENTIA ROMANORUM IMPERATOR AUGUSTUS; Quum gratuito diuinae miſerationiſ reſpectu imperiali dignitate noſ ſublimatoſ eſſe cognoſcimvſ congruum eſſe ducimvſ. non ſolum ęccleſiaſ ab anteceſſoribus noſtriſ conſtructaſ ampliare ſed ad maiorem domini gloriam nouaſ aedificare eaſque deuotioniſ noſtrae doniſ gratiſſimiſ exaltare. Proinde omnium chriſti noſtrique fidelium Nouerit uniuerſitaſ. qualiter noſ per interuentum dilectae conjugiſ noſtrae Chunigundae imperatriciſ auguſtae ſanctae Babinbergenſi eccleſiae quam propitia diuinitate in ſedem epiſcopalem de paterna hereditate ordinauimvſ. cui etiam uenerabilem Eberhardum epiſcopum prefecimvſ. quandam noſtri iuriſ curtem Scherſteti dictam. et uillam quae dicitur Scakental in pago ſueue in comitatu Tietmari comitiſ ſitam cum omnibus pertinentiiſ ſuiſ areiſ edificiiſ

agriſ pratiſ paſcuiſ aquiſ aquarumue decurſibus molendiniſ. piſcationibus. ſiluiſ. uenationibus terriſ cultiſ et incultiſ. exitibus et reditibus. uiiſ et inuiiſ. queſitiſ. et inquirendiſ omnibusque quę quocumque modo nominari ac ſcribi poſſunt utilitatibus in proprium largimur atque concedimvſ. Ea ſcilicet ratione ut predictuſ Eberhardvſ epiſcopuſ ſuique ſucceſſores liberam exinde habeant poteſtatem tenendi commutandi precariandi uel quicquid eiſ placuerit faciendi ad utilitatem eccleſiac ſuae. Et ut haec noſtrae auctoritatiſ karta ſtabiliſ et inconuulſa omni permaneat aeuo. hoc preceptum inde conſcriptum propria manu confirmanteſ ſigilli noſtri impreſſione iuſſimvſ inſigniri·;

SIGNUM DOMNI HEINRICI INUICTISSIMI. ROMANORUM | Loc. mon. | IMPERATORIS AUGUSTI·;

GUNTHERUS CANCELLARIUS AD UICEM ERKINBALDI (L. S.) ARCHICAPELLANI RECOGNOUI.

Data IIII. IDVS MAI. Indictione. II. Anno incarnationiſ domini Milleſimo XVIIII. Anno uero domni Heinrici imperatoriſ auguſti regnantiſ. XVII. Imperii uero V. actum Gutiſtat feliciter amen·;

VI. Der Königshof, Tilleda.

Er stehet nicht in dem Verzeichnisse Hüllmanns, wohl aber in dem Meinigen. Die Beweise von seiner Eigenschaft will ich hier beifügen.

Kaiser, Otto, gab seiner Gemalin, Theophania, seine kaiserlichen Höfe, Bolchbarda, Thie-

la, Hericorde, Northuse, und dabei auch Dullede im Jahre 972 zum Brautschatz. *)

Unter Letzterm ist das heutige Tilleda zu verstehen, welches ein ansehnliches Dorf in dem Amte, Kelbra, des Fürstenthums, Schwarzburg, ist. Es lag in dem Helmgaue, einer Unterabtheilung des größern Nordthüringgaues, welcher jenes Fürstenthum in sich begreifet. Der Name ist nicht viel verschieden.

Kaiser, Otto II., gab daselbst im Jahre 974 eine Urkunde für die Abtei, Quedlindburg, über den Erwerb eines Gutes. **) Es wurden aber daselbst mehrere königliche und kaiserliche Urkunden ausgefertigt. ***)

Der Kaiser, Heinrich VI., hielt zu Dullethe einen Hoftag, wo er den Herzog, Heinrich, den Sohn des entsetzten Herzoges, Heinrich des Löwen, wieder zu vollen Gnaden aufnahm. †)

Tolner ist irrig daran, daß er dieses Dulede für Polethe nimmt. *) Beide sind verschieden, wie ich es schon angegeben habe, und ferner beweisen werde. Die Zweifel, welcher Ort unter dem Letztern jetzt zu verstehen sey, werde ich zu heben suchen.

Es giebt Gelehrte, welche eine Curtis nach seiner eigentlichen Bedeutung blos für einen Bauernhof ansehen, der mit einer Mauer, oder einem Zaune umgeben sey. **)

---

*) Leukfeld. Antiquitates halberstadenses. Diplomatar. N. xxxv.

**) Lünig. Spicileg. ecclesiast. Tom. III. Sect. de abbatissis. Pag. 185.

***) Müldeners Bergschlösser. Seite 162. ff. Origines guelficae. Tom. IV. Pag. 461.

†) Chronicon gottwicense. Tom. II. Pag. 470.

*) Historia palatina. Cap. XV. Pag. 329.

**) Ungenannter von den kaiserlichen Pfalzen, oder Residenzen. 8. Cöln. 1766. Seite 44 — 46.

Ich habe aber bei dem Königshofe, Forchheim, bewiesen, daß er am nemlichen Tage des nemlichen Jahres eine Curtis und ein Palatium in zwei verschiedenen Urkunden genennt worden sey. *) Der König wird die Urkunde nicht in dem Bauernhofe gegeben haben, während die Pfalz daselbst stand.

Ich halte daher mit dem Herrn Professor und Bibliothekar, Hesse, zu Rudolstadt **) dafür, daß bei Tilleda die Curtis mit dem Palatium gleiche Bedeutung habe. Es war also eine königliche Pfalz, worunter man aber nicht blos ein, mit herrschaftlichen Wohngebäuden versehenes Landgut verstehen kann. Es befand sich allda ein Pallast der Könige, wie es die Ableitung des Wortes zeigt.

Von demselben ist aber keine Spur mehr vorhanden. Es muß daher, wie Hesse als Augenzeuge bethruert, Das, was der Verfasser eines Romans ***) von dessen, noch vorhandenen Ueberresten in der Schule zu Tilleda erzählet, als blose Dichtung angesehen werden.

Mehrere Denkwürdigkeiten von dieser königlichen Pfalz hat Leuckfeld †) aufgezeichnet, wohin ich verweise.

---

*) II. Heft dieser Beiträge. Seite 36.

**) Geschichte des Schlosses Rothenburg. Seite 29. Anmerkung 19.

***) Das thüringische Bergschloß Kiffhausen. 8. Leipz. 1816.

†) In antiquitatibus kelbranis. Pag. 868.